

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

75. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2023

Nr. 1

Inhalt:

Runderlasse

Nr. 1 Änderung der Gerichtsvollzieherordnung. RdErl. d. HMDJ v. 04.11.2022 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2) - JMBl. S. 3 -	3
Nr. 2 Runderlass v. 14.12.2022 betreffend die Änderung der Gerichtsvollzieherordnung durch RdErl. v. 04.11.2022 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2) - JMBl. S. 29 -	29
Nr. 3 Änderung der Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher. RdErl. d. HMDJ v. 04.11.2022 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2) - JMBl. S. 29 -	29
Nr. 4 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2023 nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. RdErl. des HMDJ v. 21.11.2022 (4515 - IV/A1 - 2022/19100- IV/A) - JMBl. S. 42 -	42
Nr. 5 Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts. RdErl. d. HMDJ v. 22.11.2022 (1452 - I/B1 - 2017/2320 - I/A) - JMBl. S. 43 -	43
Nr. 6 Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse. RdErl. des HMDJ v.01.12.2022 (4012/2 – III/8 – 2022/11978 - III/A) - JMBl. S. 47 -	47
Nr. 7 Neuinkraftsetzung der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO). RdErl. d. HMDJ v. 02.12.2022 (1463 - I/B1 - 2017/3732-I/A) - JMBl. S. 53 -	53
Nr. 8 Hinweise zu Dienstiegeln der Justizbehörden und Notare. RdErl. d. HMDJ v. 02.12.2022 (5413 - I/B1 - 2017/9243 - I/A) - JMBl. S. 53 -	53
Nr. 9 Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs. RdErl. d. HMDJ v. 06.12.2022 (1281 - I/B1 - 2022/4536-I/A) - JMBl. S. 56 -	56
Nr. 10 Neuinkraftsetzung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO). RdErl. d. HMDJ v. 9. Dezember 2022 (5230 - Z/C3 - 2011/3466 - Z/C) - JMBl. S. 56 -	56
Nr. 11 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). RdErl. d. HMDJ v. 13.12.2022 (4208 - III/1 - 2022/23229 - III/A) - JMBl. S. 57 -	57
Nr. 12 Änderung der Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung. RdErl. d. HMDJ v. 14.12.2022 (5100 - Z/C3 - 2013/12048 - Z/C) - JMBl. S. 201 -	201
Nr. 13 Neuinkraftsetzung der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO). RdErl. d. HMDJ v. 14.12.2022 (1464 - IV/A3 - 2013/11585 - I/A) - JMBl. S. 203 -	203
Nr. 14 Neuinkraftsetzung der Dienstanweisung für das Dokumentenmanagementsystem DOMEA im hessischen Justizvollzug (DOMEA-Dienstanweisung). RdErl. d. HMDJ v. 14.12.2022 (4402 - IV/A2 - 1999/13578 (26)) - JMBl. S. 204 -	204
Nr. 15 Neuinkraftsetzung der Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Informationstechnologie für die hessischen Justizvollzugsbehörden (IT-Dienstanweisung Vollzug). RdErl. d. HMDJ v. 14.12.2022 (4402/10 - 1 - IV/A3 - 2009/8752 - IV/A) - JMBl. S. 204 -	204
Nr. 16 Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften in Hessen - AktO - und der Ergänzungsbestimmungen zur Aktenordnung - EB-AktO -, RdErl. d. HMDJ v. 14.12.2022 (1454 - Z/A3 - 2022/16971 - Z/A2) - JMBl. S. 204 -	204

Nr. 17 Neuinkraftsetzung der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Hessen - AktO-ArbG - und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO-ArbG-. RdErl. d. HMdJ v. 15.12.2022 (1454 - Z/A 3 - 2022/20768-Z/A2) - JMBl. S. 298 -	298
Nr. 18 Neuinkraftsetzung der Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit in Hessen -AktO-FG. RdErl. d. HMdJ v. 15.12.2022 (1454 - Z/A 3 - 2022/20768-Z/A2) - JMBl. S. 298 -	298
Nr. 19 Neuinkraftsetzung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Hessen –AktO-SG – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung - ZB-AktO-SG-. RdErl. d. HMdJ v. 15.12.2022 (1454 - Z/A 3 - 2022/20768-Z/A2) - JMBl. S. 298 -	298
Nr. 20 Neuinkraftsetzung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen - AktO-VwG. RdErl. d. HMdJ v. 15.12.2022 (1454 - Z/A 3 - 2022/20768-Z/A2) - JMBl. S. 299 -	299
Nr. 21 Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG). RdErl. d. HMdJ v. 15.12.2022 (5652 - II/B2 - 2019/3289-II/A) - JMBl. S. 299 -	299
Nr. 22 Runderlass v. 15.12.2022 betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz. RdErl. v. 15.12.2022 (5652 - II/B2 - 2019/3289-II/A) - JMBl. S. 310 -	310
Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts	311
Veröffentlichung der Notarkammern	352
Personalnachrichten	356
Stellenausschreibungen	372
Hinweis	376

RUNDERLASSE

Nr. 1 Änderung der Gerichtsvollzieherordnung. RdErl. d. HMdJ v. 04.11.2022 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2) - JMBl. S. 3 -

- Gült.-Verz. Nr. 2105 -

I.

Der Runderlass betreffend die Gerichtsvollzieherordnung 11. Juli 2013 (JMBl. S. 349), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Februar 2019 (JMBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Zustellungen“
 - b) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 Hinweispflicht“
 - c) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„Vierzehnter Abschnitt Behandlung steuerbarer Geschäfte

§ 82 Meldung an die jeweilige Organisationseinheit

§ 83 Anforderung an die Kostenrechnung

Anlage 1	Muster für Pfandsiegelmarken
Anlage 2	Muster für Pfandanzeige
Anlage 3	Muster für die Anzeige nach § 62 Abs. 1
Anlage 4	Muster für die Anzeige nach § 62 Abs. 2
Anlage 5	Muster nach § 16 Abs. 4 Satz 4 GVGA Hinweise des Gerichts
Anlage 6	GV 1 Dienstregister I
Anlage 7	GV 2 Dienstregister II
Anlage 8	GV 3 Kassenbuch I
Anlage 9	GV 4 Kassenbuch II
Anlage 10	GV 6 Reisetagebuch
Anlage 11	GV 7 Quittung
Anlage 12	GV-ML Meldung der Gerichtsvollzieher nach UStG“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Endet die Beschäftigung des Gerichtsvollziehers bei der Dienstbehörde zum Beispiel durch Tod, Versetzung, Eintritt in den Ruhestand, Ablauf des Dienstleistungsauftrags, vorläufige Dienstenthebung oder Entlassung, so veranlasst die Dienstbehörde, dass

1. die im Besitz des Gerichtsvollziehers befindlichen Dienstgegenstände (zum Beispiel Dienstsiegel (Dienststempel), Geschäftsbücher und Akten) sowie der Dienstausweis an sie abgeliefert werden und das Schild (§ 30 Absatz 2 Satz 1) entfernt wird,
 2. die aus dienstlichem Anlass der Verfügung des Gerichtsvollziehers unterliegenden Gegenstände (zum Beispiel Geld, Giroguthaben, Pfandstücke, Schriftstücke) sichergestellt werden,
 3. ihr eine vollständige Datensicherung des vom Gerichtsvollzieher dienstlich genutzten IT-Systems (insbesondere bestehend aus Dienstregistern und Kassenbüchern) zur Verfügung gestellt wird und sämtliche elektronisch gespeicherten Daten des Gerichtsvollziehers gelöscht werden,
 4. das Ende der Beschäftigung unmittelbar dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h der Zivilprozessordnung (ZPO) mitgeteilt wird,
 5. EGVP-Postfächer oder andere nach dem OSCI-Standard eingerichtete Postfächer sowie ausschließlich dienstlich genutzte E-Mail-Postfächer, sofern diese im Falle einer Versetzung nicht weiterhin dienstlich benötigt werden, gelöscht und die bis zur Löschung eingegangenen elektronischen Nachrichten und Dokumente dem Vertreter oder Nachfolger zugeleitet werden; hierzu darf die Dienstbehörde die nach § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO hinterlegten Zugangsdaten nutzen und in den Geschäftszimmern des Gerichtsvollziehers dessen IT-Systeme nutzen,
 6. das Bundeszentralamt für Steuern, das Kraftfahrtbundesamt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, das Registerportal der Länder und die nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zuständige Organisationseinheit über das Ende der Beschäftigung unterrichtet werden,
 7. die Aussteller der Signaturkarten über den Wegfall der bestätigten Eigenschaft (Attribut) als Gerichtsvollzieher in Kenntnis gesetzt werden.“
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Als Entschädigung für den Aufwand bei der Erledigung der Aufträge werden dem Gerichtsvollzieher die von ihm vereinnahmten Auslagen nach Nummer 701 bis 716 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (KV-GvKostG) überlassen. ²Sofern für Auslagen in Eingangsrechnungen ein Vorsteuerabzug erfolgt, erhält der Gerichtsvollzieher auch die Auslagen nach Nummer 717 KV-GvKostG als Entschädigung für die hierauf gezahlte Umsatzsteuer.“
4. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(Spalte 8, 9 und 12 des Kassenbuchs II)“ durch „(Spalte 8 und 12 des Kassenbuchs II)“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Zustellungen

(1) Für Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsempfänger seinen all-gemeinen Gerichtsstand hat.

(2) ¹Persönliche Zustellungen darf der Gerichtsvollzieher nur in dem ihm zugewie-senen Gerichtsvollzieherbezirk ausführen. ²Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern kann der für die persönliche Zustellung (§ 840 Absatz 3 Satz 2 ZPO) an den im Pfändungsbeschluss zuerst genannten Drittschuldner zu-ständige Gerichtsvollzieher auch die persönliche Zustellung an die anderen in dem-selben Amtsgerichtsbezirk ansässigen Drittschuldner vornehmen. ³Zudem kann er sämtliche elektronisch durchführbaren Zustellungen vornehmen.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Einholung von Drittstellenauskünften (§ 802I ZPO) gilt Absatz 1 ent-sprechend.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Über die im Einzelnen vorgeschriebenen Protokolle oder Aktenvermerke hinaus ist alles festzuhalten, was zum Verständnis und zur rechtlichen Wertung der Amts-handlungen des Gerichtsvollziehers, zur Begründung des Kostenansatzes und der Steuerpflichten, zur Überprüfung der Dauer der einzelnen Verrichtungen und zum Nachweis des Verbleibs von Urkunden und sonstigen Schriftstücken erforderlich ist.“

b) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) ¹Bei der Übergabe von Akten an einen anderen Gerichtsvollzieher sind zu-sätzlich zur Sonderakte die Verfahrensdaten in einem strukturierten, maschinen-lesbaren Datensatz im Dateiformat XML, der den nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) bekannt gemachten Definiti-ons- oder Schemadateien entspricht, vollständig zu übergeben. ²Die Übergabe dieser Daten muss über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder ein nach dem OS-CI-Standard oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard eingerichtetes Postfach erfolgen. ³Eine weitere Verschlüsselung der Daten vor der Übergabe durch die Fachanwendung ist unzulässig. ⁴Kann eine Übergabe vorübergehend aus technischen Gründen nicht erfolgen, ist die Übergabe der Daten auf einem

nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 ERVV bekannt gemachten zulässigen, verschlüsselten physischen Datenträger ausnahmsweise zulässig. ⁵Die Verfahrensdaten sind auch in diesem Fall im Format nach Satz 1 zu übertragen. ⁶Der übergebende Gerichtsvollzieher hat in diesem Fall dem empfangenden Gerichtsvollzieher die zur Entschlüsselung der Daten notwendigen Informationen auf gesondertem Weg mitzuteilen.“

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7.

8. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 ist bei Auskunfts- und Unterstützungersuchen § 757a Absatz 5 Satz 2 ZPO zu beachten.“

b) Die bisherigen Satz 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

9. § 43 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Gerichtsvollzieher hat die Akten nach Jahrgängen geordnet und so aufzubewahren, dass jeder Missbrauch, insbesondere eine Einsichtnahme durch Unberechtigte, ausgeschlossen ist. ²Erfolgt die Aufbewahrung ausnahmsweise in Archivräumen außerhalb des Geschäftszimmers, ist dies der unmittelbaren Dienstaufsicht unter genauer Bezeichnung der Lage anzuzeigen.“

10. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 und 6“ durch „5, 6 und 9 und gegebenenfalls nach landesspezifischer Regelung Spalte 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „9“ durch „10“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird die Angabe „5a und 5b“ durch „5a, 5b und 5e“ ersetzt.

11. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Der Dienstinachfolger oder Vertreter des ausgeschiedenen Gerichtsvollziehers führt die noch nicht vollständig erledigten Aufträge weiter aus, wickelt die von ihm übernommenen, noch nicht verwendeten Einzahlungen ab und zieht die rückständigen Kosten ein. ²Er hat unverzüglich zu prüfen, ob die nach Umsatzsteuerrecht erforderliche Meldung und Abführung an die von der Justizverwaltung bestimmte zuständige Stelle erfolgt ist. ³Die durch die Tätigkeit des ausgeschiedenen Beamten entstandenen Gebühren und Auslagen sind bei der Buchung im Kassensbuch II besonders zu kennzeichnen.“

c) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „5 und 6“ durch „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

12. In § 56 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „5 und 6“ durch „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

13. In § 60 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe 3a ZPO“ durch „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO“ ersetzt.

14. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 Hinweispflicht

¹Werden im Wege der Zwangsvollstreckung Sachen öffentlich versteigert oder freihändig verkauft und fällt die Veräußerung beim Schuldner in den Rahmen seines Unternehmens (§ 2 Absatz 1 Satz 2 UStG; zum Beispiel weil die Sache zum Unternehmensvermögen gehört), so unterliegt die Veräußerung beim Schuldner nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG der Umsatzsteuer. ²Das gleiche gilt für den Auftraggeber bei freiwilligen Versteigerungen, Pfandverkäufen und Versteigerungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, wenn im Wege einer Versteigerung oder eines Pfandverkaufs Sachen abgesetzt werden und die Veräußerung in den Rahmen des Unternehmens des Auftraggebers fällt. ³Der Gerichtsvollzieher weist in den Fällen des Satzes 1 den Schuldner und in den Fällen des Satzes 2 den Auftraggeber darauf hin, dass die Veräußerungen der Umsatzsteuer unterliegen und dass die Umsätze in den Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen anzugeben sind.“

15. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

„8. die Erfassungs- und Meldelisten über umsatzsteuerbare Geschäfte.“

16. § 75 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Prüfung soll feststellen, ob der Gerichtsvollzieher seine Dienstgeschäfte während des Prüfungszeitraums ordnungsgemäß erledigt hat. ²Sie umfasst daher

den gesamten Inhalt der Geschäftsbücher und Akten. ³Die dienstlichen Daten in den vom Gerichtsvollzieher genutzten Fachsoftwares sind ebenfalls von der Geschäftsprüfung erfasst. ⁴Bei der Prüfung ist besonders darauf zu achten, ob

1. die Aufträge vollzählig in die Dienstregister eingetragen und die geleisteten Vorhüsse richtig gebucht sind,
 2. die Aufträge rechtzeitig erledigt sind,
 3. die Kosten einschließlich Umsatzsteuer richtig angesetzt und eingetragen sind,
 4. die eingezogenen Geldbeträge richtig und rechtzeitig an die Auftraggeber und sonstigen Empfangsberechtigten ausgezahlt oder an die Kasse abgeliefert sind,
 5. die im Dienstregister I Spalte 8 und im Dienstregister II Spalte 5 eingetragenen Vermerke zutreffen,
 6. die Eintragungen in den Sonderakten, den Dienstregistern, den Kassenbüchern, dem Reisetagebuch, den Quittungsblöcken und den Kontoauszügen des Kreditinstituts miteinander übereinstimmen,
 7. die Kassenbücher richtig und sauber geführt und die Geldspalten richtig aufgerechnet sind,
 8. die Sonderakten ordentlich geführt sind und die Belege über die Auslagen enthalten,
 9. unverhältnismäßig viele Vollstreckungsverfahren erfolglos geblieben sind,
 10. die Vollstreckungskosten in auffallendem Missverhältnis zu dem Ergebnis der Vollstreckung stehen,
 11. die Meldepflichten nach § 82 in Bezug auf die Abführung der Umsatzsteuer eingehalten werden.“
17. Nach § 81 wird als Vierzehnter Abschnitt angefügt:

**„Vierzehnter Abschnitt
Behandlung steuerbarer Geschäfte**

§ 82

Meldung an die jeweilige Organisationseinheit

(1) ¹Der Gerichtsvollzieher meldet die für die Umsatzsteuerbemessung maßgeblichen Entgelte sowie Umsatzsteuerbeträge und umsatzsteuerbaren Geschäfte innerhalb der festgelegten Meldefrist an die nach dem Umsatzsteuergesetz zuständige Organisationseinheit oder an eine von dieser bestimmte Stelle. ²Wenn keine umsatzsteuerbaren Geschäfte angefallen sind, ist eine Nullmeldung zu erstatten.

(2) ¹Die Meldung enthält eine Einzelauflistung der im vergangenen Monat für

1. im Inland steuerbare Leistungen in Rechnung gestellten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge,
2. nicht steuerbare sonstige Leistungen ins EU-Gemeinschaftsgebiet nach § 18a Absatz 2 UstG in Rechnung gestellten Netto-Entgelte sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers,
3. übrige nicht steuerbare Umsätze in ein Drittland in Rechnung gestellten Netto-Entgelte sowie
4. in Abzug zu bringende Vorsteuerbeträge und
5. eventuelle Berichtigungen zu bereits erfolgten Meldungen

unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer nach Vordruck GV-ML. ²Sofern die Meldung elektronisch erfolgt, ist sie nach § 130a Absatz 3 ZPO einzureichen.

§ 83

Anforderung an die Kostenrechnung

(1) Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers hat die sich aus § 14 Absatz 4, § 14a Absatz 1 UStG ergebenden Angaben zu enthalten.

(2) Die nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 UStG erforderliche Rechnungsnummer wird durch die Geschäftsnummer in Verbindung mit der laufenden Nummer der Rechnung in dem jeweiligen Verfahren und einen Zusatz nach landesspezifischer Vorgabe gebildet.“

18. Die Anlage 5 wird durch die aus dem Anhang ersichtlichen Anlagen 5 bis 12 ersetzt.

II.

Der Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Teil I Nr. 5 am 1. Juni 2023 in Kraft.

Anhang zu Teil I Nr. 18

„Anlage 5

Muster nach § 16 Abs. 4 Satz 4 VGVA Hinweise des Gerichts

Bitte beachten Sie, dass das Gericht im Mahnverfahren nicht prüft, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

Lassen Sie daher Zweifel, ob der Anspruch besteht, nicht auf sich beruhen, auch wenn diese nur eine Nebenforderung (z.B. Höhe der Zinsen) betreffen.

Schauen Sie sich vielmehr *sofort* alle Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vertrag, Kostenvoranschlag, Rechnung, Kontoauszug, Zahlungsbelege usw.) genau an.

Verbleiben danach Zweifel, so kann es sich empfehlen, sich umgehend mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder mit einer sonst zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle in Verbindung zu setzen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kann Ihnen auch die Verbraucherberatungszentrale bei einer außergerichtlichen Klärung oder Rechtsfrage behilflich sein. Die genannten Personen und Stellen erteilen auch Auskunft darüber, wie der Staat Bürgern hilft, die die Kosten einer Rechtsberatung oder Rechtsverteidigung nicht aufbringen können.

Zahlungen

Zahlungen - gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, Nebenforderungen oder die Kosten betreffend - sind nur an den Antragsteller zu richten.

Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto; falls Sie von dem Gerichtsvollzieher dazu aufgefordert werden, zu dessen Händen.

Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann **nur der Antragsteller** bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozessbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

Das Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein *Einspruch* kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

Bei finanzieller Notlage kann es sich im einzelnen Fall empfehlen, mit einer *Schuldnerberatungsstelle* der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege Verbindung aufzunehmen.

Einspruch

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Bescheids beginnt,

Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist **an das Gericht zu richten, das den anliegenden Bescheid erlassen hat**, und muss *schriftlich* eingelegt werden oder vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts erklärt werden. Wird der Einspruch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines anderen als des in der Anlage bezeichneten Gerichts erklärt, so beachten Sie bitte, dass die von dem Urkundsbeamten aufgenommene Erklärung innerhalb der Einspruchsfrist bei dem in der Anlage bezeichneten Amtsgericht eingehen muss.

Sie haben also, wenn Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, auch jetzt noch Gelegenheit, sich gegen diesen zur Wehr zu setzen.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Einspruch zwecklos und verursacht Ihnen **weitere Kosten**.

Machen Sie daher von dem Einspruch nur Gebrauch, wenn Sie meinen, **nicht, noch nicht** oder **wegen eines Teils der geforderten Beträge nicht** zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten dem Antragsteller **keinen Anlass** gegeben haben, gegen Sie gerichtlich vorzugehen.

Bitte überlegen Sie Ihre Entscheidung **sorgfältig** und holen Sie nötigenfalls umgehend *Rechtsrat* ein, **bevor** Sie den Einspruch einlegen.

Wenn Sie den Anspruch nicht insgesamt, sondern nur wegen einer einzelnen Forderung oder eines einzelnen Rechnungspostens oder eines Teils davon als unbegründet ansehen (z.B. die geforderten Zinsen, soweit diese einen bestimmten Prozentsatz übersteigen), sollten Sie den Einspruch **ausdrücklich** auf diese Forderung, diesen Rechnungsposten oder den Teilbetrag beschränken. Dadurch können Sie sich **Mehrkosten** ersparen.

Ober-Gerichtsvollzieher/in

Dienstregister I

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____)

_____) Blätter,
die mit einer – amtlich angesiegelten – mit Trockenstempel befestigten – Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
D. Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Die Richtigkeit der Übertragung der Seitennummern in das Kassenbuch II wird bescheinigt

_____, den _____
D. Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anleitung

1. ¹Jeder Auftrag erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. ²Zustellungsaufträge sind nur einzutragen, wenn sie allein auf die Durchführung von Zustellungen gleich welcher Art gerichtet sind (z. B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, vorläufige Zahlungsverbote usw.). ³Zustellungen, die innerhalb eines Vollstreckungs- oder sonstigen Auftrags zu veranlassen sind, sind nicht gesondert zu erfassen.
2. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
3. ¹In Spalte 3 sind zur Bezeichnung des Auftrags der Name der Parteien — unter Voranstellung des Namens der auftraggebenden Partei —, bei Behörden auch deren Geschäftszeichen, und das Dienstgeschäft anzugeben. ²Bei Zustellungersuchen ist das Aktenzeichen des Gerichts, bei auswärtigen Gerichten auch der Gerichtsort anzugeben. ³Sachen, in denen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, sind als solche zu kennzeichnen. ⁴Bei Dienstgeschäften außerhalb des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers ist auch der Geschäftsort zu vermerken. ⁵Bei der Bezeichnung des Dienstgeschäfts sind Abkürzungen statthalt, z. B.: Z = Zustellung, Pr = Protest.

Eintragungsbeispiele:

Müller ./. Schulz
30 B 1316/80 Hamburg
Z

Meyer ./. Meyer
8 C 950/80
pZ in Neuhaus

4. ¹In Spalte 4 sind die einzelnen Dienstverrichtungen alsbald nach ihrer Vornahme zu vermerken.²In der Spalte 4a ist das Datum, in den Spalten 4b bis 4f die Anzahl der erledigten und versuchten gebührenpflichtigen Dienstverrichtungen einzutragen. ³Bei Zustellungen durch die Post und durch Aufgabe zur Post (Spalte 4b) ist das Datum des an die Post gerichteten Ersuchens maßgebend. ⁴In Spalte 4b bis 4d werden nur Zustellungen von Schriftstücken erfasst. In Spalte 4e werden die elektronischen Zustellungen (§ 193a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO) eingetragen und hierzu in Spalte 8 die Anzahl der Zustellungen nach § 840 ZPO vermerkt. ⁵In Spalte 4g werden sonstige Dienstverrichtungen, z. B. Beglaubigungen vermerkt.
5. ¹Die Gebühren und Auslagen sind in Spalte 5 einzutragen, sobald sie entstanden sind, also nicht erst nach ihrem Eingang. ²In Spalte 5e ist bei umsatzsteuerpflichtigen Dienstgeschäften die Umsatzsteuer anzugeben. ³Die Eintragungen müssen mit den Kostenrechnungen auf den Urkunden, Niederschriften usw. übereinstimmen. ⁴Die Wegegelder nach Nr. 711 KV-GvKostG und die Reisekosten nach Nr. 712 KV-GvKostG sind in Spalte 5d einzustellen. ⁵In Spalte 5f ist die Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG, in Spalte 5g sind die Auslagen nach Nummern 701 bis 710 und 713 bis 715 KV-GvKostG einzustellen. ⁶Soweit bei bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, bei Aufträgen des Gerichts und bei Gebühren- und Kostenfreiheit die entstandenen Kosten nicht eingezogen werden können, wird Spalte 5 nicht ausgefüllt (vgl. Anleitung 7). ⁷Stellt sich die Unmöglichkeit der Einziehung aus den vorgenannten Gründen erst nachträglich heraus, sind die in Spalte 5 eingestellten Beträge dort erkennbar abzusetzen.
6. In Spalte 6 ist nach dem Kosteneingang der eingegangene Betrag zu vermerken.
7. ¹In Spalte 7 sind die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen zu vermerken (z. B. in den Fällen der Nummer 6 Abs. 2 und 3 DB-GvKostG). ²Die nach dem GvKostG fällig gewordenen Kosten sind in voller Höhe aufgeschlüsselt in Spalte 8 zu vermerken. ³Dort ist auch die Absendung der Kostenmitteilung oder der Grund für ihre Unterlassung zu vermerken. ⁴Werden in den in Satz 1 bis 3 genannten Fällen Kosten an den Gerichtsvollzieher abgeführt oder von ihm eingezogen, sind sie in Spalte 5 einzutragen. ⁵Die früher in Spalte 7 vermerkten Beträge werden, soweit sie nunmehr durch die in Spalte 5 eingetragenen Beträge gedeckt sind, in Spalte 7 erkennbar abgesetzt. ⁶War die Seitensumme bereits in das KB II übernommen, ist der Zahlungseingang unmittelbar in das KB II einzutragen; die in Spalte 7 des DR I eingetragenen Beträge sind im KB II in den Spalten 12 und d13 gleichzeitig erkennbar abzusetzen. ⁷Auf die Eintragungen ist im DR I in Spalte 8 und im KB II in Spalte 14 gegenseitig zu verweisen.
8. Spalte 8 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
9. ¹Die Kosten der Spalte 5 und 7 sind nach ihrem Eingang, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des letzten auf der Seite verzeichneten Auftrags, seitenweise aufzurechnen und mit den Seitensummen in das KB II zu übernehmen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangene Kostenbeträge (Spalte 5) sind vorher erkennbar abzusetzen und unter gegenseitigen Vermerken in Spalte 8 auf die laufende Seite des DR I zu übertragen. ³Dabei ist in Spalte 8 jeweils anzugeben „Übertrag“. ⁴Die laufende Nummer und der Jahrgang des KB II sind am Ende der Spalte 8 zu vermerken.
10. ¹Das DR I wird am 31. 12. jeden Jahres geschlossen. ²Seitensummen können noch bis zum 15.2. des Folgejahres in das KB II des neuen Jahres übernommen werden. ³Danach ist entsprechend Nr. 9 Satz 2 und Satz 3 zu verfahren.
11. Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

„Mit Nr. _____ für Neueintragungen geschlossen.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

12. ¹Auf der Grundlage der gemäß Nr. 11 vermerkten Auftragsnummer wird die bereinigte Anzahl der in dem Jahr erteilten Zustellungsaufträge ermittelt. ²Dazu werden von der letzten am 31.12. vermerkten Nr. für Neueintragungen die in dem Jahr vorangegangenen Neueintragungen abgezogen, bei denen in der Spalte 8 „Übertrag“ vermerkt worden ist (vgl. Nr. 9). ³Außerdem ist die Zahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen abzuziehen, d. h. z. B. irrtümliche erneute Eintragungen bereits eingetragener Aufträge, irrtümlich (fehlerhafte Annahme der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers) von der Verteilungsstelle zugeteilte und anschließend von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher abgegebene Aufträge, soweit sie von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher zuvor in seinem Dienstregister erfasst wurden, oder lediglich aufgrund eines Wechsels der Gerichtsvollzieher-Software wiederholt registrierte Aufträge. ⁴Ferner wird die Anzahl der Protestaufträge, die anhand der Bezeichnung des Dienstgeschäfts in Spalte 3 zu ermitteln ist (vgl. Nr. 3 Sätze 1 und 5), abgezogen. ⁵Die Berechnung ist unter Angabe der konkret abgezogenen Nrn. und des Ergebnisses der Subtraktion im Anschluss an den Abschlussvermerk zu dokumentieren:

„Feststellung der bereinigten Anzahl der Zustellungsaufträge

Von der vorstehend vermerkten Nr. der Neueintragen

_____ (z. B. 151) sind nach Satz 2 die Nummern

- _____ (z.B. 25)

- _____ (z.B. 58)

- _____ (z.B. 114)

d. h. _____ (Anzahl der Nummern; z. B. 3),

abzuziehen, z. B. 151 minus 3 = 148.

Zwischenergebnis der Subtraktion: _____ (z. B. 148).

Davon sind nach Satz 3 (sachlich nicht begründete Mehr-

facheintragen) die Nummern

- _____ (Nr. 12)

- _____ (Nr. 23)

- _____ (Nr. 52)

- _____ (Nr. 71)

d. h. _____ (Anzahl der Nummern; z. B. 4)

abzuziehen, z. B. 148 minus 4 = 144.

Zwischenergebnis der Subtraktion: _____ (z. B. 144).

Davon sind nach Satz 4 (Protestaufträge) die Nummern

- _____ (Nr. 10)

- _____ (Nr. 63)

d. h. _____ (Anzahl der Nummern; z. B. 2)

abzuziehen, z. B. 144 minus 2 = 142.

Endergebnis der Subtraktion: _____ (z. B. 142), d. h. be-

reinigte Anzahl der Zustellungsaufträge.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

Ober-Gerichtsvollzieher/in

Dienstregister II

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____)

_____) Blätter,
die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trocken-
stempel befestigten — Schnur durchzogen sind*)._____, den _____
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts_____
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden
und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis
„sind“ zu streichen.

Anleitung

1. Jeder Auftrag (nicht jede einzelne von dem Auftrag umfasste Vollstreckungshandlung, z. B. Räumung, Pfändung, Zahlung etc.) erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. Aufträge aufgrund mehrerer Schuldtitel (z. B. Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluss in gleicher Sache) sind ebenfalls unter einer Nummer einzutragen. Ein gegen Gesamtschuldner erteilter Auftrag ist unter einer Nummer einzutragen, wenn die Gesamtschuldner Mitglieder einer Familie (z. B. Eheleute, Eltern und Kinder) oder Mitglieder einer Personenvereinigung sind. Wird ein Auftrag büromäßig als erledigt angesehen (z. B. § 27 Abs. 4 GVO), später aber fortgesetzt, handelt es sich nicht um einen neuen Auftrag. Bewirkt der Gerichtsvollzieher nur die Zustellung einer Vorpfändungsbenachrichtigung, so ist diese im DR I einzutragen. Hat ihm dagegen ein Gläubiger den Auftrag erteilt, die Benachrichtigung mit der Aufforderung selbst anzufertigen, ist dieser Auftrag in dem DR II einzutragen. Stellt der Gläubiger mit einem anderen Auftrag auf Vollstreckung zugleich einen Antrag nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO, so vermerkt ihn der Gerichtsvollzieher in dem DR II unter der DR-Nr. des anderen Vollstreckungsauftrages, sobald er die Vorpfändungsbenachrichtigung zugestellt hat. Im Zusammenhang stehende Aufträge, die zeitlich zugleich erledigt werden (z. B. Zustellung und Zwangsvollstreckung), sind unter einer Nummer einzutragen; andere im Zusammenhang stehende Aufträge sind unmittelbar hintereinander einzutragen. Listenaufträge werden einzeln eingetragen.

Verhaftungsaufträge werden grundsätzlich unter einer besonderen Nummer eingetragen. Falls der Gerichtsvollzieher den Haftbefehl antragsgemäß unmittelbar vom Vollstreckungsgericht erhält, kann er auf die Eintragung verzichten, wenn die gesonderte statistische Erfassung gewährleistet ist. Soweit in dem Fall Eintragungen in das Dienstregister vorzunehmen sind, kann auf die Anlegung von Sonderakten gemäß § 39 Abs. 1 GVO verzichtet werden, wenn bei der Eintragung im Dienstregister in der Spalte 5 durch einen Vermerk auf die Bearbeitung in der für den Vollstreckungsvorgang angelegten Sonderakte verwiesen wird. Erteilen mehrere Gläubiger den Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, wird jeder Auftrag im Dienstregister unter einer besonderen Nummer eingetragen. Erteilen Gesamtgläubiger, die ihren Anspruch aus demselben Titel herleiten, gleichzeitig den Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, wird dieser Auftrag unter einer Nummer

eingetragen. Erledigt sich nach fruchtloser Pfändung der Auftrag, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, weil der Schuldner die Versicherung bereits abgegeben hat, ist der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft unter einer besonderen Nummer einzutragen. In diesem Fall kann der Gerichtsvollzieher auf die Eintragung verzichten, wenn die gesonderte statistische Erfassung gewährleistet ist. Soweit in dem vorstehend genannten Fall Eintragungen in das Dienstregister vorzunehmen sind, kann auf die Anlegung von Sonderakten gemäß § 39 Abs. 1 GVO verzichtet werden, wenn bei der Eintragung im Dienstregister in der Spalte 5 durch den Vermerk auf die Bearbeitung in der für den Vollstreckungsvorgang angelegten Sonderakte verwiesen wird. Hat der Gläubiger die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses beantragt und für den Fall, dass der Schuldner die Vermögensauskunft noch nicht abgegeben hat, einen kombinierten Auftrag erteilt, wird dieser Eventualauftrag nicht eingetragen, wenn er nicht zur Ausführung gelangt. Kombinierte Aufträge, d. h. Aufträge zur Sachpfändung, die mit einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft verbunden sind, werden zunächst nur als Sachpfändungsauftrag eingetragen. Erst wenn es zur Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft kommt, sind sie unter einer besonderen Nummer einzutragen. Auf die Eintragung kann verzichtet werden, wenn die gesonderte statistische Erfassung gewährleistet ist. Soweit in dem Fall Eintragungen in das Dienstregister vorzunehmen sind, kann auf die Anlegung von Sonderakten gemäß § 39 Abs. 1 GVO verzichtet werden, wenn bei der Eintragung im Dienstregister in der Spalte 5 durch einen Vermerk auf die Bearbeitung in der für den Sachpfändungsauftrag angelegten Sonderakte verwiesen wird.

Soweit Behörden Aufträge erteilen, ist bei diesen in derselben Weise zu verfahren wie bei Aufträgen privater Gläubiger.

2. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
3. Zur Bezeichnung des Auftrags in Spalte 4 sind Abkürzungen statthaft, z. B. H = Herausgabe, P = Pfändung, R = Räumung, Gt = gütliche Erledigung, Va = Vermögensauskunft, S = Siegelung, V = Versteigerung, Vh = Verhaftung, Vp = Vorpfändung, W = Wegnahme, Z = Zustellung.

Beispiele einer Eintragung: Z, P.

4. Spalte 5 ist zur Aufnahme klarstellender oder in anderen Bestimmungen angeordneter Vermerke bestimmt. Es müssen vermerkt werden: Die Übertragung in ein anderes oder aus einem anderen Register, die Aktenübergabe oder -übernahme an oder von einem anderen Gerichtsvollzieher unter Angabe des Namens und der DR-Nummer, das Ruhen und die Fortsetzung eines Vollstreckungsauftrags (§§ 27, 28 GVO), die Weglegung der erledigten Sonderakten. Wird die Sache nicht im Jahre ihrer Eintragung erledigt, so ist neben dem Erledigungsvermerk in Spalte 5 das Jahr der Erledigung anzugeben. Diese Eintragung ist bei der Vernichtung von Akten gemäß § 43 Abs. 2 GVO zu beachten.
5. Das DR II wird am 31.12. jeden Jahres geschlossen. Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

„Mit Nr. _____ für Neueintragungen geschlossen.

_____, den _____

 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

6. Aufträge, die nach Ablauf der auf das Jahr der ersten Eintragung folgenden drei Kalenderjahre nicht endgültig erledigt sind, werden unter neuer Nummer in das Register des neuen Jahres übernommen. Sie werden den Neueingängen vorangestellt.

Ober-Gerichtsvollzieher/in

Kassenbuch I
Einnahmen, die nicht sofort verwendet werden können

Dieses Kassenbuch enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____)

_____) Blätter,
die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Die Richtigkeit der Übertragung der in Spalte 9 des Kassenbuches eingestellten Beträge in das Kassenbuch I des neuen Jahres wird bescheinigt.

_____, den _____
Der Geschäftsleiter des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anleitung

1. Einzutragen sind alle Einnahmen im baren und unbaren Zahlungsverkehr, die nicht binnen drei Tagen verwendet werden können (z. B. Vorschüsse mit Ausnahme der Vorschüsse nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GvKostG, einstweilen zurückbehaltene Versteigerungserlöse u. a.). Sie sind in das KB II - und zwar auch dort in Spalte 4 - zu übertragen, sobald und soweit ihre Verwendung möglich ist. In Spalte 14 ist dabei auf die betreffende Nummer des KB I hinzuweisen. Scheckbeträge sind erst nach Einlösung der Schecks durch den Gerichtsvollzieher einzutragen.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind unverzüglich nach Eingang der Zahlung, bei Zahlungen, die in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers oder an den Gerichtsvollzieher außerhalb des Geschäftszimmers geleistet werden, unverzüglich nach seiner Rückkehr auszufüllen. In den Spalten 2 und 3 ist das Kalenderjahr nur dann zu vermerken, wenn ein anderes als das laufende in Frage kommt.
3. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Zahlung in einer Summe einzutragen, auch wenn er mehreren Empfängern zusteht. Die Spalte 4 ist aufzurechnen, sobald auf einer Seite weitere Eintragungen in dieser Spalte nicht mehr möglich sind.

4. Die Verwendung des eingezahlten Betrags ist jeweils neben der Eintragung (Spalten 1 bis 4) in den Spalten 5 bis 9 nachzuweisen. Wird der eingezahlte Betrag in Teilbeträgen verwendet, so ist der jeweils verbleibende Restbetrag auf der entsprechenden Unterzeile in Spalte 10 zu vermerken. Reichen die Unterzeilen der Spalten 5 bis 8 nicht aus, so werden die weiteren Eintragungen zu dieser Nummer unter der nächsten freien Nummer fortgesetzt. Dabei sind bei beiden Nummern in Spalte 10 entsprechende Verweisungsvermerke aufzunehmen. Bei der neuen Nummer ist Spalte 4 nicht auszufüllen.
5. Die Spalten 5 bis 8 werden bei der Verwendung der Beträge, die Spalte 9 dagegen erst beim Jahresabschluss ausgefüllt. Die Spalten 5 bis 8 sind jeweils nach Ablauf des Vierteljahres aufzurechnen.
6. Das KB I ist am 31.12. jeden Jahres abzuschließen. Die nach Spalte 9 noch nicht verwendeten Beträge sind in das KB I für das neue Jahr zu übernehmen; die neuen Nummern sind in Spalte 9 des alten KB I, die bisherigen Nummern in Spalte 10 des neuen KB I zu vermerken. Die Schlusssummen der Spalten 5 bis 9 müssen mit der Schlusssumme der Spalte 4 übereinstimmen. Den Abschluss hat der Gerichtsvollzieher unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben.

Ober-Gerichtsvollzieher/in

**Kassenbuch II
Verwendete Einnahmen**

Dieses Kassenbuch enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____)

_____) Blätter, die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____

D. Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

1. Einzutragen sind alle Einnahmen im baren und unbaren Zahlungsverkehr, die binnen drei Tagen verwendet werden können, sowie Vorschüsse nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GVKostG; Scheckbeträge sind - unter Kennzeichnung der Zahlungsart in Spalte 14 - in die Spalten 4 und 11 einzutragen, wenn der Scheck an den Gläubiger weitergeleitet wird (§ 60 Abs. 5 Satz 5 GVGA); andere Scheckbeträge sind erst nach Einlösung des Schecks durch den Gerichtsvollzieher einzutragen. Bei der Übernahme der Beträge aus dem KB I ist die Anleitung 1 zum KB I zu beachten.

2. Die Spalten 1 bis 4 sind unverzüglich nach Eingang der Zahlung, bei Zahlungen, die in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers oder an den Gerichtsvollzieher außerhalb des Geschäftszimmers geleistet werden, unverzüglich nach seiner Rückkehr auszufüllen. In Spalte 3 ist auch das Jahr zu vermerken, wenn ein anderes als das laufende in Frage kommt.

3. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Zahlung in einer Summe einzutragen, auch wenn er mehreren Empfängern zusteht.

Kommen mehrere Dienstregisternummern in Frage, so sind sie in Spalte 3 und die in den einzelnen Sachen verwendeten Teilbeträge in den Spalten 5 bis 11 je auf einer besonderen Zeile einzutragen.

4. Die Spalten 5 bis 11 sind spätestens am dritten Tag nach dem Zahlungseingang auszufüllen. Unverzüglich nach einer Buchung in Spalte 11 ist der Überweisungsauftrag auszuschreiben oder die Barzahlung auszuführen.

5. In den Spalten 5 bis 10a sind alle eingegangenen Beträge nachzuweisen. An die Kasse abzuliefernde Beträge sind nach landesspezifischer Vorgabe mit einem *-Vermerk gekennzeichnet. Beträge, die nicht mit einem *-Vermerk gekennzeichnet sind, werden dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen überlassen. Die dem Gerichtsvollzieher zustehenden Anteile an Gebühren

und ggf. Dokumentenpauschalen sind in den Spalten 5 und 7 nicht abzuziehen. Sofern ein Vorsteuerabzug (einzeln oder pauschaliert) erfolgt, sind die Auslagen für Drittrechnungen nach Abzug der in der Drittrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer (netto) in die Spalte 10a einzustellen. Erfolgt kein Vorsteuerabzug, so sind die Auslagen ohne Abzug der in der Drittrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer (brutto) in die Spalte 10a einzustellen.

6. Eingezogene und an die Kasse abzuliefernde Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG ist in Spalte 9 nachzuweisen. Sofern auf Drittauslagen ein Vorsteuerabzug (einzeln oder pauschaliert) erfolgt ist, wird die hierauf entfallende Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG in die Spalte 13 eingestellt. (Dies gilt nur, wenn der Gerichtsvollzieher nicht steuerpflichtige Organisationseinheit ist).
7. In Spalte 11 sind alle Zahlungen an die Parteien oder an Dritte einschließlich der Hinterlegungen und der Rückzahlung von Vorschüssen und Überschüssen darzustellen. Auszahlungen, die im Zusammenhang mit Auslagen des Gerichtsvollziehers stehen, sind jedoch hier nicht darzustellen; insoweit bleibt es bei der Buchung in den Spalten 10 und 10a.
8. In Spalte 12 und 13 sind hinsichtlich der im DR II verzeichneten Aufträge die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen einschließlich der bei erfolgten Vorsteuerabzug zu erstattenden Umsatzsteuer zu vermerken. Dabei sind nur die Spalten 1 bis 3, 12 und 13 auszufüllen. In den Sonderakten sind die Nummer des KB II und die nach dem GvKostG entstandenen Kosten in voller Höhe zu vermerken. Dort sind auch die Vermerke nach Nummer 6 Abs. 5 DB-GvKostG zu fertigen. Gehen solche Kosten nachträglich ein, so sind sie unter einer neuen laufenden Nummer des KB II zu buchen. Gleichzeitig sind in den Spalten 12 und 13 die früher gebuchten Beträge, soweit sie durch den Eingang gedeckt sind, erkennbar abzusetzen.

Für die Buchung der aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen wird, soweit im DR I verzeichnete Aufträge betroffen sind, auf die Anleitung 7 zum DR I verwiesen.

9. Spalte 14 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind. Bei Einstellung von Umsatzsteuerbeträgen in Spalte 13 ist zu vermerken, dass es sich um die als Ausgleich für vom Gerichtsvollzieher verauslagte Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzug handelt.
10. Die Geldspalten sind zum nächsten Abrechnungstag unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) aufzurechnen. Die Schlusssummen sind doppelt zu unterstreichen. Innerhalb des Abrechnungsabschnitts sind die einzelnen Seiten bereits aufzurechnen, sobald auf ihnen weitere Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können.
11. Alle ausgezahlten Gelder, die an den Gerichtsvollzieher zurückgelangen, sind als Geldeingänge erneut in das Kassenbuch einzutragen.
12. Das Kassenbuch II ist am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. jeden Jahres abzuschließen und die Schlusszusammenstellung dieses Vordrucks auszufüllen.

1	2	3	4		5						6						7		8		9		10		10a		11		12		13		14
			Eingehender Betrag		Ergebnishier Betrag		Gehühren		Klamerträge		Dokumenten- pauschale		Weggegebene Restkosten nach Nr. 713 u. 715 KV-GVOStG		Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GVOStG		Pauschale Nr. 716 KV-GVOStG		Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 KV-GVOStG		anzuzahlen		Wenn Pausale oder Vorabrechnungen zugrunde gelegt werden, Restkosten		Sonstige Auslagen einschließlich Umsatzsteuer auf Dritte auslagen bei Vorsteuerabzug		Vermerke						
Durch das Jahr und den Tag	Nr. des DR (Buchungsjahr)	Tag des Eingangs	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent			
		Übertrag																															
		Zu übertragen																															

GV 4 Massenbuch Itr. Verwendete Einnahmen (849 GVO)

 Ober-Gerichtsvollzieher/in

Reisetagebuch (RTB)

1. Das RTB dient zur Aufzeichnung der tatsächlichen Aufwendungen des Gerichtsvollziehers bei der Zurücklegung von Wegstrecken innerhalb und außerhalb des Gebiets einer Gemeinde seines Amtes.
2. In Spalte 3 sind die Orte oder Ortsteile zu verzeichnen, in denen die Amtshandlungen vorgenommen sind. Reisen und Wege zur Vornahme von gewöhnlichen Zustellungen sind nur einzutragen, wenn diese Form der Zustellung nach § 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 oder 5 GVGA geboten war (vgl. Nummer 18 Abs. 2 DB-GvKostG). Für jeden an demselben Tag besuchten Ort oder Ortsteil ist in Spalte 3 bis 5 eine besondere Linie zu benutzen.
3. In Spalte 4 ist die Zahl der zurückgelegten Kilometer aufzunehmen. Die Gesamtzahl der auf der ganzen Reise oder dem ganzen Wege zurückgelegten Kilometer ist auf volle Kilometer aufzurunden.
4. In Spalte 5 ist auf die Nummer des DR zu verweisen, unter der die auf der Reise erledigten Aufträge gebucht sind.
5. In Spalte 6 sind nur solche Aufwendungen aufzunehmen, die sachlich notwendig und angemessen waren.

In Spalte 6a	sind der Fahrpreis für die Benutzung der 2. Klasse auf Eisenbahnen und Straßenbahnen und auf Schiffen, ferner die Kosten einzutragen, die durch die notwendige Mitnahme eines Fahr- oder Kraftrades entstanden sind.
In Spalte 6b:	Die Berücksichtigung der Kosten eines für Einzel- und Sonderfahrten bestimmten Fahrzeugs (Mietkraftwagen usw.) ist wegen der erhöhten Belastung der Landeskasse nur ausnahmsweise gestattet, z. B. wenn der Auftrag sofort und beschleunigt durchgeführt werden musste oder wenn andere Umstände (z. B. besonders schlechte Witterung) dazu nötigten.
In Spalte 6c:	Als Pauschentschädigung (Vergütungssatz je Kilometer) ist der von der zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzte Satz anzusetzen. Die Pauschentschädigung für Kraftwagen darf trotz Verwendung eines eigenen Kraftwagens dann nicht angesetzt werden, wenn im Einzelfall die Benutzung eines öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, besonders bei einem günstigen Fahrplan sachgemäß gewesen wäre. Der Ansatz für die gesamte Strecke ist jedoch in der Regel zulässig, wenn auf derselben Reise oder demselben Wege auch längere Wegstrecken zurückzulegen waren, auf denen keine öffentlichen Beförderungsmittel regelmäßig verkehren.
In Spalte 6d	sind alle anderen Aufwendungen, z. B. auch Brücken- und Fährgelder, aufzunehmen. Es dürfen nur tatsächlich erwachsene Auslagen eingestellt werden. Eine Übernachtung ist in Spalte 7 zu begründen.
6. Spalte 7 ist zu verwenden, wenn eine Begründung der Erläuterung der Eintragungen in Spalte 1 bis 6 notwendig wird.
7. Zum Vierteljahresabschluss sind die Ergebnisse der Spalte 4 und 6a bis e aufzurechnen und von dem Gerichtsvollzieher unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben.

Anlage 11

(Land)	20 ____	Block	Blatt
Nur auf den Durchschriften			
KB Nr. _____			
AbrL Nr. _____			

Quittung

	EUR		Cent
--	-----	--	------

EUR-Betrag in Buchstaben:

Tausender	Hunderter	Zehner	Einer

In der Sache _____ gegen _____

— DR _____ — GK — Nr. _____ / _____ —

habe ich heute von _____

den oben genannten Betrag in bar erhalten.

einen Bar-/Verrechnungs-/Post-Scheck Nr. _____
auf _____
über den obengenannten Betrag unter Vorbehalt des Eingangs und ohne
Gewähr für rechtzeitige Vorlegung erhalten.

_____, den _____ 20 _____

Ober - Gerichtsvollzieher

GV 7 Quittung (§ 53 GVO)

Die Quittungsblöcke enthalten folgende Blätter:

- Urschrift zur Aushändigung an den Einzahler (weiß, perforiert)
 - Muster ohne

KB Nr. _____	AbrL Nr. _____
--------------	----------------

 —
- Durchschrift für die Sonder- oder Sammelakten (gelb, perforiert)
 - wie Muster -
- Im Block verbleibende Durchschrift (rot, nicht perforiert)
 - wie Muster -

Nr. 2 Runderlass v. 14.12.2022 betreffend die Änderung der Gerichtsvollzieherordnung durch RdErl. v. 04.11.2022 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2) - JMBl. S. 29 -

- Gült.-Verz. Nr. 2105 -

Soweit die Gerichtsvollzieherordnung künftig Regelungen zur Umsatzbesteuerung vorsieht, wird auf das Folgende hingewiesen:

Die bestehende Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 22a UStG wird im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 um weitere zwei Jahre verlängert. Damit können juristische Personen des öffentlichen Rechts das bisherige Umsatzsteuerrecht – sofern Länder nicht die Ausübung der Verlängerungsoption widerrufen – noch bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin anwenden. Hessen wird von der Verlängerung Gebrauch machen und die Option des „Opt in“ nicht ziehen.

Die umsatzsteuerrechtlichen Anpassungen der GVO treten bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Durch diese Vorgehensweise wird gewährleistet, dass die an die umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen angepassten bundeseinheitlichen Vorschriften der GVO zum 1. Januar 2023 von denjenigen Ländern angewandt werden können, die auf die Verlängerung der Übergangsfrist verzichten. In Hessen und den anderen Ländern, die die Ausübung der Verlängerungsoption nicht widerrufen, findet das bisherige Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis zum 31. Dezember 2024 Anwendung und die umsatzsteuerrechtlichen Anpassungen in der GVO laufen bis zu diesem Zeitpunkt ins Leere.

Insbesondere ist auch der in der GVO neu eingefügte vierzehnte Abschnitt nicht anzuwenden, da diese Bestimmungen lediglich für die Behandlung steuerbarer und steuerpflichtiger Geschäfte getroffen wurden. Dementsprechend ist auch nicht das neue Formular „GV-ML Meldung der Gerichtsvollzieher nach UStG“ zu verwenden. Die ebenfalls an die umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen angepassten Vordrucke des Kassenbuchs II und des landesspezifischen Abrechnungsscheins sind von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bereits ab 1. Januar 2023 zu verwenden.

Bis zum 31. Dezember 2024 wird die das Umsatzsteuerrecht betreffende Spalte 9 im Kassenbuch II nicht befüllt, da keine umsatzsteuerpflichtigen Geschäfte anfallen. Damit wird auch im Abrechnungsschein keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

Nr. 3 Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher. RdErl. d. HMdJ v. 04.11.2022 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2) - JMBl. S. 29 -

- Gült.-Verz. Nr. 2105 -

I.

Der Runderlass betreffend die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vom 11. Juli 2013 (JMBl. S. 416), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Februar 2019 (JMBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:
„§ 11 Zustellung eines Dokuments an mehrere Beteiligte
§ 12 Zustellung mehrerer Dokumente an einen Beteiligten“
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 (aufgehoben)“
 - c) Die Angaben zu den §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:
„§ 15 Wahl der Zustellungsart bei Schriftstücken
§ 16 Empfangnahme von Dokumenten und Beglaubigung der Schriftstücke“
 - d) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Zustellungsnachweis“
 - e) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:
„§ 73 Unpfändbare Sachen und Tiere“
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Form des Auftrags

(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Absatz 2, 3 und 4, §§ 754, 754a, 802a Absatz 2 ZPO)

¹Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindliche Formulare für den Auftrag eingeführt sind. ²Aufträge zur Vollstreckung einer Geldforderung sind unter Verwendung des nach § 5 der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) verbindlich zu nutzenden Formulars zu stellen. ³Einer Verwendung des Formulars bedarf es nicht für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat oder für einen Auftrag zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (§ 1 Absatz 2 GVFV). ⁴Ein elektronisch eingereichter Auftrag muss den Anforderungen des § 130a Absatz 2 bis 4 ZPO und denjenigen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) genügen; § 130a Absatz 6 ZPO gilt entsprechend. ⁵Der nach § 298 Absatz 2 und 3 ZPO anzufertigende Aktenvermerk kann durch den Ausdruck des Prüfvermerks ersetzt werden. ⁶Mündlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“

3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Post“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

4. Die §§ 10 bis 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Zustellungsaufträge mit Auslandsbezug

(1) ¹Gehen dem Gerichtsvollzieher Aufträge in einem Verfahren vor einer ausländischen (nichtdeutschen) Behörde unmittelbar von einer ausländischen Behörde, einem Beteiligten oder einem Beauftragten (zum Beispiel einem deutschen Rechtsanwalt oder Notar) zu, so legt er sie unerledigt seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisungen ab (§ 126 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)).
²Eine Vorlage ist nicht erforderlich, soweit

1. ausländische Schuldtitel zur Vollstreckung geeignet sind (§§ 40, 41),
2. auf der Grundlage des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 20. März 1928 unmittelbare Zustellungen im Parteibetrieb erfolgen sollen,
3. gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke nach den Art. 20 und 21 der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. EU Nr. L 405 S. 40; ABl. EU Nr. L 173 S. 133) im Inland unmittelbar durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden können und dieser das hierbei zu beachtende Verfahren einhält.

³Der Empfänger hat ein Annahmeverweigerungsrecht von zwei Wochen, sofern das zuzustellende Schriftstück nicht in einer Sprache abgefasst oder in eine Sprache übersetzt ist, die er versteht oder die Amtssprache am Zustellungsort ist. ⁴Der Empfänger ist durch den Gerichtsvollzieher mit dem Formblatt L über sein Annahmeverweigerungsrecht zu belehren, sofern das zuzustellende Schriftstück nicht in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen am Zustellungsort abgefasst oder in diese übersetzt ist. ⁵Zu diesem Zweck sollte dem Zustellungsantrag erforderlichenfalls das Formblatt L in der oder einer der Amtssprachen des Ursprungsstaats und der oder einer der Amtssprachen am Zustellungsort beigefügt sein. ⁶Bei Anzeichen dafür, dass der Empfänger eine Amtssprache eines weiteren Mitgliedstaates versteht, ist das Formblatt auch in dieser Sprache beizufügen.

(2) ¹Aufträge zu Zustellungen nach Orten außerhalb des Bereichs deutscher Gerichtsbarkeit legt der Gerichtsvollzieher unerledigt seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisung ab. ²Für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gelten die besonderen Bestimmungen nach § 15 Absatz 1 Satz 3.

§ 11

Zustellung eines Dokuments an mehrere Beteiligte

(1) ¹Eine Zustellung an mehrere Beteiligte ist bei der Zustellung eines Dokuments als Schriftstück (§ 193 ZPO) durch Übergabe einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift und bei der Zustellung eines Dokuments als elektronisches Dokument (§ 193a ZPO) durch Zustellung an jeden einzelnen Beteiligten zu bewirken. ²Dies gilt auch,

wenn die Zustellungsempfänger in häuslicher Gemeinschaft leben (zum Beispiel Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder).

(2) ¹Bei der Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter (zum Beispiel den gesetzlichen Vertreter oder Prozessbevollmächtigten) genügt es, wenn dem Vertreter nur eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift eines Schriftstücks übergeben oder das elektronische Dokument einmal zugestellt wird. ²Einem bloßen Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind in einer einzigen Zustellung so viele Ausfertigungen oder Abschriften eines Schriftstücks zu übergeben, wie Beteiligte vorhanden sind.

(3) Ist der Zustellungsadressat der Zustellung zugleich für seine eigene Person und als Vertreter beteiligt, so muss die Zustellung an ihn in seiner Eigenschaft als Vertreter besonders erfolgen.

§ 12

Zustellung mehrerer Dokumente an einen Beteiligten

(1) Sind einem Beteiligten mehrere Dokumente zuzustellen, die verschiedene Rechtsangelegenheiten betreffen, so stellt der Gerichtsvollzieher jedes Dokument besonders zu.

(2) Betreffen die Dokumente dieselbe Rechtsangelegenheit, so erledigt der Gerichtsvollzieher den Auftrag durch eine einheitliche Zustellung, wenn die Dokumente als zusammengehörig gekennzeichnet sind oder wenn der Auftraggeber eine gemeinsame Zustellung beantragt hat.

§ 13

Vorbereitung der Zustellung

¹Die Zustellung ist mit Sorgfalt vorzubereiten. ²Der Gerichtsvollzieher prüft dabei auch, ob Schriftstücke unterschrieben und ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften in der erforderlichen Zahl vorhanden sind. ³Reicht der Auftraggeber das zuzustellende Dokument als elektronisches Dokument ein, prüft der Gerichtsvollzieher, ob das Dokument nach Maßgabe des § 130a ZPO wirksam eingegangen ist. ⁴Er sorgt dafür, dass Mängel auf dem kürzesten Wege abgestellt werden, möglichst sofort bei Entgegennahme des Auftrags. ⁵Soweit es zugänglich ist, beseitigt er die Mängel selbst.“

5. § 14 wird aufgehoben.

6. Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Wahl der Zustellungsart bei Schriftstücken“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Empfangnahme von Dokumenten und Beglaubigung der Schriftstücke
(§§ 192, 193 ZPO)“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Beim Empfang der zuzustellenden Schriftstücke vermerkt der Gerichtsvollzieher den Zeitpunkt der Übergabe auf den Urschriften, Ausfertigungen und allen Abschriften. ²Bei unmittelbar erteilten Aufträgen bescheinigt er der Partei auf Verlangen den Zeitpunkt der Übergabe. ³Fertigt der Gerichtsvollzieher von einem elektronischen Dokument die für die Zustellung als Schriftstück erforderlichen Abschriften als Ausdrucke selbst, vermerkt er auf allen Abschriften den Zeitpunkt des Eingangs und den Übermittlungsweg oder fügt den Abschriften jeweils einen Ausdruck des technischen Prüfdokuments bei.“

c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Soll ein Dokument als Schriftstück zugestellt werden, hat der Rechtsanwalt, der eine Partei vertritt, dem Gerichtsvollzieher die zur Ausführung des Zustellungsauftrags erforderlichen Abschriften mit zu übergeben, wenn er dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument in Papierform übermittelt.“

d) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „(EDRDG)“ durch „(RDGEG)“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

¹Die persönliche Zustellung führt der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 191 bis 193, 194, 195 und §§ 166 bis 172, 174 bis 190 ZPO aus. ²§ 58 Absatz 1 Satz 2 ist zu beachten.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Wörter „eines Schriftstücks“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Ist im Auftrag eine Person als rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter mit den erforderlichen Angaben bezeichnet, so stellt der Gerichtsvollzieher nach Vorlage der schriftlichen Vollmacht an diese Person zu. ²Das gilt auch, wenn anlässlich der Zustellung ein anderer rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter die Vertretung des Adressaten anzeigt. ³Die Vollmacht kann als elektronisches Dokument über-

mittelt werden, wenn der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzugefügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen hat. ⁴Es bedarf keiner Ermittlungen darüber, ob ein Dritter bevollmächtigt ist oder ob die ihm vorgelegte Vollmacht ordnungsgemäß ist. ⁵Die Zustellung unterbleibt, wenn der Gerichtsvollzieher Zweifel an der Echtheit und am Umfang der Vollmacht hat. ⁶Auf der Zustellungsurkunde (§ 24) ist zu vermerken, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat. ⁷Erfolgt die Zustellung als elektronisches Dokument kann der Gerichtsvollzieher einen gesonderten Vermerk erstellen, aus dem er mit automatisierter Eingangsbestätigung und zuzustellendem Dokument ein neues, einheitliches elektronisches Dokument herstellt.“

10. § 22 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Dies gilt nicht, wenn die Ersatzzustellung mit der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO verbunden und der Ersatzempfänger zur Abgabe der Erklärung bereit ist und seine Befugnis versichert oder sich an die Zustellung sofort eine Vollstreckungshandlung anschließt.“

11. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Zustellungsnachweis
(§§ 193, 182, § 193a Absatz 2 ZPO)

(1) ¹Der Gerichtsvollzieher nimmt über jede von ihm bewirkte Zustellung eines Schriftstücks am Zustellungsort eine Urkunde auf, die den Bestimmungen des § 193 Absatz 2 und § 182 ZPO entsprechen muss. ²Als Nachweis der Zustellung eines elektronischen Dokuments dient die automatisierte Eingangsbestätigung (§ 193a Absatz 2 Satz 1 ZPO).

(2) ¹Hat der Auftraggeber die genaue Angabe der Zeit der Zustellung verlangt oder erscheint diese Angabe nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers im Einzelfall von Bedeutung, so ist die Zeit in der Zustellungsurkunde auch nach Stunden und Minuten zu bezeichnen. ²Dies gilt zum Beispiel bei der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner, bei der Benachrichtigung des Drittschuldners nach § 845 ZPO sowie dann, wenn durch die Zustellung eine nach Stunden berechnete Frist in Lauf gesetzt wird.

(3) ¹Die Zustellungsurkunde ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen damit zu verbindenden Vordruck nach Anlage 1 der Zustellungsvordruckverordnung zu setzen. ²Auf der Zustellungsurkunde vermerkt der Gerichtsvollzieher die Person, in deren Auftrag er zugestellt hat. ³Hat der Auftraggeber dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt, verbindet der Gerichtsvollzieher die automatisierte Eingangsbestätigung mit dem zuzustellenden elektronischen Dokument und übermittelt diese anschließend dem Auftraggeber. ⁴Hierzu kann der Gerichtsvollzieher aus automatisierter Eingangsbestätigung und zuzustellendem Dokument ein neues, einheitliches elektronisches Dokument herstellen.

(4) ¹Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit ihm zu verbindenden Bogen zu setzen. ²Die Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde kann dadurch ersetzt werden, dass der Gerichtsvollzieher den Tag der Zustellung auf dem zu übergebenden Schriftstück vermerkt. ³Jedoch soll der Gerichtsvollzieher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, wenn der Zustellungsadressat ein anzuerkennendes Interesse daran hat, die Wirksamkeit der Zustellung anhand einer Zustellungsurkunde nachzuprüfen.

(5) ¹Ist die Zustellungsurkunde auf einem Vordruck oder die für den Empfänger beglaubigte Abschrift auf einem besonderen Bogen geschrieben, so ist besonders darauf zu achten, dass die herzustellende Verbindung mit dem Schriftstück haltbar ist. ²Auf der Urkunde ist in diesem Fall auch die Geschäftsnummer anzugeben, die das zuzustellende Schriftstück trägt.

(6) ¹Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, unverzüglich zu übergeben oder zu übersenden. ²War der Auftrag von mehreren Personen erteilt, so übermittelt der Gerichtsvollzieher beim Fehlen einer besonderen Anweisung die Urkunde an eine von ihnen, die er nach seinem Ermessen auswählt. ³Hatte die Geschäftsstelle den Auftrag vermittelt, so übermittelt der Gerichtsvollzieher die Zustellungsurkunde unmittelbar dem Auftraggeber, der die Vermittlung der Geschäftsstelle in Anspruch genommen hatte.“

12. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Wörter „des Schriftstücks“ eingefügt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zustellung von Dokumenten mit unsittlichem, offensichtlich rechtsmissbräuchlichem, beleidigendem oder sonst strafbarem Inhalt sowie die Zustellung von verschlossenen Sendungen im Parteiauftrag lehnt der Gerichtsvollzieher ab.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Ist bei der Zustellung einer schriftlichen Willenserklärung dem Adressaten zugleich eine Urkunde vorzulegen (vergleiche zum Beispiel §§ 111, 174, 410, 1160, 1858 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)), so bewirkt der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Auftraggebers auch die Vorlegung. ²Die Zustellung durch die Post oder auf elektronischem Weg ist in diesem Fall ausgeschlossen. ³Trifft der Gerichtsvollzieher den Adressaten nicht an, so legt er die Urkunde der Person vor, an die er ersatzweise zustellt. ⁴In der Zustellungsurkunde ist anzugeben, welcher Person die Urkunde vorgelegt worden ist. ⁵Ist die Vorlegung unterblieben, so sind die Gründe hierfür in der Zustellungsurkunde zu vermerken; außerdem ist ausdrücklich zu beurkunden, ob der Gerichtsvollzieher zur Vorlegung imstande und bereit gewesen ist. ⁶Die vorzulegende Urkunde wird nur zugestellt, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt.“

14. In § 30 Abs. 2 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 372a Absatz 2“ ein Komma eingefügt und wird nach der Angabe „§ 380 Absatz 2“ ein Komma gestrichen.

15. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Gerichtsvollzieher hat den Mangel der Vollmacht oder der Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung nach § 753a ZPO grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen (zum Beispiel bei Inkassodienstleistern).“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Aufgrund eines entsprechenden Auftrags hat der nach § 17 GVO zuständige Gerichtsvollzieher den Aufenthalt des Schuldners nach Maßgabe des § 755 ZPO zu ermitteln. ²Der Gläubiger kann dem Gerichtsvollzieher zum Nachweis, dass der Aufenthaltsort des Schuldners nicht zu ermitteln ist (§ 755 Absatz 2 Satz 1 ZPO), eine entsprechende Auskunft der Meldebehörde vorlegen, die der Gläubiger selbst bei dieser eingeholt hat. ³Die Negativauskunft sollte in der Regel bei der Auftragserteilung nach § 755 Absatz 2 Satz 1 ZPO nicht älter als ein Monat sein.“

c) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Der Gerichtsvollzieher kann die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft dahingehend, ob nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr für Leib und Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckung beteiligten Person besteht, sowie Unterstützung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung ersuchen (§ 757a ZPO). ²Der notwendige Inhalt eines Auskunftersuchens ist in § 757a Absatz 2 ZPO geregelt. ³Ein Unterstützungersuchen kann darüber hinaus entweder sogleich mit einem Auskunftersuchen verbunden werden (§ 757a Absatz 3 Satz 2 ZPO), erst nach einer polizeilichen Auskunft (§ 757a Absatz 3 Satz 1 ZPO) oder unter besonderen Voraussetzungen auch isoliert von einem Auskunftersuchen (§ 757a Absatz 4 Satz 1 ZPO) gestellt werden. ⁴Der notwendige Inhalt eines isoliert gestellten Unterstützungersuchens ist in § 757a Absatz 4 Satz 2 ZPO normiert. ⁵Nach Erledigung des Vollstreckungsauftrages hat der Gerichtsvollzieher die betroffenen Personen unverzüglich über das oder die vorangegangenen Ersuchen zu informieren (§ 757a Absatz 5 Satz 1 ZPO).“

16. In § 33 Abs. 2 Satz 2 und § 35 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 901 ZPO“ jeweils durch „§ 802g ZPO“ ersetzt.

17. In § 38 Nr. 25 wird nach der Angabe „(§ 257 InsO)“ die Angabe „sowie rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplänen (§ 71 StaRUG)“ eingefügt.

18. § 43 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen grundsätzlich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz; ist der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig, so kann die vollstreckbare Ausfertigung auch von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt werden

(§§ 724, 725 ZPO); dies gilt auch für die Gerichte für Arbeitssachen und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit;“

19. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „(§§ 88, 139 InsO)“ durch „(§ 88 Absatz 1, § 139 InsO)“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, so beträgt die Frist drei Monate (§ 88 Absatz 2 InsO).“

b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „sowie im vereinfachten Insolvenzverfahren (§ 313 Absatz 3 InsO)“ gestrichen.

c) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein ausländisches Insolvenzverfahren erfasst auch das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners (Art. 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO), Art. 20 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren – ABl. EU Nr. L 141 S. 19; 2016 Nr. L 349 S. 6).“

d) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Nach der Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Erlangung der Restschuldbefreiung (§ 287a InsO) ist die Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners nicht zulässig, solange nicht die Restschuldbefreiung versagt worden ist (§ 294 Absatz 1, § 299 InsO).“

20. § 60 Abs. 1 Satz 8 wird aufgehoben.

21. § 63 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Gerichtsvollzieher kann die Aufforderung oder Mitteilung auch unter entsprechender Anwendung des § 191 ZPO in Verbindung mit §§ 173, 178 bis 181 ZPO zustellen.“

22. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Unpfändbare Sachen und Tiere (§§ 811, 863 ZPO)

¹Die in § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 ZPO bezeichneten Sachen oder die in § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ZPO bezeichneten Tiere kann der Gerichtsvollzieher nur dann pfänden, wenn

1. der Vorbehaltsverkäufer wegen der durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Kaufpreisforderung aus dem Verkauf der zu pfändenden Sache oder des zu pfändenden Tieres vollstreckt und auf die Pfändbarkeit hinweist,
2. ein einfacher Eigentumsvorbehalt, der sich lediglich auf die verkaufte, unter Eigentumsvorbehalt übereignete Sache oder auf das verkaufte, unter Eigentumsvorbehalt übereignete Tier erstreckt und mit dem Eintritt der Bedingung der sofortigen Kaufpreiszahlung erlischt, oder ein weitergegebener einfacher Eigentumsvorbehalt gegeben ist, bei dem der Vorbehaltsverkäufer mit dem Käufer einen einfachen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, aber seinerseits die Sache oder das Tier von seinem Lieferanten ebenfalls nur unter einfachem Eigentumsvorbehalt erworben hatte, und
3. der Vorbehaltskäufer die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts durch Originalurkunden oder beglaubigte Ablichtungen derselben nachweist.

²Wegen der an ihn abgetretenen Kaufpreisforderung kann auch der Lieferant des Verkäufers die Sache oder das Tier pfänden lassen. ³Soweit sich der Nachweis des einfachen oder weitergegebenen einfachen Eigentumsvorbehalts nicht aus dem zu vollstreckenden Titel ergibt, kommen als Nachweis auch andere Urkunden (§ 416 ZPO), insbesondere der Kaufvertrag, in Betracht.“

23. In § 77 Satz 3 wird die Angabe „(§ 851b Absatz 2 Satz 1, § 813b Absatz 2 ZPO)“ durch „(§ 851b Absatz 2 Satz 1 ZPO)“ ersetzt.

24. In § 86 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „(§ 811c Absatz 2 ZPO)“ durch „(§ 811 Absatz 3 ZPO)“ ersetzt.

25. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ist der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung bei einer Person beauftragt, die Landwirtschaft betreibt, und werden voraussichtlich

1. Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind,
2. Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO,
3. Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ZPO oder
4. landwirtschaftliche Erzeugnisse

zu pfänden sein, so zieht der Gerichtsvollzieher einen landwirtschaftlichen Sachverständigen hinzu, wenn anzunehmen ist, dass der Wert der zu pfändenden Sachen und Tiere insgesamt den Betrag von 2 000 Euro übersteigt.“

b) Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Sachen“ die Wörter „und Tiere“ eingefügt und wird die Angabe „§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO“ durch „§ 813 Absatz 3 ZPO“ ersetzt.

26. In § 101 Abs. 1 Satz 1 und 3 wird die Angabe „§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO“ jeweils durch „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO“ ersetzt.
27. § 102 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „500 Euro“ durch „2 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „und ob die Früchte ganz oder zum Teil zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu der voraussichtlich gleiche oder ähnliche Erzeugnisse gewonnen werden (§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO)“ durch „und ob die Früchte ganz oder zum Teil für die Ausübung der Erwerbstätigkeit benötigt werden (§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO)“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „500 Euro“ durch „2 000 Euro“ ersetzt.
28. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1)¹Die Pfändung einer Forderung ist mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen (§ 829 Absatz 3 ZPO).²Die Zustellung an den Drittschuldner ist daher regelmäßig vor der Zustellung an den Schuldner durchzuführen, wenn nicht der Auftraggeber ausdrücklich etwas anderes verlangt (vergleiche Absatz 3).³Diese Zustellung ist zu beschleunigen; in der Zustellungsurkunde über die Zustellung eines Schriftstücks ist der Zeitpunkt der Zustellung nach Stunde und Minute anzugeben.⁴Bei Zustellung durch die Post ist nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu verfahren.⁵Ist der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung mehrerer Pfändungsbeschlüsse an denselben Drittschuldner beauftragt, so stellt er sie alle in dem gleichen Zeitpunkt zu.⁶Der Gerichtsvollzieher vermerkt in den einzelnen Zustellungsurkunden, welche Beschlüsse er gleichzeitig zugestellt hat.⁷Lässt ein Gläubiger eine Forderung pfänden, die dem Schuldner gegen ihn selbst zusteht, so ist der Pfändungsbeschluss dem Gläubiger wie einem Drittschuldner zuzustellen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss, wenn der Beschluss als Schriftstück zugestellt wird, in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO).“

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„⁴Stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss als elektronisches Dokument zu, muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Beschluss übermittelt werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO).“

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und nach den Wörtern „Erklärung, die der Drittschuldner bei der“ wird das Wort „persönlichen“ eingefügt.
- dd) Die bisherigen Satz 5 und 6 werden Satz 6 und 7.
- ee) Die bisherigen Satz 7 bis 10 werden Satz 8 bis 11 und wie folgt gefasst:

„⁸Sollen mehrere Drittschuldner, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken ansässig, aber in einem Pfändungsbeschluss genannt sind, mündlich zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden, so führt zunächst der für die Zustellung an den zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher die erforderlichen Zustellungen aus. ⁹Hiernach gibt er den Pfändungsbeschluss an den Gerichtsvollzieher ab, der für die persönliche Zustellung an den an oberster Stelle stehenden unerledigten Drittschuldner örtlich zuständig ist. ¹⁰Dieser verfährt ebenso, bis an sämtliche Drittschuldner zugestellt ist. ¹¹Die Zustellung an den Schuldner (vergleiche Absatz 3) nimmt der zuletzt tätig gewesene Gerichtsvollzieher vor.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Nach der Zustellung an den Drittschuldner stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss mit dem Zustellungsnachweis an den Drittschuldner – im Fall der Zustellung durch die Post mit einer beglaubigten Abschrift der Postzustellungsurkunde – auch ohne besonderen Auftrag sofort dem Schuldner zu. ²Muss diese Zustellung im Ausland bewirkt werden, so geschieht sie in der Regel durch Aufgabe zur Post. ³Die Zustellung an den Schuldner unterbleibt, wenn eine öffentliche Zustellung erforderlich sein würde. ⁴Ist auf Verlangen des Gläubigers die Zustellung an den Schuldner erfolgt, bevor die Zustellung an den Drittschuldner stattgefunden hat oder ehe die Postzustellungsurkunde dem Gerichtsvollzieher zugegangen ist, so stellt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Zustellungsnachweis nachträglich zu. ⁵Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden (zum Beispiel bei Pfändung von Urheber- und Patentrechten), so ist die Pfändung mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner erfolgt (§ 857 Absatz 2 ZPO).“

- 29. § 126 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„²Stellt er die Benachrichtigung als elektronisches Dokument zu, dient ihm zur Beurkundung die automatisierte Eingangsbestätigung.“

- b) Die bisherigen Satz 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

- 30. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Die Zustellung kann unterbleiben, wenn der Schuldner unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt unbekannt ist und ihm die Benachrichtigung auch nicht als elektronisches Dokument übermittelt werden kann.“

b) In Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „811c, 812,“ gestrichen.

31. In § 134 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

32. § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141

Einholung der Auskünfte Dritter zu Vermögensgegenständen

(§ 802i ZPO)

¹Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher beauftragen, nach § 802i Absatz 1 ZPO bei Dritten Auskünfte zu Vermögensgegenständen des Schuldners einzuholen. ²Im Hinblick auf Anträge von Folgegläubigern ist § 802i Absatz 4 und 5 ZPO zu beachten.“

33. § 145 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 14 wird wie folgt gefasst:

„¹⁴Einer Vollziehung des Haftbefehls steht entgegen, dass der Schuldner sofortige Beschwerde gegen den Haftbefehl eingelegt hat (§ 570 Absatz 1 ZPO).“

b) Satz 15 wird aufgehoben.

34. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Vollziehung des Arrestes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat zulässig. ²Die Frist beginnt mit der Verkündung des Arrestbefehls oder dessen Zustellung an den Gläubiger (§ 929 Absatz 2 Satz 1 ZPO). ³Kann ein ausländischer Sicherheitstitel im Inland ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollzogen werden, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate (§ 929 Absatz 2 Satz 2 ZPO). ⁴Dasselbe gilt für die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung, soweit sich nicht aus den darin getroffenen Anordnungen etwas anderes ergibt (§ 936 ZPO). ⁵Der Gerichtsvollzieher prüft selbstständig, ob die Ausschlussfrist abgelaufen ist. ⁶Er beachtet dabei, dass der Arrestbefehl dem Gläubiger auch dann zugestellt ist, wenn er ihm an der Amtsstelle ausgehändigt worden ist (§ 174 ZPO). ⁷Die Frist ist schon dadurch gewahrt, dass der Antrag des Gläubigers auf Vornahme der Vollstreckungshandlung vor ihrem Ablauf bei dem Gerichtsvollzieher eingeht. ⁸Soweit die Vollziehung nicht mehr statthaft ist, lehnt er den Auftrag ab.“

b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „von einem Monat“ gestrichen.

35. § 153 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 3 SchRG“ durch „§ 3 SchRG“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „(§ 482 HGB)“ durch „(§ 930 Absatz 4 ZPO)“ ersetzt.

36. In § 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird die Angabe „(§§ 397, 398, 410, 421, 440 HGB)“ durch „(§§ 397, 398, 464, 475b, 440 HGB)“ ersetzt.

37. In § 187 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „(§§ 440, 623 HGB)“ durch „(§ 440 HGB)“ ersetzt.

II.

¹Der Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Teil I Nr. 1 Buchst. b sowie Nr. 5 und 28 Buchst. b Doppelbuchst. ee am 1. Juni 2023 in Kraft.

Nr. 4 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2023 nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. RdErl. des HMdJ v. 21.11.2022 (4515 - IV/A1 - 2022/19100- IV/A) - JMBl. S. 42 -

- Gült.-Verz. Nr. 245 -

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2023 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

1. Unterkunft

a) für junge Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Gefangene, die Auszubildende sind, in einem Haftraum mit einer festgesetzten Kapazität für:

einen Gefangenen	168,70 Euro
zwei Gefangene	72,30 Euro
drei Gefangene	48,20 Euro
mehr als drei Gefangene	24,10 Euro

b) für alle übrigen Gefangenen in einem Haftraum mit einer festgesetzten Kapazität für:

einen Gefangenen	204,85 Euro
zwei Gefangene	108,45 Euro
drei Gefangene	84,35 Euro
mehr als drei Gefangene	60,25 Euro

2. Verpflegung:

Frühstück	56,00 Euro
Mittagessen	107,00 Euro
Abendessen	107,00 Euro

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

III.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Nr. 5 Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts. RdErl. d. HMdJ v. 22.11.2022 (1452 - I/B1 - 2017/2320 - I/A) - JMBl. S. 43 -

- Gült.-Verz. Nr. 2103, 211, 212, 213, 214, 242, 245 -

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die Aufbewahrung und die Aussonderung des Schriftguts durch den Aktenführungserlass vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3) geregelt. Bei der Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts der Justizverwaltung sind darüber hinaus die folgenden Hinweise und ergänzenden Bestimmungen zu beachten.

§ 1

Kennzeichnung und Ablieferung des archivwürdigen Schriftguts

(1) Folgendes Schriftgut ist als „archivwürdig“ zu kennzeichnen:

1. Akten, Aktenteile und Register, die nach den Aufbewahrungsbestimmungen dauernd aufzubewahren sind;
2. befristet aufzubewahrende Akten, wenn sie auf Grund rechtlicher (Abs. 2) oder geschichtlicher (Abs. 3) Bedeutung Aufschluss über das politische, soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Leben der Gegenwart oder Vergangenheit geben können.

(2) Als Schriftgut von rechtlicher Bedeutung können insbesondere in Betracht kommen:

1. Akten über Nachbarrecht;
2. Akten über dingliche Rechte, soweit ihr genauer Inhalt durch Urteil festgelegt wird;
3. Akten über Reallasten und Zwangsenteignungen;

4. Akten über Dienstbarkeiten (Servitute), Nutzungen, Wasserwege, Fahrt- und Fischereirechte;
5. Akten über Namensrechte;
6. Akten über medizinische Rechtsprobleme (beispielsweise erbbiologische Gutachten, Gutachten über den Geisteszustand);
7. Akten über Verfahren, in denen Rechtsfragen des Umweltschutzes berührt werden;
8. Akten über Verfahren, denen besonders schwierige Rechtsverhältnisse zugrunde liegen.

(3) Als Schriftgut von geschichtlicher Bedeutung können insbesondere in Betracht kommen:

1. Akten, die für Besitz- und Rechtsverhältnisse des Bundes, eines Landes – insbesondere des Landes Hessen und der in ihm zusammengeschlossenen früheren Landesteile –, der Regierungsbezirke, Landkreise und Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Stiftungen von wesentlicher Bedeutung sind;
2. Akten, die für die Geschichte der politischen Parteien, der Vereine, der Gewerkschaften, der Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, berufsständischer Vereinigungen, Vereinigungen der Kriegsoffer, der Behinderten und anderer Zusammenschlüsse mit berufs- und sozialpolitischer Zielsetzung von Bedeutung sind oder Einblick in deren Wirtschafts- und sonstigen Verhältnisse gewähren;
3. Akten über bemerkenswerte Verfahren, in denen bekannte Persönlichkeiten, Familien, Stiftungen, Behörden, Anstalten, Unternehmen oder andere Einrichtungen beteiligt sind, die im Gerichtsbezirk oder darüber hinaus von Bedeutung sind oder waren sowie Akten über Verfahren, denen politische Auseinandersetzungen zugrunde liegen, die öffentliches Aufsehen erregt oder zu parlamentarischen Erörterungen geführt haben;
4. Akten, die über die Verhältnisse bekannter oder bedeutender Wirtschaftsunternehmen oder Vertreter charakteristischer Wirtschaftszweige des Landes Auskunft geben;
5. Akten über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, Angriffe gegen verfassungsgemäße Ordnung und gegen Regierungen oder die Gesetzgebungsorgane, Terrorismus, Demonstrationen, Unruhen, politische Straftaten, Wehrdienstverweigerung, Verbrechen und Vergehen im Amt;
6. Akten, die für die Entwicklung von Wissenschaft, Kunst, Literatur, Theater, Presse, Film, Funk und Sport bedeutsame Unterlagen bieten (urheberrechtliche Fragen, Akten über Universitäten, Hochschulen, Volkshochschulen, Museen, Denkmalschutz, Verbot von Druckschriften und Filmen, Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Grenzen der freien Meinungsäußerung, Hinweise auf Volkssitte und Brauchtum);
7. Akten über zeittypische Kriminalität (beispielsweise Wirtschaftsstraftaten, Rauschgiftmissbrauch, Jugend- und Ausländerkriminalität);

8. Akten über Verfahren wegen der unter dem nationalsozialistischen Regime begangenen Gewalttaten (beispielsweise Verfolgung aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen, Tötungen in Konzentrationslagern und Heilanstalten, Kriegsverbrechen);
9. Akten über charakteristische Vorgänge aus dem Kriegsfolgerecht (Kriegsschäden, Lastenausgleich), über die Wiedergutmachung, die Eingliederung der Heimatvertriebenen und die Probleme des Wiederaufbaus;
10. Akten über die Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe;
11. Akten, die Karten, Pläne, Abbildungen oder Bauskizzen von öffentlichen und anderen bemerkenswerten Gebäuden enthalten;
12. Akten über bedeutsame Rechtsvorgänge auf dem Gebiet des Justizvollzugs.

(4) Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass der geschichtliche Quellenwert eines Aktenvorgangs unabhängig sein kann von der sozialen Stellung der Beteiligten, von der Höhe des Streitwerts oder der Strafe und vom Rang des Gerichts innerhalb des Instanzenzugs. Der Begriff des geschichtlichen Wertes ist weit zu fassen; in Zweifelsfällen ist das Schriftgut als archivwürdig zu bezeichnen.

(5) Zur Sicherstellung der Ablieferung der archivwürdigen Akten an das Hessische Landesarchiv sind diese Akten von der für die Weglegung zuständigen Person spätestens bei der Weglegung auf der Vorderseite des Aktenumschlags als „archivwürdig“ zu bezeichnen.

(6) Im Register sind die nach Abs. 1 als „archivwürdig“ bezeichneten Akten in der Spalte „Bemerkungen“ durch das Wort „Hessisches Landesarchiv“ zu kennzeichnen.

§ 2

Aussonderung des übrigen Schriftguts

Die Vernichtung oder Ablieferung des Schriftguts an das Hessische Landesarchiv ist in den Registern zu vermerken. Wird das Register für Straf- und Bußgeldsachen Js/UJs zentral geführt, erfolgt der Vermerk auf den Karteikarten.

§ 3

Sonderregelungen

Die Rechnungsunterlagen der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten mit Ausnahme der Belege über Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltungen werden bei den Vollzugsanstalten aufbewahrt.

§ 4

Ergänzende Bestimmungen der Fachgerichtsbarkeiten

(1) Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut können insbesondere Akten in Betracht kommen, die für die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsrechts aufschlussreich sind.

(2) Sozialgerichtsbarkeit:

Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut kommen als Schriftgut von rechtlicher oder geschichtlicher Bedeutung insbesondere Akten über Rechtsstreite, in denen die Revision durch das Landessozialgericht zugelassen worden ist, in Betracht.

(3) Arbeitsgerichtsbarkeit:

1. Unterlagen von bleibendem Wert (Archivwürdigkeit) haben insbesondere solche Unterlagen, denen historische Bedeutung zukommt. Historische Bedeutung haben vor allem Unterlagen von rechtlicher oder rechtswissenschaftlicher sowie allgemein geschichtlicher oder landesgeschichtlicher Bedeutung. Bei den Gerichten für Arbeits-sachen haben danach insbesondere historische Bedeutung:
 - a) Rechtssachen, die für die Entwicklung des Arbeitsrechts von Bedeutung sind;
 - b) Rechtssachen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen;
 - c) Rechtssachen, deren Inhalt für die Erkenntnis von sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen Zuständen und Ereignissen beispielhaft sind (z.B. Heimarbeit, Schichtarbeit, illegale Beschäftigung);
 - d) Rechtssachen, die für die sozialpolitische Behandlung oder die sozialpolitischen Auffassungen bestimmter Schichten, Berufs- oder Personengruppen charakteristisch sind (z.B. Gleichbehandlung im Betrieb, leitende Angestellte);
 - e) Rechtssachen, in denen zeitypische Vorgänge dokumentiert sind (z.B. Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern oder ausländischen Arbeitskräften in den Wirtschaftsprozess, Dienstverhältnisse bei den Stationierungsstreitkräften);
 - f) Rechtssachen mit Schriftsätzen, die besonders sachkundige Ausführungen über Verhältnisse im Arbeitsleben, in der Wirtschaft, in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder in einem bedeutenden Wirtschaftsunternehmen enthalten;
 - g) Rechtssachen, deren Inhalt im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Geschlechter bedeutsam ist;
 - h) Beschlussverfahren, die für die Entwicklung des Betriebsverfassungsrechts typische Fälle zum Gegenstand haben;
 - i) Unterlagen, die für die Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit von Bedeutung sind (z.B. Unterlagen über die Gerichtsgebäude).
2. Bei Anbringung des Vermerks nach § 1 Abs. 5 sollte möglichst die Fallgruppe nach den vorstehenden Vorschriften angegeben werden. In Rechtsmittelfällen ist zu prüfen, ob die Unterlagen durch das Rechtsmittelverfahren bleibenden Wert erhalten haben.

(4) Finanzgerichtsbarkeit:

1. Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut können insbesondere Akten in Betracht kommen, die für die Geschichte des Finanzwesens, der Finanzgerichtsbarkeit und des Steuerrechts aufschlussreich sind.
2. Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Einsicht oder Erteilung von Auskünften aus dem bei dem Hessischen Landesarchiv befindlichen Schriftgut obliegt wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses der Behördenleitung des Hessischen Finanzgerichts.
3. Bei der Vernichtung des Schriftguts ist von dem Hessischen Finanzgericht durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch Überwachung der Vernichtung durch Bedienstete) sicherzustellen, dass das Steuergeheimnis nicht verletzt wird.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Der Runderlass vom 24. März 2017 (JMBl. S. 422) wird aufgehoben.
 - (2) Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
-

Nr. 6 Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse. RdErl. des HMdJ v. 01.12.2022 (4012/2 – III/8 – 2022/11978 - III/A) - JMBl. S. 47 -

- Gült.-Verz. Nr. 241 -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Listenführung
 - § 2 Abruf
 - § 3 Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste
 - § 4 Rechenschaftslegung der Geldempfänger
 - § 5 Löschung
 - § 6 Wiederaufnahme in die Liste
 - § 7 Sammlung und Weiterleitung von Unterlagen
 - § 8 Erfassung der Zuweisung und Zahlung von Geldbeträgen
 - § 9 Zentrale Jahresübersicht
 - § 10 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 Listenführung

(1) Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfängerstelle von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können (Liste). Die Liste stellt keine Empfehlung der genannten Einrichtungen dar, sondern dient lediglich der Information. Geldauflagen können auch Einrichtungen

zugewiesen werden, welche nicht in der Liste genannt sind, sofern diese die gesetzlichen Gemeinnützigkeitskriterien erfüllen.

(2) In die Liste können Einrichtungen nach den Voraussetzungen des § 3 aufgenommen werden. Vor der Aufnahme einer Einrichtung in die Liste wird von der listenführenden Stelle nicht geprüft, ob die Einrichtung die von ihr angegebenen gemeinnützigen Ziele tatsächlich verfolgt. Überörtliche Einrichtungen werden ohne regionale Untergliederungen genannt. Bei gemeinnützigen Einrichtungen, die Strukturen mit regionalen Untergliederungen besitzen, wird nur der Bundes- oder Landesverband aufgenommen. Die Aufnahme von Körperschaften des öffentlichen Rechts kann nicht erfolgen. Die Liste wird im Intranet veröffentlicht und vierteljährlich aktualisiert.

(3) Eine Einrichtung, die die Aufnahme in die Liste beantragt, wird über Inhalt und Bedeutung der Liste unterrichtet. Sie wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Liste keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Geldauflagen begründet und auch keine Empfehlung an die Listenempfängerstelle darstellt. Sie wird außerdem unterrichtet, unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in der Liste gelöscht wird.

§ 2 Abruf

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können eine alphabetisch sowie eine nach Zielgruppen geordnete Liste, die neben der Bezeichnung der Einrichtungen auch die genaue Anschrift und Bankverbindung enthält, im Intranet abrufen.

§ 3 Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste

Eine Einrichtung wird in die Liste nur aufgenommen, wenn sie

1. ihre Satzung oder andere Unterlagen über ihre Ziele vorlegt und ein Konto angibt, auf das Zahlungen geleistet werden können,
2. entweder einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt, dass sie zu den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört (Gemeinnützigkeitsbescheinigung),
3. sich verpflichtet, gegebenenfalls eine die Gemeinnützigkeit betreffende Satzungsänderung oder die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen,
4. das für sie zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung) nach dem als Anlage abgedruckten Vordruck soweit entbindet, dass dieses die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf,
5. sich verpflichtet,

- a) den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen,
 - b) säumige Zahlungspflichtige zu mahnen und, falls nicht binnen vier Wochen nach Mahnung gezahlt wird, die zuweisende Stelle unverzüglich zu unterrichten und
 - c) die volle Bezahlung des Geldbetrages der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
6. sich verpflichtet, der listenführenden Stelle jährlich für das abgelaufene Jahr über die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Amtsanwaltschaft zugewiesenen und über die Gesamthöhe und Verwendung der insoweit eingegangenen Geldbeträge schriftlich Auskunft zu geben (Rechenschaftslegung),
 7. sich damit einverstanden erklärt, dass ihre Rechenschaftslegung nach Nr. 6 veröffentlicht wird, und
 8. sich verpflichtet, auf Quittungen, die sie Zahlungspflichtigen erteilt, den Vermerk „die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig“ anzubringen.

Eine Einrichtung, die nach ihrem eigenen Vorbringen offensichtlich nicht als gemeinnützig angesehen werden kann oder die das zuständige Finanzamt nicht nach Nr. 4 von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbindet, wird nicht in die Liste aufgenommen. Dasselbe gilt, wenn der listenführenden Stelle Tatsachen bekannt sind, die den Verdacht einer zweckwidrigen Verwendung von Mitteln durch die die Eintragung beantragende Einrichtung begründen.

§ 4 Rechenschaftslegung der Geldempfänger

Einrichtungen, denen Geldauflagen zugewiesen worden sind, teilen der listenführenden Stelle für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert mit:

1. die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Amtsanwaltschaft zugewiesenen Geldbeträge,
2. die Gesamtsumme der insoweit erhaltenen Geldbeträge und
3. die Verwendung der insoweit erhaltenen Geldbeträge.

§ 5 Löschung

Eine Einrichtung wird aus der Liste gelöscht, wenn

1. die Einrichtung gemeinnützige Zwecke offensichtlich nicht mehr verfolgt (§ 3 Nr. 3 und 4),
2. der Einrichtung ihre Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung untersagt ist,

3. der Einrichtung während der Dauer von mindestens zwei Kalenderjahren keine Geldauflagen zugewiesen worden sind und sie die Eintragung in die Liste nicht erneut beantragt,
4. die Einrichtung den erforderlichen Rechenschaftsbericht nicht oder nicht fristgemäß einreicht,
5. die geschäftsführenden oder sonst verantwortlichen Personen wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten zum Nachteil der Einrichtung oder wegen vergleichbarer Straftaten bestraft worden sind und die Geschäfte weiterführen,
6. nach dem Inhalt des eingereichten Rechenschaftsberichts die erhaltenen Gelder nicht unmittelbar und ausschließlich zu den gemeinnützigen Zwecken verwendet werden,
7. die Einrichtung ihren Mitteilungspflichten nach § 3 Nr. 5 Buchst. b und c nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 6

Wiederaufnahme in die Liste

Einrichtungen, die nach § 5 Nr. 3 oder 4 aus der Liste gelöscht wurden, können die Wiederaufnahme in die Liste beantragen. In diesem Fall sind die Unterlagen nach den §§ 3 und 4 nachzureichen.

§ 7

Sammlung und Weiterleitung von Unterlagen

Die listenführende Stelle sammelt die von den Einrichtungen vorgelegten Satzungen, Rechenschaftsberichte und andere Unterlagen. Sie macht die eingereichten Unterlagen den in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, Staats- und Amtsanwältinnen und Staats- und Amtsanwälten sowie den Gnadenbehörden auf Anforderung in geeigneter Weise zugänglich. Sie leitet die Erstaufbereitung der Erklärung nach § 3 Nr. 4 an das zuständige Finanzamt.

§ 8

Erfassung der Zuweisung und Zahlung von Geldbeträgen

Sowohl die zugewiesenen Geldbeträge, die in Strafsachen durch Gerichtsbeschluss oder durch Entscheidung der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungs- oder als Gnadenbehörde auferlegt oder deren Empfängerstelle von der Staatsanwaltschaft in einem Gnadenverfahren bestimmt wurden, als auch die gezahlten Geldbeträge werden durch die Geschäftsstelle/Serviceeinheit des Gerichts, das den Auflagenbeschluss erlassen hat, oder das Sekretariat der zuständigen Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft, sofern kein gerichtlicher Auflagenbeschluss vorliegt, in elektronischer Form erfasst und zeitnah vor dem Jahreswechsel an die Verwaltungsgeschäftsstelle des Oberlandesgerichts weitergeleitet. Das nähere Verfahren regeln die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

§ 9 **Zentrale Jahresübersicht**

Am Jahresanfang werden der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt die erfassten Daten durch die hessische IT-Stelle aufbereitet und übermittelt. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt erstellen jährlich eine nach Gerichten und Staatsanwaltschaften getrennte zentrale Jahresübersicht in elektronischer Form zusammen, veröffentlichen diese im Intranet sowie im Internet und übersenden sie dem Ministerium der Justiz, den Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte, den Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte, den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften sowie den Leiterinnen und Leitern der Amtsanwaltschaften zur Unterrichtung der mit Strafsachen befassten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

§ 10 **Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Absender (gemeinnützige Einrichtung)

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts
Referat II/2
60256 Frankfurt am Main

**Zustimmung zur Unterrichtung der listenführenden Stelle
über die Gemeinnützigkeit**

Achtung: Fügen Sie diese Erklärung bitte in zweifacher Ausfertigung Ihrem Antrag auf Aufnahme in die Liste der gemeinnützigen Einrichtungen bei!

Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können.

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die Liste mit dem Vermerk zur Verfügung gestellt, dass diese nicht als Empfehlung der genannten Einrichtungen, sondern lediglich zur Information dienen soll.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach dem Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz über Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse vom 1. Dezember 2022 (4012/2 – III/8 – 2022/11978 - III/A) in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen, sondern nur Quittungen erteilt werden.

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

Datum

Unterschrift (gesetzliche Vertretung)

Nr. 7 Neukraftsetzung der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO). RdErl. d. HMdJ v. 02.12.2022 (1463 - I/B1 - 2017/3732-I/A)
- JMBl. S. 53 -

- Gült.-Verz. Nr. 2100, 211, 212, 213, 214, 242 -

Die Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 4. Dezember 2017 (JMBl. 2018 S. 113) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 neu in Kraft gesetzt. Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs der Vorschrift abgesehen.

Nr. 8 Hinweise zu Dienstsiegeln der Justizbehörden und Notare. RdErl. d. HMdJ v. 02.12.2022 (5413 - I/B1 - 2017/9243 - I/A) - JMBl. S. 53 -

- Gült.-Verz. Nr. 2100 -

Hinweise zu Dienstsiegeln der Justizbehörden und Notare

§ 1

(1) Die Justizbehörden führen als Dienstsiegel das kleine Landessiegel (§ 1 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Hoheitszeichenverordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 31).

(2) Das Oberlandesgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Finanzgericht, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht führen außerdem nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 der Hoheitszeichenverordnung das große Landessiegel.

(3) Die Notare führen als Dienstsiegel das kleine Landessiegel (§ 1 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 Hoheitszeichenverordnung).

(4) Die Schiedsämter und Ortsgerichte führen das kleine Landessiegel (§ 1 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 1 Hoheitszeichenverordnung, § 1 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), § 2 Satz 3 des Hessischen Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315).

(5) Ob das kleine Landessiegel als Prägesiegel (Oblaten- oder Lacksiegel), Siegelmarke oder Farbdruckstempel (aus Gummi oder Metall) benutzt wird, richtet sich – unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen – nach der bisherigen Übung.

§ 2

(1) Die Umschrift der Dienstsiegel hat die Bezeichnung der siegelführenden Stelle mit Angabe ihres Sitzes zu enthalten.

Beispiele:

Oberlandesgericht (Ort)
Die Präsidentin des Oberlandesgerichts (Ort)
Der Präsident des Oberlandesgerichts (Ort)
Oberlandesgericht (Ort) Zivilsenat in (Ort)
Generalstaatsanwaltschaft (Ort)
Staatsanwaltschaft (Ort)
Landgericht (Ort)
Amtsgericht (Ort)
Amtsgericht (Ort) Zweigstelle (Ort)
Justizvollzugsanstalt (Ort)
Justizvollzugsanstalt (Ort) Zweiganstalt (Ort)
Jugendarrestanstalt (Ort)
Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht (Ort)
Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht (Ort)
Vollziehungsbeamtin beim Amtsgericht (Ort)
Vollziehungsbeamter beim Amtsgericht (Ort)
Ortsgericht (Ort)
Schiedsamt (Ort)
Hessischer Verwaltungsgerichtshof (Ort)
Verwaltungsgericht (Ort)
Hessisches Finanzgericht (Ort)
Hessisches Landesarbeitsgericht (Ort)
Arbeitsgericht (Ort)
Hessisches Landessozialgericht (Ort)
Sozialgericht (Ort)
(Vorname, Nachname) Notarin in (Ort)
(Vorname, Nachname) Notar in (Ort)
(Vorname, Nachname) Notariatsverwalterin in (Ort)
(Vorname, Nachname) Notariatsverwalter in (Ort).

(2) Die Umschrift der IT-Stelle der hessischen Justiz muss abweichend von Abs. 1 keine Angabe ihres Sitzes enthalten.

(3) Gestalt und Schrift müssen den der Hoheitszeichenverordnung beigefügten Mustern entsprechen. Die Angabe der siegelführenden Abteilung oder das Anbringen in den Mustern nicht vorgesehener Zeichen, z.B. Sternchen oder Kreuze, in den Dienstsiegeln ist nicht zulässig. Im Gebrauch befindliche Siegel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht weiterverwendet werden.

(4) Soweit die siegelführende Stelle mehrere Dienstsiegel führt, sind die einzelnen Siegel mit einer fortlaufenden arabischen Zahl (Kennziffer) vor der linken hinteren Pranke des Wappentiers zu bezeichnen (Nr. 4 des Hoheitszeichenerlasses vom 25. September 2019 (StAnz. S. 1104)).

(5) Im Fall des maschinellen Eindrucks oder Aufdrucks des Dienstsiegels (§ 6 Abs. 2 Satz 4 Hoheitszeichenverordnung) von Gerichten und Staatsanwaltschaften kann abweichend von Abs. 1 auf die Ortsangabe verzichtet werden, wenn sich diese eindeutig aus dem Schriftstück ergibt. Der maschinelle Eindruck oder Aufdruck des Dienstsiegels enthält keine Nummerierung.

§ 3

(1) Die Beschaffung der Dienstsiegel obliegt der Behördenleitung im Rahmen der zur Eigenbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel.

(2) Soweit die Beschaffung neuer Dienstsiegel erforderlich ist, ohne dass dafür Mittel der Justizverwaltung in Anspruch zu nehmen sind (z.B. für Ortsgerichte und Schiedsämter), haben die Aufsichtsrichter mit den hierfür zuständigen Behörden in Verbindung zu treten.

(3) Die Notarinnen und Notare haben die Dienstsiegel auf ihre Kosten zu beschaffen.

§ 4

(1) Die Kraftloserklärung eines Dienstsiegels erfolgt

1. für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften sowie der Anwaltschaft durch die Behördenleitung des Oberlandesgerichts,
2. für den Bereich des Hessischen Finanzgerichts durch die Behördenleitung des Hessischen Finanzgerichts,
3. für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Behördenleitung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
4. für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit durch die Behördenleitung des Hessischen Landesarbeitsgerichts
5. für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit durch die Behördenleitung des Hessischen Landessozialgerichts
6. und im Übrigen durch das Hessische Ministerium der Justiz.

Sie hat eine Beschreibung des Siegels (Material, Umschrift, Kennziffer) sowie das Datum zu enthalten, zu dem das Siegel als kraftlos erklärt wird. Die Kraftloserklärung ist von den in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mittelbehörden dem Hessischen Ministerium der Justiz anzuzeigen. Im Fall der Nr. 6 ist dem Hessischen Ministerium der Justiz eine Beschreibung des Siegels (Material, Umschrift, Kennziffer) mitzuteilen.

(2) Die Kraftloserklärung ist im Siegelverzeichnis (Nr. 5 des Hoheitszeichenerlasses zu vermerken).

(3) Das Abhandenkommen eines Dienstsiegels ist dem Hessischen Ministerium der Justiz anzuzeigen, im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 unter Beifügung der Kraftloserklärung. Im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 hat die Anzeige eine Beschreibung des Siegels (Material, Umschrift, Kennziffer) zu enthalten sowie das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung zum Abhandenkommen, insbesondere dessen Zeitpunkt. Das Abhandenkommen wird vom Hessischen Ministerium der Justiz dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angezeigt (Nr. 7 des Hoheitszeichenerlasses).

§ 5

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nr. 9 Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs. RdErl. d. HMdJ v. 06.12.2022 (1281 - I/B1 - 2022/4536-I/A) - JMBl. S. 56 -

- Gült.-Verz. Nr. 241 -

§ 1

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung von Anträgen auf den Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b Abs. 2 StPO wird Folgendes bestimmt:

1. Anträge nach § 110b Abs. 2 StPO sind nach den Vorschriften der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften in Hessen im Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs nur mit dem Tag des Eingangs, der laufenden Nummer und dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft einzutragen.
2. Im Übrigen ist die allgemeine Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen der jeweiligen Behördenleitung zu gewährleisten.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nr. 10 Neuinkraftsetzung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO). RdErl. d. HMdJ v. 9. Dezember 2022 (5230 - Z/C3 - 2011/3466 - Z/C) - JMBl. S. 56 -

- Gült.-Verz. Nr. 4310 -

Die durch Runderlass vom 2. August 2006 (JMBl. S. 430) zuletzt vollständig abgedruckte bundeseinheitliche Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO), neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 12. Juli 2017 (JMBl. S. 465), die im Rahmen der Erlassbereinigung mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 neu in Kraft gesetzt.

Die bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) werden hierdurch für Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wie folgt in Kraft gesetzt:

Übersicht

RICHTLINIEN FÜR DAS STRAFVERFAHREN

Einführung

ALLGEMEINER TEIL

I. Abschnitt: Vorverfahren

- | | |
|---|------------------|
| 1. Allgemeines | Nummer 1 – 24 |
| 2. Sammelverfahren und Fälle des § 36 BKAG und kontrollierte Transporte | Nummer 25 – 29 d |
| 3. Fälle des § 4 Abs. 1 bis 3 BKAG | Nummer 30 – 32 |
| 4. Leichenschau und Leichenöffnung | Nummer 33 – 38 |
| 5. Fahndung | Nummer 39 – 43 |
| 6. Vernehmung des Beschuldigten | Nummer 44 - 45 |
| 7. Untersuchungshaft, einstweilige Unterbringung und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung | Nummer 46 – 60 |
| 8. Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus | Nummer 61 – 63 |
| 9. Zeugen | Nummer 64 – 68 |
| 10. Sachverständige | Nummer 69 – 72 |
| 11. Akten über Vorstrafen | Nummer 73 |
| 11 a. Durchsuchung und Beschlagnahme | Nummer 73 a |
| 12. Behandlung der amtlich verwahrten Gegenstände | Nummer 74 – 76 |
| 13. Beschlagnahme von Postsendungen | Nummer 77 – 81 |

13 a. Beschlagnahme und Vermögensarrest zur Sicherung, der Einziehung und der Wertersatz einziehung, Insolvenzverfahren	Nummer 83
14. Auskunft über die Telekommunikation	Nummer 84 – 85
15. Öffentliches Interesse bei Privatklagesachen	Nummer 86 – 87
16. Einstellung des Verfahrens	Nummer 88 – 105
17. Verteidiger	Nummer 106 – 108
18. Abschluss der Ermittlungen	Nummer 109
II. Abschnitt: Anklage	Nummer 110 – 114
III. Abschnitt: Hauptverfahren	
1. Eröffnung des Hauptverfahrens	Nummer 115
2. Vorbereitung der Hauptverhandlung	Nummer 116 – 122
3. Hauptverhandlung	Nummer 123 – 145
4. Beschleunigtes Verfahren	Nummer 146
IV. Abschnitt: Rechtsmittel	
1. Einlegung	Nummer 147 – 151
2. Verzicht und Rücknahme	Nummer 152
3. Verfahren nach Einlegung	
A Gemeinsame Bestimmungen	Nummer 153 – 157
B Berufungsverfahren	Nummer 158 – 158 a
C Revisionsverfahren	Nummer 159 – 169
V. Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens	Nummer 170 – 171
VI. Abschnitt: Beteiligung des Verletzten (§ 373b StPO) am Verfahren	
1. Privatklage	Nummer 172
2. Entschädigung des Verletzten	Nummer 173 – 174 c
VII. Abschnitt: Besondere Verfahrensarten	
1. Verfahren bei Strafbefehlen	Nummer 175 - 179

- | | | |
|----|---|--------------|
| 2. | Selbständiges Einziehungsverfahren | Nummer 180 |
| 3. | Verfahren bei Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung | Nummer 180 a |

VIII. Abschnitt

Verfahren gegen Sprachunkundige	Nummer 181
---------------------------------	------------

IX. Abschnitt

Erteilung von Auskünften, Überlassung von Kopien und Gewährung von Akteneinsicht	Nummer 182 – 189
--	------------------

X. Abschnitt

Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	Nummer 190
--	------------

XI. Abschnitt

Strafsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder sowie des Europäischen Parlaments	Nummer 191 – 192 b
--	--------------------

XII. Abschnitt

Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen	Nummer 193 – 199
---	------------------

XIII. Abschnitt

weggefallen

XIV. Abschnitt

Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	Nummer 201
--	------------

BESONDERER TEIL

I. Abschnitt: Strafvorschriften des StGB

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Staatsschutz und verwandte Strafsachen | Nummer 202 – 214 |
| 2. | Geld- und Wertzeichenfälschung | Nummer 215 – 219 |
| 3. | Sexualstraftaten | Nummer 220 – 222 |

4.	Verbreitung und Zugänglichmachung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Inhalte	Nummer 223 – 228
5.	Beleidigung	Nummer 229 – 232
6.	Körperverletzung	Nummer 233 – 235
7.	Betrug	Nummer 236 – 238
8.	Weggefallen	Nummer 239
9.	Glücksspiel und Ausspielung	Nummer 240 – 241
10.	Straftaten gegen den Wettbewerb	Nummer 242 – 242 a
10 a.	Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter nach §§ 334, 335a StGB	Nummer 242 b
11.	Straßenverkehr	Nummer 243 – 244
12.	Bahnverkehr, Schifffahrt und Luftfahrt	Nummer 245 – 247
13.	Förderung der Prostitution, Menschenhandel und Zuhältereier	Nummer 248
14.	Pressestrafsachen	Nummer 249 – 254
II. Abschnitt: Strafvorschriften des Nebenstrafrechts		
A.	Allgemeines	Nummer 255
B.	Einzelne Strafvorschriften	
1.	Waffen- und Sprengstoffsachen	Nummer 256
2.	Straftaten nach dem Arzneimittel-, dem Betäubungsmittel-, dem Neue-psychoaktive-Stoffe- und dem Anti-Doping-Gesetz	Nummer 257 – 257 a
3.	Arbeitsschutz	Nummer 258 – 259
4.	Unlauterer Wettbewerb	Nummer 260 – 260 c
5.	Straftaten nach den Gesetzen zum Schutze des geistigen Eigentums	Nummer 261 – 261 b

6.	Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz	Nummer 262
7.	Verstöße gegen das Weingesetz	Nummer 263
8.	Verstöße gegen das Futtermittelgesetz	Nummer 264
9.	Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz	Nummer 265
10.	Verstöße gegen Steuergesetze	Nummer 266 – 267
11.	Umwelt- und Tierschutz	Nummer 268

RICHTLINIEN FÜR DAS BUSSGELDVERFAHREN

I.	Abschnitt: Zuständigkeit	Nummer 269 – 271
II.	Abschnitt: Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den Verwaltungsbehörden	Nummer 272
III.	Abschnitt: Einbeziehung von Ordnungswidrigkeiten in das vorbereitende Verfahren wegen einer Straftat	
1.	Berücksichtigung des rechtlichen Gesichtspunktes einer Ordnungswidrigkeit	Nummer 273 - 276
2.	Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit	Nummer 277 – 279
IV.	Abschnitt: Erstreckung der öffentlichen Klage auf die Ordnungswidrigkeit	Nummer 280
V.	Abschnitt: Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid	Nummer 281 – 290
VI.	Abschnitt Rechtsbeschwerdeverfahren	Nummer 291 – 293
VII.	Abschnitt: Bußgelderkenntnis im Strafverfahren	Nummer 294
VIII.	Abschnitt: Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen	Nummer 295
IX.	Abschnitt: Akteneinsicht	Nummer 296
X.	Abschnitt: Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	Nummer 297
XI.	Abschnitt: Bußgeldsachen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften	Nummer 298
XII.	Abschnitt: Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen	Nummer 299
XIII.	Abschnitt: Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland	Nummer 300

Einführung

Die Richtlinien sind vornehmlich für den Staatsanwalt bestimmt. Einige Hinweise wenden sich aber auch an den Richter. Soweit diese Hinweise nicht die Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts betreffen, bleibt es dem Richter überlassen, sie zu berücksichtigen. Auch im Übrigen enthalten die Richtlinien Grundsätze, die für den Richter von Bedeutung sein können.

Die Richtlinien können wegen der Mannigfaltigkeit des Lebens nur Anleitungen für den Regelfall geben. Der Staatsanwalt hat daher in jeder Strafsache selbständig und verantwortungsbewusst zu prüfen, welche Maßnahmen geboten sind. Er kann wegen der Besonderheiten des Einzelfalles von den Richtlinien abweichen.

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, gelten diese Richtlinien nur, wenn in den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

RICHTLINIEN FÜR DAS STRAFVERFAHREN

Allgemeiner Teil

I. ABSCHNITT

Vorverfahren

1. Allgemeines

1

Der Staatsanwalt

Das vorbereitende Verfahren liegt in den Händen des Staatsanwalts. Er ist Organ der Rechtspflege. Im Rahmen der Gesetze verfolgt er Straftaten und leitet verantwortlich die Ermittlungen der sonst mit der Strafverfolgung befassten Stellen.

2

Zuständigkeit

(1) Die Ermittlungen führt grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk die Tat begangen ist.

(2) Für Sammelverfahren und in den Fällen des § 36 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) gelten die Nummern 25 bis 29.

Persönliche Ermittlungen des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt soll in bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt vom ersten Zugriff an selbst aufklären, namentlich den Tatort selbst besichtigen, die Beschuldigten und die wichtigsten Zeugen selbst vernehmen. Bei der Entscheidung, ob er den Verletzten als Zeugen selbst vernimmt, können auch die Folgen der Tat von Bedeutung sein.

(2) Auch wenn der Staatsanwalt den Sachverhalt nicht selbst aufklärt, sondern seine Ermittlungspersonen (§ 152 Absatz 1 GVG), die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (§ 161 Absatz 1 StPO) oder andere Stellen damit beauftragt, hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen. Er kann dabei auch konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen erteilen (vgl. auch Anlage A).

(3) Bei formlosen mündlichen Erörterungen mit dem Anzeigenden, dem Beschuldigten oder mit anderen Beteiligten sind die Vorschriften der §§ 52 Absatz 3 Satz 1, 55 Absatz 2, 163a Absatz 3 Satz 2 StPO zu beachten. Über das Ergebnis der Erörterung ist ein Vermerk niederzulegen.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere bei Eingriffen in grundgesetzlich geschützte Rechte (z.B. Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Pressefreiheit) zu berücksichtigen; dies gilt vor allem bei der Anordnung von Maßnahmen, von denen Unverdächtige betroffen werden (z.B. Einrichtung von Kontrollstellen, Durchsuchung von Gebäuden).

4 a

Keine unnötige Bloßstellung des Beschuldigten

Der Staatsanwalt vermeidet alles, was zu einer nicht durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedingten Bloßstellung des Beschuldigten führen kann. Das gilt insbesondere im Schriftverkehr mit anderen Behörden und Personen. Sollte die Bezeichnung des Beschuldigten oder der ihm zur Last gelegten Straftat nicht entbehrlich sein, ist deutlich zu machen, dass gegen den Beschuldigten lediglich der Verdacht einer Straftat besteht.

4 b

Ermittlungen gegen eine Vielzahl von Personen

Wird bei der Suche nach einem Täter gegen eine Vielzahl von Personen ermittelt, achtet der Staatsanwalt darauf, dass diesen die Erforderlichkeit einer gegen sie gerichteten Maßnahme erläutert wird, soweit der Untersuchungszweck nicht entgegensteht.

4 c

Rücksichtnahme auf den Verletzten

Der Staatsanwalt achtet darauf, dass die für den Verletzten aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen möglichst gering gehalten und seine Belange im Strafverfahren berücksichtigt werden.

5

Beschleunigung

(1) Die Ermittlungen sind zunächst nicht weiter auszudehnen, als nötig ist, um eine schnelle Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens zu ermöglichen. Hierbei sind insbesondere die Möglichkeiten der §§ 154, 154a StPO zu nutzen.

(2) Die Ermittlungshandlungen sind möglichst gleichzeitig durchzuführen (vgl. Nummer 12).

(3) Der Sachverhalt, die Einlassung des Beschuldigten und die für die Bemessung der Strafe oder für die Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB) wichtigen Umstände sind so gründlich aufzuklären, dass die Hauptverhandlung reibungslos durchgeführt werden kann.

(4) In Haftsachen sind die Ermittlungen besonders zu beschleunigen. Das gleiche gilt für Verfahren wegen Straftaten, die den öffentlichen Frieden nachhaltig gestört oder die sonst besonderes Aufsehen erregt haben, und für Straftaten mit kurzer Verjährungsfrist.

5 a

Kostenbewusstsein

Die Ermittlungen sind so durchzuführen, dass unnötige Kosten vermieden werden (vgl. auch Nummer 20 Absatz 1, Nummer 58 Absatz 3). Kostenbewusstes Handeln ist etwa möglich durch

- a) die frühzeitige Planung der Ermittlungen und Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten, von der Strafverfolgung oder der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen (vgl. auch Nummer 101 Absatz 1, Nummer 101a Absatz 1 Satz 2),
- b) die Nutzung der Möglichkeit zu standardisiertem Arbeiten (Textbausteine, Abschlussentscheidungen nach Fallgruppen),
- c) den Verzicht auf die förmliche Zustellung, etwa wenn keine Zwangsmaßnahmen zu erwarten sind (vgl. auch Nummer 91 Absatz 2),
- d) die Vermeidung einer Verwahrung, jedenfalls die rasche Rückgabe von Asservaten (vgl. auch Nummer 75 Absatz 1).

5 b

Vorläufige Aufzeichnung von Protokollen

Bei der vorläufigen Aufzeichnung von Protokollen (§ 168a Absatz 2 StPO) soll vom Einsatz technischer Hilfsmittel (insbesondere von Tonaufnahmegeräten) möglichst weitgehend Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft jedoch allein der Richter, in den Fällen des § 168b StPO der Staatsanwalt.

6

Verfolgung von Antragsdelikten

(1) Wegen einer Straftat, die nur auf Antrag zu verfolgen ist, wird der Staatsanwalt in der Regel erst tätig, wenn ein ordnungsgemäßer Strafantrag vorliegt. Ist zu befürchten, dass wichtige Beweismittel verloren gehen, kann es geboten sein, mit den Ermittlungen schon vorher zu beginnen.

(2) Hält der Staatsanwalt eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse für geboten und ist die Straftat oder das Antragserfordernis dem Antragsberechtigten offenbar noch unbekannt, kann es angebracht sein, ihn von der Tat zu unterrichten und anzufragen, ob ein Strafantrag gestellt wird.

(3) Enthält eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat zugleich eine nur auf Antrag verfolgbare Tat, verfährt der Staatsanwalt nach Absatz 2.

(4) Wird der Strafantrag zu Protokoll gestellt, soll der Antragsteller über die möglichen Kostenfolgen bei Rücknahme des Strafantrages (§ 470 StPO) und darüber belehrt werden, dass ein zurückgenommener Antrag nicht nochmals gestellt werden kann. (§ 77d Absatz 1 Satz 3 StGB).

(5) Kommt eine Ermächtigung eines obersten Staatsorgans des Bundes oder eines Landes zur Strafverfolgung (§ 89a Absatz 4, § 89b Absatz 4, § 89c Absatz 4, § 90 Absatz 4, § 90b Absatz 2, § 97 Absatz 3, § 129b Absatz 1 Satz 3, § 194 Absatz 4, § 353a Absatz 2, § 353b Absatz 4 StGB) oder ein Strafantrag eines solchen Organs wegen Beleidigung (§ 194 Absatz 1, 3 StGB) in Betracht, sind die besonderen Bestimmungen der Nummer 209, 210 Absatz 1, 2, Nummer 211, 212 zu beachten.

7

Haftbefehl bei Antragsdelikten

(1) Wird der Beschuldigte vorläufig festgenommen oder gegen ihn ein Haftbefehl erlassen, bevor ein Strafantrag gestellt ist, hat der Staatsanwalt alle Ermittlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub dulden.

(2) Ist eine Tat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, gilt Absatz 1 sinngemäß.

Namenlose Anzeigen

Auch bei namenlosen Anzeigen prüft der Staatsanwalt, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Es kann sich empfehlen, den Beschuldigten erst dann zu vernehmen, wenn der Verdacht durch andere Ermittlungen eine gewisse Bestätigung gefunden hat.

Benachrichtigung des Anzeigenden

(1) Wird ein Ermittlungsverfahren auf Grund einer Anzeige eingeleitet, wird der Eingang der Anzeige bestätigt, sofern dies nicht nach den Umständen entbehrlich ist.

(2) Ist der Anzeigersteller zugleich der Verletzte, ist für die Bestätigung der Anzeige nach § 158 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO hinsichtlich der angezeigten Tat die Angabe der amtlichen Überschrift des Straftatbestandes ausreichend.

Richterliche Untersuchungshandlungen

Der Staatsanwalt beantragt richterliche Untersuchungshandlungen, wenn er sie aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, z.B. weil der Verlust eines Beweismittels droht, ein Geständnis festzuhalten ist (§ 254 StPO) oder, wenn eine Straftat nur durch Personen bewiesen werden kann, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind. Dies gilt insbesondere auch für die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton als richterliche Vernehmung nach § 58a Absatz 1 StPO.

Ermittlungen durch andere Stellen

(1) Den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den anderen Stellen, die zu den Ermittlungen herangezogen werden, ist möglichst genau anzugeben, welche Erhebungen sie vornehmen sollen; Wendungen wie „zur Erörterung“, „zur weiteren Aufklärung“ oder „zur weiteren Veranlassung“ sind zu vermeiden.

(2) Ist zu erwarten, dass die Aufklärung einer Straftat schwierig sein wird oder umfangreiche Ermittlungen erforderlich werden, empfiehlt es sich, die durchzuführenden Maßnahmen und deren Reihenfolge mit den beteiligten Stellen zu besprechen.

Versendung der Akten, Hilfs- oder Doppelakten

(1) Ermittlungersuchen sind möglichst so zu stellen, dass die Ermittlungen gleichzeitig durchgeführt werden können (Nummer 5 Absatz 2, Nummer 10, 11). Von der Beifügung der Ermittlungsakten ist abzusehen, wenn durch die Versendung eine Verzögerung des Verfahrens eintreten würde und wenn der für die Ermittlung maßgebliche Sachverhalt in dem Ersuchen dargestellt oder aus einem Aktenauszug entnommen werden kann.

(2) In geeigneten Fällen sind Hilfs- oder Doppelakten anzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Haftprüfungen oder Haftbeschwerden zu erwarten sind.

13

Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten

(1) Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, insbesondere die richtige Schreibweise seines Familien- und Geburtsnamens, sein Geburtstag und Geburtsort und seine Staatsangehörigkeit, sind sorgfältig festzustellen; führt er einen abgekürzten Vornamen, ist auch der volle Vorname anzugeben. Bei Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind die Passnummer und die Namen der Eltern (einschließlich deren Geburtsnamen) festzustellen. Wird bei einer Vernehmung auf die Angaben zur Person in einer früheren polizeilichen Vernehmung verwiesen, sind diese mit dem Beschuldigten im Einzelnen durchzusprechen und, wenn nötig, zu ergänzen. Können die Eintragungen im Bundeszentralregister für die Untersuchung von Bedeutung sein und ist eine Registerauskunft bei den Akten, ist der Beschuldigte auch hierüber zu vernehmen. Bestreitet er, die in der Auskunft genannte Person zu sein, oder behauptet er, die Eintragungen seien unrichtig, ist auch dies in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Beschuldigte soll ferner befragt werden, ob er sozialleistungsberechtigt ist (Angaben über Rentenbescheid, Versorgungsbescheid, Art der Verletzung), ob er Betreuungen, Vormundschaften oder Pflegschaften führt, ob er die Erlaubnis zum Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, eine gewerbliche Erlaubnis oder Berechtigung, einen Jagd- oder Fischereischein, eine waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung, ein Schiffer- oder Lotsenpatent besitzt (Angabe der ausstellenden Behörde und der Nummer des Ausweises), ob er für die laufende oder für die nächste Wahlperiode als Schöffe gewählt oder ausgelost ist (Angabe des Ausschusses nach § 40 GVG) und ob er ein richterliches oder ein anderes Ehrenamt in Staat oder Gemeinde ausübt.

(3) Ist der Beschuldigte ein Soldat der Bundeswehr, sind der Dienstgrad, der Truppenteil oder die Dienststelle sowie der Standort des Soldaten festzustellen. Bei Reservisten der Bundeswehr genügt die Angabe des letzten Dienstgrades.

(4) Besteht Fluchtgefahr, ist festzustellen, ob der Beschuldigte einen Pass oder einen Personalausweis besitzt.

(5) Nach dem Religionsbekenntnis darf der Beschuldigte nur gefragt werden, wenn der Sachverhalt dazu Anlass gibt.

(6) Die Angaben des Beschuldigten sind, soweit veranlasst, nachzuprüfen; wenn nötig, ist eine Geburtsurkunde anzufordern.

14

Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten

(1) Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sind aufzuklären. Es ist festzustellen, welchen Beruf der Beschuldigte erlernt hat und welchen er ausübt

(Angabe des Arbeitgebers). Bei verheirateten Beschuldigten ist auch der Beruf des Ehegatten, bei Minderjährigen auch der der Eltern anzugeben. Es ist ferner zu ermitteln, wie viel der Beschuldigte verdient, welche anderen Einkünfte, z.B. Zinsen aus Kapital, Mieteinnahmen er hat, ob er Grundstücke oder anderes Vermögen besitzt und welche Umstände sonst für seine Zahlungsfähigkeit von Bedeutung sind. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte befragt werden, ob er die Finanz- und Steuerbehörden ermächtigt, den Justizbehörden Auskunft zu erteilen. Dabei kann er auch darauf hingewiesen werden, dass seine Einkünfte, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes geschätzt werden können (§ 40 Absatz 3 StGB).

(2) Ist der Beschuldigte erwerbslos, ist zu ermitteln, wie viel Unterstützung er erhält und welche Kasse sie zahlt.

(3) Bestehen gegen die Angaben des Beschuldigten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Bedenken oder wird vermutet, dass sie sich nachträglich wesentlich geändert haben, kann sich der Staatsanwalt der Gerichtshilfe (§ 160 Absatz 3 StPO) bedienen. In manchen Fällen wird es genügen, eine Auskunft des Gerichtsvollziehers oder des Vollziehungsbeamten der Justiz oder eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts einzuholen. Ist es nicht vermeidbar, eine Polizei-, Gemeinde- oder andere Behörde um eine Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu ersuchen, soll sich das Ersuchen möglichst auf bestimmte Fragen beschränken.

15

Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände

(1) Alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Einziehung oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB) von Bedeutung sein können, sind schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären. Dazu kann sich der Staatsanwalt der Gerichtshilfe bedienen (§ 160 Absatz 3 StPO).

(2) Gemäß Absatz 1 ist der dem Verletzten durch die Tat entstandene Schaden aufzuklären, soweit er für das Strafverfahren von Bedeutung sein kann. Der Staatsanwalt prüft auch, ob und mit welchem Erfolg sich der Beschuldigte um eine Wiedergutmachung bemüht hat.

(3) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung und kommt die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese in Betracht (Nummer 180 a), sind schon im vorbereitenden Verfahren Ermittlungen zur Höhe des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils zu führen.

(4) Die für eine in Betracht kommende Einziehung nach §§ 73 bis 76b StGB bedeutsamen Tatsachen sind zu ermitteln. Kommt die Einziehung von Taterträgen oder des Wertes von Taterträgen bei Tätern, Teilnehmern oder anderen (§§ 73 ff. StGB) oder kommt die Festsetzung einer Geldbuße (Nummer 180 a) in Betracht, sind das Taterlangte sowie dessen Wert konkret zu bestimmen. Ist dies nicht möglich, sind die für eine Schätzung (§ 73d Absatz 2 StGB) erforderlichen Tatsachen aufzuklären. In Fällen mit Tatverletzten ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Anspruch des Tatverletzten auf Rückgewähr

des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erloschen ist (§ 73e Absatz 1 StGB).

(5) Bei Körperverletzungen sind Feststellungen über deren Schwere, die Dauer der Heilung, etwaige Dauerfolgen und über den Grad einer etwaigen Erwerbsminderung zu treffen. Bei nicht ganz unbedeutenden Verletzungen wird ein Attest des behandelnden Arztes anzufordern sein (Nummer 68).

(6) Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.

16

Feststellung von Eintragungen im Bundeszentralregister und anderen Registern

(1) Für die öffentliche Klage ist in der Regel eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister und, soweit dies angezeigt ist, aus den Strafregistern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit es sich um Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Drittstaates oder unbekannter Staatsangehörigkeit handelt, gegebenenfalls auch aus dem Erziehungsregister, einzuholen. Gleiches gilt, wenn ein Absehen von der öffentlichen Klage (§ 153a StPO) in Betracht kommt.

(2) Bei der Erörterung von Registereintragungen im Sinne des Absatzes 1 ist darauf zu achten, dass dem Beschuldigten oder seiner Familie durch das Bekanntwerden der eingetragenen Tatsachen keine Nachteile entstehen, die vermeidbar sind oder zur Bedeutung der Strafsache außer Verhältnis stehen. Werden die Akten an andere mit dem Strafverfahren nicht unmittelbar befasste Stellen versandt, ist die Registerauskunft zurückzubehalten; wird ihnen Akteneinsicht gewährt, ist sie aus den Akten herauszunehmen.

(3) Sind Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein Widerruf der Beseitigung des Strafmaßes hinsichtlich einer früher erkannten Jugendstrafe in Betracht kommt (§ 101 JGG), empfiehlt sich ein ausdrückliches Ersuchen um Auskunft aus dem Zentralregister im Sinne des § 41 Absatz 2 und 3 BZRG.

16 a

DNA-Maßnahmen für künftige Strafverfahren

Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass bei Beschuldigten, bei denen die Voraussetzungen des § 81g StPO gegeben sind, unverzüglich die erforderlichen DNA-Maßnahmen für Zwecke künftiger Strafverfahren erfolgen.

Mehrere Strafverfahren gegen denselben Beschuldigten

(1) Die Ermittlungen sollen sich auch darauf erstrecken, ob gegen den Beschuldigten noch weitere Strafverfahren anhängig sind und ob er eine frühere Strafe noch nicht voll verbüßt hat.

(2) Hat jemand mehrere selbständige Straftaten begangen, sorgt der Staatsanwalt dafür, dass die Verfahren verbunden oder die Ergebnisse des einen Verfahrens in dem anderen berücksichtigt werden. Nummer 2 ist zu beachten (vgl. auch Nummer 114).

(3) Vor Anordnung oder Beantragung einer verdeckten Ermittlungsmaßnahme prüft der Staatsanwalt nach Möglichkeit, z.B. anhand des Auszugs aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, ob gegen den Betroffenen der Maßnahme weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind. In geeigneten Fällen, insbesondere wenn anhängige Ermittlungsverfahren Straftaten von erheblicher Bedeutung betreffen können, stimmt er sein Vorgehen mit dem das weitere Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwalt ab, um unkoordinierte Ermittlungsmaßnahmen zu verhindern.

Gegenüberstellung und Wahllichtbildvorlage

(1) Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, sind dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Die Wahlgegenüberstellung kann auch mittels elektronischer Bildtechnik durchgeführt werden (wie z.B. Wahlvideogegenüberstellung).

(2) Die Gegenüberstellung soll grundsätzlich nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen. Sie soll auch dann vollständig durchgeführt werden, wenn der Zeuge zwischenzeitlich erklärt, eine Person erkannt zu haben. Bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ist für die Wahrung der Rechte des Beschuldigten und des Verteidigers nach Maßgabe des § 58 Absatz 2 Satz 2 bis 5 StPO Sorge zu tragen. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.

(3) Absatz 1 und 2 Satz 1, 2 und 4 gelten bei der Vorlage von Lichtbildern (Wahllichtbildvorlage) mit der Maßgabe, dass dem Zeugen mindestens acht Personen gezeigt werden sollen, entsprechend.

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

(1) Eine mehrmalige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung ist wegen der damit verbundenen seelischen Belastung dieser Zeugen nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Bei Zeugen unter achtzehn Jahren soll unbeschadet der Nummer 19a Absatz 3 zur Vermeidung wiederholter Vernehmungen von der Möglichkeit der Aufzeichnung in Bild und Ton Gebrauch gemacht werden (§ 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 255a Absatz 1 StPO). Hierbei ist darauf zu achten, dass die vernehmende Person und der Zeuge gemeinsam und zeitgleich in Bild und Ton aufgenommen und dabei im Falle des § 52 StPO auch die Belehrung und die Bereitschaft des Zeugen zur Aussage (§ 52 Absatz 2 Satz 1 StPO) dokumentiert werden. Für die Anwesenheit einer Vertrauensperson soll nach Maßgabe des § 406f Absatz 2 StPO Sorge getragen werden. Mit Blick auf eine spätere Verwendung der Aufzeichnung als Beweismittel in der Hauptverhandlung (§ 255a StPO) empfiehlt sich auch in anderen als in Nummer 19a Absatz 3 genannten Fällen eine richterliche Vernehmung (§§ 168c, 168e StPO). Bei Straftaten im Sinne des § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO soll rechtzeitig darauf hingewirkt werden, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger Gelegenheit haben, an der Vernehmung mitzuwirken.

(3) In den Fällen des § 52 Absatz 2 Satz 2 StPO wirkt der Staatsanwalt möglichst frühzeitig auf die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft (§ 1909 Absatz 1 Satz 1 BGB) durch das zuständige Familiengericht (§ 152 FamFG) hin.

(4) Alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder eines Jugendlichen bedeutsam sind, sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Es ist zweckmäßig, hierüber Eltern, Lehrer, Erzieher oder andere Bezugspersonen zu befragen; gegebenenfalls ist mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen.

(5) Bleibt die Glaubwürdigkeit zweifelhaft, ist ein Sachverständiger, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt, zuzuziehen.

19 a

Vernehmung des Verletzten als Zeuge

(1) Ist erkennbar, dass mit der Vernehmung als Zeuge für den Verletzten eine erhebliche psychische Belastung verbunden sein kann, wird ihm bei der Vernehmung mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen sein; auf §§ 68a, 68b StPO wird hingewiesen. Ist eine mehrmalige Vernehmung nicht vermeidbar, werden die Vernehmungen des Verletzten im Sinne des Satzes 1 grundsätzlich von denselben Personen durchgeführt, es sei denn, dies ist nicht im Sinne einer geordneten Rechtspflege. Der nach § 406g Absatz 3 StPO beigeordnete Prozessbegleiter hat bei der Vernehmung des Verletzten ein Anwesenheitsrecht. Einer Vertrauensperson nach § 406f Absatz 2 StPO sowie einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter (§ 406g Absatz 4 Satz 1 StPO) ist die Anwesenheit zu gestatten, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Vernehmung eines Zeugen soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände in Bild und Ton aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist (§ 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO). Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn ein Zeuge im Ausland lebt, lebensgefährlich erkrankt, gebrechlich oder gefährdet ist oder zu besorgen ist, dass einem minderjährigen Zeugen die Teilnahme an der Hauptverhandlung aus berechtigter Sorge um dessen Wohl von dessen Erziehungsberechtigten nicht gewährt werden wird.

(3) Bei Verletzten von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB) muss unter den weiteren Voraussetzungen des § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO eine richterliche Vernehmung erfolgen, die aufzuzeichnen ist. Eine vernehmungsersetzende Vorführung in der Hauptverhandlung ist unter den Voraussetzungen des § 255a Absatz 2 Satz 1 bis 3 StPO zulässig.

(4) Bei der richterlichen Vernehmung des Verletzten wirkt der Staatsanwalt durch Anregung und Antragstellung auf eine entsprechende Durchführung der Vernehmung hin. Er achtet insbesondere darauf, dass der Verletzte durch Fragen und Erklärungen des Beschuldigten und seines Verteidigers nicht größeren Belastungen ausgesetzt wird, als im Interesse der Wahrheitsfindung hingenommen werden muss.

(5) Eine mehrmalige Vernehmung des Verletzten vor der Hauptverhandlung kann für diesen zu einer erheblichen Belastung führen und ist deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden.

19 b

Widerspruchsrecht des Zeugen bei Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton

(1) Wird die Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet (§ 58a StPO), ist dieser darauf hinzuweisen, dass er der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung im Wege der Akteneinsicht an den Verteidiger oder den Rechtsanwalt des Verletzten widersprechen kann.

(2) Wird die richterliche Zeugenvernehmung eines Verletzten nach § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO in Bild und Ton aufgezeichnet, ist der Verletzte unmittelbar nach der Vernehmung darauf hinzuweisen, dass er der späteren vernehmungsersetzenden Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nur sofort widersprechen kann (vgl. § 255a Absatz 2 Satz 1 a. E. StPO).

20

Vernehmung von Gefangenen und Verwahrten

(1) Personen, die sich in Haft oder sonst in amtlicher Verwahrung befinden, sind in der Regel in der Anstalt zu vernehmen; dies gilt vor allem dann, wenn die Gefahr des Entweichens besteht oder die Vorführung besondere Kosten verursacht.

(2) Erscheint auf Grund der Vernehmung die Besorgnis begründet, dass ein Gefangener oder Verwahrter die Ordnung in der Anstalt beeinträchtigt oder sich selbst gefährdet, ist der Anstaltsleiter zu unterrichten.

21

Umgang mit behinderten Menschen

(1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.

(2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Absatz 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekanntgewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.

(3) Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach § 186 Absatz 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Absatz 2 GVG ergriffen wird.

(4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.

(5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.

22

Unterbrechung der Verjährung

Der Staatsanwalt hat während des ganzen Verfahrens darauf zu achten, dass die Verjährung rechtzeitig unterbrochen wird, besonders wenn kürzere Verjährungsfristen laufen. Dabei ist jedoch der Grundgedanke der Verjährung zu berücksichtigen und deren Eintritt nicht wahllos, vor allem nicht in minder schweren Fällen, die erst nach Jahren zur Aburteilung kämen, zu verhindern. Auf Nummer 274 wird hingewiesen.

23

Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist mit Presse, Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zusammenzuarbeiten. Diese Unterrichtung darf weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen; der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden. Auch ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligten, insbesondere auch des Verletzten, überwiegt. Eine unnötige Bloßstellung dieser Person ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können. Auf Nummer 129 Absatz 1 und Nummer 219 Absatz 1 wird hingewiesen. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Länder sind zu beachten (vgl. auch Anlage B).

(2) Über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage darf die Öffentlichkeit grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem die vollständige Anklageschrift dem Beschuldigten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist.

Verkehr mit ausländischen Vertretungen

Für den Verkehr mit ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik sind die Nummern 133 bis 137 RiVAST zu beachten.

2. Sammelverfahren, Fälle des § 36 BKAG und kontrollierte Transporte

Sammelverfahren

Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung ist die Führung einheitlicher Ermittlungen als Sammelverfahren geboten, wenn der Verdacht mehrerer Straftaten besteht, eine Straftat den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften berührt oder ein Zusammenhang mit einer Straftat im Bezirk einer anderen Staatsanwaltschaft besteht. Dies gilt nicht, sofern die Verschiedenartigkeit der Taten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht.

Zuständigkeit

(1) Die Bearbeitung von Sammelverfahren obliegt dem Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Schwerpunkt des Verfahrens liegt.

(2) Der Schwerpunkt bestimmt sich nach den gesamten Umständen des Tatkomplexes. Dabei sind vor allem zu berücksichtigen:

- a) die Zahl der Einzeltaten, der Täter oder der Zeugen;
- b) der Sitz einer Organisation;
- c) der Ort der geschäftlichen Niederlassung, wenn ein Zusammenhang mit der Tat besteht;
- d) der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des (Haupt-)Beschuldigten, wenn dieser für Planung, Leitung oder Abwicklung der Taten von Bedeutung ist;
- e) das Zusammenfallen des Wohnsitzes mit einem Tatort.

(3) Lässt sich der Schwerpunkt nicht feststellen, ist der Staatsanwalt zuständig, der zuerst mit dem (Teil-)Sachverhalt befasst war.

(4) Die Führung eines Sammelverfahrens darf nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass wegen eines Teils der Taten bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

Verfahren bei Abgabe und Übernahme

- (1) Ist die Führung eines Sammelverfahrens geboten, soll der Staatsanwalt bei ihm anhängige Einzelverfahren unverzüglich unter Bezeichnung der Umstände, aus denen sich der Schwerpunkt des Verfahrens ergibt (Nummer 26 Absatz 2), an den für das Sammelverfahren zuständigen Staatsanwalt abgeben.
- (2) Der um Übernahme gebetene Staatsanwalt hat unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, zu entscheiden, ob er das Verfahren übernimmt. Die Ablehnung der Übernahme ist zu begründen.
- (3) Verbleibt der Staatsanwalt, dessen Verfahren nicht übernommen worden ist, bei seinem Standpunkt, berichtet er dem Generalstaatsanwalt. Können die Generalstaatsanwälte eines Landes sich nicht binnen einer Woche über die Frage des Schwerpunkts einigen, ist unverzüglich eine Entscheidung der Landesjustizverwaltung herbeizuführen; im Übrigen ist nach § 143 Absatz 3 GVG zu verfahren.
- (4) Bis zur Entscheidung über die Übernahme des Verfahrens hat der abgebende Staatsanwalt alle Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.
- (5) Der übernehmende Staatsanwalt setzt den Anzeigenden von der Übernahme des Verfahrens in Kenntnis, sofern dies nicht nach den Umständen entbehrlich ist.

Regelung zu § 36 BKAG

- (1) Unterrichtet das Bundeskriminalamt die Generalstaatsanwälte nach § 36 BKAG darüber, dass es angezeigt erscheine, die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrzunehmen, so ist wie folgt zu verfahren:
- a) Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk ein Sammelverfahren geführt wird, stellt, wenn er eine Zuweisungsanordnung nach § 36 BKAG für erforderlich hält, unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, das Einvernehmen für diese Anordnung mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her.
- b) Hält das Bundeskriminalamt es für angezeigt, dass die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einem anderen als dem Land übertragen werden, in dem das staatsanwaltschaftliche Sammelverfahren geführt wird, verständigen sich die beteiligten Generalstaatsanwälte unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, darüber, ob eine Zuweisungsanordnung erforderlich ist und ob das Sammelverfahren von einer Staatsanwaltschaft des vom Bundeskriminalamt bezeichneten Landes übernommen werden soll. Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk das Sammelverfahren übernommen werden soll, führt unverzüglich das für die Zuweisungsanordnung erforderliche Einvernehmen mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes herbei.

c) Wird ein staatsanwaltschaftliches Sammelverfahren noch nicht geführt, verständigen sich die beteiligten Generalstaatsanwälte fernmündlich oder fernschriftlich unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, darüber, ob die Einleitung eines Sammelverfahrens angezeigt ist und welche Staatsanwaltschaft das Sammelverfahren führen soll. Hält der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk das Sammelverfahren geführt werden soll, eine Zuweisungsanordnung für erforderlich, stellt er das Einvernehmen für diese Zuweisungsanordnung mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her.

(2) Bei der Entscheidung darüber, welche Staatsanwaltschaft ein Sammelverfahren führen soll, kann vor den sonstigen für die Führung von Sammelverfahren maßgebenden Gesichtspunkten kriminaltaktischen Erwägungen besondere Bedeutung zukommen. Können die Generalstaatsanwälte sich nicht einigen, sind die zuständigen Landesjustizverwaltungen zu beteiligen.

(3) Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk das Sammelverfahren geführt wird, unterrichtet unverzüglich das Bundeskriminalamt über das Ergebnis seiner Verhandlungen mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes und benennt gegebenenfalls die das Sammelverfahren führende Staatsanwaltschaft, deren Aktenzeichen sowie die sachbearbeitende Polizeidienststelle.

(4) Auch wenn die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahrens nicht in Betracht kommt, ist unter Berücksichtigung kriminaltaktischer Erwägungen zu prüfen, ob eine Zuweisungsanordnung nach § 36 BKAG erforderlich ist. Die beteiligten Generalstaatsanwälte verständigen sich unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, darüber, ob das Einvernehmen erklärt werden soll. Vor einer Entscheidung, dass das Einvernehmen zu einer Zuweisungsanordnung nicht erklärt werden soll, sind die zuständigen Landesjustizverwaltungen zu unterrichten. Ein beteiligter Generalstaatsanwalt des Landes, dem die polizeilichen Aufgaben insgesamt zugewiesen werden sollen, stellt das Einvernehmen für die Zuweisungsanordnung mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her und unterrichtet unverzüglich das Bundeskriminalamt über das Ergebnis der Verhandlungen.

(5) Hält der ein Sammelverfahren bearbeitende Staatsanwalt eine Zuweisungsanordnung des Bundeskriminalamtes für angezeigt, berichtet er dem Generalstaatsanwalt. Hält der Generalstaatsanwalt eine solche Anordnung des Bundeskriminalamtes für erforderlich, stellt er unverzüglich das Einvernehmen mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her und regt beim Bundeskriminalamt eine Zuweisungsanordnung an.

29

Mitteilung an das Bundeskriminalamt

Der Staatsanwalt, der ein Sammelverfahren führt, bittet alsbald das Bundeskriminalamt, dies in das Bundeskriminalblatt aufzunehmen.

29 a

Kontrollierter Transport

Kontrollierte Durchfuhr ist der von den Strafverfolgungsbehörden überwachte illegale Transport von Betäubungsmitteln, Waffen, Diebesgut, Hehlerware u.ä. vom Ausland durch das Inland in ein Drittland; kontrollierte Ausfuhr ist der vom Inland ausgehende überwachte illegale Transport in das Ausland; kontrollierte Einfuhr ist der überwachte illegale Transport vom Ausland in das Inland.

29 b

Voraussetzungen

(1) Ein kontrollierter Transport kommt nur in Betracht, wenn auf andere Weise die Hintermänner nicht ermittelt oder Verteilerwege nicht aufgedeckt werden können. Die Überwachung ist so zu gestalten, dass die Möglichkeit des Zugriffs auf Täter und Tatgegenstände jederzeit sichergestellt ist.

(2) Im Übrigen müssen für Durchfuhr und Ausfuhr folgende Erklärungen der ausländischen Staaten vorliegen:

- a) Einverständnis mit der Einfuhr oder Durchfuhr;
- b) Zusicherung, den Transport ständig zu kontrollieren;
- c) Zusicherung, gegen die Kuriere, Hintermänner und Abnehmer zu ermitteln, die Betäubungsmittel, Waffen, das Diebesgut, die Hehlerware u.ä. sicherzustellen und die Verurteilung der Täter sowie die Strafvollstreckung anzustreben;
- d) Zusicherung, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden fortlaufend über den jeweiligen Verfahrensstand unterrichtet werden.

29 c

Zuständigkeit

Bei der kontrollierten Durchfuhr führt, wenn wegen der Tat noch kein Ermittlungsverfahren bei einer deutschen Staatsanwaltschaft anhängig ist, das Verfahren grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Grenzübergang liegt, über den die Tatgegenstände in das Inland verbracht werden. Dies gilt auch bei der kontrollierten Einfuhr. Bei der kontrollierten Ausfuhr führt das Verfahren grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Transport beginnt.

29 d

Zusammenarbeit

(1) Die Entscheidung über die Zulässigkeit des kontrollierten Transports trifft der zuständige Staatsanwalt (Nummer 29 c). Er unterrichtet den Staatsanwalt, in dessen Bezirk ein Transport voraussichtlich das Inland verlässt. Auch der für den Einfuhrort zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten, wenn ein anderer als dieser das Verfahren führt.

(2) Die Behörden und Beamten des Polizei- und Zolldienstes wenden sich grundsätzlich an den nach Nummer 29 c zuständigen Staatsanwalt.

3. Fälle des § 4 Absatz 1 bis 3 BKAG

30

Allgemeines

(1) Wird dem Staatsanwalt ein Sachverhalt bekannt, der den Verdacht einer der in § 4 Absatz 1 Satz 1 BKAG bezeichneten Straftaten begründet, unterrichtet er unverzüglich, erforderlichenfalls fernschriftlich oder fernmündlich, das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt. Er erörtert die Art der Ermittlungsführung in dem erforderlichen Umfang mit dem Bundeskriminalamt.

(2) Hält der Staatsanwalt zu Beginn oder im weiteren Verlaufe des Verfahrens Sofortmaßnahmen für erforderlich, die von dem Bundeskriminalamt nicht getroffen werden können, erteilt er die notwendigen Aufträge bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Bundeskriminalamts an die sonst zuständigen Polizeibehörden (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 2 BKAG).

(3) Die Benachrichtigung der in § 4 Absatz 3 Satz 1 BKAG bezeichneten Stellen obliegt in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 BKAG dem Bundeskriminalamt, in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BKAG der Stelle, von der die Anordnung oder der Auftrag ausgeht, es sei denn, diese Stellen übertragen im Einzelfalle die Benachrichtigung dem Bundeskriminalamt.

31

Verfahren in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG

(1) Die Frage, ob eine Zusammenhangstat im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG vorliegt, ist nach § 3 StPO zu beurteilen. Vor seiner Entscheidung soll sich der Staatsanwalt mit den beteiligten Polizeibehörden und dem Bundeskriminalamt ins Benehmen setzen.

(2) Bei seiner Entscheidung, ob die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen werden (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 BKAG), berücksichtigt der Staatsanwalt insbesondere, ob eine rasche und wirksame Aufklärung besser durch zentrale Ermittlungen des Bundeskriminalamtes oder durch Ermittlungen der Landespolizeibehörden erreicht werden kann. Vor seiner Entscheidung erörtert der Staatsanwalt die Sachlage mit dem Bundeskriminalamt und den Polizeidienststellen, die für die weitere Durchführung der Ermittlungen in Betracht kommen.

32

Verfahren in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3b BKAG

In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3b BKAG führt der Staatsanwalt zugleich mit der Unterrichtung des Bundeskriminalamts (vgl. Nummer 30 Absatz 1) unmittelbar die nach § 4 Absatz 1 Satz 3 BKAG erforderliche Zustimmung des für innere

Angelegenheiten zuständigen Bundesministeriums herbei, es sei denn, dem Bundeskriminalamt ist wegen der Eilbedürftigkeit bereits die Zustimmung erteilt worden.

4. Leichenschau und Leichenöffnung

33

Voraussetzungen

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, prüft der Staatsanwalt, ob eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung erforderlich ist. Eine Leichenschau wird regelmäßig schon dann nötig sein, wenn eine Straftat als Todesursache nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Die Leichenschau soll möglichst am Tatort oder am Fundort der Leiche durchgeführt werden.

(2) Lässt sich auch bei der Leichenschau eine Straftat als Todesursache nicht ausschließen oder ist damit zu rechnen, dass die Feststellungen später angezweifelt werden, veranlasst der Staatsanwalt grundsätzlich die Leichenöffnung. Dies gilt namentlich bei Sterbefällen von Personen, die sich in Haft oder sonst in amtlicher Verwahrung befunden haben.

(3) Die Leichenschau nimmt in der Regel der Staatsanwalt vor. Die Vornahme der Leichenschau durch den Richter und die Anwesenheit des Richters bei der Leichenöffnung sollen nur beantragt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, etwa um die Verlesung der Niederschrift nach § 249 StPO zu ermöglichen, erforderlich ist.

(4) Der Staatsanwalt nimmt an der Leichenöffnung nur teil, wenn er dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen einer umfassenden Sachaufklärung für geboten erachtet. Eine Teilnahme des Staatsanwalts wird in der Regel in Betracht kommen in Kapitalsachen, nach tödlichen Unfällen zur Rekonstruktion des Unfallgeschehens, bei Todesfällen durch Schusswaffengebrauch im Dienst, bei Todesfällen im Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen oder in Verfahren, die ärztliche Behandlungsfehler zum Gegenstand haben.

34

Exhumierung

Bei der Ausgrabung einer Leiche sollte einer der Obduzenten anwesend sein. Bei der Exhumierung soll das Mittelstück der Bodenfläche des Sarges herausgenommen und aufbewahrt werden; von dem Erdboden, auf dem der Sarg stand, und von dem gewachsenen Boden der Seitenwände des Grabes sind zur chemischen Untersuchung und zum Vergleich Proben zu entnehmen. Wenn der Verdacht einer Vergiftung besteht, empfiehlt es sich, zur Ausgrabung und zur Sektion der Leiche den chemischen Sachverständigen eines Untersuchungsinstitutes beizuziehen, damit er die Aufnahme von Erde, Sargschmuck, Sargteilen, Kleiderstücken und Leichenteilen selbst vornehmen kann.

Entnahme von Leichenteilen

(1) Der Staatsanwalt hat darauf hinzuwirken, dass bei der Leichenöffnung Blut- und Harnproben, Mageninhalt oder Leichenteile entnommen werden, falls es möglich ist, dass der Sachverhalt durch deren eingehende Untersuchung weiter aufgeklärt werden kann. Manchmal, z.B. bei mutmaßlichem Vergiftungstod, wird es sich empfehlen, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der diese Bestandteile bezeichnet.

(2) Werden Blut-, Harn- oder sonstige Proben, Mageninhalt oder Leichenteile zur weiteren Begutachtung versandt, ist eine Abschrift der Niederschrift über die Leichenöffnung beizufügen. Die Ermittlungsakten sind grundsätzlich nicht zu übersenden (vgl. Nummer 12).

(3) Sind anlässlich der Leichenöffnung Körperteile, Organe oder sonstige wesentliche Körperteile abgetrennt oder entnommen und aufbewahrt worden, trägt der Staatsanwalt regelmäßig dafür Sorge, dass ein Totensorgeberechtigter hierüber in geeigneter Weise spätestens bei der Freigabe der Leiche zur Bestattung (§ 159 Absatz 2 StPO) unterrichtet und auf die weitere Verfahrensweise, insbesondere die Möglichkeit einer Nachbestattung, hingewiesen wird.

Beschleunigung; Tod durch elektrischen Strom

(1) Leichenschau und Leichenöffnung sind mit größter Beschleunigung herbeizuführen, weil die ärztlichen Feststellungen über die Todesursache auch durch geringe Verzögerungen an Zuverlässigkeit verlieren können.

(2) Dies gilt besonders bei Leichen von Personen, die möglicherweise durch elektrischen Strom getötet worden sind; die durch Elektrizität verursachten Veränderungen werden durch Fäulniserscheinungen rasch verwischt. In der Regel wird es sich empfehlen, bereits bei der Leichenöffnung einen auf dem Gebiet der Elektrotechnik erfahrenen Sachverständigen zu beteiligen. In den Fällen, in denen eine Tötung durch elektrischen Strom wahrscheinlich ist, können Verletzungen oder andere Veränderungen oft gar nicht oder nur von einem besonders geschulten Sachverständigen festgestellt werden; daher kann es ferner geboten sein, in schwierig zu deutenden Fällen außer dem elektrotechnischen Sachverständigen nach Anhörung des Gerichtsarztes auch einen erfahrenen Pathologen zu der Leichenöffnung zuzuziehen.

Leichenöffnung in Krankenhäusern

Besteht der Verdacht, dass der Tod einer Person, die in einem Krankenhaus gestorben ist, durch eine Straftat verursacht wurde, haben der Staatsanwalt und seine Ermittlungspersonen darauf hinzuwirken, dass die Leiche nicht von den Krankenhausärzten geöffnet wird. Da die Krankenhausärzte indes an der Leichenöffnung vielfach ein erhebliches wissenschaftliches Interesse haben, empfiehlt es sich, ihnen die Anwesenheit zu gestatten,

sofern nicht gewichtige Bedenken entgegenstehen. Hat das Krankenhaus einen pathologisch besonders ausgebildeten Arzt zur Verfügung, kann es zweckmäßig sein, auch ihn zu der Leichenöffnung zuzuziehen.

38

Feuerbestattung

Aus dem Bestattungsschein muss sich ergeben, ob auch die Feuerbestattung genehmigt wird. Bestehen gegen diese Bestattungsart Bedenken, weil dadurch die Leiche als Beweismittel verloren geht, wird die Genehmigung hierfür zu versagen sein. Solange der Verdacht eines nicht natürlichen Todes besteht, empfiehlt es sich, die Feuerbestattung nur im Einvernehmen mit dem Arzt, der mit der Leichenschau oder der Leichenöffnung betraut ist (§ 87 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 StPO), zu genehmigen.

5. Fahndung

39

Allgemeines

(1) Ist der Täter nicht bekannt, hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines wichtigen Zeugen nicht ermittelt, so veranlasst der Staatsanwalt, soweit nicht ausschließlich ein Gericht dazu berufen ist, die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 131 bis 131c StPO und beantragt die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Soweit erforderlich, veranlasst der Staatsanwalt nach Wegfall des Fahndungsgrundes unverzüglich die Rücknahme aller Fahndungsmaßnahmen.

40

Fahndungshilfsmittel

(1) Fahndungshilfsmittel des Staatsanwalts, die auch dann eingesetzt werden können, wenn die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gegeben sind, sind neben Auskünften von Behörden oder anderen Stellen insbesondere:

- a) das Bundeszentralregister,
das Fahreignungsregister,
das Gewerbezentralregister,
das Ausländerzentralregister,
- b) das EDV-Fahndungssystem der Polizei (INPOL),
- c) Dateien nach §§ 483 ff. StPO, die Fahndungsinformationen enthalten,
- d) die Landeskriminalblätter,
- e) das Schengener Informationssystem (SIS).

(2) Sollen für eine Öffentlichkeitsfahndung Publikationsorgane in Anspruch genommen oder öffentlich zugängliche elektronische Medien wie das Internet genutzt werden, ist Anlage B zu beachten.

41

Fahndung nach dem Beschuldigten

(1) In den Fällen des § 131 StPO veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung des Beschuldigten zur Festnahme und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerks im Bundeszentralregister. Die Ausschreibung ist grundsätzlich auch dann bei der Polizeidienststelle zu veranlassen, die für die Dateneingabe in das Informationssystem der Polizei (INPOL) und ggf. auch in das Schengener Informationssystem (SIS) zuständig ist (vgl. auch Nummer 43), wenn der Haftbefehl (Unterbringungsbefehl) zur Auslösung einer gezielten Fahndung der für den mutmaßlichen Wohnsitz des Gesuchten zuständigen Polizeidienststelle übersandt wird. Der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle ist eine beglaubigte Abschrift der Haftunterlagen zu übersenden. Wenn die überörtliche Ausschreibung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht in Frage kommt, ist dies gegenüber der zur örtlichen Fahndung aufgeforderten Polizeidienststelle zum Ausdruck zu bringen.

(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten ist gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Schengen-assozierten Staaten¹ und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls zu fahnden, es sei denn, dass eine entsprechende Fahndung unverhältnismäßig ist. Eine darüber hinausgehende Fahndung, insbesondere in der INTERPOL-Zone 2 (übriges Europa), ist zu prüfen (vgl. Nummer 4 Anlage F). Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben (vgl. Anlage F); der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.

(3) Erfolgt eine Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1, ohne dass ein Haft- oder Unterbringungsbefehl vorliegt, ist § 131 Absatz 2 Satz 2 StPO zu beachten. Nach Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist die Ausschreibung entsprechend zu aktualisieren.

(4) Ist der Beschuldigte ausländischer Staatsangehöriger und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass er sich im Ausland befindet, so setzt sich der Staatsanwalt, bevor er um Ausschreibung zur Festnahme ersucht, in der Regel mit der Ausländerbehörde in Verbindung. Besteht ein Aufenthaltsverbot oder sind bei einer späteren Abschiebung Schwierigkeiten zu erwarten, prüft der Staatsanwalt bei Straftaten von geringerer Bedeutung, ob die Ausschreibung unterbleiben kann.

(5) Liegen die Voraussetzungen des § 131 StPO nicht vor, veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a StPO) und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerks im Bundeszentralregister. Er veranlasst ggf. daneben die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im SIS.

¹ Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (Stand 1. Dezember 2021)

(6) Ist der Beschuldigte im Zusammenhang mit einer Haftverschonung nach § 116 Absatz 1 Satz 2 StPO angewiesen worden, den Geltungsbereich der Strafprozessordnung nicht zu verlassen, veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Festnahme im geschützten Grenzfehndungsbestand.

(7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeföhrt. Liegen die Voraussetzungen vor, kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Kontrolle erfolgen (vgl. Anlage F).

42

Fahndung nach einem Zeugen

Ist der Aufenthalt eines wichtigen Zeugen nicht bekannt, kann der Staatsanwalt nach Maßgabe der § 131a Absatz 1, Absatz 3 bis 5, § 131b Absatz 2 und 3, § 131c StPO eine Fahndung veranlassen. Ersuchen zur Aufnahme von Zeugen in die INPOL-Fahndung und ggf. in das SIS (vgl. Anlage F) sind an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu richten.

43

Internationale Fahndung

(1) In den in Nummer 41 Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.

(2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes Mitfahndungsersuchen veranlasst werden. Dies schließt die Ausschreibung der gesuchten Person im SIS nicht aus, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen.

(3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen. Befindet sich die gesuchte Person in einem der in Nummer 41 Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten in Haft und steht eine Haftentlassung nicht zeitnah bevor, soll ohne internationale Ausschreibung auf dem justiziellen Geschäftsweg ein gezieltes Auslieferungsersuchen gestellt oder ein Europäischer Haftbefehl übersandt werden. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen oder zu stellen.

(4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden.

(5) Für die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Anlage F).

6. Vernehmung des Beschuldigten

44

Ladung und Aussagegenehmigung

(1) Die Ladung eines Beschuldigten soll erkennen lassen, dass er als Beschuldigter vernommen werden soll. Der Gegenstand der Beschuldigung wird dabei kurz anzugeben sein, wenn und soweit es mit dem Zweck der Untersuchung vereinbar ist. Der Beschuldigte ist durch Brief zu laden. Der Verteidiger ist von dem Termin vorher zu benachrichtigen (§ 163a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 StPO, § 168c Absatz 5 StPO).

(2) In der Ladung zu einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung sollen Zwangsmaßnahmen für den Fall des Ausbleibens nur angedroht werden, wenn sie gegen den unentschuldig ausgebliebenen Beschuldigten voraussichtlich auch durchgeführt werden.

(3) Soll ein Richter, Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes als Beschuldigter vernommen werden und erstreckt sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen können, ist der Beschuldigte in der Ladung darauf hinzuweisen, dass er, sofern er sich zu der Beschuldigung äußern will, einer Aussagegenehmigung des Dienstherrn bedarf. Erklärt der Beschuldigte seine Aussagebereitschaft, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, diese Aussagegenehmigung einzuholen. Im Übrigen gilt Nummer 66 Absatz 2 und 3 entsprechend.

45

Form der Vernehmung und Niederschrift

(1) Die Belehrung des Beschuldigten vor seiner Vernehmung nach § 136 Absatz 1, § 163a Absatz 3 Satz 2 StPO ist aktenkundig zu machen (§ 168b Absatz 3 Satz 1 StPO). Dies gilt auch für die Entscheidung des Beschuldigten darüber, ob er vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen möchte, sowie für sein Einverständnis zu einer Vernehmung vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers in den Fällen des § 141a Satz 1 StPO (§ 168b Absatz 3 Satz 2 StPO).

(2) Bei bedeutsamen Teilen der Vernehmung sind die Fragen, Vorhalte und Antworten möglichst wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen, Legt der Beschuldigte ein Geständnis ab, sind die von ihm geschilderten Einzelheiten der Tat ebenfalls möglichst wörtlich wiederzugeben. Es ist darauf zu achten, dass besonders solche Umstände aktenkundig gemacht werden, die nur der Täter wissen kann. Die Namen der Personen, die das Geständnis mit angehört haben, sind zu vermerken.

(3) Hinsichtlich der Möglichkeit und gegebenenfalls Pflicht zur Aufzeichnung der Vernehmung des Beschuldigten in Bild und Ton sind § 136 Absatz 4 StPO bzw. § 70c Absatz 2 Satz 2, § 109 Absatz 1 Satz 1 JGG zu beachten. In Fällen fehlender Aufzeichnungstechnik am Vernehmungsort ist der Einsatz mobiler Aufzeichnungsgeräte zu prüfen. Wird die Vernehmung aufgezeichnet, ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch den wesentlichen Inhalt der Aussage zu erfassen hat. Insoweit genügt regelmäßig ein zusammenfassendes Inhaltsprotokoll.

7. Untersuchungshaft, einstweilige Unterbringung und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung

46

Begründung der Anträge in Haftsachen

(1) Der Staatsanwalt hat alle Anträge und Erklärungen, welche die Anordnung, Fortdauer und Aufhebung der Untersuchungshaft betreffen, zu begründen und dabei die Tatsachen anzuführen, aus denen sich

- a) der dringende Tatverdacht,
- b) der Haftgrund

ergeben.

(2) Wenn die Anwendung des § 112 Absatz 1 Satz 2 StPO nahe liegt, hat der Staatsanwalt darzulegen, weshalb er auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Anordnung der Untersuchungshaft für geboten hält.

(3) Soweit durch Bekanntwerden der angeführten Tatsachen die Staatssicherheit gefährdet wird, ist auf diese Gefahr besonders hinzuweisen (§ 114 Absatz 2 Nummer 4 StPO).

(4) Besteht in den Fällen des § 112 Absatz 3 und des § 112a Absatz 1 StPO auch ein Haftgrund nach § 112 Absatz 2 StPO, sind die Feststellungen hierüber aktenkundig zu machen.

47

Beschränkungen in der Untersuchungshaft, Unterrichtung der Vollzugsanstalt

(1) Der Staatsanwalt hat im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft frühzeitig, möglichst mit Stellung des Antrages auf Erlass des Haftbefehls darauf hinzuwirken, dass die zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr nach § 119 Absatz 1 StPO erforderlichen Beschränkungen angeordnet und mit dem Aufnahmeersuchen verbunden werden. Im Eilfall trifft er vorläufige Anordnungen gemäß § 119 Absatz 1 Satz 4 StPO selbst und führt nach § 119 Absatz 1 Satz 5 StPO die nachträgliche richterliche Entscheidung herbei.

(2) Wird dem Staatsanwalt darüber hinaus ein Sachverhalt bekannt, der eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt (einschließlich einer Selbstgefährdung des Untersuchungsgefangenen) begründet, unterrichtet er unverzüglich in geeigneter Weise die Vollzugsanstalt, damit diese in eigener Zuständigkeit Beschränkungsanordnungen nach den Regelungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes des Landes prüfen kann (vgl. § 114d Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, Absatz 2 Satz 1 StPO).

Abschrift des Haftbefehls für den Beschuldigten

(1) Um sicherzustellen, dass dem Beschuldigten bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache ausgehändigt wird (vgl. § 114a Satz 1 StPO), empfiehlt es sich, entsprechende Abschriften bei den Akten bereitzuhalten.

(2) Wird eine bestimmte Polizeibehörde auf Grund eines Haftbefehls um die Festnahme des Beschuldigten ersucht, ist dem Ersuchen eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung für den Beschuldigten beizufügen, wenn dies möglich ist.

(weggefallen)

Untersuchungshaft bei Soldaten der Bundeswehr

Kann den Erfordernissen der Untersuchungshaft während des Vollzuges von Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendarrest oder Disziplinararrest durch Behörden der Bundeswehr nicht Rechnung getragen werden, prüft der Staatsanwalt, ob der Soldat im dortigen Vollzug verbleiben kann oder ob die Vollstreckung zu unterbrechen oder die Übernahme des Soldaten in den allgemeinen Vollzug erforderlich ist.

Symbolische Vorführung

Kann eine vorläufig festgenommene Person wegen Krankheit nicht in der vorgeschriebenen Frist (§ 128 StPO) dem Richter vorgeführt werden, sind diesem die Akten innerhalb der Frist vorzulegen, damit er den Festgenommenen nach Möglichkeit an dem Verwahrsort vernehmen und unverzüglich entscheiden kann, ob ein Haftbefehl zu erlassen ist.

Kennzeichnung der Haftsachen

In Haftsachen erhalten alle Verfügungen und ihre Abschriften den deutlich sichtbaren Vermerk "Haft". Befindet sich der Beschuldigte in anderer Sache in Haft, ist auch dies ersichtlich zu machen.

Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Personen

Wird ein ausländischer Staatsangehöriger in Untersuchungshaft genommen (vgl. § 114b Absatz 2 Satz 4 StPO), sind für seinen Verkehr mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Landes die Nummer 135 und 136 RiVAST und die hierzu organ-

genen Verwaltungsvorschriften der Länder zu beachten. Dies gilt für staatenlose Personen mit der Maßgabe entsprechend, dass diese berechtigt sind, mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Verbindung zu treten.

54

Überwachung, Haftprüfung

- (1) Der Staatsanwalt achtet in jeder Lage des Verfahrens darauf,
 - a) ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen und ob die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht außer Verhältnis steht (§ 120 StPO);
 - b) ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann (§ 116 Absatz 1 bis 3 StPO).

Gegebenenfalls stellt er die entsprechenden Anträge.

(2) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass einem Beschuldigten, der dem Gericht zur Entscheidung über die Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll, unverzüglich ein Verteidiger bestellt wird (vgl. § 140 Absatz 1 Nummer 4, § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StPO). Es empfiehlt sich, zugleich mit der Belehrung nach § 114b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 4a StPO zu klären, ob der Beschuldigte bereits einen Verteidiger gewählt hat oder die Bestellung eines Verteidigers seiner Wahl wünscht.

(3) Haftprüfungen und Haftbeschwerden sollen den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten.

55

Anordnung der Freilassung des Verhafteten

(1) Hebt das Gericht den Haftbefehl auf, ordnet es zugleich die Freilassung des Untersuchungsgefangenen an. Allein im Fall eines das Gericht bindenden Antrags der Staatsanwaltschaft auf Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung (§ 120 Absatz 3 StPO) ordnet die Staatsanwaltschaft zugleich die Freilassung des Untersuchungsgefangenen an.

(2) Wird der Haftbefehl in der Hauptverhandlung aufgehoben, wird der Angeklagte sofort freigelassen, wenn keine Überhaft vorgemerkt ist. Jedoch kann der Hinweis an ihn angebracht sein, dass es sich empfiehlt, in die Anstalt zurückzukehren, um die Entlassungsförmlichkeiten zu erledigen.

(3) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass der Verhaftete nach Aufhebung des Haftbefehls entlassen wird.

Haft über sechs Monate

(1) Ist es geboten, die Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus aufrechtzuerhalten, und liegen die besonderen Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 StPO vor, leitet der Staatsanwalt die Akten dem zuständigen Gericht (§§ 122, 125, 126 StPO) so rechtzeitig zu, dass dieses sie durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft innerhalb der Frist dem Oberlandesgericht oder in den Fällen des § 120 GVG dem Bundesgerichtshof vorlegen kann. Liegen die Akten dem zuständigen Gericht bereits vor, wirkt der Staatsanwalt auf die rechtzeitige Vorlage der Akten hin. Er legt die Gründe dar, die nach seiner Auffassung die Fortdauer der Haft über sechs Monate hinaus rechtfertigen. Zugleich beantragt er, falls erforderlich, eine dem letzten Ermittlungsstand entsprechende Ergänzung oder sonstige Änderung des Haftbefehls.

(2) Die Akten sind besonders zu kennzeichnen. Sie sind mit Vorrang zu behandeln und beschleunigt zu befördern.

(3) Hat das Oberlandesgericht oder in den Fällen des § 120 GVG der Bundesgerichtshof die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet, sorgt der Staatsanwalt dafür, dass auch die weiteren nach §§ 122 Absatz 3 und 4, 122a StPO erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen rechtzeitig herbeigeführt werden.

(4) Soll eine Entscheidung des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs nicht herbeigeführt werden, hat der Staatsanwalt dafür Sorge zu tragen, dass der Haftbefehl nach Ablauf der Frist von sechs Monaten aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wird (§ 121 Absatz 2, § 120 Absatz 3 StPO).

Aussetzung des Vollzugs

(1) Hat der Richter den Vollzug des Haftbefehls nach § 116 StPO ausgesetzt, überwacht der Staatsanwalt, ob die erteilten Anweisungen befolgt werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 116 Absatz 4 StPO vor, beantragt der Staatsanwalt, den Vollzug des Haftbefehls anzuordnen. In den Fällen des § 123 Absatz 1 StPO beantragt er, die nach § 116 StPO angeordneten Maßnahmen aufzuheben.

(3) Bei der Erteilung von Anweisungen nach § 116 StPO an Soldaten der Bundeswehr sollte der Eigenart des Wehrdienstes Rechnung getragen werden. Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass Anweisungen, denen der zur Truppe zurückgekehrte Soldat nur schwer nachkommen kann, oder die dem nicht rückkehrwilligen Soldaten Anlass zu dem Versuch geben könnten, sein Fernbleiben von der Truppe zu rechtfertigen, vermieden werden. Es kann sich daher empfehlen, eine Anweisung an den Soldaten anzuregen, sich bei seiner Einheit (Disziplinarvorgesetzten) zu melden (§ 116 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO).

Unterbringung von Untersuchungsgefangenen in einem Krankenhaus

(1) Muss ein Untersuchungsgefangener in einem Krankenhaus außerhalb der Vollzugsanstalt ärztlich behandelt werden, rechtfertigt dies allein die Aufhebung des Haftbefehls nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft wegen der Krankheit weggefallen sind.

(2) Hebt der Richter wegen der Art, der Schwere oder der voraussichtlichen Dauer der Krankheit den Haftbefehl auf, ist es nicht Aufgabe der Justizbehörden, den Beschuldigten in einem Krankenhaus unterzubringen, vielmehr ist es den Verwaltungsbehörden zu überlassen, notwendige Maßnahmen zu treffen.

(3) Wird der Haftbefehl aufgehoben, nachdem der Beschuldigte in einem Krankenhaus untergebracht worden ist, teilt der Staatsanwalt die Aufhebung des Haftbefehls und die Haftentlassung dem Beschuldigten selbst und dem Krankenhaus unverzüglich mit. Dem Krankenhaus ist gleichzeitig zu eröffnen, dass der Justizfiskus für die weiteren Kosten der Unterbringung und Behandlung nicht mehr aufkommt. Die Polizei darf nicht im Voraus ersucht werden, den Beschuldigten nach seiner Heilung erneut vorläufig festzunehmen oder zu diesem Zweck den Heilungsverlauf zu überwachen; auch darf nicht gebeten werden, die Entlassung mitzuteilen, da solche Maßnahmen dahin ausgelegt werden könnten, dass die Untersuchungshaft trotz der Entlassung tatsächlich aufrechterhalten werden soll und der Justizfiskus für die Kosten der Unterbringung und Behandlung in Anspruch genommen werden kann.

(4) Wird der Haftbefehl trotz der Krankheit aufrechterhalten, rechtfertigt es allein der Umstand, dass der Verhaftete vorübergehend in einem Krankenhaus unterzubringen ist, nicht, den Haftbefehl außer Vollzug zu setzen. Der Beschuldigte ist vielmehr auf Kosten des Justizfiskus unterzubringen.

Einstweilige Unterbringung

Auf die einstweilige Unterbringung sind die Nummer 46 bis 55 sinngemäß anzuwenden.

Besondere Maßnahmen zur Sicherung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung

Im Rahmen der besonderen Maßnahmen (§§ 127a, 132 StPO) zur Sicherung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung gegen Beschuldigte, die im Geltungsbereich der StPO keinen Wohnsitz haben, sind bei der Bemessung der Sicherheitsleistung die bei einschlägigen Straftaten erfahrungsgemäß festgesetzten Beträge für Geldstrafen und Kosten zu Grunde zu legen. Kann der Beschuldigte einen Zustellungsbevollmächtigten eigener Wahl zunächst nicht benennen, ist er darauf hinzuweisen, dass er einen Rechtsanwalt oder einen hierzu bereiten Beamten der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts bevollmächtigen kann.

8. Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus

61

Allgemeines

(1) Der für die Anordnung der Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 81 Absatz 2 Satz 2 StPO) ist auch bei der Vollstreckung der Anordnung zu beachten.

(2) Der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte darf in der Regel erst dann zwangsweise in das psychiatrische Krankenhaus verbracht werden, wenn er unter Androhung der zwangsweisen Zuführung für den Fall der Nichtbefolgung aufgefordert worden ist, sich innerhalb einer bestimmten Frist in dem psychiatrischen Krankenhaus zu stellen, und er dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn zu erwarten ist, dass der Beschuldigte sie nicht befolgt.

62

Dauer und Vorbereitung der Beobachtung

(1) Der Sachverständige ist darauf hinzuweisen, dass die Unterbringung nicht länger dauern darf, als zur Beobachtung des Beschuldigten unbedingt notwendig ist, dass dieser entlassen werden muss, sobald der Zweck der Beobachtung erreicht ist, und dass das gesetzliche Höchstmaß von sechs Wochen keinesfalls überschritten werden darf.

(2) Der Sachverständige ist zu veranlassen, die Vorgeschichte möglichst vor der Aufnahme des Beschuldigten in die Anstalt zu erheben. Dazu sind ihm ausreichende Zeit vorher die Akten und Beiakten, besonders Akten früherer Straf- und Ermittlungsverfahren, Akten über den Aufenthalt in Justizvollzugsanstalten, in einer Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus (mit Krankenblättern), Betreuungs-, Entmündigungs-, Pflegschafts-, Ehescheidungs- und Rentenakten zugänglich zu machen, soweit sie für die Begutachtung von Bedeutung sein können.

(3) Angaben des Verteidigers, des Beschuldigten oder seiner Angehörigen, die für die Begutachtung von Bedeutung sind, z.B. über Erkrankungen, Verletzungen, auffälliges Verhalten, sind möglichst schnell nachzuprüfen, damit sie der Gutachter verwerten kann.

(4) Sobald der Beschluss nach § 81 StPO rechtskräftig ist, soll sich der Staatsanwalt mit dem Leiter des psychiatrischen Krankenhauses fernmündlich darüber verständigen, wann der Beschuldigte aufgenommen werden kann.

63

Strafverfahren gegen Hirnverletzte

(1) In Strafverfahren gegen Hirnverletzte empfiehlt es sich in der Regel, einen Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden (Neurologie und Psychiatrie) oder einen auf einem dieser Fachgebiete vorgebildeten und besonders erfahrenen Arzt als Gutachter heranzuziehen.

(2) Die Kranken- und Versorgungsakten sind in der Regel für die fachärztliche Begutachtung von Bedeutung; sie sind daher rechtzeitig beizufügen. Soweit möglich, sollte der

Staatsanwalt auf die Einwilligung des Beschuldigten hinwirken. Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 67 ff. SGB X, insbesondere § 73 SGB X, zu beachten.

9. Zeugen

64

Ladung

(1) Die Ladung eines Zeugen muss erkennen lassen, dass er als Zeuge vernommen werden soll. Der Name des Beschuldigten ist anzugeben, wenn der Zweck der Untersuchung es nicht verbietet, der Gegenstand der Beschuldigung nur dann, wenn dies zur Vorbereitung der Aussage durch den Zeugen erforderlich ist. Mit der Ladung ist der Zeuge auf die seinem Interesse dienenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Möglichkeit der Zeugenbetreuung hinzuweisen.

(2) Ist anzunehmen, dass der Zeuge Schriftstücke oder andere Beweismittel besitzt, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, soll er in der Ladung aufgefordert werden, sie bei der Vernehmung vorzulegen.

(3) Die Zeugen sollen durch einfachen Brief, nicht durch Postkarte, geladen werden. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ist die Ladung zuzustellen. Wegen der Ladung zur Hauptverhandlung wird auf Nummer 117 hingewiesen.

65

Belehrung des Zeugen

Die Belehrung des Zeugen über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO und sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO (§ 163 Absatz 3 Satz 2, § 161a Absatz 1 Satz 2 StPO) ist aktenkundig zu machen. Entsprechendes gilt für eine Belehrung seines gesetzlichen Vertreters.

66

Vernehmung von Personen des öffentlichen Dienstes

(1) Soll ein Richter, ein Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes als Zeuge vernommen werden und erstreckt sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, holt die Stelle, die den Zeugen vernehmen will, die Aussagegenehmigung von Amts wegen ein. Bestehen Zweifel, ob sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, erstrecken kann, ist dies vor der Vernehmung durch eine Anfrage bei dem Dienstvorgesetzten zu klären.

(2) Um die Genehmigung ist der Dienstvorgesetzte zu ersuchen, dem der Zeuge im Zeitpunkt der Vernehmung untersteht oder dem er im Falle des § 54 Absatz 4 StPO zuletzt unterstanden hat. Bezieht sich die Vernehmung auf einen Vorgang, der sich bei einem früheren Dienstherrn ereignet hat, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden (vgl. § 37 Absatz 3 Satz 3 BeamtenstatusG, § 67 Absatz 3 Satz 3 BBG); die Zustimmung hat der derzeitige Dienstvorgesetzte einzuholen. Auf § 37 Absatz 3 Satz 4 BeamtenstatusG wird hingewiesen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung muss die Vorgänge, über die der Zeuge vernommen werden soll, kurz, aber erschöpfend angeben, damit der Dienstvorgesetzte beurteilen kann, ob Versagungsgründe vorliegen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Dienstvorgesetzte ihn prüfen und seine Entscheidung noch vor dem Termin mitteilen kann. In eiligen Sachen wird deshalb die Aussagegenehmigung schon vor der Anberaumung des Termins einzuholen sein.

67

Schriftliche Aussage

(1) In geeigneten Fällen kann es ausreichen, dass ein Zeuge sich über bestimmte Fragen zunächst nur schriftlich äußert, vorausgesetzt, dass er glaubwürdig erscheint und eine vollständige Auskunft von ihm erwartet werden kann. In dieser Weise zu verfahren, empfiehlt sich besonders dann, wenn der Zeuge für seine Aussage Akten, Geschäftsbücher oder andere umfangreiche Schriftstücke braucht.

(2) Befindet sich der Zeuge im Ausland, ist bei der schriftlichen Befragung Nummer 121 RiVSt zu beachten.

68

Behördliches Zeugnis

Die Vernehmung von Zeugen kann entbehrlich sein, wenn zum Beweis einer Tatsache die Verlesung einer der in § 256 Absatz 1 StPO genannten Erklärungen genügt. In geeigneten Fällen wird der Staatsanwalt daher ein behördliches Zeugnis einholen, das in der Hauptverhandlung verlesen werden kann.

10. Sachverständige

69

Allgemeines

Ein Sachverständiger soll nur zugezogen werden, wenn sein Gutachten für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts unentbehrlich ist. Nummer 68 gilt sinngemäß.

70

Auswahl des Sachverständigen und Belehrung

(1) Während des Ermittlungsverfahrens gibt der Staatsanwalt dem Verteidiger Gelegenheit, vor Auswahl eines Sachverständigen Stellung zu nehmen, es sei denn, dass der Gegenstand der Untersuchung ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt (z.B. Blutalkoholgutachten) ist oder eine Gefährdung des Untersuchungszwecks (vgl. § 147 Absatz 2 Satz 1 StPO) oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.

(2) Ist dem Staatsanwalt kein geeigneter Sachverständiger bekannt, ersucht er die Berufsorganisation oder die Behörde um Vorschläge, in deren Geschäftsbereich die zu begutachtende Frage fällt.

- (3) Es empfiehlt sich, für die wichtigsten Gebiete Verzeichnisse bewährter Sachverständiger zu führen, damit das Verfahren nicht durch die Auswahl von Sachverständigen verzögert wird.
- (4) Sollen Personen des öffentlichen Dienstes als Sachverständige vernommen werden, gilt Nummer 66 sinngemäß.
- (5) Für die Belehrung des Sachverständigen gilt Nummer 65 entsprechend.

71

Arbeitsunfälle

Bei Arbeitsunfällen empfiehlt es sich, der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft oder ihren technischen Aufsichtsbeamten neben den für die Gewerbeaufsicht zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zu äußern. Auch kann es geboten sein, sie schon zur Besichtigung der Unfallstelle zuzuziehen. Bei folgenschweren Arbeitsunfällen (insbesondere solche mit erheblichem Personenschaden) kann es sich empfehlen, zur Vermeidung eines Beweismittelverlustes frühzeitig einen Sachverständigen hinzuzuziehen, der u.a. Feststellungen zur Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften trifft.

72

Beschleunigung

- (1) Vor Beauftragung des Sachverständigen soll gegebenenfalls geklärt werden, ob dieser in der Lage ist, das Gutachten in angemessener Zeit zu erstatten.
- (2) Dem Sachverständigen ist ein genau umgrenzter Auftrag zu erteilen; nach Möglichkeit sind bestimmte Fragen zu stellen. Oft ist es zweckmäßig, die entscheidenden Gesichtspunkte vorher mündlich zu erörtern.
- (3) Bis zur Erstattung des Gutachtens wird der Staatsanwalt sonst noch fehlende Ermittlungen durchführen.
- (4) Bestehen Zweifel an der Eignung des Sachverständigen, ist alsbald zu prüfen, ob ein anderer Sachverständiger beauftragt werden muss.

11. Akten über Vorstrafen

73

Ist wegen der Vorstrafen des Beschuldigten zu prüfen, ob die Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) in Betracht kommt, oder kann es für die Strafbemessung wichtig sein, dass der Beschuldigte wegen gleichartiger Straftaten vorbestraft ist, sind die vollständigen Akten beizuziehen.

11 a. Durchsuchung und Beschlagnahme

73 a

Durchsuchung und Beschlagnahme stellen erhebliche Eingriffe in die Rechte des Betroffenen dar und bedürfen daher im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer sorgfältigen Abwägung. Bei der Prüfung, ob bei einem Zeugnisverweigerungsberechtigten die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 97 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 Satz 2 StPO), ist ein strenger Maßstab anzulegen.

12. Behandlung der amtlich verwahrten Gegenstände

74

Sorgfältige Verwahrung

Gegenstände, die in einem Strafverfahren oder einem selbstständigen Einziehungsverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen vor Verlust, Entwertung oder Beschädigung geschützt werden. Die Verantwortung hierfür trifft zunächst den Beamten, der die Beschlagnahme vornimmt; sie geht auf die Stelle (Staatsanwaltschaft oder Gericht) über, der die weitere Verfügung über den verwahrten Gegenstand zusteht. Die Verwaltungsvorschriften der Länder über die Verwahrung sind zu beachten.

75

Herausgabe

(1) Bewegliche Sachen, deren Einziehung oder Unbrauchbarmachung nicht in Betracht kommt, sind herauszugeben, sobald sie für das Strafverfahren entbehrlich sind und die Voraussetzungen für die Herausgabe offenkundig sind (§ 111n StPO).

(2) Unter der Voraussetzung des Absatz 1 werden bewegliche Sachen an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben (§ 111n Absatz 1 StPO), es sei denn, dass dieser der Herausgabe an einen anderen zugestimmt hat oder ein Fall des § 111n Absatz 2 oder 3 StPO vorliegt. Die folgenden Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Sind gefährliche Sachen an einen Gefangenen oder Untergebrachten herauszugeben, sind diese an die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder Unterbringungseinrichtung unter Hinweis auf die Gefährlichkeit zu übersenden.

(3) Bestehen für die Herausgabe an einen Dritten (§ 111n Absatz 3 StPO) lediglich Anhaltspunkte für dessen Berechtigung, kann der Staatsanwalt dem Dritten unter Bestimmung einer Frist Gelegenheit zum Nachweis seiner Berechtigung geben. Lässt der Dritte die Frist ungenutzt verstreichen, ist nach Absatz 2 Satz 1 zu verfahren.

(4) Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen zweifelsfrei, dass eine Sache unrechtmäßig in die Hand des letzten Gewahrsamsinhabers gekommen ist, lässt sich der Berechtigte aber nicht ermitteln, ist nach § 983 BGB und den dazu erlassenen Vorschriften zu verfahren.

(5) In der Herausgabeanordnung sind die Sachen und der Empfangsberechtigte genau zu bezeichnen. Die Sachen dürfen nur gegen eine Bescheinigung des Empfangsberechtigten oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten herausgegeben werden. Anordnung und Herausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Bei Sachen, deren Besitz oder Führen einer gesonderten Erlaubnis bedürfen, ist die Herausgabe von der Vorlage der entsprechenden Erlaubnis abhängig zu machen.

76

Beweissicherung

(1) In Verfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren.

(2) Dies gilt nicht für Gegenstände, die einem Dritten, insbesondere dem Geschädigten, als letzten berechtigten Gewahrsamsinhaber zugeordnet werden können oder die für Zwecke des Strafverfahrens nicht im Original benötigt werden. Diese sollen nach spurentechnischer Untersuchung und fotografischer Dokumentation regelmäßig wieder an den letzten berechtigten Gewahrsamsinhaber herausgegeben bzw. vernichtet werden, wobei besonderes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Dokumentation der Spurensicherung zu richten ist, um gegebenenfalls späteren Einwendungen der Verteidigung wirksam begegnen zu können.

13. Beschlagnahme von Postsendungen

77

Umfang der Beschlagnahme

(1) In dem Antrag auf Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie in einer Beschlagnahmeanordnung des Staatsanwalts sind die Briefe, Telegramme und andere Sendungen nach ihren äußeren Merkmalen so genau zu bezeichnen, dass Zweifel über den Umfang der Beschlagnahme ausgeschlossen sind.

(2) Der Staatsanwalt prüft, ob die Beschlagnahme aller Postsendungen und Telegramme an bestimmte Empfänger notwendig ist oder ob sie auf einzelne Gattungen von Sendungen beschränkt werden kann. Durch die Beschränkung und den Umstand, dass andere Sendungen ausgeliefert werden, kann verhindert werden, dass die Beschlagnahme vorzeitig bekannt wird.

(3) Für die einzelnen Gattungen von Sendungen können folgende Bezeichnungen verwendet werden:

- a) Briefsendungen (§ 4 Nummer 2 Postgesetz);
- b) adressierte Pakete;
- c) Postanweisungen, Zahlungsanweisungen und Zahlkarten;
- d) Bücher, Kataloge, Zeitungen oder Zeitschriften;
- e) Telegramme.

Soll die Beschlagnahme auf einen engeren Kreis von Sendungen beschränkt werden, ist deren Art in der Beschlagnahmeanordnung so zu beschreiben, dass der Adressat die

betreffenden Sendungen eindeutig identifizieren kann. Erforderlichenfalls ist die Formulierung durch Rücksprache mit den jeweils als Adressaten in Betracht kommenden Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Post- und Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Post- oder Telekommunikationsunternehmen), zu klären.

(4) Auf dem Aktenumschlag ist der Vermerk "Postbeschlagnahme" deutlich anzubringen.

78

Inhalt der Beschlagnahmeanordnung

(1) Die Beschlagnahme von Sendungen, die bei einer inländischen Betriebsstätte eines Post- oder Telekommunikationsunternehmens für einen bestimmten Empfänger eingehen, z.B. an den Beschuldigten oder an eine von ihm verwendete Deckanschrift, ist in der Regel anderen Möglichkeiten vorzuziehen. Der volle Name, bei häufig wiederkehrenden Namen, zumal in Großstädten, auch andere Unterscheidungsmerkmale, der Bestimmungsort, bei größeren Orten die Straße und die Hausnummer und die Betriebsstätte eines Post- oder Telekommunikationsunternehmens, sind anzugeben.

(2) Bei der Beschlagnahme von Sendungen nach anderen Merkmalen, z.B. eines bestimmten Absenders, ist die Annahme-/Einlieferungsstelle des jeweiligen Post- oder Telekommunikationsunternehmens zu bezeichnen, bei der die Einlieferung erwartet wird. Dasselbe gilt, wenn Sendungen an bestimmte Empfänger nicht bei der Auslieferungsstelle, z.B. weil diese im Ausland liegt, sondern bei anderen Betriebsstätten beschlagnahmt werden sollen. Beschlagnahmen solcher Art sollen nur beantragt werden, wenn sie unentbehrlich sind. In diesen Ausnahmefällen sind alle Merkmale, nach denen die Beschlagnahme ausgeführt werden soll, so genau zu beschreiben, dass kein Zweifel darüber besteht, welche Sendungen das Unternehmen auszuliefern hat.

(3) In zweifelhaften oder schwierigen Fällen wird sich der Staatsanwalt vorher mit dem betreffenden Post- oder Telekommunikationsunternehmen darüber verständigen, wie die Beschlagnahme am zweckmäßigsten durchgeführt wird.

79

Verfahren bei der Beschlagnahme

Der Staatsanwalt prüft, welche Post- oder Telekommunikationsunternehmen als Adressaten einer Beschlagnahmeanordnung in Betracht kommen. Hierzu ist zunächst festzustellen, welche Unternehmen eine Lizenz für die Beförderung von Sendungen der zu beschlagnahmenden Art in dem betreffenden geographischen Bereich besitzen. Die Beschlagnahmeanordnung ist allen Post- oder Telekommunikationsunternehmen zu übersenden, bei welchen die Beschlagnahme erfolgen soll. In Zweifelsfällen ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) festzustellen, welche Unternehmen als Adressaten einer Beschlagnahmeanordnung in Betracht kommen. Bei der Adressierung der Beschlagnahmeanordnung ist die jeweilige Betriebsstruktur des Adressaten zu beachten (z.B. das Bestehen

* Eine Aufstellung der Lizenzunternehmen kann im Internet abgerufen werden unter http://www.bundesnetzagentur.de/chn_1421/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Lizenzierung/ErteilteLizenzen/erteiltelizenzen-node.html

rechtlich selbständiger Niederlassungen, Franchise-Unternehmen). In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Unternehmen.

80

Aufhebung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme soll in der Regel von vornherein auf eine bestimmte Zeit (etwa einen Monat) beschränkt werden. Wegen der mit jeder Beschlagnahme verbundenen Verzögerung der Postzustellung achtet der Staatsanwalt darauf, dass die Beschlagnahme nicht länger als erforderlich aufrechterhalten wird.

(2) Sobald ein Beschlagnahmebeschluss erledigt ist, beantragt der Staatsanwalt unverzüglich, ihn aufzuheben und verständigt sofort die betroffenen Post- oder Telekommunikationsunternehmen.

(3) Der Vermerk "Postbeschlagnahme" (Nummer 77 Absatz 4) ist zu beseitigen.

81

Postsendungen mit staatsgefährdenden Inhalten

Bei Postsendungen mit staatsgefährdenden Inhalten ist Nummer 208 zu beachten.

82

(weggefallen)

13 a. Beschlagnahme und Vermögensarrest zur Sicherung der Einziehung und der Wertersatzeinziehung, Insolvenzverfahren

83

Vorrangige Insolvenzantragsrechte anderer Stellen

Die Staatsanwaltschaft sieht von einem Antrag nach § 111i Absatz 2 Satz 1 StPO ab, wenn das Insolvenzantragsrecht einer anderen Stelle ausschließlich zugewiesen ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen der § 46b Absatz 1 Satz 4 KWG, § 312 Absatz 1 Satz 1 VAG, § 21 Absatz 4 Satz 4 ZAG und § 43 Absatz 1 KAGB in Verbindung mit § 46b Absatz 1 Satz 4 KWG. Eine Insolvenzantragstellung durch die Staatsanwaltschaft kommt hingegen in Betracht, wenn die spezialgesetzlichen Regelungen keine Anwendung finden, beispielsweise wenn keine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch die Aufsichtsbehörde erteilt wurde.

14. Auskunft über die Telekommunikation

84

(weggefallen)

Telekommunikation

Das Gericht und unter den Voraussetzungen des § 100e Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO auch die Staatsanwaltschaft können nach § 100g Absatz 1 StPO die Erhebung von Verkehrsdaten (§ 9 und § 12 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes und § 2a Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) und nach § 100k Absatz 1 und 2 StPO die Erhebung von Nutzungsdaten (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes) anordnen (vgl. § 101a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a StPO). Dazu gehören auch die Standortdaten eines Mobilfunkgerätes (§ 100g Absatz 1 Satz 3 und 4 und § 100k Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO).

15. Öffentliches Interesse bei Privatklagesachen

Allgemeines

(1) Sobald der Staatsanwalt von einer Straftat erfährt, die mit der Privatklage verfolgt werden kann, prüft er, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht.

(2) Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Beschuldigten, wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des Verletzten, der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben oder wegen relevanter Voreintragungen des Beschuldigten in einem inländischen oder ausländischen Strafregister.

(3) Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Beschuldigten nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

(4) Der Staatsanwalt kann Ermittlungen darüber anstellen, ob ein öffentliches Interesse besteht.

Verweisung auf die Privatklage

(1) Die Entscheidung über die Verweisung auf den Privatklageweg trifft der Staatsanwalt. Besteht nach Ansicht der Behörden oder der Beamten des Polizeidienstes kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, legen sie die Anzeige ohne weitere Ermittlungen dem Staatsanwalt vor.

(2) Kann dem Verletzten nicht zugemutet werden, die Privatklage zu erheben, weil er die Straftat nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten aufklären könnte, soll der Staatsanwalt die erforderlichen Ermittlungen anstellen, bevor er den Verletzten auf die Privatklage verweist, z.B. bei Beleidigung durch namenlose Schriftstücke. Dies gilt aber nicht für unbedeutende Verfehlungen.

16. Einstellung des Verfahrens

88

Mitteilung an den Beschuldigten

In der Mitteilung an den Beschuldigten nach § 170 Absatz 2 StPO sind die Gründe der Einstellung nur auf Antrag und dann auch nur soweit bekannt zu geben, als kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht. Hat sich herausgestellt, dass der Beschuldigte unschuldig ist oder das gegen ihn kein begründeter Verdacht mehr besteht, ist dies in der Mitteilung auszusprechen.

89

Bescheid an den Antragsteller und Mitteilung an den Verletzten

(1) Der Staatsanwalt hat dem Antragsteller den in § 171 StPO vorgesehenen Bescheid über die Einstellung auch dann zu erteilen, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage nicht unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.

(2) Die Begründung der Einstellungsverfügung darf sich nicht auf allgemeine und nichtsagende Redewendungen, z.B. "da eine Straftat nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen ist", beschränken. Vielmehr soll in der Regel - schon um unnötige Beschwerden zu vermeiden - angegeben werden, aus welchen Gründen der Verdacht einer Straftat nicht ausreichend erscheint oder weshalb sich sonst die Anklageerhebung verbietet. Dabei kann es genügen, die Gründe anzuführen, die ein Eingehen auf Einzelheiten unnötig machen, z.B., dass die angezeigte Handlung unter kein Strafgesetz fällt, dass die Strafverfolgung verjährt oder aus anderen Gründen unzulässig ist oder dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

(3) Auch bei einer Einstellung nach §§ 153 Absatz 1, 153a Absatz 1, 153b Absatz 1 StPO erteilt der Staatsanwalt dem Anzeigenden einen mit Gründen versehenen Bescheid.

(4) Der Staatsanwalt soll den Einstellungsbescheid so fassen, dass er auch dem rechtsunkundigen Antragsteller verständlich ist.

(5) Erhält der Verletzte nicht bereits gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 Kenntnis von der Einstellung des Verfahrens, ist ihm letztere auf Antrag mitzuteilen, soweit das Verfahren ihn betrifft.

Anhörung von Behörden und Körperschaften
des öffentlichen Rechts bei Einstellungen
nach den §§ 153, 153a oder 170 Absatz 2 StPO

(1) Hat eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert, soll ihr der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren einstellt oder die Zustimmung des Gerichts zu einer Einstellung einholt, die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies gilt auch für die Zustimmung des Staatsanwalts zu einer Einstellung außerhalb einer Hauptverhandlung, die das Gericht beabsichtigt (§ 153 Absatz 2, § 153a Absatz 2 StPO). Zur Vereinfachung können Ablichtungen aus den Akten beigefügt werden. Stellt der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Äußerung ein, soll er in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

(2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Absatz 4, § 89b Absatz 4, § 89c Absatz 4, § 90 Absatz 4, § 90b Absatz 2, § 97 Absatz 3, § 129b Absatz 1 Satz 3, § 194 Absatz 4, § 353a Absatz 2 oder § 353b Absatz 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, ist Nummer 211 Absatz 1 und 3 Buchstabe a zu beachten.

Bekanntgabe

(1) Dem Beschuldigten wird die Einstellungsverfügung grundsätzlich formlos durch einfachen Brief bekannt gegeben. Die Mitteilung über die Einstellung wird dem Beschuldigten zugestellt, wenn gegen ihn eine Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vollzogen worden ist. Wegen der in der Einstellungsnotice nach diesem Gesetz zu erteilenden Belehrung wird auf die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Anlage C) verwiesen.

(2) Die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens ist dem Antragsteller (§ 171 StPO) im Regelfall formlos zu übersenden. Der Staatsanwalt soll die Zustellung nur dann anordnen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit einer Beschwerde und einem Antrag auf Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens zu rechnen ist.

Kostenpflicht des Anzeigenden

Ist ein Verfahren durch eine vorsätzliche oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige veranlasst worden, prüft der Staatsanwalt, ob die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigerstatter aufzuerlegen sind. Dies gilt auch dann, wenn die unwahren Angaben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, bei einer Vernehmung gemacht worden sind.

Einstellung nach § 153a StPO

(1) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO) in Betracht kommt. Dabei achtet der Staatsanwalt auch darauf, dass die Auflagen einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen. Im Übrigen sollen unredlich erzielte Vermögensvorteile bei der Festsetzung einer Geldauflage nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen können Auflagen miteinander kombiniert werden.

(2) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO, bei der die Auflage erteilt wird, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, oder bei der Erklärung der Zustimmung dazu, beachtet der Staatsanwalt neben spezialpräventiven Erwägungen, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

93 a

(weggefallen)

94

Einstellung nach § 153c Absatz 1 StPO

(1) In den Fällen des § 153c Absatz 1 StPO kann der Staatsanwalt nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verfolgung absehen. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn die in § 153c Absatz 2 StPO bezeichneten Gründe vorliegen können, wenn eine Strafverfolgung zu unbilligen Härten führen würde oder ein öffentliches Interesse an der strafrechtlichen Ahndung nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Der Staatsanwalt prüft im Einzelfall, ob völkerrechtliche Vereinbarungen die Verpflichtung begründen, bestimmte außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Strafprozessordnung begangene Taten so zu behandeln, als ob sie innerhalb dieses Bereichs begangen wären. Auskunft über derartige Vereinbarungen erteilt das für Justiz zuständige Bundesministerium.

(3) Bestehen in den Fällen des § 153c Absatz 1 StPO Anhaltspunkte dafür, dass die Gründe des § 153c Absatz 3 StPO gegeben sein könnten, holt der Staatsanwalt unverzüglich die Entscheidung des Generalstaatsanwalts ein, ob die Tat verfolgt werden soll. Der Generalstaatsanwalt berichtet vor seiner Entscheidung unverzüglich der Landesjustizverwaltung.

(4) Können die in § 153c Absatz 3 StPO bezeichneten Gründe der Strafverfolgung entgegenstehen, holt der Staatsanwalt unverzüglich die Entscheidung des Generalstaatsanwalts ein, wenn er wegen Gefahr im Verzuge eine Beschlagnahme, eine Durchsuchung oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme für erforderlich hält. Der Generalstaatsanwalt unterrichtet vor seiner Entscheidung die Landesjustizverwaltung. Ist eine Entscheidung des Generalstaatsanwalts nicht rechtzeitig zu erlangen, unterrichtet

der Staatsanwalt die Landesjustizverwaltung unmittelbar. Ist auch das nicht möglich, trifft er selbst die notwendige Entscheidung.

95

Einstellung nach § 153c Absatz 3 StPO

(1) Bei Straftaten, die durch eine außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Strafprozessordnung ausgeübte Tätigkeit begangen sind, deren Erfolg jedoch innerhalb dieses Bereichs eingetreten ist (Distanztaaten), klärt der Staatsanwalt beschleunigt den Sachverhalt und die Umstände auf, die für eine Entscheidung nach § 153c Absatz 3 StPO von Bedeutung sein können. Er beschränkt sich dabei auf solche Maßnahmen, die den Zweck der Vorschrift nicht gefährden.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen des § 153c Absatz 3 StPO gegeben sein könnten, holt der Staatsanwalt unverzüglich die Entscheidung des Generalstaatsanwalts ein, ob die Tat verfolgt werden soll. Der Generalstaatsanwalt unterrichtet vor seiner Entscheidung unverzüglich die Landesjustizverwaltung. Bei der Entscheidung, ob die Tat verfolgt werden soll, ist Art. 5 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Vertrags- und Umsetzungsgesetz: Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998, BGBl. 1998 II S. 2327)² zu beachten.

(3) Hält der Staatsanwalt wegen Gefahr im Verzuge eine Beschlagnahme, eine Durchsuchung oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme für erforderlich, gelten Absatz 2 sowie Nummer 94 Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

96

Einstellung nach § 153c Absatz 4 StPO

In den Fällen des § 153c Absatz 4 StPO gelten die Nummer 94 und 95 sinngemäß.

97

Einstellung nach § 153c Absatz 5 StPO

In den Fällen des § 153c Absatz 5 StPO klärt der Staatsanwalt alle für die Entscheidung des Generalbundesanwalts bedeutsamen Umstände mit größter Beschleunigung, jedoch unter Beschränkung auf solche Maßnahmen, die den Zweck dieser Vorschrift nicht gefährden; er unterrichtet fernmündlich oder fernschriftlich den Generalbundesanwalt unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Generalstaatsanwalts. Die Vorgänge reicht er mit einem Begleitschreiben dem Generalbundesanwalt unverzüglich nach; eine Abschrift des Begleitschreibens leitet er dem Generalstaatsanwalt zu. Sind die Akten nicht entbehrlich, werden dem Generalbundesanwalt Ablichtungen vorgelegt. In Verfahren, die nach § 142a Absatz 2 und 4 GVG an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben worden sind,

² Art. 5 des OECD-Übereinkommens hat folgenden Wortlaut:

Ermittlungsverfahren und Strafverfolgung wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers unterliegen den geltenden Regeln und Grundsätzen der jeweiligen Vertragspartei. Sie dürfen nicht von Erwägungen nationalen wirtschaftlichen Interesses, der möglichen Wirkung auf Beziehungen zu einem anderen Staat oder der Identität der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen beeinflusst werden.

ist entsprechend zu verfahren. Fordert der Generalstaatsanwalt die Vorgänge zum Zwecke der Prüfung an, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153c Absatz 1, 3 und 4 StPO vorliegen, trifft der Staatsanwalt weitere Verfolgungsmaßnahmen nur im Einverständnis mit dem Generalbundesanwalt.

98

Einstellung nach § 153d StPO

Ergeben sich für den Staatsanwalt Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen des § 153d StPO vorliegen, sind die in Nummer 97 getroffenen Anordnungen zu beachten. Eine Entscheidung des Generalbundesanwalts, solche Straftaten nicht zu verfolgen, bewirkt, dass polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Verfolgungsmaßnahmen insoweit zu unterbleiben haben; diese Entscheidung kann schon vor der Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen getroffen werden.

99

Benachrichtigung der Polizeidienststellen in den Fällen der §§ 153c, 153d StPO

(1) Wird von der Strafverfolgung nach §§ 153c, 153d StPO abgesehen, kann neben der unverzüglichen Benachrichtigung der Polizeidienststelle, die mit der Sache unmittelbar befasst ist, die sofortige Benachrichtigung weiterer Polizeidienststellen erforderlich sein, um sicherzustellen, dass Verfolgungsmaßnahmen unterbleiben.

(2) In derartigen Fällen unterrichtet der Staatsanwalt neben der mit der Sache unmittelbar befassten Polizeidienststelle unverzüglich das für innere Angelegenheiten zuständige Bundesministerium und nachrichtlich das Bundeskriminalamt, Thaeerstraße 11, 65193 Wiesbaden, von seiner Entscheidung, mit der von der Strafverfolgung abgesehen wird. Einen Abdruck der schriftlichen Nachricht erhält die Landesjustizverwaltung/das für Justiz zuständige Bundesministerium.

(3) Sieht der Staatsanwalt einstweilen von weiteren Strafverfolgungsmaßnahmen ab, unterrichtet er unverzüglich die mit der Sache befasste Polizeidienststelle.

100

Einstellung nach § 153e StPO

(1) Die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens nach § 153e StPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 4 NATO-Truppen-Schutzgesetz)* soll mit dem Beschuldigten und seinem Verteidiger nur erörtert werden, wenn diese selbst Fragen danach stellen oder wenn nach den bereits bekannten Umständen des Einzelfalles deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Anwendung des § 153e StPO in Betracht kommt und eine Erörterung hierüber aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint. Bei einer solchen Erörterung ist jedoch darauf zu achten, dass sie nicht als Zusicherung einer Einstellung des Verfahrens nach § 153e StPO missverstanden wird.

(2) Der Staatsanwalt legt die Akten dem Generalbundesanwalt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einstellung nach 153e StPO in Betracht kommt.

* vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

101

Einstellung nach § 154 StPO

(1) Von den Möglichkeiten einer Einstellung nach § 154 Absatz 1 StPO soll der Staatsanwalt in weitem Umfang und in einem möglichst frühen Verfahrensstadium Gebrauch machen. Er prüft zu diesem Zweck vom Beginn der Ermittlungen an, ob die Voraussetzungen für eine Beschränkung des Prozessstoffes vorliegen. Der Staatsanwalt erteilt der Polizei allgemein oder im Einzelfall die Weisungen, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Prüfung zu gewährleisten.

(2) Wird das Verfahren nach § 154 Absatz 1 StPO eingestellt, gilt für den Bescheid an den Anzeigenden Nummer 89 entsprechend.

(3) Ist mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe nach § 154 Absatz 1 StPO von der Verfolgung einer Tat abgesehen oder nach § 154 Absatz 2 StPO das Verfahren vorläufig eingestellt worden, prüft der Staatsanwalt nach Abschluss des wegen dieser Tat eingeleiteten Verfahrens, ob es bei der Einstellung verbleiben kann.

101 a

Einstellung nach § 154a StPO

(1) Soweit die Strafverfolgung nach § 154a StPO beschränkt werden kann, soll der Staatsanwalt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn dies das Verfahren vereinfacht. Nummer 101 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Beschränkungen nach § 154a StPO werden aktenkundig gemacht; erfolgt die Beschränkung vor Erhebung der öffentlichen Klage, wird in der Anklageschrift darauf hingewiesen.

(3) Nummer 101 Absatz 3 gilt entsprechend.

102

Einstellung zugunsten des Verletzten einer Nötigung oder Erpressung

(1) Eine Einstellung nach § 154c StPO soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Nötigung oder die Erpressung strafwürdig ist als die Tat des Genötigten oder Erpressten.

(2) Die Entscheidung, ob zugesichert werden kann, dass das Verfahren eingestellt wird, ist dem Behördenleiter vorzubehalten.

103

Mitteilung an den Anzeigenden

Sieht der Staatsanwalt nach § 154e StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig ab, teilt er dies dem Anzeigenden mit.

Vorläufige Einstellung nach § 154f StPO

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 154f StPO soll der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren vorläufig einstellen, wenn der Sachverhalt soweit wie möglich aufgeklärt ist und die Beweise, soweit notwendig, gesichert sind; eine förmliche Beweissicherung (§§ 285 ff. StPO) soll indessen nur in wichtigen Fällen stattfinden. Der Staatsanwalt hat in bestimmten, nicht zu lange bemessenen Abständen zu prüfen, ob die Hinderungsgründe des § 154f StPO noch fortbestehen.
- (2) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit einer Eröffnung des Hauptverfahrens auch dann nicht gerechnet werden, wenn die Hinderungsgründe des § 154f StPO wegfallen, stellt der Staatsanwalt das Verfahren sofort ein.
- (3) Nummer 103 gilt entsprechend.

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung

- (1) Einer Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens kann der Staatsanwalt, der die Einstellung verfügt hat, abhelfen. Werden in der Beschwerde neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel angeführt, nimmt er die Ermittlungen wieder auf.
- (2) Geht eine Beschwerde des Verletzten bei dem Staatsanwalt ein, dessen Entscheidung angegriffen wird, prüft er unverzüglich, ob er ihr abhilft. Hilft er ihr nicht ab, legt er sie unverzüglich dem vorgesetzten Staatsanwalt (§ 147 GVG) vor. Im Übersendungsbericht legt er dar, aus welchen Gründen er die Ermittlungen nicht wieder aufnimmt; neue Tatsachen oder Beweismittel oder neue rechtliche Erwägungen, welche die Beschwerdeschrift enthält, sind zu würdigen. Werden dem Beschuldigten weitere selbständige Straftaten vorgeworfen, ist zu berichten, was insoweit bereits veranlasst oder was nach Rückkunft der Akten beabsichtigt ist. Die Akten sind dem Übersendungsbericht beizufügen oder, wenn sie nicht verfügbar oder nicht entbehrlich sind, nachzureichen.
- (3) Ist die Beschwerde bei dem vorgesetzten Staatsanwalt eingereicht worden und hat er um Bericht oder um Beifügung der Vorgänge ersucht, ist dieser Auftrag nur auszuführen, wenn die Ermittlungen nicht wieder aufgenommen werden; sonst genügt eine kurze Anzeige über die Wiederaufnahme der Ermittlungen. Kann die Beschwerde nicht sofort geprüft werden, sind die Gründe hierfür anzugeben; die Akten sind nicht beizufügen.
- (4) Dem Beschwerdeführer ist die Wiederaufnahme der Ermittlungen mitzuteilen.
- (5) Für die Bekanntgabe des Bescheides des vorgesetzten Staatsanwalts gilt Nummer 91 Absatz 2 entsprechend.

17. Verteidiger

106

Auswahl des Verteidigers

Die Bitte eines Beschuldigten, ihm einen für seine Verteidigung geeigneten Rechtsanwalt zu bezeichnen, ist abzulehnen. Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen, wie das von der Bundesrechtsanwaltskammer bereitgestellte amtliche Anwaltsverzeichnis (Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis (bea-brak.de)), zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen.

107

(weggefallen)

108

Unterrichtung des Verteidigers

Der Verteidiger, der nach § 145a Absatz 1 StPO als ermächtigt gilt, Zustellungen für den Beschuldigten anzunehmen, ist über § 145a StPO hinaus über alle Entscheidungen zu unterrichten, die dem Beschuldigten mitgeteilt werden. Der Verteidiger soll dabei neben dem Beschuldigten und gleichzeitig mit diesem unterrichtet werden.

18. Abschluss der Ermittlungen

109

(1) Bei der Fertigung des Vermerkes über den Abschluss der Ermittlungen sind die besonderen verfahrensrechtlichen Wirkungen (§ 147 Absatz 2, § 406e Absatz 2 Satz 3 StPO) zu beachten.

(2) Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, wird vor dem Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen gegen einzelne von ihnen der Stand der Ermittlungen gegen die übrigen zu berücksichtigen sein.

(3) Der Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen ist mit Datum und Namen des Staatsanwalts in die Akte aufzunehmen. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, muss der Vermerk erkennen lassen, gegen welche Beschuldigten die Ermittlungen abgeschlossen sind.

II. ABSCHNITT

Anklage

110

Form und Inhalt der Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift muss klar, übersichtlich und vor allem für den Angeschuldigten verständlich sein.

(2) In der Anklageschrift sind anzugeben:

a) der Familienname und die Vornamen (Rufname unterstrichen), Geburtsname, Beruf, Anschrift, Familienstand, Geburtstag und Geburtsort (Kreis, Bezirk) des Angeschuldigten und seine Staatsangehörigkeit, bei Minderjährigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter;

b) der Verteidiger;

c) der Anklagesatz;

er umfasst:

die Tat, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat - gegebenenfalls in vereinfachter Form, z.B. beim Versuch -, die anzuwendenden Strafvorschriften, die Umstände, welche die Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB) rechtfertigen, bei Verletzungen mehrerer Strafvorschriften auch die Angabe, ob Tateinheit oder Tatmehrheit angenommen wird;

d) bei Antragsdelikten ein Hinweis auf den Strafantrag; wird in Fällen, in denen das Gesetz dies zulässt, bei einem Antragsdelikt die öffentliche Klage erhoben, ohne dass ein Strafantrag gestellt ist, soll in der Anklageschrift erklärt werden, dass wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen geboten ist;

e) Hinweise auf Verfolgungsbeschränkungen nach § 154a StPO;

f) die Zeugen (mit den nach § 200 Absatz 1 Satz 3 und 5 StPO gebotenen und gegebenenfalls mit den nach § 200 Absatz 1 Satz 4 StPO zulässigen Einschränkungen) und anderen Beweismittel;

g) das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen (§ 200 Absatz 2 StPO) und alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen von Bedeutung sein können.

(3) Die Anklageschrift hat ferner den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens und die Angabe des Gerichts zu enthalten, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Sie

hat auch den Spruchkörper (z.B. Wirtschaftsstrafkammer, Jugendkammer, Staatsschutzkammer) zu bezeichnen, den der Staatsanwalt als zuständig ansieht.

(4) War oder ist der Angeschuldigte in Untersuchungshaft, sind Ort und Dauer der Haft zu vermerken; dies gilt auch für eine andere Freiheitsentziehung. Zur Frage der Fortdauer ist ein bestimmter Antrag zu stellen. Auf den Ablauf der in § 121 Absatz 2 StPO bezeichneten Frist ist hinzuweisen.

(5) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und kündigt er die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße gegen diese an (Nummer 180a Absatz 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.

111

Auswahl der Beweismittel

(1) Der Staatsanwalt soll nur die Beweismittel aufführen, die für die Aufklärung des Sachverhalts und für die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeschuldigten wesentlich sind.

(2) Haben mehrere Zeugen über denselben Vorgang im Vorverfahren übereinstimmend ausgesagt, wird es häufig nicht nötig sein, jeden zu benennen.

(3) Für Sachverständige gilt Absatz 2 entsprechend. Soweit es zulässig ist, ein schriftliches Gutachten in der Hauptverhandlung zu verlesen (§ 256 Absatz 1 StPO), wird dieses oft ein ausreichendes Beweismittel sein; dies gilt nicht, wenn der Sachverständige ein Gutachten nur unter dem Eindruck der Hauptverhandlung erstatten kann, z.B. über die Schuldfähigkeit oder über besondere seelische oder geistige Eigenschaften des Angeschuldigten oder eines sonstigen Prozessbeteiligten.

(4) Der Staatsanwalt darf dem Gericht oder dem Vorsitzenden Akten, Schriftstücke oder Beweisstücke nur vorlegen, wenn er sie gleichzeitig zu Bestandteilen der gerichtlichen Akten erklärt und damit auch dem Verteidiger zugänglich macht. Legt er sie erst in der Hauptverhandlung vor, hat er sie dadurch zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, dass er die Vorlegung auch dem Angeklagten oder dem Verteidiger bekannt gibt.

112

Ermittlungsergebnis

(1) Auch wenn die Anklage vor dem Strafrichter erhoben wird, soll das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen (§ 200 Absatz 2 StPO) in die Anklageschrift aufgenommen werden, wenn die Sach- oder Rechtslage Schwierigkeiten bietet.

(2) Sind die Akten umfangreich, soll auf die Aktenstellen und möglichst auch auf die Beweismittel für die einzelnen Tatvorgänge verwiesen werden.

Zuständiges Gericht

(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Fall von besonderer Bedeutung vorliegt und deshalb die Anklage beim Landgericht (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GVG) zu erheben ist, prüft der Staatsanwalt, ob die besondere Bedeutung einer Sache sich etwa aus dem Ausmaß der Rechtsverletzung oder den Auswirkungen der Straftat, z.B. nach einer Sexualstraftat, ergibt.

(2) Erhebt der Staatsanwalt wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GVG), macht er die hierfür bedeutsamen Umstände aktenkundig, sofern diese nicht offensichtlich sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Staatsanwalt Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 GVG erhebt, weil zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

(3) Erhebt der Staatsanwalt Anklage beim Landgericht und hält er aus den in § 76 Absatz 2 GVG genannten Gründen die Mitwirkung eines dritten Richters für erforderlich, regt er dies an.

(4) Ist die Sache umfangreich, z.B. wegen der großen Anzahl der Angeschuldigten oder Zeugen, und erhebt der Staatsanwalt nicht Anklage beim Landgericht, beantragt er, einen zweiten Richter beim Amtsgericht zuzuziehen (§ 29 Absatz 2 GVG).

Zusammenhängende Strafsachen

Zusammenhängende Strafsachen (§§ 2, 3 StPO) sind in einer Anklage zusammenzufassen (vgl. Nummer 17). Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Tat durch die Aufklärung der anderen Tat erheblich verzögert würde und wenn gewichtige Interessen der Allgemeinheit oder des Beschuldigten nicht entgegenstellen.

III. ABSCHNITT**Hauptverfahren****1. Eröffnung des Hauptverfahrens**

(1) Beschließt das Gericht, die Anklage mit Änderungen nach § 207 Absatz 2 StPO zuzulassen, legt es die Akten mit diesem Beschluss der Staatsanwaltschaft vor.

(2) Reicht der Staatsanwalt nach § 207 Absatz 3 StPO eine neue Anklageschrift ein, empfiehlt es sich in der Regel, das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen darzustellen, wenn ausgeschiedene Teile einer Tat in das Verfahren wieder einbezogen werden oder,

wenn die ursprüngliche Anklageschrift durch Änderungen im Eröffnungsbeschluss unübersichtlich oder unverständlich geworden ist.

2. Vorbereitung der Hauptverhandlung

116

Anberaumung der Termine

(1) Die Hauptverhandlung findet grundsätzlich am Sitz des Gerichts statt; nur wenn es wegen der Besonderheit des Falles geboten erscheint, soll sie an einem anderen Ort durchgeführt werden.

(2) Für die Festsetzung der Terminstage sind die örtlichen Feiertage, auch wenn sie gesetzlich nicht anerkannt sind, von Bedeutung.

(3) Bei der Festsetzung der Terminsstunden wird den Beteiligten jeder vermeidbare Zeitverlust zu ersparen und daher zu prüfen sein, wie lange die Verhandlung der einzelnen Sachen voraussichtlich dauern wird und in welchen Abständen die einzelnen Termine daher anzuberaumen sind. Sind an einer Verhandlung Personen beteiligt, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, sind auch die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Ist für die Verhandlung eine längere Zeit (ein ganzer Tag oder mehrere Tage) vorgesehen, kann es sich empfehlen, die einzelnen Zeugen und Sachverständigen, sofern dies die Hauptverhandlung nicht erschwert, erst für den Zeitpunkt zu laden, in dem sie voraussichtlich benötigt werden (§ 214 Absatz 2 StPO). In geeigneten Fällen kann es zweckmäßig sein, den Zeugen mit der Auflage zu laden, dass er sich zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraumes auf Abruf bereithalten möge.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Verhandlung einer Sache vermutlich länger dauern wird, kann es geboten sein, die folgenden Sachen auf eine spätere Terminsstunde zu verlegen und die Beteiligten umzuladen.

117

Ladung und Benachrichtigung

(1) Die Ladung zur Hauptverhandlung soll dem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, den Zeugen und den Sachverständigen zugestellt werden, damit sie nachweisbar ist. Bei Zeugen und Sachverständigen kann eine einfachere Form der Ladung gewählt werden.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für andere Prozessbeteiligte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ist eine Behörde am Verfahren zu beteiligen, ist ihr der Termin zur Hauptverhandlung so rechtzeitig mitzuteilen, dass ihre Vertreter sich auf die Hauptverhandlung vorbereiten und die Akten vorher einsehen können.

(3) Bei der Ladung von Zeugen ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Begegnung mit dem Beschuldigten in den Räumen der Justiz als bedrohlich oder belastend empfunden werden kann. Dies gilt insbesondere für durch die Tat verletzte Zeugen.

(4) Mit der Ladung ordnet der Vorsitzende an, dass die nach § 395 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 StPO zur Nebenklage berechtigten Verletzten Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben. Unter der letztgenannten Voraussetzung sollen auch sonstige gemäß § 406g Absatz 1 StPO zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechnete Verletzte eine solche Mitteilung erhalten.

118

Unterrichtung über die Beweismittel

(1) Die vom Gericht geladenen Zeugen und Sachverständigen sind dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft in der Regel in der Ladung oder Terminsmitteilung, sonst unverzüglich mitzuteilen (§ 222 Absatz 1 Satz 1 und 3 StPO). Sind sie bereits in der Anklageschrift benannt, kann auf sie Bezug genommen werden.

(2) Nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 prüft der Staatsanwalt, ob Anlass besteht, von dem unmittelbare Ladungsrecht (§ 214 Absatz 3 StPO) Gebrauch zu machen; gegebenenfalls unterrichtet er Gericht und Angeklagten (§ 222 Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO).

(3) Dem Angeklagten sollen ferner, um eine Aussetzung oder Unterbrechung nach § 246 Absatz 2 StPO zu vermeiden, mit der Ladung auch die als Beweismittel dienenden Gegenstände angegeben werden, soweit sie nicht in der Anklageschrift bezeichnet sind.

119

Beiakten

Der Eingang von Beiakten, die das Gericht angefordert hat, soll dem Staatsanwalt und dem Verteidiger rechtzeitig mitgeteilt werden, damit sie diese möglichst noch vor der Hauptverhandlung einsehen können.

120

Befreiung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen

(1) Ist die persönliche Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung entbehrlich, empfiehlt es sich, ihn über sein Antragsrecht nach § 233 StPO schon vor der Ladung zu belehren.

(2) Der Staatsanwalt prüft, ob er auf die Terminsachricht (§ 233 Absatz 3 StPO) verzichten kann.

(3) Zur Hauptverhandlung ist der Angeklagte zu laden, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. In der Ladung ist er darüber zu belehren, dass er zum Erscheinen nicht verpflichtet ist.

Kommissarische Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Die kommissarische Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist zu vermeiden, wenn eine hinreichende Aufklärung nur von der Vernehmung in der Hauptverhandlung zu erwarten ist oder wenn das Gericht aus anderen Gründen gezwungen sein wird, den Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar zu vernehmen, z.B., weil die Verlesung der Aussage in der Hauptverhandlung nur unter weiteren Voraussetzungen zulässig ist (vgl. § 223 Absatz 2 in Verbindung mit § 251 Absatz 2 Nummer 2 StPO). Auf Bedenken gegen eine kommissarische Vernehmung hat der Staatsanwalt rechtzeitig hinzuweisen.

(2) Sind mehrere Zeugen oder Sachverständige bei verschiedenen Gerichten kommissarisch zu vernehmen, kann es sich empfehlen, die Gerichte möglichst gleichzeitig unter Übersendung von Aktenauszügen um die Vernehmung zu ersuchen.

(3) Ist die Sache umfangreich, sollen dem ersuchten Richter die Teile der Akten bezeichnet werden, die für die Vernehmung wichtig sind.

(4) Der Staatsanwalt prüft jeweils, ob er auf Terminsnachrichten verzichten kann.

Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten bei selbstverschuldeter Verhandlungsunfähigkeit

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft seine Verhandlungsunfähigkeit herbeiführen und dadurch wissentlich die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung in seiner Gegenwart verhindern wird (§ 231a Absatz 1 Satz 1 StPO), ist ihm möglichst frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich vor einem Richter zur Anklage zu äußern (§ 231a Absatz 1 Satz 2 StPO). Erforderlichenfalls wirkt der Staatsanwalt hierauf hin. In Verfahren von größerer Bedeutung soll der Staatsanwalt von seinem Anwesenheitsrecht Gebrauch machen.

(2) Kommt eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten in Betracht, wirkt der Staatsanwalt darauf hin, dass

- a) dem Angeklagten, der keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt wird (§ 231a Absatz 4 StPO) und,
- b) der Beschluss über die Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten so rechtzeitig gefasst wird, dass die Rechtskraft des Beschlusses vor der Hauptverhandlung eintreten kann.

3. Hauptverhandlung

123

Allgemeines

Der Staatsanwalt vermeidet alles, was auch nur den Schein einer unzulässigen Einflussnahme auf das Gericht erwecken könnte; deshalb soll er den Sitzungssaal nicht gemeinsam mit dem Gericht betreten oder verlassen, sich nicht in das Beratungszimmer begeben und während der Verhandlungspausen sich nicht mit Mitgliedern des Gerichts unterhalten.

124

Äußere Gestaltung der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung soll im Sitzungssaal des Gerichts, nicht im Amtszimmer des Richters, durchgeführt werden.

(2) Pflicht des Staatsanwalts, des Urkundsbeamten und des Verteidigers ist es, schon vor Erscheinen des Gerichts ihren Platz im Sitzungssaal einzunehmen. Beim Eintritt des Gerichts zu Beginn der Sitzung, bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und bei der Verkündung der Urteilsformel erheben sich sämtliche Anwesende von ihren Plätzen. Im Übrigen steht es allen am Prozess Beteiligten frei, ob sie bei der Abgabe von Erklärungen und bei Vernehmungen sitzen bleiben oder aufstehen.

125

Platzzuteilung

(1) Der Justizwachtmeister hat vor dem Erscheinen des Gerichts und während der Verhandlung dafür zu sorgen, dass die Platzordnung im Gerichtssaal eingehalten wird.

(2) Der Angeklagte soll in eine umfriedete Anklagebank nur dann verwiesen werden, wenn besondere Umstände vorliegen (z.B. Fluchtgefahr, Störung des Verhandlungsablaufs).

(3) Für die Presseberichterstatter sollen im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitgestellt werden.

126

Schöffen

(1) Der Vorsitzende soll die mitwirkenden Schöffen vor Beginn der Sitzung über die Unfähigkeitsgünde (§§ 31, 32 GVG) und - unter Hinweis auf die einzelnen Strafsachen, die verhandelt werden - über die Ausschließungsgründe (§§ 22, 23, 31 StPO) belehren sowie auf die Umstände hinweisen, die eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnten (§ 24 StPO). Ein Hinweis auf das Merkblatt für Schöffen kann genügen.

(2) Die Berufsrichter sollen dazu beitragen, dass die Schöffen die ihnen vom Gesetz zugewiesene Aufgabe erfüllen können. Die Verhandlung ist so zu führen, dass die Schöffen ihr folgen können; Förmlichkeiten und Fachausdrücke, die ihnen nicht verständlich sind, müssen erläutert werden.

(3) Die Anklageschrift darf den Schöffen nicht zugänglich gemacht werden. Ihnen kann jedoch, namentlich in Verfahren mit einem umfangreichen oder schwierigen Sachverhalt, für die Dauer der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung überlassen werden.

127

Pflichten des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung

(1) Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass das Gesetz beachtet wird. Er sorgt durch geeignete Anträge, Fragen oder Anregungen dafür, dass nicht nur die Tat in ihren Einzelheiten, sondern auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und alle Umstände erörtert werden, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Einziehung oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB) bedeutsam sein können. Nummer 4 c ist zu beachten.

(2) Der Staatsanwalt soll darauf hinwirken, dass ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückgewiesen werden. Dies gilt namentlich dann, wenn sie lediglich auf eine Ausforschung von Privat-, Geschäfts- oder Dienstgeheimnissen hinzielen.

(3) Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung der Hauptverhandlung genutzt werden.

128

Wahrung der Ordnung

(1) Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass die Hauptverhandlung geordnet abläuft. Obwohl ihm kein förmliches Recht, Ordnungsmittel zu beantragen, zusteht, ist er nicht gehindert, unter Umständen sogar verpflichtet, eine Ungebühr zu rügen und ein Ordnungsmittel anzuregen, vor allem, wenn die Ungebühr mit seiner Amtsausübung in der Verhandlung zusammenhängt. Eine bestimmte Maßnahme soll er grundsätzlich nicht anregen. Ist die Ungebühr auf Ungewandtheit, Unerfahrenheit oder verständliche Erregung zurückzuführen, wirkt der Staatsanwalt gegebenenfalls darauf hin, dass von einem Ordnungsmittel abgesehen wird.

(2) Auf Vorgänge, welche die Erforschung der Wahrheit vereiteln oder erschweren können, hat der Staatsanwalt das Gericht unverzüglich hinzuweisen, z.B. wenn ein Zuhörer Aufzeichnungen macht und der Verdacht besteht, dass er sie verwenden will, um noch nicht vernommene Zeugen über den Verlauf der Verhandlung zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende wird, soweit erforderlich, bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Hauptverhandlung durch einen Justizwachtmeister unterstützt. Dieser ist für die

Dauer der Sitzung möglichst von jedem anderen Dienst freizustellen. Er hat dem Vorsitzenden jede Ungebühr im Sitzungssaal mitzuteilen und bei drohender Gefahr sofort selbständig einzugreifen.

129

Berichterstattung durch Presse und Rundfunk

(1) Presse, Hörfunk und Fernsehen dürfen in ihrer Berichterstattung nicht mehr beschränkt werden, als das Gesetz und der Zweck der Hauptverhandlung es gebieten. Die Aufgabe des Gerichts, die Wahrheit zu erforschen, darf nicht vereitelt oder erschwert, das Recht des Angeklagten, sich ungehindert zu verteidigen, nicht beeinträchtigt werden; auch sind die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und anderer Beteiligter, insbesondere auch des Verletzten, zu berücksichtigen (vgl. Nummer 23).

(2) Mit Ausnahme der in § 169 Absatz 2 und 3 GVG geregelten Fälle sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung, einschließlich der Urteilsverkündung, zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig.

(3) Ob und unter welchen Voraussetzungen im Sitzungssaal sonst Ton-, Film- und Bildaufnahmen gemacht werden dürfen, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Über die Zulässigkeit von Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Gerichtsgebäude außerhalb des Sitzungssaales entscheidet der Inhaber des Hausrechts.

(5) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu berücksichtigen. Wird die Erlaubnis erteilt, empfiehlt es sich klarzustellen, dass die Rechte der betroffenen Personen unberührt bleiben.

130

Belehrung der Zeugen und Sachverständigen

Die Belehrung der Zeugen und Sachverständigen über die Bedeutung des Eides und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage soll in angemessener und wirkungsvoller Form erfolgen. Sie wird im Sitzungsprotokoll vermerkt, der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass dies auch bei Zeugen oder Sachverständigen geschieht, die zu einem späteren Zeitpunkt vorgeladen worden sind.

130 a

Schutz der Zeugen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 247a StPO prüft der Staatsanwalt, ob es geboten ist, dass sich ein Zeuge während seiner Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Stellt der Staatsanwalt einen entsprechenden Antrag, ist in der Begründung dazu Stellung zu nehmen, ob die Vernehmung aufgezeichnet werden soll.

(2) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Angabe der vollständigen Anschrift oder durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, prüft der Staatsanwalt, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 2 oder 3 StPO

wirkt er darauf hin, dass dem Zeugen gestattet wird, seine vollständige Anschrift, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder seine Identität nicht preiszugeben. Im Fall des § 172 Nummer 1a. GVG beantragt er den Ausschluss der Öffentlichkeit.

(3) Für die Vernehmung des Verletzten in der Hauptverhandlung gilt Nummer 19 a Absatz 2.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 255a StPO wirkt der Staatsanwalt auf eine Ersetzung der Vernehmung von Zeugen durch die Vorführung einer Aufzeichnung seiner früheren Vernehmung in Bild und Ton hin, soweit der Schutz des Zeugen dies gebietet.

131

Ausschluss der Öffentlichkeit Allgemeines

(1) Unabhängig vom Gericht hat auch der Staatsanwalt zu prüfen, ob es geboten ist, die Öffentlichkeit für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Teil auszuschließen. Stellt er einen solchen Antrag, hat er ihn zu begründen.

(2) Verpflichtet das Gericht die Anwesenden zur Geheimhaltung nach § 174 Absatz 3 GVG, empfiehlt es sich, auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Schweigepflicht hinzuweisen (§ 353d Nummer 2 StGB). Ist zu befürchten, dass geheim zu haltende Tatsachen über den Kreis der Zeugen und Zuhörer hinaus durch Presse und Rundfunk verbreitet werden, sollen der Vorsitzende und der Staatsanwalt die Berichterstatter zu einer freiwilligen Beschränkung in ihrem Bericht veranlassen, wenn es nicht geboten ist, auch sie zur Geheimhaltung zu verpflichten. Hält ein Berichterstatter die übernommene Verpflichtung nicht ein, hat der Staatsanwalt - unbeschadet anderer Maßnahmen - darauf hinzuwirken, dass ihm der Zutritt zu Verhandlungen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, nicht mehr gestattet wird.

131 a

Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz des Verletzten

Wird beantragt, die Öffentlichkeit nach § 171b GVG auszuschließen, nimmt der Staatsanwalt dazu in der Regel Stellung. Wird ein Antrag nicht gestellt, liegen aber die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit vor, beantragt der Staatsanwalt den Ausschluss, wenn die betroffenen Personen in der Hauptverhandlung nicht anwesend oder vertreten sind oder wenn sie ihr Antragsrecht nicht sachgerecht ausüben können.

132

Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit

Die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit auszuschließen, kann schon dann gerechtfertigt sein, wenn Jugendliche durch die öffentliche Erörterung sittlicher Verfehlungen erheblich gefährdet würden. Aus den gleichen Erwägungen kann jugendlichen Personen auch der Zutritt zu einer Verhandlung versagt werden, für die sonst die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen zu werden braucht (§ 175 Absatz 1 GVG).

Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung

(1) Maßnahmen und Einrichtungen der Polizei und anderer an der Strafverfolgung beteiligter Stellen, die der Verhütung oder der Aufklärung von Straftaten dienen, bleiben vielfach nur wirksam, solange sie geheim gehalten werden können. In öffentlicher Hauptverhandlung soll daher möglichst nicht erörtert werden, mit welchen Mitteln und auf welchem Wege die Polizei die Täter überführt. Lässt sich dies weder vermeiden noch genügend einschränken, beantragt der Staatsanwalt für diese Teile der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung auszuschließen.

(2) Das gleiche gilt, wenn Einzelheiten über neue oder eigenartige Begehungsformen von Straftaten, z.B. von Fälschungen, Betrügereien, Vergiftungen oder Einbruchsdiebstählen erörtert werden müssen.

(3) Auch Bauweise, Einrichtung, Belegung und Sicherheitssystem einer Vollzugsanstalt sollen in der Regel nicht in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert werden. Gegebenenfalls wirkt der Staatsanwalt auf den Ausschluss der Öffentlichkeit hin.

Feststellung von Registereintragungen

Bei der Erörterung von Registereintragungen, insbesondere Eintragungen im Bundeszentralregister und in Strafregistern eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, ist darauf zu achten, dass dem Angeklagten durch das Bekanntwerden der eingetragenen Tatsachen keine Nachteile entstehen, die vermeidbar sind oder zur Bedeutung der Straftat außer Verhältnis stehen. Hält der Staatsanwalt abweichend von der Ansicht des Vorsitzenden (§ 243 Absatz 5 Satz 5 und 6 StPO) die Feststellung von Eintragungen für geboten, bleibt es ihm unbenommen, hierüber eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Da es der Feststellung etwaiger Eintragungen in der Regel dann nicht bedarf, wenn eine Verurteilung des Angeklagten nicht zu erwarten ist, kann es angebracht sein, einen hierauf gerichteten Antrag bis zum Ende der Beweisaufnahme aufzuschieben.

Zeugen und Sachverständige

(1) Über das Erforderliche hinausgehende Begegnungen von Zeugen, insbesondere von Verletzten, mit dem Angeklagten sollen vermieden, spezielle Warteräume für Zeugen genutzt werden.

(2) Zeugen und Sachverständige, die für die weitere Verhandlung nicht mehr benötigt werden, sollen nach ihrer Vernehmung entlassen werden.

(3) Kinder und Jugendliche sind möglichst vor anderen Zeugen zu vernehmen. In den Warteräumen sollen sie beaufsichtigt und, soweit möglich, betreut werden.

(4) Der Staatsanwalt soll durch geeignete Anträge auf eine entsprechende Verfahrensweise hinwirken.

Verdacht strafbarer Falschaussagen

Ergibt sich im Laufe der Verhandlung ein begründeter Verdacht, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer Eidesverletzung oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat, beantragt der Staatsanwalt, die beanstandete Aussage zur Feststellung des Tatbestandes für ein künftiges Ermittlungsverfahren zu beurkunden (§ 183 GVG, § 273 Absatz 3 StPO). Er sorgt für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und veranlasst, wenn nötig, die vorläufige Festnahme des Zeugen oder Sachverständigen.

Unterbrechung und Aussetzung der Hauptverhandlung

(1) Wird die Hauptverhandlung unterbrochen, gibt der Vorsitzende den Anwesenden bekannt, wann sie fortgesetzt wird, und weist darauf hin, dass weitere Ladungen nicht ergehen.

(2) Wird die Verhandlung ausgesetzt und beraumt das Gericht den Termin für die neue Hauptverhandlung sofort an, kann eine schriftliche Ladung der Zeugen und Sachverständigen dadurch ersetzt werden, dass der Vorsitzende sie unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausbleibens zu dem neuen Termin mündlich lädt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Der Angeklagte und der Verteidiger sind zu dem neuen Termin schriftlich zu laden, der Verteidiger jedoch nur, wenn er nicht auf die Ladung verzichtet.

(3) Wird die Verhandlung ausgesetzt oder unterbrochen, weil gegen einen Verteidiger ein Ausschließungsverfahren eingeleitet worden ist (§ 138c Absatz 4 StPO), empfiehlt es sich, dem über die Ausschließung entscheidenden Gericht mit der Vorlage (§ 138c Absatz 2 StPO) auch die Aussetzung oder Unterbrechung mitzuteilen. Wird die Hauptverhandlung unterbrochen, ist auch mitzuteilen, an welchem Tag sie spätestens fortgesetzt werden muss.

Schlussvortrag des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt erörtert in seinem Schlussvortrag das Gesamtergebnis der Hauptverhandlung und würdigt es tatsächlich und rechtlich. Darüber hinaus weist er in geeigneten Fällen darauf hin, welche Bedeutung der Strafvorschrift für das Gemeinwohl zukommt.

(2) Hält der Staatsanwalt die Schuld des Angeklagten für erwiesen, erörtert er auch die Strafzumessungsgründe (§ 46 StGB; vgl. auch Nummer 15) sowie alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Einziehung (§§ 73 bis 76a StGB), des erweiterten Verfalls oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB) von Bedeutung sein können. Von einem Antrag auf Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (z.B. eines Berufsverbotes nach § 70 StGB) soll regelmäßig nicht

schon im Hinblick auf mögliche Maßnahmen der Verwaltungsbehörden oder der Berufsgerichtsbarkeit abgesehen werden.

(3) Kommt eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) in Betracht, wägt der Staatsanwalt die besonderen Umstände des Falles gegen das Gebot der Verteidigung der Rechtsordnung ab.

(4) Beantragt der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, nimmt er dazu Stellung, aus welchen Gründen die Verhängung einer Geldstrafe nicht ausreicht und deshalb eine Freiheitsstrafe unerlässlich ist (§ 47 StGB). Von der Geldstrafe darf nicht allein deshalb abgesehen werden, weil der Angeklagte sie nicht oder nicht sofort zahlen kann. Gegebenenfalls ist eine Anordnung gemäß § 42 StGB zu erörtern.

(5) Beantragt der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, nimmt er dazu Stellung, ob die Voraussetzungen für die Strafaussetzung zur Bewährung vorliegen (§ 56 StGB). Beantragt der Staatsanwalt Verwarnung mit Strafvorbehalt, Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung, schlägt er gegebenenfalls zugleich geeignete Auflagen und Weisungen vor; für Auflagen gilt Nummer 93 sinngemäß.

(6) Hat der Angeklagte sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht, nimmt der Staatsanwalt in geeigneten Fällen auch dazu Stellung, ob Geldstrafe neben Freiheitsstrafe zu verhängen ist (§ 41 StGB).

(7) Besteht Anlass, vom Angeklagten erlittene Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung nicht auf die Strafe anzurechnen, hat sich der Staatsanwalt hierzu zu äußern (vgl. § 51 Absatz 1 Satz 2 StGB). Er hat ferner zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Haftbefehl noch aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Hat die Verhandlung Haftgründe gegen den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten ergeben, beantragt der Staatsanwalt einen Haftbefehl. Untersuchungshaft wegen Verdunklungsgefahr wird jedoch nach Verkündung des Urteils nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

(8) Beim Antrag zum Kostenauspruch beachtet der Staatsanwalt die Ausnahmen von der Haftung für die Auslagen bei bestimmten Untersuchungen (§ 465 Absatz 2 StPO).

139

Anträge zum Freispruch des Angeklagten

(1) Beantragt der Staatsanwalt, den Angeklagten freizusprechen oder das Verfahren gegen ihn einzustellen, nimmt er in geeigneten Fällen in seinem Antrag zugleich zur Frage der Auferlegung der Kosten (§§ 467 Absatz 2 Satz 1, 470 StPO) und des Ersatzes der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen (§ 467 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 4; § 470 StPO) Stellung.

(2) Hat die Hauptverhandlung ergeben, dass eine unwahre Anzeige vorsätzlich oder leichtfertig erstattet worden ist, regt der Staatsanwalt eine Entscheidung nach § 469 StPO an.

(3) Kann eine Entschädigung nach den §§ 1, 2 StrEG in Betracht kommen, wirkt der Staatsanwalt darauf hin, dass das Gericht gemäß § 8 des Gesetzes über die Entschädigungspflicht entscheidet. Der Staatsanwalt nimmt unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 6 dieses Gesetzes und des § 254 BGB dazu Stellung, ob und in welchem Umfang eine Verpflichtung zur Entschädigung besteht, und vermerkt dies in den Handakten.

140³⁾

Mitteilung der Entscheidung und des Standes der Vollstreckung

Von einem rechtskräftigen Urteil sowie von einem in § 268a StPO genannten Beschluss über Strafaussetzung zur Bewährung ist dem Verurteilten oder Freigesprochenen und, sofern er einen Verteidiger hat, auch diesem eine Abschrift zu übersenden. In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Staatsschutzsachen kann im Einzelfall hiervon abgesehen werden. Andere Entscheidungen werden auf Antrag übersandt.

141

Form des Urteils

(1) Im Urteil wird der Angeklagte so genau bezeichnet, wie es für die Anklage vorgeschrieben ist (Nummer 110 Absatz 2 Buchstabe a). Werden die Urteilsgründe in die Verhandlungsniederschrift vollständig aufgenommen (§ 275 Absatz 1 Satz 1 StPO) und enthält diese auch die in Nummer 110 Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen Angaben, ist es nicht mehr nötig, das Urteil gesondert abzusetzen. Eine von der Niederschrift getrennte Absetzung der Urteilsgründe allein ist unzureichend. Ergibt das Urteil gegen mehrere Angeklagte, sind die angewendeten Vorschriften (§ 260 Absatz 5 StPO) für jeden Angeklagten gesondert anzugeben.

(2) Das Urteil ist unverzüglich abzusetzen. Die in § 275 Absatz 1 Satz 2 StPO bestimmte Frist ist einzuhalten; erforderlichenfalls empfiehlt es sich, den Berichterstatter und gegebenenfalls auch den Vorsitzenden von anderen Dienstgeschäften freizustellen. Ist das Urteil in unterschriebener Form fristgerecht zu den Akten gebracht worden, kann eine etwa erforderlich werdende Reinschrift auch noch nach Fristablauf hergestellt werden.

(3) Wird eine Überschreitung der Urteilsabsetzungsfrist durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand veranlasst (§ 275 Absatz 1 Satz 4 StPO), ist es zweckmäßig, die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

142

Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Ist der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils anwesend, belehrt ihn der Vorsitzende über die zulässigen Rechtsmittel (§ 35a StPO). Dabei wird dem Angeklagten ein Merkblatt ausgehändigt, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen werden kann. Bei einem Angeklagten, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, hat die durch den hinzugezogenen Dolmetscher (Nummer 181 Absatz 1) zu vermittelnde

³⁾ In Bayern gilt diese Vorschrift in einer abweichenden Fassung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Einführung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, Justizministerialblatt)

Rechtsmittelbelehrung den Hinweis zu enthalten, dass die schriftliche Rechtsmitteleinlegung in deutscher Sprache erfolgen muss. Die Belehrung wird im Protokoll über die Hauptverhandlung vermerkt.

(2) Der Angeklagte soll nicht veranlasst werden, im unmittelbaren Anschluss an die Urteilsverkündung zu erklären, ob er auf Rechtsmittel verzichtet. Erklärt er, ein Rechtsmittel einlegen zu wollen, ist er an die Geschäftsstelle zu verweisen.

(3) Ist der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils abwesend, ist er über die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels schriftlich zu belehren; es genügt, wenn dem zuzustellenden Urteil ein Merkblatt beigefügt und dies in der Zustellungsurkunde vermerkt wird. In den Fällen der §§ 232, 329 Absatz 1, 2 Satz 1 Alternative 2 und Absatz 4 Satz 2 sowie des § 412 StPO ist der Angeklagte bei der Zustellung auch über sein Recht zu belehren, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen (§§ 235, 329 Absatz 7 StPO).

143

Beurkundung eines Rechtsmittelverzichts

(1) Ein unmittelbar nach der Urteilsverkündung erklärter Verzicht auf Rechtsmittel ist im Protokoll zu beurkunden. Es empfiehlt sich, im Protokoll zu vermerken, dass die Erklärung über den Rechtsmittelverzicht verlesen und genehmigt worden ist (§ 273 Absatz 3 StPO).

(2) Verzichtet ein in Untersuchungshaft befindlicher Angeklagter auf Rechtsmittel, ist der Zeitpunkt des Verzichts nach Stunde und Minute in das Protokoll aufzunehmen.

144

Die Beurkundung der Hauptverhandlung

(1) Der Urkundsbeamte hat das Protokoll über die Hauptverhandlung wegen dessen besonderer Bedeutung (§ 274 StPO) sorgfältig abzufassen. Der Vorsitzende überwacht die ordnungsgemäße Beurkundung, namentlich der Förmlichkeiten des Verfahrens (z.B. §§ 265, 303 StPO) und der Beweisanträge. Er prüft das Protokoll auf Richtigkeit und Vollständigkeit und veranlasst nötige Abänderungen und Ergänzungen. Als Tag der Fertigstellung des Protokolls (§ 271 Absatz 1 Satz 2 StPO) ist der Tag anzugeben, an dem die zweite Urkundsperson das Protokoll unterschreibt.

(2) Bei der Aufnahme von Zeugenaussagen kann auf amtliche, auch außergerichtliche Niederschriften über eine frühere Vernehmung des Zeugen im Vorverfahren Bezug genommen werden. Ändert oder ergänzt der Zeuge jedoch seine früheren Erklärungen oder bestreitet ein Beteiligter die Richtigkeit der Aussage, ist es in der Regel geboten, die Aussage vollständig, in den entscheidenden Punkten unter Umständen sogar wörtlich, in das Protokoll aufzunehmen, damit für ein späteres Ermittlungsverfahren wegen einer unrichtigen Aussage ausreichende Unterlagen vorhanden sind. Auf nichtamtliche Niederschriften von Aussagen soll grundsätzlich nicht Bezug genommen werden.

Festsetzung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten

(1) Vor dem Erlass des Festsetzungsbeschlusses soll der Rechtspfleger den Vertreter der Staatskasse hören. Dieser kann zu der von ihm beabsichtigten Äußerung oder zu Einzelfragen eine Stellungnahme des Leiters der Strafverfolgungsbehörde beim Landgericht herbeiführen.

(2) Der Festsetzungsbeschluss des Rechtspflegers ist dem Vertreter der Staatskasse zuzustellen (§ 464b Satz 3 StPO, § 104 Absatz 1 Satz 3 ZPO). Dieser prüft, ob gegen den Festsetzungsbeschluss innerhalb der gesetzlichen Frist namens der Staatskasse ein Rechtsbehelf (Erinnerung oder sofortige Beschwerde) einzulegen ist. Dabei kann er den Leiter der Strafverfolgungsbehörde beim Landgericht beteiligen. Wird von einem Rechtsbehelf abgesehen, teilt der Vertreter der Staatskasse dies dem Rechtspfleger mit. Legt der Vertreter der Staatskasse einen Rechtsbehelf ein, beantragt er gleichzeitig, die Vollziehung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen. Er teilt dem Rechtspfleger unverzüglich die Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag mit.

(3) Die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung wird dem Vertreter der Staatskasse zugestellt, wenn gegen sie die sofortige Beschwerde statthaft ist. Für die sofortige Beschwerde und für den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(4) Soweit der Rechtspfleger bei der Festsetzung der Auslagen der Stellungnahme des Vertreters der Staatskasse entspricht, ordnet er gleichzeitig mit dem Erlass des Festsetzungsbeschlusses die Auszahlung an. Die Auszahlung von Auslagen, deren Festsetzung der Vertreter der Staatskasse widersprochen hat, wird bereits vor der formellen Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses angeordnet, wenn

- a) die Frist zur Einlegung des statthaften Rechtsbehelfs für den Vertreter der Staatskasse abgelaufen ist,
- b) der Vertreter der Staatskasse erklärt hat, dass ein Rechtsbehelf nicht eingelegt werde, oder
- c) der Vertreter der Staatskasse einen Rechtsbehelf eingelegt hat und
 - aa) die Vollziehung des Kostenfestsetzungsbeschlusses
oder
 - bb) die Vollziehung der Entscheidung über die Erinnerung für den Fall, dass diese mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann,

nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des jeweiligen Rechtsbehelfs ausgesetzt wird.

Wird der Kostenfestsetzungsbeschluss nur zum Teil angefochten, ist der Teil der Auslagen, dessen Festsetzung nicht angefochten ist, sofort zu erstatten; auf dem Auszahlungsbeleg ist auf die Teilanfechtung hinzuweisen.

4. Beschleunigtes Verfahren

146

(1) In allen geeigneten Fällen ist die Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) zu beantragen; dies gilt vor allem, wenn der Beschuldigte geständig ist oder andere Beweismittel zur Verfügung stehen. Das beschleunigte Verfahren kommt nicht in Betracht, wenn Anlass besteht, die Person des Beschuldigten und sein Vorleben genau zu erforschen oder wenn der Beschuldigte durch die Anwendung dieses Verfahrens in seiner Verteidigung beeinträchtigt werden würde.

(2) Zur Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens soll der Staatsanwalt die Anlage nach Möglichkeit schriftlich niederlegen, sie in der Hauptverhandlung verlesen und dem Gericht einen Abdruck als Anlage für die Niederschrift übergeben.

IV. ABSCHNITT

Rechtsmittel

1. Einlegung

147

Rechtsmittel des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt soll ein Rechtsmittel nur einlegen, wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit oder der am Verfahren beteiligten Personen es gebieten und wenn das Rechtsmittel aussichtsreich ist. Entspricht eine Entscheidung der Sachlage, kann sie in der Regel auch dann unangefochten bleiben, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Zur Nachprüfung des Strafmaßes ist ein Rechtsmittel nur einzulegen, wenn die Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Schwere der Tat steht. Die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist für den Staatsanwalt kein hinreichender Grund, das Urteil ebenfalls anzufechten.

(2) Von diesen Grundsätzen kann abgewichen werden, wenn ein Gericht in einer häufiger wiederkehrenden, bedeutsamen Rechtsfrage eine nach Ansicht des Staatsanwalts unzutreffende Rechtsauffassung vertritt oder wenn es im Strafmaß nicht nur vereinzelt, sondern allgemein den Aufgaben der Strafrechtspflege nicht gerecht wird.

(3) Der Staatsanwalt soll ein Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten einlegen (§ 296 Absatz 2 StPO), wenn dieser durch einen Verfahrensverstoß oder durch einen offensichtlichen Irrtum des Gerichts benachteiligt worden ist oder wenn die Strafe unter Würdigung aller Umstände des Falles unangemessen hoch erscheint. Dass das Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten eingelegt wird, muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Vorsorgliche Einlegung von Rechtsmitteln

(1) Nur ausnahmsweise soll ein Rechtsmittel lediglich vorsorglich eingelegt werden. Dies kann in Betracht kommen, wenn es geboten erscheint, die Entschließung der vorgesetzten Behörde herbeizuführen oder wenn das Verfahren eine Behörde besonders berührt und ihr Gelegenheit gegeben werden soll, sich zur Durchführung des Rechtsmittels zu äußern. Nummer 211 Absatz 2 und 3 Buchstabe b ist zu beachten.

(2) In der Rechtsmittelschrift darf nicht zum Ausdruck kommen, dass das Rechtsmittel nur vorsorglich oder auf Weisung eingelegt wird.

(3) Wird ein Rechtsmittel lediglich vorsorglich eingelegt, ist in der Rechtsmittelschrift nur die Tatsache der Einlegung mitzuteilen. Wenn so verfahren wird, braucht die Rechtsmittelschrift dem Angeklagten nicht zugestellt zu werden.

Unterzeichnung der Rechtsmittelschrift

Der Staatsanwalt hat die Reinschrift der Rechtsmittel- und der Begründungsschrift mit seinem Namenszusatz zu versehen.

Rechtsmittel des Angeklagten zu Protokoll der Geschäftsstelle

(1) Legt der Angeklagte die Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle ein oder begründet er sie in dieser Form, ist er zu befragen, ob er das Urteil in seinem ganzen Umfang anfechten oder die Anfechtung auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken will (§ 318 StPO). Das Protokoll muss dies klar erkennen lassen. Wird eine erneute Beweisaufnahme begehrt, sind neue Beweismittel genau zu bezeichnen. In den Fällen des § 313 Absatz 1 Satz 1 StPO ist der Angeklagte im Hinblick auf die Entscheidung über die Annahme der Berufung nach § 313 Absatz 2 StPO auf die Möglichkeit der Begründung des Rechtsmittels hinzuweisen.

(2) Rechtfertigt der Angeklagte die Revision zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 345 Absatz 2 StPO), soll der Rechtspfleger dafür sorgen, dass er die Gerichtsakten, mindestens aber eine Abschrift des angefochtenen Urteils zur Hand hat. Der Rechtspfleger belehrt den Angeklagten über die richtige Art der Revisionsrechtfertigung und wirkt auf eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Fassung hin. Der Rechtspfleger ist an den Wortlaut und die Form des zur Begründung der Revision Vorgebrachten nicht gebunden, wohl aber an dessen sachlichen Kern. Er nimmt in das Protokoll auch das Vorbringen auf, für das er die Verantwortung ablehnt; er belehrt den Angeklagten über die sich daraus ergebenden Folgen und vermerkt diese Belehrung im Protokoll.

(3) Das Protokoll muss aus sich heraus verständlich sein. Bezugnahmen auf andere Schriftstücke sind unwirksam. Dies gilt vor allem für handschriftliche Erklärungen des Beschwerdeführers. Diese können auch nicht dadurch zu einer zulässigen Begründung der Revision werden, dass sie äußerlich die Form des Protokolls erhalten oder dass sie

in das Protokoll übernommen werden, ohne dass sie der Rechtspfleger geprüft und ihnen eine möglichst zweckmäßige Form gegeben hat.

(4) Es ist ein bestimmter Antrag aufzunehmen. Dieser muss erkennen lassen, ob der Beschwerdeführer das Urteil im Ganzen anfechten oder ob er die Revision beschränken will; der Umfang der Beschränkung ist genau anzugeben (§ 344 Absatz 1 StPO).

(5) Will der Beschwerdeführer rügen, dass das Strafgesetz nicht richtig angewandt worden sei, ist die Erklärung aufzunehmen, dass die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird (§ 344 Absatz 2 Satz 1 StPO); Zusätze müssen rechtlicher Natur sein. Die allgemeine Sachrüge ist angebracht, wenn dem Revisionsgericht die materielle Überprüfung des Urteils im Ganzen ermöglicht werden soll.

(6) Wird ein Verfahrensverstoß geltend gemacht, muss der prozessuale Vorgang, in dem der Mangel gefunden wird, z.B. die Ablehnung eines Beweisantrages oder eines Antrages auf Bestellung eines Verteidigers, genau wiedergegeben werden. Es genügt nicht, auf Aktenstellen Bezug zu nehmen. Wohl aber ist es angebracht, auf die Aktenstellen hinzuweisen, aus denen sich die behaupteten Verfahrenstatsachen ergeben. Wird gerügt, dass die Aufklärungspflicht verletzt worden sei, müssen auch die angeblich nicht benutzten Beweismittel bezeichnet werden.

151

Empfangsbestätigung

Die Geschäftsstelle hat dem Beschwerdeführer auf Verlangen den Eingang einer Rechtsmittel- oder Begründungsschrift zu bescheinigen. Von Rechtsanwälten kann verlangt werden, dass sie eine vorbereitete Empfangsbescheinigung vorlegen.

2. Verzicht und Rücknahme

152

(1) Verzichtet ein Verteidiger auf die Einlegung eines Rechtsmittels oder beschränkt er ein Rechtsmittel von vornherein oder nachträglich auf einen Teil der Entscheidung (Teilverzicht) oder nimmt er ein Rechtsmittel zurück, ist zu prüfen, ob seine Ermächtigung zum Verzicht oder zur Rücknahme nachgewiesen ist (§ 302 Absatz 2 StPO). Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Fehlt der Nachweis für die Ermächtigung, ist sie vom Verteidiger oder vom Angeklagten einzufordern.

(2) Liegen die Akten bereits dem Rechtsmittelgericht vor, wird die Rücknahmeerklärung erst wirksam, wenn sie bei dem Rechtsmittelgericht eingeht; daher sind in diesem Falle die Rücknahmeerklärungen, die bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht des früheren Rechtszuges eingehen, unverzüglich weiterzuleiten. Ist Revision eingelegt, ist darüber hinaus dem Revisionsgericht oder der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht unverzüglich formlos mitzuteilen, dass eine Rücknahmeerklärung eingegangen ist.

(3) Nimmt der Angeklagte ein Rechtsmittel zurück, ist der Staatsanwalt (gegebenenfalls auch der Nebenkläger), nimmt der Staatsanwalt oder der Nebenkläger ein Rechtsmittel

zurück, sind der Angeklagte und sein Verteidiger durch das mit der Sache befasste Gericht zu benachrichtigen, auch wenn ihnen die Rechtsmittelschrift nicht zur Kenntnis gebracht worden ist (Nummer 148 Absatz 3 Satz 2).

3. Verfahren nach der Einlegung

A. Gemeinsame Bestimmungen

153

Beschleunigung

Rechtsmittelsachen sind stets als Eilsachen zu behandeln.

154

Zustellung des Urteils

(1) Das Urteil, gegen das der Angeklagte ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist dem Verteidiger zuzustellen, wenn sich dessen Vollmacht bei den Akten befindet (Wahlverteidiger) oder wenn er zum Verteidiger bestellt worden ist (Pflichtverteidiger). Kann an mehrere Verteidiger rechtswirksam zugestellt werden, soll die Zustellung nur an einen von ihnen erfolgen. Die weiteren Verteidiger und der Angeklagte sind von der Zustellung zu unterrichten; eine Abschrift des Urteils ist beizufügen.

(2) Hat der gesetzliche Vertreter des Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt, wird ihm das Urteil zugestellt. Haben beide das Rechtsmittel eingelegt, ist das Urteil jedem von ihnen zuzustellen.

155

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist mit dem Verschulden anderer Personen (Urkundsbeamten, Bediensteten der Vollzugsanstalt, Verteidiger usw.) begründet wird, ist eine (dienstliche) Äußerung dieser Personen herbeizuführen.

156

Rechtsmittelbegründung

(1) Der Staatsanwalt muss jedes von ihm eingelegte Rechtsmittel begründen, auch wenn es sich nur gegen das Strafmaß richtet.

(2) Eine Revisionsbegründung, die sich - abgesehen von den Anträgen - darauf beschränkt, die Verletzung sachlichen Rechts zu rügen, genügt zwar den gesetzlichen Erfordernissen; der Staatsanwalt soll aber seine Revision stets so rechtfertigen, dass klar ersichtlich ist, in welchen Ausführungen des angefochtenen Urteils er eine Rechtsverletzung erblickt und auf welche Gründe er seine Rechtsauffassung stützt.

(3) Stützt der Staatsanwalt seine Revision auf Verletzungen von Verfahrensvorschriften, sind die formellen Rügen nicht nur mit der Angabe der die Mängel enthaltenen Tatsachen

zu begründen (§ 344 Absatz 2 Satz 2 StPO), sondern es sind auch die Aktenstellen, auf die sich die Rügen beziehen, z.B. Teile des Protokolls über die Hauptverhandlung, abschriftlich in der Revisionsrechtfertigung anzuführen.

157

Urteilsabschrift an den Beschwerdegegner

Mit der Zustellung der Berufungs- oder Revisionschriften ist dem Gegner des Beschwerdeführers, falls noch nicht geschehen, eine Abschrift des Urteils mit Gründen zu übersenden.

B. Berufungsverfahren

158

Benennung von Beweismitteln

Bei Übersendung der Akten an das Berufungsgericht (§ 321 Satz 2 StPO) benennt der Staatsanwalt nur solche Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung zur Durchführung der Berufung notwendig ist.

158 a

Annahmeberufung

(1) Hat in den Fällen des § 313 Absatz 1 Satz 1 StPO der Angeklagte oder der Nebenkläger Berufung eingelegt, nimmt der Staatsanwalt gegenüber dem Berufungsgericht zur Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels Stellung und stellt einen Antrag zu der nach den §§ 313 Absatz 2, 322a StPO zu treffenden Entscheidung.

(2) In den Fällen des § 313 Absatz 3 StPO (Berufung gegen ein auf Geldbuße, Freispruch oder Einstellung wegen einer Ordnungswidrigkeit lautendes Urteil) gilt Nummer 293 Absatz 2 entsprechend.

C. Revisionsverfahren

159

Zustellung des Urteils an die Staatsanwaltschaft

Wird das Urteil der Staatsanwaltschaft durch Vorlegen der Urschrift (§ 41 StPO) zugestellt, hat die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift den Tag zu bescheinigen, an dem das Urteil eingegangen ist ("Zur Zustellung eingegangen am"). Bleibt die Urschrift nicht bei den Akten, vermerkt die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft auf der mit der Urschrift vorgelegten, für die Akten bestimmten Abschrift des Urteils: "Die Urschrift des Urteils ist zur Zustellung am eingegangen". Beide Vermerke sind vom Staatsanwalt zu zeichnen.

Akteneinsicht durch den Verteidiger

Während die Frist zur Revisionsbegründung läuft, sind die Akten zur Einsichtnahme durch den Verteidiger bereitzuhalten.

Berichtigung des Verhandlungsprotokolls

(1) Wird beantragt, das Protokoll über die Hauptverhandlung zu berichtigen, führt der Staatsanwalt eine Erklärung des Vorsitzenden und des Urkundsbeamten herbei.

(2) Wird - ohne einen förmlichen Antrag auf Berichtigung - nur in der Revisionsbegründung geltend gemacht, dass das Protokoll unrichtig oder unvollständig sei, wird es sich empfehlen, dies vor der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht durch Rückfrage aufzuklären.

Gegenerklärung des Staatsanwalts

(1) Begründet der Angeklagte oder der Nebenkläger seine Revision nur mit der Verletzung des sachlichen Rechts, kann der Staatsanwalt in der Regel von einer Gegenerklärung (§ 347 Absatz 1 Satz 2 StPO) absehen.

(2) Wird das Urteil wegen eines Verfahrensmangels angefochten, gibt der Staatsanwalt eine Gegenerklärung fristgemäß ab, wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde erleichtert wird (§ 347 Absatz 1 Satz 3 StPO), insbesondere zeitraubende Rückfragen und Erörterungen vermieden werden. Die Gegenerklärung soll die Tatsachen, auf die sich die Verfahrensrügen erstrecken, erschöpfend darstellen; die in Betracht kommenden Aktenstellen sind abzulichten oder abschriftlich wiederzugeben. Ausführungen des angefochtenen Urteils, die Gegenstand einer Verfahrensrüge sind, werden in die Gegenerklärung nicht aufgenommen. Wird die Behandlung von Beweisfragen gerügt, ist aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung festzustellen, ob die Beteiligten auf weitere Beweise verzichtet oder sich mit der Schließung der Beweisaufnahme einverstanden erklärt haben. Trifft dies zu, ist dieser Teil des Protokolls in der Gegenerklärung wörtlich wiederzugeben. Ist über einen Antrag, namentlich einen Beweisanspruch, im Urteil entschieden worden, ist auf die betreffende Urteilsstelle (nach der Seite der Abschrift) zu verweisen. Bezieht sich die Verfahrensrüge auf einen Vorgang, der aus einem Protokoll über die Hauptverhandlung nicht ersichtlich und auch von dem Sitzungsstaatsanwalt nicht wahrgenommen worden ist, wird es zweckmäßig sein, über den Vorgang eine Äußerung der Beteiligten herbeizuführen.

(3) Der Staatsanwalt teilt eine Gegenerklärung dem Beschwerdeführer mit und legt sie dem Gericht vor. Anlagen (dienstliche Äußerungen usw.), auf die Bezug genommen wird, sind der Vorlage an das Gericht beizufügen. Enthält die Gegenerklärung erhebliche neue Tatsachen oder Beweisergebnisse, ist sie dem Beschwerdeführer zuzustellen. Wird keine Gegenerklärung abgegeben, braucht das Gericht hiervon nicht unterrichtet zu werden.

(4) Der Vorsitzende leitet die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung zu, wenn er von der Gegenerklärung Kenntnis genommen hat oder wenn die Frist (§ 347 Absatz 1 Satz 2 StPO) abgelaufen ist.

163

Übersendung der Akten an das Revisionsgericht

(1) Die Akten werden dem Revisionsgericht durch die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht vorgelegt. Ist der Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Revision zuständig und betreibt der Staatsanwalt allein oder neben einem anderen Beteiligten die Revision, werden die Akten über den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht geleitet. Dies gilt nicht, wenn das Amt des Staatsanwalts bei dem Oberlandesgericht durch den Generalbundesanwalt ausgeübt wird (§ 142a GVG). Der Vorlage an den Bundesgerichtshof ist ein Übersendungsbericht beizufügen; dies gilt auch für die Vorlage an ein Revisionsgericht eines Landes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 346 Absatz 2 StPO beantragt hat.

(3) Vor der Übersendung prüft der Staatsanwalt, ob die Zustellungen und Vollmachten in Ordnung sind und veranlasst, dass alle Mängel beseitigt werden. Ist die Urschrift des Urteils schwer lesbar, ist eine beglaubigte Abschrift des Urteils beizuheften.

164

Form und Inhalt des Übersendungsberichts

(1) Der Übersendungsbericht soll folgende Angaben enthalten:

- a) die Namen und die zuletzt bekannten vollständigen Anschriften aller Verfahrensbeteiligten (Angeklagte, Verteidiger, gesetzliche Vertreter, Nebenbeteiligte, Einziehungsbeteiligte usw.) sowie die Aktenstellen, aus denen sich Beiordnungen und Vollmachten von Rechtsanwälten ergeben;
- b) die Angabe, ob der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils anwesend war;
- c) das Eingangsdatum und die Aktenstelle der Schriften über die Einlegung und die Begründung der Revision;
- d) den Tag der Zustellung des Urteils an den Beschwerdeführer und der Revisionsbegründung an den Gegner des Beschwerdeführers sowie im Fall des § 345 Absatz 1 Satz 2 StPO der Zeitpunkt, zu dem das Urteil zu den Akten gebracht worden ist;
- e) die Aktenstelle der Gegenerklärung und der Mitteilung der Gegenerklärung an den Beschwerdeführer;
- f) die Anzahl der Abschriften der Revisionsentscheidung, die für Mitteilungen gebraucht werden;

- g) den Hinweis auf nur örtlich geltende gesetzliche Feiertage, wenn das Ende einer Frist, die für das Revisionsverfahren wesentlich ist, auf einen solchen Tag fällt;
- h) den Hinweis auf die Zulassung eines Nebenklägers (§ 396 Absatz 2 StPO) mit Angabe der Aktenstelle;
- i) den Hinweis auf einen in Beiakten anberaumten Termin oder auf andere Beschleunigungsgründe, die übersehen werden könnten.

(2) In Haftsachen ist ferner anzugeben, wo der Angeklagte verwahrt wird. Auf dem Übersendungsbericht ist deutlich sichtbar „Haft“ zu vermerken (vgl. Nummer 52). Dieser Vermerk ist durch nähere Angaben (z.B. „Strafhaft in der Sache ...“) zu erläutern.

(3) Auf andere Strafverfolgungsmaßnahmen (vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, vorläufiges Berufsverbot u.a.), die eine Entschädigungspflicht auslösen könnten, ist hinzuweisen.

(4) Legt der Staatsanwalt wegen der Bedeutung der Strafsache oder aus anderen Gründen, z.B. weil gegen den Angeklagten Haftbefehl erlassen ist, Wert darauf, über die Entscheidung des Revisionsgerichts beschleunigt unterrichtet zu werden, weist er hierauf hin; wird eine besondere Übermittlungsart gewünscht (z.B. auf elektronischem Wege), ist dies deutlich hervorzuheben.

165

Anlagen zum Übersendungsbericht

- (1) Für das Revisionsgericht sind beizufügen je eine beglaubigte Abschrift
 - a) des angefochtenen und jedes weiteren in diesem Verfahren gegen den Angeklagten ergangenen Urteils, sowie eines nach § 346 Absatz 1 StPO ergangenen Beschlusses, wobei einzelne Teile der Entscheidung, die einen anderen Angeklagten oder eine der Revisionsentscheidung nicht unterliegende Straftat betreffen, in der Abschrift ausgelassen werden können,
 - b) der Schriftstücke über die Einlegung und die Rechtfertigung der Revision, der sonstigen die Revision betreffenden Schriften (Wiedereinsetzungsantrag, Antrag nach § 346 Absatz 2 StPO usw., jeweils versehen mit dem Eingangsdatum), der Gegenerklärung mit den Anlagen und der Erwiderung.
- (2) Kommen für die Entscheidung landesrechtliche oder örtliche Vorschriften in Betracht, die nur in Amts-, Kreis- oder ähnlichen Blättern von örtlicher Bedeutung veröffentlicht sind, sind Abdrucke oder beglaubigte Abschriften beizufügen.
- (3) Für die Staatsanwaltschaft beim Revisionsgericht sind je eine beglaubigte Abschrift der in den Absatz 1 und 2 bezeichneten Schriftstücke beizufügen.

Übersendung von Überführungsstücken und Beiakten

(1) Dem Revisionsgericht sind nur die für die Entscheidung über die Revision nötigen Überführungsstücke und Akten zu übersenden, z.B. die Akten, die für die Nachprüfung von Prozessvoraussetzungen oder für die Anwendung der §§ 66, 69, 70 StGB von Bedeutung sind.

(2) Schriftstücke, Skizzen und Lichtbilder, auf die in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen ist oder die zum besseren Verständnis des Urteils beitragen (z.B. Verkehrsunfallskizzen, Lichtbilder), sind zu übersenden. Welche anderen Überführungsstücke und Akten zu übersenden sind, entscheidet der Staatsanwalt.

Beschleunigung

Ist über Haft-, Dienstaufsichts- oder sonstige Beschwerden oder über Anträge auf Festsetzung von Kosten, Vergütungen oder Entschädigungen zu entscheiden, sind Gnadengesuche von Mitverurteilten zu bearbeiten oder ist gegen diese die Strafvollstreckung einzuleiten, ist zu prüfen, ob diese Entscheidungen auf Grund von Aktenteilen, die für das Revisionsgericht entbehrlich sind, oder auf Grund von Abschriften oder Ablichtungen getroffen werden können. Ist dies nicht der Fall, ist zu erwägen, ob die Angelegenheit bis zur Rückkunft der Akten aus der Revisionsinstanz zurückgestellt werden kann. Eine Zurückstellung unterbleibt bei Vollstreckungsmaßnahmen und Gnadenverfahren.

Überprüfung durch den Generalstaatsanwalt und Rücknahme der Revision

(1) Ist zur Entscheidung über die Revision der Staatsanwaltschaft der Bundesgerichtshof zuständig, prüft der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, ob die Förmlichkeiten beachtet worden sind und ob die Revision durchgeführt werden soll. Hält er sie nicht für angebracht oder verspricht er sich von ihr keinen Erfolg, nimmt er die Revision entweder selbst zurück oder weist die Staatsanwaltschaft an, sie zurückzunehmen. Bei der Weiterleitung der Akten soll der Generalstaatsanwalt zum Ausdruck bringen, ob er der Revisionsbegründung beitrifft oder aus welchen anderen Gründen er die Revision durchzuführen wünscht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn das Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Revision zuständig ist.

Rückleitung der Akten

(1) Nach Erledigung der Revision werden die Akten über den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet. Die Akten werden unmittel-

bar an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet, wenn lediglich der Angeklagte Revision eingelegt und der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht darauf verzichtet hat, dass die Akten über ihn zurückgeleitet werden.

(2) In Haftsachen ist die Rückleitung zu beschleunigen; der Zeitpunkt, zu dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, soll nach Stunde und Minute angegeben und dem Staatsanwalt, wenn nötig, fernmündlich oder in der von ihm sonst gewünschten Art im Voraus mitgeteilt werden.

(3) In den Fällen der Nummer 164 Absatz 3 sind die Akten beschleunigt zurückzusenden. Dasselbe gilt, wenn die Befugnis zuerkannt worden ist, die Verurteilung innerhalb einer Frist öffentlich bekanntzumachen.

V. ABSCHNITT

Wiederaufnahme des Verfahrens

170

Allgemeines

(1) Der Staatsanwalt, der die Anklage oder die Antragschrift verfasst hat oder der an der Hauptverhandlung gegen den Verurteilten teilgenommen hat, soll in der Regel in dem von dem Verurteilten beantragten Wiederaufnahmeverfahren nicht mitwirken.

(2) Der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht soll im Wiederaufnahmeverfahren von seiner Befugnis gemäß § 145 Absatz 1 GVG, die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten (§§ 140a, 143 GVG) zu beauftragen, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Gebrauch machen.

171

Erneuerung der Hauptverhandlung

(1) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, muss in der Regel eine neue Hauptverhandlung stattfinden, weil nur so die meist vorhandenen Widersprüche geklärt und das gesamte Beweismaterial umfassend gewürdigt werden kann und weil nur dadurch gesichert ist, dass die Umstände, die für die frühere Verurteilung maßgebend waren, neben dem Ergebnis der neuen Beweisaufnahme gebührend berücksichtigt werden. Der Staatsanwalt wird deshalb einem Freispruch ohne neue Hauptverhandlung nur ausnahmsweise zustimmen können.

(2) Eine solche Ausnahme kann vorliegen, wenn einwandfrei festgestellt ist, dass der Verurteilte zur Zeit der Tat geisteskrank war, oder wenn seine Unschuld klar zutage tritt und es wegen der besonderen Umstände des Falles unzweckmäßig ist, die Hauptverhandlung zu erneuern; jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Verurteilte mitunter ein berechtigtes Interesse daran hat, dass seine Ehre in öffentlicher Verhandlung wiederhergestellt wird.

VI. ABSCHNITT

Beteiligung des Verletzten (§ 373b StPO) am Verfahren

1. Privatklage

172

Übernahme der Verfolgung durch den Staatsanwalt

(1) Legt das Gericht dem Staatsanwalt die Akten nach § 377 Absatz 1 Satz 2 StPO vor oder erwägt der Staatsanwalt von sich aus, die Verfolgung zu übernehmen, hält er aber noch weitere Ermittlungen für nötig, teilt er dies dem Gericht mit und ersucht, die Entscheidung nach § 383 StPO zurückzustellen.

(2) Übernimmt der Staatsanwalt die Verfolgung (vgl. Nummer 86), teilt er dies dem Gericht und dem Privatkläger mit; der Privatkläger ist zugleich auf eine etwa bestehende Nebenklagebefugnis und auf die Kostenfolge des § 472 Absatz 3 Satz 2 StPO hinzuweisen. Hält der Staatsanwalt später die Einstellung des Verfahrens für angezeigt, legt er dem Gericht seine Auffassung dar und beantragt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Verneint er das öffentliche Interesse an weiterer Verfolgung, gibt er die Akten dem Gericht mit einem entsprechenden Vermerk zurück.

2. Entschädigung des Verletzten

173

Unterrichtung des Verletzten über das Entschädigungsverfahren

Der Staatsanwalt trägt dafür Sorge, dass Verletzte oder deren Erben so früh wie möglich, spätestens aber mit Anklageerhebung, auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hingewiesen werden. Dabei wird der Verletzte über die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe (§ 404 Absatz 5 StPO), Form und Inhalt des Antrags (§ 404 Absatz 1 StPO) und über das Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 404 Absatz 3 StPO) zu belehren sein. Auch wird er darauf hinzuweisen sein, dass es sich in der Regel empfiehlt, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen, dass er seinen Anspruch, soweit er ihm nicht zuerkannt wird, noch im Zivilrechtsweg verfolgen kann (§ 406 Absatz 3 StPO) und dass das Gericht aus bestimmten Gründen von der Entscheidung über den Antrag absehen kann (§ 406 Absatz 1 StPO).

174

Stellung des Staatsanwalts im Entschädigungsverfahren

(1) Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Entschädigungsantrages für eine Erledigung im Strafverfahren Stellung nehmen (§ 406 Absatz 1 Satz 4 und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu würdigen.

(2) Der Staatsanwalt hat den bei ihm eingegangenen Entschädigungsantrag dem Gericht beschleunigt zuzuleiten, weil die Rechtswirkungen des Antrags (§ 404 Absatz 2 StPO) erst eintreten, wenn dieser bei Gericht eingegangen ist.

3. Sonstige Befugnisse des Verletzten

174a

Unterrichtung des Verletzten,
seiner Angehörigen und Erben

Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befasst ist, prüft er, ob die Informationen gemäß § 406i Absatz 1, §§ 406j bis 406l StPO erteilt worden sind. Falls erforderlich, holt er dies nach. Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden. Er weist den Verletzten insbesondere in den Fällen, in denen eine Beordnung nach § 406g Absatz 3 StPO naheliegt, möglichst frühzeitig auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hin.

174b

Bestellung des Beistandes und des psychosozialen Prozessbegleiters

Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406h, 397a StPO ein, ist dieser Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten. Gleiches gilt, wenn während eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g StPO eingeht.

174c

Umgang mit Anträgen des Verletzten nach § 406d Absatz 2
StPO

Anträge nach § 406d Absatz 2 StPO sind in das Vollstreckungsheft aufzunehmen und deutlich sichtbar zu kennzeichnen sowie gegebenenfalls der Justizvollzugsanstalt oder der Einrichtung des Maßregelvollzugs mitzuteilen.

VII. ABSCHNITT

Besondere Verfahrensarten

1. Verfahren bei Strafbefehlen

175

Allgemeines

(1) Erwägt der Staatsanwalt, den Erlass eines Strafbefehls zu beantragen, vermerkt er den Abschluss der Ermittlungen in den Akten (vgl. Nummer 109).

(2) Der Erlass eines Strafbefehls soll nur beantragt werden, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten bekannt ist, so dass in der regelmäßigen Form zugestellt werden kann.

Sonst ist das Verfahren vorläufig einzustellen oder, wenn sich die Abwesenheit des Beschuldigten erst nach dem Antrag auf Erlass des Strafbefehls herausgestellt hat, die vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 205 StPO) zu beantragen.

(3) Im Übrigen soll von dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nur abgesehen werden, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände oder Gründe der Spezial- oder Generalprävention die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen lassen. Auf einen Strafbefehlsantrag ist nicht schon deswegen zu verzichten, weil ein Einspruch des Angeschuldigten zu erwarten ist.

(4) Bei verhafteten oder vorläufig festgenommenen Personen ist zu prüfen, ob das beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO eine raschere Erledigung ermöglicht.

175 a

Strafbefehl nach Eröffnung des Hauptverfahrens

Ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 408a Absatz 1 Satz 1 StPO) kommt namentlich in Betracht, wenn

- a) der Angeklagte mit bekanntem Aufenthalt im Ausland wohnt, seine Einlieferung zur Durchführung der Hauptverhandlung aber nicht möglich oder nicht angemessen wäre,
- b) der Angeklagte der Hauptverhandlung entschuldigt fernbleibt, weil er infolge einer längeren Krankheit an ihr nicht teilnehmen kann, obwohl seine Verhandlungsfähigkeit im Übrigen nicht beeinträchtigt ist,
- c) der Angeklagte der Hauptverhandlung fernbleibt und nicht nach § 232 StPO ohne ihn verhandelt werden kann oder
- d) der unmittelbaren Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erhebliche Hinderungsgründe entgegenstehen und die Voraussetzungen des § 251 Absatz 1 Nummer 3 StPO nicht vorliegen, der Sachverhalt aber nach dem Akteninhalt genügend aufgeklärt erscheint.

176

Anträge

(1) Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs hat der Staatsanwalt, wenn nicht besondere Umstände ein abweichendes Verfahren rechtfertigen, den Strafbefehlsantrag so zu stellen, dass er einen Strafbefehlsentwurf einreicht und beantragt, einen Strafbefehl dieses Inhalts zu erlassen. In den Fällen des § 444 StPO in Verbindung mit § 30 OWiG ist im Strafbefehlsentwurf die Anordnung der Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer konkreten Geldbuße aufzunehmen. In den Fällen des § 407 Absatz 2 Satz 2 StPO schlägt er gegebenenfalls zugleich geeignete Auflagen und Weisungen vor; für Auflagen gilt Nummer 93 sinngemäß.

(2) Dem Entwurf ist die zur Zustellung des Strafbefehls und für etwa vorgeschriebene Mitteilungen nötige Zahl von Durchschlägen beizufügen.

Fassung des Strafbefehlsentwurfs

- (1) Der Strafbefehlsentwurf muss klar, übersichtlich und leicht verständlich sein. Er darf sich nicht darauf beschränken, die Straftat formelhaft mit den Worten des Gesetzes zu bezeichnen.
- (2) Soll die Fahrerlaubnis nicht entzogen oder eine Sperre für die Erteilung nicht angeordnet werden, obwohl dies nach der Art der Straftat in Betracht kommt, müssen die Gründe dafür im Strafbefehlsentwurf angegeben werden (vgl. 409 Absatz 1 Satz 3 StPO).
- (3) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese (Nummer 180a Absatz 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.

Prüfung durch den Richter

- (1) Hat der Richter Bedenken, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder will er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen (§ 408 Absatz 3 Satz 2 StPO), teilt er vor einer Entscheidung über die Anberaumung der Hauptverhandlung seine Auffassung dem Staatsanwalt mit und bittet ihn um Äußerung.
- (2) Tritt der Staatsanwalt der Auffassung des Richters bei, gibt er die Akten mit einem entsprechenden Vermerk und dem abgeänderten Strafbefehlsantrag zurück. Sonst erklärt er, dass er seinen Antrag aufrechterhalte.
- (3) Verfährt der Richter nach § 408 Absatz 1 Satz 2 StPO, legt der Staatsanwalt seine Auffassung über die Zuständigkeit bei Weiterleitung der Akten dar.
- (4) Der Beschluss, durch den der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurückgewiesen wird, ist dem Angeschuldigten mitzuteilen, wenn das Verfahren durch den Beschluss abgeschlossen wird.

Zustellung

- (1) Der Strafbefehl muss dem Angeklagten, oder in den Fällen des § 145a StPO seinem Verteidiger, förmlich zugestellt werden (§§ 35, 409 StPO). Soweit an dem Verfahren Einziehungsbeteiligte oder Nebenbetroffene beteiligt sind, ist der Strafbefehl auch diesen oder deren bevollmächtigten Vertretern (§§ 432, 438 Absatz 3 StPO, § 428 Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 145a StPO) förmlich zuzustellen.
- (2) Ist der Angeklagte verhaftet, ist der Zeitpunkt der Zustellung und, falls auf Einspruch verzichtet wird, auch der des Verzichts nach Stunde und Minute festzustellen.

(3) Hat der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, wird diesem eine Abschrift des Strafbefehls übersandt (§ 409 Absatz 2 StPO).

2. Selbständiges Einziehungsverfahren

180

(1) Für das selbständige Einziehungsverfahren nach den §§ 435 ff. StPO (in den Fällen des § 76a StGB) besteht keine Antragspflicht. Soweit die Möglichkeit besteht, auf durch die Straftat erlangte Vermögensvorteile zuzugreifen, soll die Staatsanwaltschaft in der Regel die Anordnung der selbständigen Einziehung beantragen. Sie kann jedoch von dem Antrag absehen, insbesondere wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde (§ 435 Absatz 1 Satz 2 StPO). Auch bei einem geringen Wert des Erlangten kann im Einzelfall (etwa wegen der Bedeutung der Sache oder wenn bereits vorläufige Sicherungsmaßnahmen ergriffen worden sind) eine Antragstellung geboten sein.

(2) Ist es wegen der Bedeutung oder der Schwierigkeit der Sache oder im Interesse einer Person, die von der Einziehung im Falle ihrer Anordnung betroffen wäre, geboten, beantragt die Staatsanwaltschaft, auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

(3) Sind keine Personen vorhanden, die von der Einziehung im Falle ihrer Anordnung betroffen wären, oder haben sie - gegebenenfalls nach Hinweis auf die Rechtslage - auf ihre Rechte und auf die Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens verzichtet oder kommt ihre Befragung nicht in Betracht, kann der Gegenstand in der Regel formlos aus dem Verkehr entfernt werden. Die Staatsanwaltschaft leitet auch in diesen Fällen das selbständige Einziehungsverfahren ein, wenn die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit oder sonstigen Bedeutung der Sache zweckmäßig ist.

3. Verfahren bei Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

180 a

(1) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung, prüft der Staatsanwalt, ob auch die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht kommt (§ 30 OWiG, § 444 StPO; vgl. aber Nummer 270 Satz 3). Ist dies der Fall, sind schon im vorbereitenden Verfahren die Vertreter der juristischen Person oder Personenvereinigung wie Beschuldigte zu hören (§ 444 Absatz 2, § 426 StPO).

(2) Der Staatsanwalt beantragt in der Anklageschrift oder im Strafbefehlsantrag die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung (§ 444 Absatz 1 StPO), insbesondere wenn die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese die Möglichkeit eröffnet, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung auch im Hinblick auf den durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteil angemessen zu berücksichtigen (§ 30 Absatz 3 i.V.m. § 17 Absatz 4 OWiG). In der Anklageschrift kündigt er zudem die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße an und im Strafbefehlsantrag beantragt er diese. Dies kann vor allem bei Delikten der Wirtschaftskriminalität, einschließlich Korruptions- und Umweltdelikten, in Betracht kommen.

(3) Für den Antrag auf Festsetzung einer Geldbuße im selbständigen Verfahren gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in den - auch die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO, 47 OWiG erfassenden – Fällen des § 30 Absatz 4 OWiG (§ 444 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 435, 436 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 oder 3 StPO) gilt Absatz 2 entsprechend.

VIII. ABSCHNITT

Verfahren gegen Sprachkundige

181

(1) Bei der ersten verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten ist aktenkundig zu machen, ob er die deutsche Sprache soweit beherrscht, dass ein Dolmetscher nicht hinzugezogen zu werden braucht und, falls dies nicht der Fall ist, für welche Sprache ein Dolmetscher benötigt wird.

(2) Ladungen, Haftbefehle, Strafbefehle, Anklageschriften, nicht rechtskräftige Urteile und sonstige schriftlich abgefasste Sachentscheidungen sind einem Sprachkundigen im Sinne des Absatzes 1 mit einer Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache bekanntzugeben, wenn er nicht wirksam auf eine Übersetzung verzichtet hat. Eine Übersetzung eines nicht rechtskräftigen Urteils ist nicht erforderlich, wenn der Angeklagte verteidigt ist, er und sein Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend waren und dem Angeklagten die Urteilsgründe durch einen Dolmetscher mündlich in eine für ihn verständliche Sprache übertragen wurden, sofern der Angeklagte nicht ausnahmsweise ein berechtigtes Interesse an einer Übersetzung hat.

IX. ABSCHNITT

Erteilung von Auskünften, Überlassung von Kopien und Gewährung von Akteneinsicht

182

Geltungsbereich

Für die Erteilung von Auskünften, die auch durch eine Überlassung von Kopien aus den Akten erfolgen kann (§ 478 StPO), und die Gewährung von Akteneinsicht gegenüber Dritten nach den §§ 474 ff. StPO (auch in Verbindung mit § 487 Absatz 2 Satz 1 StPO) gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen. Sie gelten hingegen insbesondere nicht

1. für die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als §§ 474 ff. StPO (z.B. nach §§ 147, 385, 406e, 487 Absatz 1, §§ 491, 492 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4, § 495 StPO, §§ 3 ff. SGB X),
2. für die Vorlage von Akten an im Verfahren mitwirkende Stellen, übergeordnete und untergeordnete Instanzgerichte bzw. Behörden z.B. nach § 27 Absatz 3, §§ 41, 163 Absatz 2, § 306 Absatz 2, §§ 320, 321, 347, 354, 355 StPO oder im Rahmen der Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Weisungsbefugnissen anderer Stellen,

3. für Mitteilungen nach den §§ 12 ff. EGGVG sowie den Bestimmungen der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

183

Zuständigkeit für
die Erteilung von Auskünften und
die Gewährung von Akteneinsicht

(1) Soweit nach § 480 Absatz 1 StPO die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht zu treffen hat, obliegt diese Entscheidung grundsätzlich dem Staatsanwalt, im Vollstreckungsverfahren auch dem Rechtspfleger. In den Fällen des § 476 StPO ist Nummer 189 Absatz 2 zu beachten.

(2) Von der Möglichkeit der Delegation an die Behörden des Polizeidienstes nach § 480 Absatz 1 Satz 3 StPO soll nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dies im Interesse aller Beteiligten zur einfacheren oder beschleunigten Unterrichtung des Ersuchenden sachdienlich erscheint. Soweit eine Delegation in Betracht kommt, wird es grundsätzlich angezeigt sein, diese auf einfach und schnell zu erledigende Auskünfte zu beschränken.

184

Vorrang der Verfahrensbearbeitung,
Gefährdung der Ermittlungen

Auskünfte und Akteneinsicht unterbleiben nach § 479 Absatz 1 StPO u.a. dann, wenn Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Verfahren unangemessen verzögert oder der Untersuchungszweck – auch in einem anderen Strafverfahren – gefährdet würde.

185

Vorrang der Erteilung von Auskünften

Abgesehen von den Fällen des § 474 Absatz 1 StPO räumt das Gesetz im Hinblick auf die Vermeidung einer Übermittlung von Überschussinformationen der Erteilung von Auskünften grundsätzlich Vorrang vor der Gewährung von Einsicht in die Verfahrensakten ein, soweit nicht die Aufgabe oder das berechnete Interesse des Ersuchenden oder der Zweck der Forschungsarbeit die Einsichtnahme in Akten erfordert. Wenn mit der Auskunftserteilung – gegebenenfalls in der Form der Überlassung von Kopien aus den Akten (§ 478 StPO) – ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre, kann dem Ersuchen grundsätzlich auch durch – gegebenenfalls teilweise (siehe Nummer 186) – Gewährung der Einsicht in die Akten nachgekommen werden (§ 474 Absatz 3, § 475 Absatz 2, § 476 Absatz 2 StPO).

Umfang der Akteneinsicht

(1) Die Akteneinsicht soll außer in den Fällen des § 474 Absatz 1 StPO nur in dem Umfang erfolgen, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses der Privatperson oder sonstigen Stelle oder zur Erreichung des Forschungszweckes erkennbar erforderlich ist. Wenn eine derartig beschränkte Akteneinsicht nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, kann umfassende Akteneinsicht gewährt werden.

(2) Da die Frage der Einsichtsgewährung nicht immer für die Gesamtheit der Verfahrensakte einheitlich beantwortet werden kann, erscheint es angebracht, Aktenteile, die erkennbar sensible personenbezogene Daten enthalten, gesondert zu führen und hinsichtlich der Einsichtsgewährung einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Damit wird zugleich der Aufwand für eine beschränkte Akteneinsicht gering gehalten und bei verdeckten und technischen Maßnahmen (§§ 101, 101a StPO) die Erkennbarkeit erhöht, wodurch im Interesse des Schutzes sensibler personenbezogener Daten eine beschränkte Akteneinsicht häufiger ermöglicht wird.

Zu den gesondert zu führenden Aktenteilen zählen regelmäßig:

- medizinische und psychologische Gutachten, mit Ausnahme solcher im Sinne des § 256 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 StPO,
- Berichte der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie anderer sozialer Dienste,
- personenbezogene Daten aus verdeckten und technischen Ermittlungsmaßnahmen (§§ 101, 101a StPO),
- Konto- und Bankunterlagen.

Nummer 16 Absatz 2 Satz 2 und Nummer 220 Absatz 2 Satz 1 sind zu beachten.

(3) Von der Einsicht sind die Handakten der Staatsanwaltschaft und andere innerdienstliche Vorgänge auszuschließen. In Akten einer anderen Verwaltung darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung Einsicht gewährt werden, deren Nachweis dem Antragsteller obliegt.

(4) Bei Verschlussachen ist Nummer 213 zu beachten.

Überlassung der Akten

(1) Öffentlichen Stellen kann die Akteneinsicht in Abweichung von § 32f Absatz 2 StPO im Einzelfall auch durch Übersendung der Akten gewährt werden.

(2) Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen werden auf besonderen Antrag Akten, die in Papierform vorliegen, im Umfang der gewährten Akteneinsicht mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme mitgegeben oder übersandt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen (§ 32f Absatz 2 Satz 3 StPO). Soweit die Akte, Aktenteile oder Ermittlungsergebnisse, z. B. Verschriftungen der Erkenntnisse aus einer Telekommunikationsüberwachung oder Online-Durchsuchung, auf Datenträgern gespeichert sind, können

diese mit Ausnahme der Beweisstücke einem Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand in der Regel zur Akteneinsicht auf gesichertem elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden (§ 32f Absatz 2 Satz 2 StPO).

(3) Die Akteneinsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, kann in den übrigen Fällen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellen des Inhalts der Akten zum Abruf, durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg oder durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme gewährt werden (§ 32f Absatz 2 Satz 2 StPO). Im Übrigen ist die Akteneinsicht nur in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder bei Delegation auf die Behörden des Polizeidienstes in deren Räumen zu gewähren.

188

Bescheid an den Antragsteller

(1) Wird die Erteilung der Auskunft oder die Gewährung von Akteneinsicht versagt, wird dem Ersuchenden ein kurzer Bescheid erteilt. Ist in dem Ersuchen ein berechtigtes oder ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht dargelegt, muss der Bescheid erkennen lassen, dass dieses Interesse gegen entgegenstehende Interessen abgewogen worden ist. Eine Begründung des Bescheides unterbleibt, soweit hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(2) Ist der Antrag von einer Privatperson oder einer privaten Einrichtung gestellt worden, soll, wenn dem Gesuch nicht nach § 475 Absatz 4 StPO entsprochen werden kann, auf die Möglichkeit der Akteneinsicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt hingewiesen werden.

189

Auskünfte und Akteneinsicht für wissenschaftliche Vorhaben

(1) Wenn die Voraussetzungen der §§ 476, 479 Absatz 2 Satz 2 StPO gegeben sind und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen (§ 479 Absatz 1 StPO), ist die Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken grundsätzlich zulässig. Ob Auskünfte und Akteneinsicht erteilt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle. Gegen die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht kann insbesondere sprechen, dass es sich um ein vorbereitendes Verfahren oder ein Verfahren mit sicherheitsrelevanten Bezügen handelt.

(2) Soweit in den Fällen des § 476 StPO die Staatsanwaltschaft nach § 480 Absatz 1 StPO die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu treffen hat, obliegt diese Entscheidung dem Behördenleiter.

(3) Betrifft ein Forschungsvorhaben erkennbar mehrere Staatsanwaltschaften, ist der gemeinschaftlichen übergeordneten Behörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen. Sind erkennbar Staatsanwaltschaften mehrerer Länder betroffen, ist der jeweils obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen.

(4) Stammt ein Ersuchen nach § 476 StPO von einer Einrichtung, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Strafprozessordnung hat, ist der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen.

X. ABSCHNITT

Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

190

(1) Hat das Gericht beschlossen, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 100 Absatz 1 und 2 oder Artikel 126 GG in Verbindung mit § 13 Nummer 11, 12, 14, §§ 80, 83 oder 86 Absatz 2 BVerfGG zu beantragen, leitet der Vorsitzende die Akten dem Bundesverfassungsgericht unmittelbar zu (§ 80 Absatz 1 BVerfGG). Das Begleitschreiben ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Es wird Bestandteil der Akten des Bundesverfassungsgerichts; eine beglaubigte Abschrift ist als Versendungsbeleg zurückzubehalten.

(2) Der Antrag an das Bundesverfassungsgericht ist zu begründen (§ 80 Absatz 2 BVerfGG). Seine Urschrift bleibt Bestandteil der Strafakten.

(3) Dem Begleitschreiben sind außer den Akten eine beglaubigte und 50 einfache Abschriften des Antrages für das Bundesverfassungsgericht beizufügen.

XI. ABSCHNITT

Strafsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder sowie des Europäischen Parlaments

191

Prozesshindernis der Immunität

(1) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei der Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (Artikel 46 Absatz 2 GG). Entsprechende Vorschriften sind in den Verfassungen der Länder enthalten.*

(2) Ein Ermittlungs- oder Strafverfahren, dessen Durchführung von der vorhergehenden gesetzgebenden Körperschaft genehmigt oder das vor dem Erwerb des Mandats eingeleitet worden war, darf nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft fortgesetzt werden, der der Abgeordnete zur Zeit der Fortsetzung angehört.**

(3) Die Immunität hindert nicht,

* Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs, in Art. 15 der Verfassung Hamburgs und Art. 58 der Landesverfassung Sachsen-Anhalts. Nach Artikel 51 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat festgenommen wird.

** Sonderregelungen in Bayern, Berlin und Saarland; vgl. die jeweiligen Verwaltungsvorschriften

- a) ein Verfahren gegen einen Abgeordneten einzuleiten und durchzuführen, wenn er bei der Begehung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird;***
- b) ein Verfahren gegen einen Abgeordneten zum Zwecke der Einstellung einzuleiten, wenn der Sachverhalt die Einstellung ohne Beweiserhebung rechtfertigt;
- c) zur Prüfung der Frage, ob ein Vorwurf offensichtlich unbegründet ist, diesen dem Abgeordneten mitzuteilen und ihm anheimzugeben, dazu Stellung zu nehmen;
- d) in einem Verfahren gegen eine andere Person den Abgeordneten als Zeugen zu vernehmen, bei ihm Durchsuchungen nach §§ 103, 104 StPO vorzunehmen oder von ihm die Herausgabe von Gegenständen nach § 95 StPO zu verlangen; §§ 50, 53 Absatz 1 Nummer 4, §§ 53a, 96 Satz 2 und § 97 Absatz 4 StPO sind zu beachten;
- e) ein Verfahren gegen Mittäter, Anstifter, Gehilfen oder andere an der Tat eines Abgeordneten beteiligte Personen einzuleiten oder durchzuführen;
- f) unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung von Spuren (z.B. Messungen, Lichtbildaufnahmen am Tatort) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Straftat zu treffen;
- g) bei Verkehrsunfällen, an denen ein Abgeordneter beteiligt ist, seine Personalien, das amtliche Kennzeichen und den Zustand seines Fahrzeuges festzustellen, die Vorlage des Führerscheins und des Fahrzeugscheins zu verlangen sowie Fahr-, Brems- und andere Spuren, die von seinem Fahrzeug herrühren, zu sichern, zu vermessen und zu fotografieren;
- h) einem Abgeordneten unter den Voraussetzungen des § 81a StPO eine Blutprobe zu entnehmen, wenn dies innerhalb des in Buchstabe a) genannten Zeitraums geschieht.

(4) Zur Klärung der Frage, ob es sich um eine offensichtlich unbegründete Anzeige handelt, kann der Staatsanwalt Feststellungen über die Persönlichkeit des Anzeigeerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit der Anzeige wichtige Umstände treffen.

(5) Wird gegen einen Abgeordneten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ohne dass es hierzu einer Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft bedarf (Artikel 46 Absatz 2 GG und die entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen), unterrichtet der Staatsanwalt unverzüglich und unmittelbar den Präsidenten der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft von der Einleitung des Verfahrens. Abschriften seiner Mitteilung übersendet er gleichzeitig dem Generalstaatsanwalt und der Landesjustizverwaltung, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch dem für Justiz zuständigen Bundesministerium. Im weiteren Verfahren teilt der Staatsanwalt in gleicher Weise jede richterliche

*** Vgl. Fußnote zu Nummer 191 Absatz 1 Satz 2

Anordnung einer Freiheitsentziehung und einer Freiheitsbeschränkung gegen den Abgeordneten sowie die Erhebung der öffentlichen Klage mit.

(6) In jedem Stadium des Verfahrens ist bei Auskünften und Erklärungen gegenüber Presse, Hörfunk und Fernsehen der Funktionsfähigkeit und dem Ansehen der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft Rechnung zu tragen. Das Interesse der gesetzgebenden Körperschaft, über eine die Immunität berührende Entscheidung früher als die Öffentlichkeit unterrichtet zu werden, ist zu berücksichtigen. Auf Nummer 23 wird hingewiesen.

192

Aufhebung der Immunität von Mitgliedern
des Deutschen Bundestages und der
gesetzgebenden Körperschaften der Länder

(1) Beabsichtigt der Staatsanwalt, gegen einen Abgeordneten ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil zu vollstrecken oder sonst eine genehmigungsbedürftige Strafverfolgungsmaßnahme zu treffen, beantragt er, einen Beschluss der gesetzgebenden Körperschaft, der der Abgeordnete angehört, über die Genehmigung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung oder zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahme herbeizuführen.

(2) Der Antrag ist mit einer Sachdarstellung und einer Erläuterung der Rechtslage zu verbinden. Die Beschreibung der zur Last gelegten Tat soll die Tatsachen enthalten, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gesehen werden, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung angeben; die Strafvorschriften sind zu bezeichnen, die als verletzt in Betracht kommen. Auf eine aus sich heraus verständliche Darstellung ist zu achten. Bei Anträgen auf Genehmigung der Strafvollstreckung genügt die Bezugnahme auf ein vorliegendes oder beigefügtes Strafurteil.

(3) Der Antrag ist auf dem Dienstweg an den Präsidenten der betreffenden Körperschaft zu richten, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch über das für Justiz zuständige Bundesministerium. Für die Landesjustizverwaltung und - bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages - für das für Justiz zuständige Bundesministerium sind Abschriften des Antrages beizufügen; eine beglaubigte Abschrift ist zu den Akten zu nehmen.

(4) In Privatklagesachen führt der Staatsanwalt die Genehmigung nur herbei, wenn er die Verfolgung übernehmen will (§§ 377, 376 StPO).

(5) Die Mitteilung nach § 8 EGStPO erfolgt auf dem Dienstweg.

192 a

Allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren
(vereinfachte Handhabung)

(1) Der Deutsche Bundestag sowie die gesetzgebenden Körperschaften der Länder pflegen regelmäßig zu Beginn einer neuen Wahlperiode eine allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete zu erteilen; ausgenommen sind Ermittlungen wegen Beleidigungen (§§ 185, 186, 188 Absatz 1 StGB) politischen

Charakters. Diese allgemeine Genehmigung wird im Einzelfall erst wirksam, nachdem dem Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft eine Mitteilung nach Absatz 3 zugegangen ist.*

(2) Die allgemeine Genehmigung umfasst nicht

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage in jeder Form,**
- b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch auf Grund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Absatz 1 Satz 2 OWiG),
- c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren,
- d) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme in dem genehmigten Verfahren, vorbehaltlich etwaiger von den gesetzgebenden Körperschaften der Länder getroffener abweichender Regelungen,
- e) den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufsverbotes (§ 132a StPO).

Die allgemeine Genehmigung umfasst jedoch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO).

(3) Soweit Ermittlungsverfahren allgemein genehmigt sind, ist dem Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten mitzuteilen, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beabsichtigt ist. In der Mitteilung an den Präsidenten ist zu erklären, dass der Abgeordnete gleichzeitig benachrichtigt worden ist; ist eine Mitteilung an den Abgeordneten unterblieben, ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung ist unmittelbar an den Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zu richten.*** Für ihren Inhalt gilt Nummer 192 Absatz 2 entsprechend; in den Fällen der Nummer 191 Absatz 3 Buchstabe c) soll auch der wesentliche Inhalt einer Stellungnahme des Abgeordneten mitgeteilt werden. Abschriften der Mitteilung sind gleichzeitig dem Generalstaatsanwalt und der Landesjustizverwaltung sowie, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages, auch dem für Justiz zuständigen Bundesministerium zu übersenden.

* abweichend Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen: 48 Stunden nach Zugang; Deutscher Bundestag, Bayern: 48 Stunden nach Zugang (Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags); Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein: 48 Stunden nach Absendung.

** Abweichend Bayern: Die allgemeine Genehmigung umfasst auch den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen einer Straftat, die der Beschuldigte beim Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist.

*** abweichend

Bremen: Die Mitteilung ist über den Präsidenten des Senats an den Präsidenten des Deutschen Bundestages oder den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, im Übrigen unmittelbar an den Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zu richten;
Sachsen-Anhalt: Die Mitteilung ist über das Ministerium der Justiz an den Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt zu richten.

(4) Will der Staatsanwalt nach dem Abschluss der Ermittlungen die öffentliche Klage erheben, beantragt er, einen Beschluss der gesetzgebenden Körperschaft über die Genehmigung der Strafverfolgung herbeizuführen. Für den Inhalt und den Weg des Antrags gilt Nummer 192 Absatz 2 und 3. Stellt er das Verfahren nicht nur vorläufig ein, verfährt er nach Nummer 192 Absatz 5.

(5) Beabsichtigt der Staatsanwalt, die Genehmigung zur Durchführung der Strafverfolgung wegen einer Beleidigung politischen Charakters einzuholen, verfährt er nach Nummer 192 Absatz 1 bis 3. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung wegen einer Beleidigung politischen Charakters herbeigeführt werden soll, teilt der Staatsanwalt dem Abgeordneten den Vorwurf mit und stellt ihm anheim, hierzu Stellung zu nehmen.

(6) Für Bußgeldsachen wird auf Nummer 298 verwiesen.

192 b

Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments

(1) Einem Mitglied des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland steht die einem Abgeordneten des Deutschen Bundestages zuerkannte Immunität zu. Ein ausländisches Mitglied des Europäischen Parlaments kann im Inland weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden. Die Immunität nach den vorstehenden Sätzen besteht während der Dauer der fünfjährigen Wahlperiode und auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments. Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Immunität nicht geltend gemacht werden (Artikel 4 Absatz 2 des Aktes des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung - BGBl. 1977 II S. 733, 735 - in Verbindung mit Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 - BGBl. 1965 II S. 1453, 1482). Nummer 191 Absatz 3 Buchstabe b) bis e) und Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Das Europäische Parlament hat eine allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren nicht erteilt.

(3) Beabsichtigt der Staatsanwalt, gegen ein Mitglied des Europäischen Parlaments ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil zu vollstrecken oder sonst eine genehmigungsbedürftige Strafverfolgungsmaßnahme zu treffen, beantragt er, einen Beschluss des Europäischen Parlaments über die Aufhebung der Immunität herbeizuführen.

(4) Zur Vorbereitung seiner Entschließung teilt der Staatsanwalt, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstellen, dem Abgeordneten den Vorwurf mit und stellt ihm anheim, Stellung zu nehmen.

(5) Der Antrag ist an den Präsidenten des Europäischen Parlaments, Generalsekretariat, Plateau du Kirchberg, L-2929 Luxemburg, zu richten und auf dem Dienstweg, auch über das für Justiz zuständige Bundesministerium, zu übermitteln. Nummer 192 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Nummer 192 Absatz 5 gilt mit der Maßgabe

entsprechend, dass die Übermittlung über das für Justiz zuständige Bundesministerium erfolgt.

XII. ABSCHNITT

Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

193

Allgemeines

(1) Handlungen, die eine Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit darstellen, sind gegenüber den Personen, die nach §§ 18 bis 20 GVG oder nach anderen Rechtsvorschriften von der Deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind, ohne ihre Zustimmung grundsätzlich unzulässig.

(2) Sache der Justizbehörden ist es, im Einzelfall die nötigen Feststellungen zu treffen und darüber zu befinden, ob und wieweit Personen nach den §§ 18 und 19 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

194

Ausweise von Diplomaten und anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 2015 (Gemeinsames Ministerialblatt - GMBL. - S. 1206).

195

Verhalten gegenüber Diplomaten und den anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

(1) Gegen Personen, die rechtmäßig den Ausweis eines Diplomaten oder einer anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person besitzen oder die ihre Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit anders glaubhaft machen, ist nicht einzuschreiten. Der Staatsanwalt hat sich darauf zu beschränken, die zulässigen Ermittlungen beschleunigt durchzuführen. Er unterrichtet unverzüglich unter Beigabe der Akten das Bundesamt für Justiz über die Landesjustizverwaltung. Für diese und das Auswärtige Amt sind Abschriften beizufügen.

(2) In besonders eiligen Fällen kann unmittelbar beim Auswärtigen Amt in Berlin (Tel. Nummer: 030-5000-3411 bzw. 0228-9917-2633 von 9.00-16.00 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter 030-5000-2911) bzw. beim Bundeskanzleramt (Telefon 01888/400-0 oder 030/4000-0, Telefax 030/4000-2357) Auskunft erbeten werden.

(3) Ist nach Absatz 2 eine Auskunft erbeten worden oder liegt ein Fall von besonderer Bedeutung vor, ist die vorläufige Unterrichtung des für Justiz zuständigen Bundesministeriums geboten, falls noch weitere Ermittlungen nötig sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Über Verkehrsordnungswidrigkeiten exterritorialer Personen ist das Auswärtige Amt unmittelbar zu unterrichten. Die Akten brauchen der Mitteilung nicht beigelegt zu werden. Einer Unterrichtung des für Justiz zuständigen Bundesministeriums und der Landesjustizverwaltung bedarf es in diesen Fällen nicht.

196

Zustellungen

(1) Für die Zustellung von Schriftstücken, z.B. von Ladungen oder Urteilen, an Diplomaten oder andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Schreiben an das Auswärtige Amt, in dem um Zustellung ersucht wird, ist mit einem Begleitbericht der Landesjustizverwaltung vorzulegen, die es an das Auswärtige Amt weiterleitet. Das zuzustellende Schriftstück ist beizufügen.

(3) In dem Schreiben an das Auswärtige Amt ist der Sachverhalt kurz darzustellen und außerdem anzugeben:

- a) Name, Stellung und Anschrift der Person, der zugestellt werden soll;
 - b) Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks, z.B. Ladung als Zeuge, Sachverständiger, Privat- oder Nebenkläger;
 - c) Name und Stellung der Parteien in Privatklaresachen.
- (4) Die Reinschrift des Schreibens an das Auswärtige Amt hat der Richter oder der Staatsanwalt handschriftlich zu unterzeichnen.
- (5) Als Nachweis dafür, dass das Schriftstück dem Empfänger übergeben worden ist, übersendet das Auswärtige Amt ein Zeugnis.
- (6) Ist ein Angehöriger einer diplomatischen Vertretung als Privatkläger oder Nebenkläger durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten, kann nach § 378 StPO an den Anwalt zugestellt werden.
- (7) Stellt der von einem Gericht oder einem Staatsanwalt mit der Zustellung beauftragte Beamte nach Empfang des Schriftstücks fest, dass die geforderte Amtshandlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht vorgenommen werden darf, hat er den Auftrag unter Hinweis auf diese Bestimmung an die ersuchende Stelle zurückzugeben.

Ladungen

(1) Bei der Ladung eines Diplomaten oder einer anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person sind weder Vordrucke zu verwenden noch Zwangsmaßnahmen anzudrohen. Es ist vielmehr eine besondere Vorladung zu fertigen, in der die von der Gerichtsbarkeit befreite Person unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes und der Art der Verhandlung gebeten wird, zu erklären, ob sie bereit ist, sich zu dem angegebenen Zeitpunkt einzufinden oder ob sie sich stattdessen in ihren Wohn- oder Diensträumen vernehmen lassen oder über den Gegenstand der Vernehmung eine schriftliche Äußerung abgeben möchte.

(2) Die Ladung ist nach Nummer 196 zuzustellen.

(3) Abgesehen von besonders dringlichen Fällen ist der Tag der Vernehmung in der Regel so festzusetzen, dass zwischen der Absendung der Ladung mit Begleitbericht an die Landesjustizverwaltung und der Vernehmung mindestens vier Wochen liegen.

Vernehmungen

(1) Erscheint ein Diplomat oder eine andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Person vor Gericht, soll sie möglichst bald vernommen und entlassen werden.

(2) Die Vernehmung in den Dienst- oder Wohnräumen eines Diplomaten oder einer anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person darf nur unter den Voraussetzungen der Nummer 199 Absatz 1 erfolgen. Andere an dem Strafverfahren Beteiligte dürfen nur anwesend sein, wenn der Leiter der fremden Dienststelle ausdrücklich zugestimmt hat. Die Teilnahme eines sonst Beteiligten ist in dem Antrag auf Zustimmung zur Vernehmung in den Dienst- oder Wohnräumen besonders zu begründen.

Amtshandlungen in den Dienst- und Wohnräumen

(1) In den Diensträumen der diplomatischen Vertretungen, der konsularischen Vertretungen sowie von Organisationen und Stellen, die auf Grund allgemeiner Regeln des Völkerrechts, völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften Unverletzlichkeit genießen, dürfen Amtshandlungen, durch die inländische Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, nur mit Zustimmung des Leiters der Vertretung, der Organisation oder Stelle vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Wohnräume der Mitglieder der diplomatischen Vertretungen.

(2) In den vorgenannten Dienst- und Wohnräumen dürfen Amtshandlungen nach Absatz 1 einschließlich Zustellungen ohne Zustimmung des Leiters der Vertretung, der Organisation oder der Stelle auch nicht gegenüber Personen vorgenommen werden, die nicht von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind. Ihnen kann nach Nummer 196, 197 zugestellt werden.

(3) Die Zustimmung des Leiters nach Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung der Nummer 196 zu beantragen.

(4) Zur Vornahme der Amtshandlung dürfen die Dienst- und Wohnräume nur betreten werden, wenn die Zustimmung schriftlich vorliegt.

XIII. ABSCHNITT

Der Abschnitt ist weggefallen.

XIV. ABSCHNITT

Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

201

Wegen der Belehrung über Recht und Frist zur Antragstellung nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigungspflicht sowie hinsichtlich des weiteren Verfahrens zur Feststellung der Höhe des Anspruchs wird auf die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Anlage C) verwiesen.

BESONDERER TEIL

I. ABSCHNITT

Strafvorschriften des StGB

1. Staatsschutz und verwandte Strafsachen

202

Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören

(1) Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat (§ 120 GVG, §§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz) ergibt, übersendet der Staatsanwalt mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem Generalbundesanwalt.

(2) Das Begleitschreiben soll eine gedrängte Darstellung und eine kurze rechtliche Würdigung des Sachverhalts enthalten sowie die Umstände angeben, die sonst für das Verfahren von Bedeutung sein können. Erscheinen richterliche Maßnahmen alsbald geboten, ist hierauf hinzuweisen. Das Schreiben ist dem Generalbundesanwalt über den Generalstaatsanwalt, in dringenden Fällen unmittelbar bei gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt, zuzuleiten.

(3) Der Staatsanwalt hat jedoch die Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist; dringende richterliche Handlungen soll er nach Möglichkeit bei dem Er-

mittlungsrichter des Bundesgerichtshofes (§ 169 StPO) beantragen. Vor solchen Amtshandlungen hat der Staatsanwalt, soweit möglich, mit dem Generalbundesanwalt Fühlung zu nehmen; Nummer 5 findet Anwendung.

(4) Die Pflicht der Behörden und Beamten des Polizeidienstes, ihre Verhandlungen in Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören, unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu übersenden (§ 163 Absatz 2 Satz 1 StPO; § 142a Absatz 1 GVG), wird durch Absatz 1 nicht berührt.

203

Behandlung der nach § 142a Absatz 2 und 4 GVG abgegebenen Strafsachen

(1) Gibt der Generalbundesanwalt ein Verfahren nach § 142a Absatz 2 oder 4 GVG an eine Landesstaatsanwaltschaft ab, ist er über den Ausgang zu unterrichten. Die Anklageschrift und die gerichtlichen Sachentscheidungen sind ihm in Abschrift mitzuteilen.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Generalbundesanwalt nach § 142a Absatz 3 GVG zuständig ist oder dass infolge einer Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes die Voraussetzungen für die Abgabe nach § 142a Absatz 2 Nummer 1 GVG entfallen, sind dem Generalbundesanwalt die Akten unverzüglich zur Entscheidung über die erneute Übernahme vorzulegen. Der Generalbundesanwalt ist ferner unverzüglich zu unterrichten, sobald sonst Anlass zu der Annahme besteht, dass er ein nach § 142a Absatz 2 oder 4 GVG abgegebenes Verfahren wieder übernehmen wird. Bei der Vorlage ist auf die Umstände hinzuweisen, die eine erneute Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt nahe legen.

(3) Überweist ein Oberlandesgericht ein Verfahren nach § 120 Absatz 2 Satz 3 GVG an ein Landgericht, unterrichtet der Staatsanwalt den Generalbundesanwalt über den Ausgang des Verfahrens und teilt ihm die gerichtlichen Sachentscheidungen in Abschrift mit.

(4) Für die Unterrichtung nach Absatz 1, 2 und 3 gilt Nummer 202 Absatz 2 Satz 3 sinngemäß.

(5) Beschwerden und weitere Beschwerden, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat, übersendet der Generalstaatsanwalt dem Generalbundesanwalt mit einer kurzen Stellungnahme.

204

Strafsachen, die zur Zuständigkeit der zentralen Strafkammern gehören

(1) Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Staatsschutzkammer gehörenden Straftat (§ 74a Absatz 1 GVG, §§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz) ergibt, übersendet der Staatsanwalt unverzüglich dem hierfür zuständigen Staatsanwalt; er hat jedoch die Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

(2) Besteht ein Anlass zu der Annahme, dass der Generalbundesanwalt einem zur Zuständigkeit der Staatsschutzkammer gehörenden Fall besondere Bedeutung (§ 74a Ab-

satz 2 GVG) beimesen wird, unterrichtet der zuständige Staatsanwalt den Generalbundesanwalt möglichst frühzeitig über den Sachverhalt und dessen bisherige rechtliche Würdigung sowie über die Gründe, aus denen er die besondere Bedeutung des Falles folgert; Nummer 202 Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß. Der Staatsanwalt hat jedoch die Ermittlungen fortzuführen; er soll aber vor Ablauf eines Monats seit der Unterrichtung des Generalbundesanwalts keine abschließende Verfügung treffen, sofern der Generalbundesanwalt nicht vorher die Übernahme des Verfahrens abgelehnt hat. Übernimmt der Generalbundesanwalt das Verfahren nicht, gilt Nummer 203 Absatz 2 und 4 sinngemäß.

205

Unterrichtung der Behörden für Verfassungsschutz in Staatsschutz- und anderen Verfahren

(1) In Staatsschutzstrafverfahren (§§ 74a, 120 Absatz 1 und 2 GVG, §§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz) arbeitet der Staatsanwalt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz in geeigneter Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Berücksichtigung des informationellen Trennungsprinzips zusammen, damit dort gesammelte Informationen bei den Ermittlungen des Staatsanwalts und dessen Erkenntnisse für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ausgewertet werden können. Dies gilt auch für andere Verfahren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es um Straftaten zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele geht.

(2) Der Staatsanwalt unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz bei Bekanntwerden von Tatsachen nach § 18 Absatz 1 BVerfSchG und die Verfassungsschutzbehörden des Landes nach Maßgabe des entsprechenden Landesrechts von sich aus in geeigneter Weise über die Einleitung und den Fortgang von Verfahren sowie die für eine Auswertung wesentlichen Entscheidungen (z.B. Anklageschriften, Urteile, Einstellungsverfügungen). Eine Unterrichtung nach Satz 1 soll insbesondere erfolgen in Verfahren wegen

- Vorbereitung oder Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a und 89b StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB),
- Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB),
- Straftaten nach den §§ 129a und 129b StGB und damit in einem möglichen Sachzusammenhang stehenden Straftaten,
- Straftaten nach den §§ 17, 18 AWG und nach den §§ 19 bis 22a KrWaffKontrG mit Bezügen zu ausländischen Nachrichtendiensten,
- Straftaten unter Anwendung von Gewalt, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele begangen wurden.“

Im Übrigen unterrichtet der Staatsanwalt unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1b BVerfSchG das Bundesamt für Verfassungsschutz und nach Maßgabe des Landesrechts die Verfassungsschutzbehörde des Landes jedenfalls dann, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist.

(2a) Der Staatsanwalt soll bei allen Verfahren im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Behörden für Verfassungsschutz um Übermittlung der dort vorhandenen Informationen ersuchen, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Der Staatsanwalt unterrichtet die Behörden für Verfassungsschutz auf deren Ersuchen über vorhandene Erkenntnisse (vgl. § 18 Absatz 3 BVerfSchG und entsprechende Landesregelungen). Er kann ihnen auch Niederschriften über Vernehmungen oder Vermerke über andere Ermittlungshandlungen überlassen.

(4) Auf die Übermittlungsverbote nach § 23 BVerfSchG, den Minderjährigenschutz des § 24 BVerfSchG und die entsprechenden Landesregelungen wird hingewiesen.

(5) Angehörige der Behörden für Verfassungsschutz können als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Vernehmungen und anderen Ermittlungshandlungen (z.B. Tatortbesichtigung, Durchsuchung oder Beschlagnahme) zugezogen werden. Ihre Zuziehung ist in den Akten zu vermerken.

(6) Unbeschadet bestehender Berichtspflichten ist im Rahmen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5 der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den in Absatz 1 bezeichneten Behörden zulässig.

206

Unterrichtung des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes

Der Staatsanwalt unterrichtet den Militärischen Abschirmdienst von sich aus nach Maßgabe des § 22 in Verbindung mit § 18 Absatz 1, 1b und 2 BVerfSchG und auf dessen Ersuchen nach Maßgabe des § 22 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BVerfSchG. Er unterrichtet den Bundesnachrichtendienst von sich aus zu dessen Eigensicherung nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 BNDG sowie auf dessen Ersuchen nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 BNDG in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BVerfSchG. Nummer 205 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

207

Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes

(1) Von der Einleitung eines Verfahrens wegen eines Organisationsdeliktes (§§ 84, 85, 129, 129a, 129b StGB; § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes; § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes) ist das Bundeskriminalamt, Thauerstraße 11, 65193 Wiesbaden, zu benachrichtigen. Dieses gibt auf Anfrage anhand der von ihm geführten Karteien Auskünfte darüber, ob und wo wegen des gleichen oder eines damit zusammenhängenden Organisationsdeliktes ein weiteres Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

(2) Die Staatsanwaltschaft übersendet in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b, 89c und 91 StGB,
2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,
4. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
5. politisch motivierter Gewaltstraftaten der Deliktgruppen:
 - a) Widerstandsdelikte in den Fällen der §§ 113 bis 115 StGB,
 - b) Landfriedensbruch in den Fällen der §§ 125 und 125a StGB,
 - c) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176b, 177 und 178 StGB,
 - d) Straftaten gegen das Leben in den Fällen der §§ 211 und 212 StGB,
 - e) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 223 bis 227 und 231 StGB,
 - f) Freiheitsberaubung in den Fällen der §§ 234 und 239 bis 239b StGB,
 - g) Raub und Erpressung in den Fällen der §§ 249 bis 255 StGB,
 - h) Gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308 Absatz 1 bis 5, § 309 Absatz 3 und 4, § 310 Absatz 1 Nummer 2, § 315 Absatz 1 bis 5, § 315b Absatz 1 bis 4, §§ 316a, 316c und 318 Absatz 3 und 4 StGB,
6. Straftaten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
7. Straftaten nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes

dem Bundeskriminalamt - unabhängig von einem polizeilichen Informationsaustausch - alsbald nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Abschlussentscheidung (z.B. Urteil mit Gründen, Strafbefehl, Einstellungsverfügung), möglichst in elektronischer Form, zur Auswertung.

Ausgenommen sind:

- a) Verfahren, die keinerlei Erkenntnisse sachlicher oder personeller Art enthalten, z.B. Verfahren, die mangels Anhaltspunkten für eine Aufklärung eingestellt worden sind, und
- b) Entscheidungen über selbständige Einziehungsverfahren.

(3) Straftaten im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sind politisch motiviert, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Beschuldigten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Umsetzung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,

- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.

208

Verfahren betreffend staatsgefährdende Inhalte

(1) Ist ein Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) zur Begehung einer Straftat nach den §§ 80a bis 100a, 130 StGB, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes oder nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes gebraucht worden oder bestimmt gewesen, benachrichtigt der Staatsanwalt das Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, unverzüglich von der Einleitung des Verfahrens. Einer gesonderten Benachrichtigung von der Einleitung des Verfahrens bedarf es nicht, wenn das Bundeskriminalamt binnen kürzester Frist durch ein Auskunftersuchen nach Absatz 2 oder durch eine Mitteilung nach Absatz 4 benachrichtigt wird.

(2) Bevor der Staatsanwalt die Beschlagnahme oder die Einziehung beantragt, holt er eine Auskunft des Bundeskriminalamtes darüber ein, ob und wo wegen der Inhalte (§ 11 Absatz 3 StGB) schon ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist und ob und wo bereits Beschlagnahme- oder Einziehungsentscheidungen beantragt oder ergangen sind. In Eilfällen kann die Auskunft auch fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch eingeholt werden. Ergibt sich aus der Auskunft des Bundeskriminalamtes, dass in einem wegen derselben Inhalte (§ 11 Absatz 3 StGB) bereits anhängigen Verfahren eine die gesamte Auflage erfassende (allgemeine) Beschlagnahmeanordnung beantragt oder ergangen oder eine allgemeine Einziehung beantragt oder angeordnet, aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, wartet der Staatsanwalt den Abschluss dieses Verfahrens ab, wenn für ihn lediglich die Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens in Betracht käme. In allen anderen Fällen gilt Nummer 249 sinngemäß.

(3) In selbständigen Einziehungsverfahren ist zu prüfen, ob auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Beschlagnahme verzichtet und zugleich die Einziehung beantragt werden kann; von dieser Möglichkeit wird in der Regel bei selbständigen Einziehungsverfahren betreffend Masseninhalten Gebrauch zu machen sein. Anträge auf Beschlagnahme sollen nach Möglichkeit beim Amtsgericht am Sitz der in § 74a GVG bezeichneten Strafkammer gestellt werden. Anträge auf Beschlagnahme oder Einziehung sollen, soweit nicht Rechtsgründe entgegenstehen, die gesamte Auflage erfassen.

(4) Das Bundeskriminalamt ist von allen auf Beschlagnahme- und Einziehungsanträge hin ergehenden Entscheidungen sowie von der Rücknahme solcher Anträge unverzüglich zu benachrichtigen. Handelt es sich um die Entscheidungen, durch welche die Beschlagnahme oder Einziehung nicht periodischer Verkörperungen eines Inhalts angeordnet, wieder aufgehoben oder abgelehnt wird, kann zugleich um Bekanntmachung der Entscheidung im Bundeskriminalblatt ersucht werden; dasselbe gilt bei periodischen Verkörperungen eines Inhalts, die im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches erscheinen.

(5) Im Übrigen gelten die Nummer 226 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2, 251, 252 und 253 sinngemäß. Für die Verwertung der in Staatsschutzverfahren eingezogenen Filme gilt die bundeseinheitlich getroffene Anordnung vom 2. April 1973.

(6) Postsendungen, die von den Zollbehörden gemäß § 2 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961* der Staatsanwaltschaft vorgelegt, jedoch von dieser nach Prüfung freigegeben werden, sind beschleunigt an die Empfänger weiterzuleiten. Geöffnete Sendungen sind zu verschließen sowie mit dem Vermerk:

„Auf Grund des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 zollamtlich geöffnet und von der Staatsanwaltschaft freigegeben“

und mit dem Dienststempel der Staatsanwaltschaft zu versehen.

209

Verfahren wegen Verunglimpfung und Beleidigung oberster Staatsorgane

(1) Bei Verunglimpfungen und Beleidigungen oberster Staatsorgane des Bundes (§§ 90, 90b, 185 bis 188 StGB) ist das für Justiz zuständige Bundesministerium, bei Verunglimpfungen oder Beleidigungen oberster Staatsorgane eines Landes die Landesjustizverwaltung beschleunigt zu unterrichten, damit der Verletzte eine Entschließung darüber treffen kann, ob die Sache verfolgt werden soll. Zu diesem Zweck sind die im Interesse der Beweissicherung notwendigen Ermittlungen zu führen, von der Vernehmung des Beschuldigten ist jedoch zunächst abzusehen. Der Bericht soll eine gestraffte Darstellung des Sachverhalts mit kurzer rechtlicher Würdigung sowie Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, sofern diese bekannt sind, enthalten. Bei Verunglimpfungen und Beleidigungen oberster Staatsorgane des Bundes ist der Bericht dem für Justiz zuständigen Bundesministerium unmittelbar unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die Landesjustizverwaltung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten.

(2) Erwägt ein oberstes Staatsorgan, eine Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen oder Strafantrag zu stellen, so ist der Sachverhalt beschleunigt aufzuklären. Der abschließende Bericht soll den Sachverhalt erschöpfend darstellen und rechtlich würdigen, die für die Entschließung des Verletzten bedeutsamen Umstände, wie besondere Tatumstände, Persönlichkeit, Verhältnis, Vorstrafen und Reue des Beschuldigten, Entschuldigungen, Widerruf oder sonstige Wiedergutmachung bzw. die Bereitschaft dazu, darlegen sowie mit der Verunglimpfung oder Beleidigung zusammentreffende, von Amts wegen zu verfolgende Straftaten einbeziehen; soweit nach der Beweislage eine Überführung des Beschuldigten zweifelhaft erscheint, soll hierauf hingewiesen werden. Dem Bericht sind die erforderliche Anzahl von Abschriften für die Ermächtigungs- oder Antragsberechtigten

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

sowie in der Regel die Akten beizufügen. Der Bericht ist auf dem Dienstweg, in dringenden Fällen (z.B. bei bevorstehendem Fristablauf) unmittelbar, dem für Justiz zuständigen Bundesministerium oder der Landesjustizverwaltung unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die vorgesetzten Behörden zu erstatten.

(3) Ist die Befugnis zur Bekanntgabe der Verurteilung anzuordnen, gilt Nummer 231 sinngemäß.

(4) Kann bei Verunglimpfungen oder Beleidigungen oberster Staatsorgane selbständig auf Einziehung und Unbrauchbarmachung erkannt werden (Nummer 180), gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

210

Verfahren wegen Handlungen gegen ausländische Staaten (§§ 102 und 104 StGB)

(1) Bei Handlungen gegen ausländische Staaten (§§ 102, 104 StGB) soll der Staatsanwalt beschleunigt die im Interesse der Beweissicherung notwendigen Ermittlungen durchführen sowie die Umstände aufklären, die für die Entschließung des verletzten ausländischen Staates, ein Strafverlangen zu stellen, von Bedeutung sein können.

(2) Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen ist das für Justiz zuständige Bundesministerium auf dem Dienstweg zu unterrichten. Für die Berichterstattung gilt Nummer 209 Absatz 2 Satz 2 sinngemäß. Dem Bericht sind drei Abschriften für die Bundesregierung.

211

Anhörung und Unterrichtung oberster Staatsorgane sowie oberster Bundes- und Landesbehörden

(1) In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan oder eine oberste Behörde des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Absatz 4, § 89b Absatz 4, § 89c Absatz 4, § 90 Absatz 4, § 90b Absatz 2, § 97 Absatz 3, § 129b Absatz 1 Satz 3, § 194 Absatz 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO oder nach § 153 Absatz 1, § 153a Absatz 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach § 153 Absatz 2, § 153a Absatz 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan oder der obersten Behörde unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Stellungnahme des obersten Staatsorgans oder der obersten Behörde das Verfahren einstellt oder der Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zustimmt, soll er dabei auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

(2) Wird in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Fällen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, das Verfahren durch das Gericht eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen und erscheint ein Rechtsmittel nicht aussichtslos, gibt der Staatsanwalt dem obersten Staatsorgan oder der obersten Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor er von der Einlegung eines Rechtsmittels absieht, auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder ein Rechtsmittel zurücknimmt. Dies gilt auch, wenn der Staatsanwalt der Auffassung ist, dass die erkannte Strafe in einem Missverhältnis zur Schwere der Tat

steht. Bei drohendem Fristablauf wird in der Regel die vorsorgliche Einlegung eines Rechtsmittels geboten sein.

(3) In den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Fällen gibt der Staatsanwalt dem obersten Staatsorgan oder der obersten Behörde ferner Gelegenheit zur Stellungnahme,

- a) bevor er von einem Antrag auf Einziehung und Unbrauchbarmachung im selbständigen Verfahren absieht,
- b) bevor er von der Durchführung eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung absieht, durch die das Gericht einem Antrag des Staatsanwalts auf Einziehung und Unbrauchbarmachung im selbständigen Verfahren nicht stattgegeben hat, sofern nicht ein Rechtsmittel aussichtslos erscheint.

(4) Das für Justiz zuständige Bundesministerium, bei Beteiligung eines obersten Staatsorgans oder einer obersten Behörde eines Landes die Landesjustizverwaltung, ist in angemessenen Zeitabständen über den Fortgang des Verfahrens sowie über dessen Ausgang zu unterrichten. Abschriften der Einstellungsverfügungen und der gerichtlichen Sachentscheidungen sind in der erforderlichen Zahl für die beteiligten obersten Staatsorgane oder obersten Behörden beizufügen.

(5) Für die Berichterstattung nach Absatz 1 bis 4 gilt Nummer 209 Absatz 2 Satz 4 sinngemäß; Nummer 5 Absatz 4 findet Anwendung.

212

Verfahren bei weiteren Ermächtigungsdelikten

(1) Wird dem Staatsanwalt eine Straftat nach §§ 353a oder 353b StGB bekannt, holt er unter Mitteilung des bekanntgewordenen Sachverhalts, jedoch in der Regel vor weiteren Ermittlungen, über das für Justiz zuständige Bundesministerium bzw. über die Landesjustizverwaltung die Entscheidung ein, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt wird. Die Vorschriften der Nummer 209 Absatz 2 Satz 3 und 4, 211 gelten sinngemäß.

(2) Bei Straftaten betreffend die Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen im Ausland außerhalb der Europäischen Union (§§ 129, 129a in Verbindung mit § 129b StGB) soll der Staatsanwalt beschleunigt die zur Beweissicherung notwendigen Ermittlungen durchführen sowie die Umstände aufklären, die für die Entschließung des für Justiz zuständigen Bundesministeriums, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen, von Bedeutung sein können. Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen ist das für Justiz zuständige Bundesministerium auf dem Dienstweg zu unterrichten. In Eilfällen (zum Beispiel Haftsachen) kann die Unterrichtung unmittelbar unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die vorgesetzte Behörde erfolgen. Der Bericht soll die Erkenntnisse zu der Vereinigung, die Gegenstand des Verfahrens ist, zusammenfassend darstellen.

(3) Bei Straftaten nach den §§ 89a, 89b oder 89c StGB gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.

Geheimhaltung

(1) Geheimzuhaltende Tatsachen und Erkenntnisse, insbesondere Staatsgeheimnisse (§ 93 StGB), dürfen in Sachakten nur insoweit schriftlich festgehalten werden, als dies für das Verfahren unerlässlich ist.

(2) Bei der Behandlung von Verschlussachen sind die Vorschriften der Verschlussachenanweisung, bei der Behandlung von Verschlussachen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Ursprungs die für diese geltenden besonderen Geheimschutzvorschriften zu beachten. Das gilt auch bei der Mitteilung von Verschlussachen an Verteidiger, Sachverständige und sonstige Verfahrensbeteiligte (z.B. Dolmetscher), soweit nicht zwingende Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

(3) Auch wenn bei der Mitteilung von Verschlussachen an Verteidiger, Sachverständige oder sonstige Verfahrensbeteiligte zwingende Rechtsgrundsätze den Vorschriften der Verschlussachenanweisung oder den besonderen Geheimschutzvorschriften entgegenstehen, sind die Empfänger gleichwohl eindringlich auf ihre Geheimhaltungspflicht (§§ 93 ff., 203, 353b StGB) hinzuweisen; dabei ist ihnen zu empfehlen, bei der Behandlung der Verschlussachen nach den im Einzelfall einschlägigen Vorschriften zu verfahren, die ihnen zu erläutern sind. Über den Hinweis und die Empfehlungen ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen; dieser soll vom Empfänger unterschrieben werden.

(4) Der Mitteilung von Verschlussachen an Verteidiger im Sinne der Absätze 2 und 3 steht die Akteneinsicht gleich, wenn sie sich auf Verschlussachen erstreckt. Bei Akten, die Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM enthalten, ist besonders sorgfältig zu prüfen,

- a) ob nicht wichtige Gründe entgegenstehen, Einsicht durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf oder durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme zu gewähren oder dem Verteidiger die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitzugeben (§ 32f Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 und 3 StPO);
- b) ob rechtliche Bedenken gegen die Anfertigung von Notizen, Abschriften, Auszügen oder Ablichtungen durch den Verteidiger bestehen.

Dies gilt sinngemäß bei Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten.

(5) In geeigneten Fällen soll der Staatsanwalt die Verteidiger, Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten zur Geheimhaltung der ihnen mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Umstände unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung (§ 353b Absatz 2 StGB) förmlich verpflichten. Dabei ist zu beachten, dass eine derartige Verpflichtung zur Geheimhaltung nur auf Grund eines Gesetzes oder mit Einwilligung des Betroffenen möglich ist. Über die Einwilligung des Betroffenen und über die Vornahme der Verpflichtung ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen, der von dem Verpflichteten unterschrieben werden soll.

(6) Ist eine Gefährdung der Staatssicherheit zu besorgen, hat der Staatsanwalt durch entsprechende Anträge auf gerichtliche Maßnahmen nach §§ 172 und 174 Absatz 2 GVG hinzuwirken. Im Übrigen ist Nummer 131 zu beachten.

214

Verlust oder Preisgabe von Verschlusssachen

Bei Ermittlungen, die den Verlust oder die Preisgabe von Verschlusssachen betreffen, ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung besteht, ausländische Geheimhaltungsinteressen wahrzunehmen. Hierzu kann es sich empfehlen, eine Anfrage an das für innere Angelegenheiten zuständige Bundesministerium zu richten, das eine Liste der internationalen Geheimschutzvereinbarungen führt.

2. Geld- und Wertzeichenfälschung

215

Internationale Abkommen

Bei der Verfolgung der Geld- und Wertzeichenfälschung (Münzstrafsachen) sind völkerrechtliche Vereinbarungen, insbesondere das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei** zu beachten. Auskunft erteilt das für Justiz zuständige Bundesministerium.

216

Zusammenwirken mit anderen Stellen

(1) Bei der Verfolgung von Münzstrafsachen arbeitet der Staatsanwalt insbesondere mit folgenden Stellen zusammen:

- a) dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern,
- b) der deutschen Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main und deren Falschgeldstelle H 31, Hegelstraße 65, 55122 Mainz, als nationales Analysezentrum (NAZ) und nationales Münzanalysezentrum (MAZ), wenn es sich um in- oder ausländische Noten oder Münzen handelt,
- c) der Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, wenn es sich um Schuldverschreibungen oder Zins- und Erneuerungsscheine des Deutschen Reiches, der Deutschen Reichspost, des Preußischen Staates, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost handelt.

** Vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II

(2) Bei Münzstrafsachen, die Schuldverschreibungen oder deren Zins- oder Erneuerungsscheine betreffen, soll die Körperschaft (z.B. das Land, die Gemeinde, der Gemeindeverband) beteiligt werden, die echte Schuldverschreibungen dieser Art ausgegeben hat oder in ihnen als Ausgeber genannt ist.

217

Nachrichtensammel- und Auswertungsstelle
bei dem Bundeskriminalamt

(1) Bei der Verfolgung von Münzstrafsachen beachtet der Staatsanwalt, dass das Bundeskriminalamt auf diesem Gebiet die Aufgaben einer Zentralstelle wahrnimmt (vgl. Artikel 12, 13 des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei) und die folgenden Sammlungen unterhält:

a) Falschgeldtypenlisten,

in denen alle bekannt gewordenen in- und ausländischen Falschgeldtypen registriert sind unter Angabe der Orte, an denen Falschgeld in Erscheinung getreten ist;

b) eine Geldfälscherkartei,

die untergliedert ist in

aa) eine Hersteller- und Verbreiterkartei;

aus ihr kann Auskunft über die Personen erteilt werden, die als Hersteller oder Verbreiter von Falschgeld in Erscheinung getreten sind;

bb) eine Typenherstellertei;

aus ihr kann Auskunft erteilt werden über die Hersteller bestimmter Fälschungstypen (bei Münzen) oder Fälschungsklassen (bei Noten).

(2) Auch die Landeskriminalämter unterhalten eine Nachrichtensammelstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen; sie stehen in enger Verbindung mit dem Bundeskriminalamt und erhalten von diesem regelmäßig Bericht mit Angaben über die Anfallmenge, Anfallorte und Verausgabungsstellen, mit Hinweisen auf vermutliche Verbreitungszusammenhänge sowie mit einer Übersicht über die Menge der angehaltenen Fälschungstypen, Fälschungsklassen und die Verbreitungsschwerpunkte.

218

Verbindung mehrerer Verfahren

(1) Mehrere dieselbe Fälschungsklasse betreffende Verfahren, die von derselben Staatsanwaltschaft geführt werden, sind regelmäßig zu verbinden.

(2) Werden gegen mehrere Verbreiter oder gegen Hersteller und Verbreiter durch verschiedene Staatsanwaltschaften Verfahren geführt, wird eine Verbindung nur zweckmäßig sein, wenn zwischen den Beschuldigten unmittelbare Zusammenhänge feststellbar sind. Ist ein Zusammenhang (Ringbildung) erkennbar, ist die Verbindung regelmäßig geboten.

Unterrichtung und Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Über Münzstrafsachen unterrichtet der Staatsanwalt die Öffentlichkeit grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den in Nummer 216 Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Stellen. Dies gilt auch für die Bezeichnung der Fälschungsklasse und die Reihennummern der einzelnen Falschstücke.

(2) In der Anklageschrift sind über die in Absatz 1 bezeichneten Umstände, sowie über die bei Münzstrafataten angewandten Verfahren und die Mittel zur Bekämpfung dieser Straftaten nur die unbedingt notwendigen Angaben zu machen.

(3) In der Hauptverhandlung soll der Staatsanwalt den Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Auferlegung der Schweigepflicht beantragen (§§ 172 Nummer 1, 174 Absatz 3 GVG; vgl. auch Nummer 131 Absatz 2); regelmäßig ist dies für die Erörterung des Herstellungsverfahrens und der anderen in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Umstände geboten. Auch wenn es sich nur um die Verbreitung von Falschgeld handelt, ist dies zweckmäßig.

3. Sexualstraftaten

Rücksichtnahme auf Verletzte

(1) Die Anordnung und Durchführung der körperlichen Untersuchung erfordern Behutsamkeit, Einfühlungsvermögen sowie hinreichende Betreuung und Information. Die Durchführung der körperlichen Untersuchung sollte mit Rücksicht auf das Schamgefühl des Verletzten möglichst einer Person gleichen Geschlechts oder einer ärztlichen Kraft (§ 81d StPO) übertragen werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Auf die beiden vorgenannten Regelungen ist die betroffene Person hinzuweisen.

(2) Lichtbilder von Verletzten, die sie ganz oder teilweise unbedeckt zeigen, sind in einem verschlossenen Umschlag oder gesondert zu den Akten zu nehmen und bei der Gewährung von Akteneinsicht - soweit sie nicht für die verletzte Person selbst erfolgt - vorübergehend aus den Akten zu entfernen. Der Verteidigung ist insoweit Akteneinsicht in den Diensträumen zu gewähren (§ 32f Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 2 Satz 1 StPO). Der Gewährung von Akteneinsicht durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf, durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg, durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme oder durch Mitgabe der Akten an den Verteidiger in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung werden insoweit regelmäßig wichtige Gründe entgegenstehen (§ 32f Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 und 3 StPO).

Beschleunigung in Verfahren mit kindlichen Verletzten

(1) Das Verfahren ist zu beschleunigen, vor allem deswegen, weil das Erinnerungsvermögen von Kindern rasch verblasst und weil sie besonders leicht zu beeinflussen sind.

(2) Wird ein Beschuldiger, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Geschädigten lebt oder der auf diesen in anderer Weise unmittelbar einwirken kann, freigelassen, ist das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Geschädigten ergriffen werden können. Die Benachrichtigung obliegt derjenigen Stelle, welche die Freilassung veranlasst hat.

222

Vernehmung von Kindern, Ausschluss und Beschränkung der Öffentlichkeit

(1) Werden Kinder als Zeugen vernommen, sind die Nummern 19, 19a, 130a Absatz 2 und 135 Absatz 1, 3 und 4 zu beachten. Im Einzelfall kann es sich empfehlen, schon zur ersten Vernehmung einen Sachverständigen beizuziehen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt.

(2) Hat der Beschuldigte ein glaubhaftes Geständnis vor dem Richter abgelegt, ist im Interesse des Kindes zu prüfen, ob dessen Vernehmung noch nötig ist (vgl. Nummer 111 Absatz 4).

(3) Wegen des Ausschlusses oder der Beschränkung der Öffentlichkeit sind Nummer 131 a, 132 zu beachten.

222 a

Anhörung des durch eine Straftat nach den §§ 174 bis 182 StGB Verletzten

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach den §§ 153 Absatz 1, 153a Absatz 1, 153b Absatz 1 oder 154 Absatz 1 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Absatz 1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid über die Einstellung (Nummer 89, 101 Absatz 2) aufgenommen werden.

(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 GVG oder § 26 Absatz 2 GVG (vgl. Nummer 113 Absatz 2) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern. In geeigneten Fällen kann auch der Verletzte selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden.

3. Verbreitung und Zugänglichmachen gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Inhalte

223

Zentralstellen der Länder

Die Zentralstellen der Länder zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften bzw. Inhalte sorgen dafür, dass Straftaten nach den §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB und §§ 15, 27 des JuSchG, § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) und Ordnungswidrigkeiten nach den § 119 OWiG, § 33 Absatz 2 Nummer 14 ProstSchG, § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Nummer 9, Nummer 14 bis 20, Absatz 2, 3 und 4 JuSchG, § 24 JMStV nach einheitlichen Grundsätzen verfolgt werden, und halten insbesondere in den über den Bereich eines Landes hinausgehenden Fällen miteinander Verbindung. Sie beobachten auch die in ihrem Geschäftsbereich erscheinenden oder verbreiteten Zeitschriften und Zeitungen.

224

Mehrere Strafverfahren

(1) Das Bundeskriminalamt gibt Auskunft darüber, ob ein Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) bereits Gegenstand eines Strafverfahrens nach den §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB oder den §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMStV gewesen ist.

(2) Um zu verhindern, dass voneinander abweichende Entscheidungen ergehen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Leitet die Staatsanwaltschaft des Verbreitungsortes ein Verfahren wegen einer gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Inhalts ein, unterrichtet sie gleichzeitig die Staatsanwaltschaft des Erscheinungsortes. Diese teilt ihr unverzüglich mit, ob sie ebenfalls ein Verfahren eingeleitet hat oder einzuleiten beabsichtigt, und unterrichtet sie über den Ausgang des Verfahrens.
- b) Will die Staatsanwaltschaft des Verbreitungsortes aus besonderen Gründen ihr Verfahren durchführen, bevor das Verfahren am Erscheinungsort abgeschlossen ist, führt sie die Entscheidung der Landesjustizverwaltung (bzw. der Zentralstelle, falls ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen ist) herbei.
- c) Die Genehmigung der Landesjustizverwaltung (bzw. der Zentralstelle) ist auch dann einzuholen, wenn wegen eines Inhalts eingeschritten werden soll, obwohl ein anderes Verfahren wegen desselben Inhalts bereits deswegen zur Einstellung, zur Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, zu einem Freispruch oder zur Ablehnung der Einziehung geführt hat, weil er nicht als gewaltdarstellend, pornographisch oder sonst jugendgefährdend erachtet worden ist.

(3) Auf Inhalte, bei denen ein inländischer Erscheinungsort nicht bekannt ist, findet Absatz 2 a) und b) keine Anwendung.

(4) Bei unkörperlich verbreiteten Inhalten ist

a) der Verbreitungsort der Ort der Wahrnehmbarkeit des Inhalts und

b) der Erscheinungsort der Ort, von dem aus der Inhalt zugänglich gemacht wird.

225

Verwahrung beschlagnahmter Verkörperungen eines Inhaltes

Die beschlagnahmten Stücke sind so zu verwahren, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist; sie dürfen nur der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zugänglich sein. Von den verwahrten Verkörperungen eines Inhaltes werden höchstens je zwei Stück in einem besonderen Umschlag (zum Gebrauch der Staatsanwaltschaft und des Gerichts) zu den Ermittlungs- oder Strafakten genommen. Wenn diese Stücke nicht benötigt werden, sind sie wie die übrigen amtlich verwahrten Verkörperungen eines Inhaltes unter Verschluss zu halten.

226

Veröffentlichung von Entscheidungen

(1) Die Beschlagnahme gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Verkörperungen eines Inhaltes ist im Bundeskriminalblatt bekanntzumachen, sofern nicht wegen voraussichtlich geringer oder nur örtlich beschränkter Verbreitung eine Veröffentlichung im Landeskriminalblatt genügt. Beschränkt sich die Beschlagnahme auf die in § 74d Absatz 3 StGB bezeichneten Verkörperungen eines Inhaltes, wird hierauf in der Bekanntmachung hingewiesen. Nummer 251 Absatz 2 bis 6 gilt sinngemäß. Wird die Beschlagnahme aufgehoben, ist dies in gleicher Weise bekanntzumachen.

(2) Bei rechtskräftigen Entscheidungen, die auf Einziehung einer Verkörperung eines Inhaltes erkennen, ist nach § 81 StVollstrO zu verfahren.

(3) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter eines Inhaltes (§ 11 Absatz 3 StGB) verneint und den Angeklagten freigesprochen oder die Einziehung abgelehnt hat, sind im Bundeskriminalblatt auszugsweise zu veröffentlichen, wenn der Medieninhalt genau genug bezeichnet werden kann. Ist der Medieninhalt nur geringfügig (etwa nur in wenigen Stücken) oder nur in örtlich begrenztem Gebiet verbreitet worden, genügt die Veröffentlichung im Landeskriminalblatt.

227

Unterrichtung des Bundeskriminalamts

Gerichtliche Entscheidungen über den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter eines Inhaltes (§ 11 Absatz 3 StGB), insbesondere über die Beschlagnahme oder die Einziehung von Verkörperungen eines Inhaltes nach den §§ 74d, 76a StGB, teilen die Zentralstellen der Länder dem Bundeskriminalamt auch dann mit, wenn eine Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt nicht verlangt wird oder nicht erfolgt ist. Von der Mitteilung wird abgesehen, sofern die Aufnahme von Medien mit entsprechenden Inhalten in die Liste nach § 18 JuSchG bereits bekanntgemacht ist.

Unterrichtung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

(1) Ist rechtskräftig festgestellt, dass ein Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) einen in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c StGB bezeichneten Charakter hat, übersenden die Zentralstellen der Länder eine beglaubigte Abschrift dieser Entscheidung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zum Zwecke des § 18 Absatz 5 Jugendschutzgesetz. Die beglaubigte Abschrift soll mit Rechtskraftvermerk versehen sein.

(2) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Charakter eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) verneint hat, teilen die Zentralstellen der Länder der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in gleicher Form mit.

5. Beleidigung

Erhebung der öffentlichen Klage

(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage soll der Staatsanwalt regelmäßig absehen, wenn eine wesentliche Ehrenkränkung nicht vorliegt, wie es vielfach bei Familienzwistigkeiten, Hausklatsch, Wirtshausstreitigkeiten der Fall ist. Liegt dagegen eine wesentliche Ehrenkränkung oder ein Fall des § 188 StGB vor, wird das öffentliche Interesse meist gegeben sein. Auf Nummer 86 wird verwiesen.

(2) Auch wenn ein Strafantrag nach § 194 Absatz 3 StGB gestellt ist, prüft der Staatsanwalt, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Will er es verneinen, gibt er dem Antragsteller vor der abschließenden Verfügung Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

(3) Ist kein Strafantrag nach § 194 Absatz 3 StGB gestellt, folgt daraus allein noch nicht, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Will der Staatsanwalt die öffentliche Klage erheben, gibt er dem nach § 194 Absatz 3 StGB Berechtigten Gelegenheit, einen Strafantrag zu stellen. Dies gilt sinngemäß, sofern eine Beleidigung nur mit Ermächtigung der betroffenen politischen Körperschaften (§ 194 Absatz 4 StGB) zu verfolgen ist.

Wahrheitsbeweis

Dem Versuch, die Zulassung des Wahrheitsbeweises zur weiteren Verunglimpfung des Beleidigten zu missbrauchen und dadurch den strafrechtlichen Ehrenschatz zu unterlaufen, tritt der Staatsanwalt im Rahmen des § 244 Absatz 2, 3 StPO entgegen.

Öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung

Ist nach § 200 StGB die Bekanntgabe der Verurteilung anzuordnen, hat der Staatsanwalt darauf hinzuwirken, dass der Name des Beleidigten in die Urteilsformel aufgenommen wird. Ist die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung zu vollziehen (§ 463c StPO), sind die dazu ergangenen Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung zu beachten.

Beleidigung von Justizangehörigen

(1) Wird ein Justizangehöriger während der Ausübung seines Berufs oder in Beziehung auf ihn beleidigt und stellt die vorgesetzte Dienststelle zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege Strafantrag nach § 194 Absatz 3 StGB, ist regelmäßig auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Sinne des § 376 StPO zu bejahen (vgl. Nummer 229).

(2) Wird in Beschwerden, Gnadengesuchen oder ähnlichen Eingaben an Entscheidungen und anderen Maßnahmen von Justizbehörden oder -angehörigen in beleidigender Form Kritik geübt, ist zu prüfen, ob es sich um ernst zu nehmende Ehrenkränkungen handelt und es zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege geboten ist, einzuschreiten (vgl. Nummer 229 Absatz 1). Offenbar haltlose Vorwürfe unbelehrbarer Querulanten oder allgemeine Unmutsäußerungen von Personen, die sich in ihrem Recht verletzt glauben, werden regelmäßig keine Veranlassung geben, die öffentliche Klage zu erheben, es sei denn, dass wegen falscher Verdächtigung vorzugehen ist.

(3) Für ehrenamtliche Richter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

6. Körperverletzung

Erhebung der öffentlichen Klage

Das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen ist vor allem dann zu bejahen, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt (vgl. Nummer 86). Dies gilt auch, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde; Nummer 235 Absatz 3 gilt entsprechend.

Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Absatz 1 StGB)

(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Absatz 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Beschuldigten nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nummer 235 Absatz 3 gilt entsprechend. Andererseits

kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.

(2) Ergibt sich in einem Verfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden Tat nach Anklageerhebung, dass möglicherweise nur eine Verurteilung wegen Körperverletzung (§ 230 Absatz 1 StGB) in Betracht kommt oder dass eine derartige Verurteilung nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zusätzlich dringend geboten erscheint, erklärt die Staatsanwaltschaft, ob sie ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Bei im Straßenverkehr begangenen Körperverletzungen ist Nummer 243 Absatz 3 zu beachten.

235

Kindesmisshandlung

(1) Auch namenlosen und vertraulichen Hinweisen geht der Staatsanwalt grundsätzlich nach; bei der Beweissicherung beachtet er insbesondere § 81c Absatz 3 Satz 3 StPO. Im Übrigen gelten die Nummer 220, 221, 222 Absatz 1 und 2 sinngemäß.

(2) Bei einer Kindesmisshandlung ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Absatz 1 Satz 1 StGB) grundsätzlich zu bejahen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg gemäß § 374 StPO ist in der Regel nicht angezeigt.

(3) Sind sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden und erscheinen diese erfolgversprechend, kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entfallen.

7. Betrug

236

Schwindelunternehmen, Vermittlungsschwindel

(1) Bei der Bekämpfung von Schwindelunternehmen kann es zweckmäßig sein, mit dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. Frankfurt am Main, Landgrafenstraße 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H., in Verbindung zu treten. Auf Grund seiner umfangreichen Stoffsammlungen kann er Auskünfte erteilen und Sachverständige benennen.

(2) Der Immobilienverband Deutschland (IVD) Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V., Littenstraße 10, 10179 Berlin, und der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. Frankfurt am Main, Landgrafenstraße 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H., haben sich bereit erklärt, zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität Material zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Verstöße gegen vom Bundeskartellamt nach §§ 24 bis 27 GWB anerkannte Wettbewerbsregeln können nach den Vorschriften des UWG mit Strafe oder nach § 81 GWB als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sein. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn in Ermittlungsverfahren gegen Makler ein Betrug nicht nachweisbar ist. Ferner ist

die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Bautreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV)* zu beachten.

237

Abzahlungsgeschäfte

(1) Bei Strafanzeigen, die Abzahlungsgeschäfte zum Gegenstand haben, berücksichtigt der Staatsanwalt die Erfahrung, dass Abzahlungskäufer nicht selten leichtfertig des Betruges verdächtigt werden, um zivilrechtliche Ansprüche des Anzeigenerstatters unter dem Druck eines Strafverfahrens durchzusetzen.

(2) In den Fällen, in denen beim Abschluss von Abzahlungsgeschäften Unerfahrenheit, Ungewandtheit und Leichtgläubigkeit der Käufer ausgenutzt worden sind, prüft der Staatsanwalt, ob insoweit eine Straftat vorliegt.

238

Betrügerische Bankgeschäfte

Besteht gegen Geschäftsleiter von Kreditinstituten der Verdacht einer Straftat, setzt sich der Staatsanwalt in der Regel möglichst frühzeitig mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung. Nach dem Gesetz über das Kreditwesen* besteht eine allgemeine Fachaufsicht über sämtliche Kreditinstitute, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn) ausübt. Die Sonderaufsicht (Staatsaufsicht) bestimmt sich nach Landes- oder Bundesrecht (§ 52 Kreditwesengesetz).

8. Mietwucher

239

(weggefallen)

9. Glücksspiel und Auspielung

240

Glücksspiel

Gutachten darüber, ob es sich bei der Benutzung von mechanisch betriebenen Spielgeräten um ein Glücksspiel oder ein Geschicklichkeitsspiel handelt, erstattet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Abbestraße 2-12, 10587 Berlin. Gutachten über den Spielcharakter nichtmechanischer Spiele (Glücks- oder Geschicklichkeitsspiele) werden vom Bundeskriminalamt erstellt.

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen

Gewerbliche Unternehmen versuchen oft, in unlauterer Weise ihren Kundenkreis dadurch zu erweitern, dass sie unter dem Deckmantel eines Preisrätsels oder in ähnlicher Art (z.B. durch Benutzung des sogenannten Schneeball- oder Hydrasystems) öffentliche Lotterien oder Ausspielungen veranstalten. Anlass zum Einschreiten besteht regelmäßig schon dann, wenn in öffentlichen Ankündigungen ein Hinweis auf die behördliche Genehmigung der Lotterie oder Ausspielung fehlt.

10. Straftaten gegen den Wettbewerb

(1) Bei der Verfolgung von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) ist, wenn auch der Verdacht einer Kartellordnungswidrigkeit besteht, frühestmöglich eine Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Kartellbehörde sicherzustellen. Durch die vertrauensvolle gegenseitige Abstimmung können unnötige Doppelarbeiten dieser Behörden vermieden und die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen vermindert werden.

(2) Hat die Kartellbehörde in den Fällen des § 82 Satz 1 GWB ein § 30 OWiG betreffendes Verfahren nicht nach § 82 Satz 2 GWB an die Staatsanwaltschaft abgegeben, ist grundsätzlich eine gegenseitige Unterrichtung über geplante Ermittlungsschritte mit Außenwirkung sowie eine Abstimmung der zu treffenden oder zu beantragenden Rechtsfolgen angezeigt.

(3) Bei Zweifeln, ob die Landeskartellbehörde oder das Bundeskartellamt zuständig ist, ist regelmäßig mit der Landeskartellbehörde Kontakt aufzunehmen.

Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 301 Absatz 1, §§ 299, 300 StGB)

(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung wegen Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn

- der Beschuldigte einschlägig (vermögensstrafrechtlich, insbesondere wirtschaftsstrafrechtlich) vorbestraft ist,
- der Beschuldigte im Zusammenwirken mit Amtsträgern gehandelt hat,
- mehrere geschäftliche Betriebe betroffen sind,
- der Betrieb mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht und öffentliche Aufgaben wahrnimmt,
- ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist oder

- zureichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Antragsberechtigter aus Furcht vor wirtschaftlichen oder beruflichen Nachteilen einen Strafantrag nicht stellt.
- (2) Kommt ein besonders schwerer Fall (§ 300 StGB) in Betracht, kann das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nur ausnahmsweise verneint werden.

10a. Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter nach §§ 334, 335a StGB

242 b

Einstellung nach § 153a StPO

(1) Bei einer Einstellung eines Verfahrens nach § 153a StPO wegen Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter berücksichtigt der Staatsanwalt nach pflichtgemäßem Ermessen auch, ob, in welchem Umfang und in welchem Verfahrensstadium der Beschuldigte zur Aufklärung der Tat beigetragen hat. Weiter sind die Höhe des dem ausländischen bzw. internationalen Bediensteten gewährten Vorteils und die Bedeutung der als Gegenleistung angestrebten Diensthandlung bei der Einstellungsentscheidung zu berücksichtigen.

(2) Die Staatsanwaltschaft prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Unterrichtung der Öffentlichkeit in den Fällen des Absatz 1 in Betracht kommt. Dabei berücksichtigt sie die Empfehlung der OECD Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr (Working Group on Bribery in International Business Transactions) vom 14. Juni 2018 (<https://www.oecd.org/corruption/anti-bribery/Germany-Phase-4-Report-GER.pdf>), durch geeignete Mittel sicherzustellen, dass gewisse Elemente aus den Verfahren gemäß § 153a StPO, wie die Rechtsgrundlage für die Wahl dieses Verfahrens, die zugrundeliegenden Fakten, die von der Einstellung betroffenen natürlichen Personen (wenn erforderlich in anonymisierter Form) sowie die vorgesehenen Auflagen und Weisungen, soweit dies angemessen und nach deutschem Datenschutz- und Verfassungsrecht sowie unter Beachtung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) möglich ist, veröffentlicht werden.

11. Straßenverkehr

243

Verkehrsstraftaten, Körperverletzungen im
Straßenverkehr

(1) In Verkehrsstrafsachen wird der Staatsanwalt, wenn nötig (vgl. Nummer 3), die Ermittlungen selbst führen, den Tatort besichtigen, die Spuren sichern lassen und frühzeitig - in der Regel schon bei der Tatortbesichtigung - einen geeigneten Sachverständigen zuziehen, falls dies zur Begutachtung technischer Fragen notwendig ist. Neben einer Auskunft aus dem Zentralregister soll auch eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister eingeholt werden.

(2) Besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte unter Alkoholeinwirkung gehandelt hat, ist für eine unverzügliche Blutentnahme zur Bestimmung des Blutalkoholgehalts zu sorgen.

(3) Ein Grundsatz, dass bei einer im Straßenverkehr begangenen Körperverletzung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Absatz 1 Satz 1 StGB) stets oder in der Regel zu bejahen ist, besteht nicht. Bei der im Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidung sind das Maß der Pflichtwidrigkeit, insbesondere der vorangegangene Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, die Tatfolgen für den Verletzten und den Beschuldigten, einschlägige Vorbelastungen des Beschuldigten sowie ein Mitverschulden des Verletzten von besonderem Gewicht.

244

Internationale Abkommen

Hinsichtlich des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland wird auf die völkerrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen vom 8.11.1968 über den Straßenverkehr^{**}, ergänzt durch das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1.5.1971^{**} sowie ggf. das Internationale Abkommen vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr^{**} sowie auf die Rechtsakte des Unionsrechts, insbesondere die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, hingewiesen. Zu grundsätzlichen Fragen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen erteilt das Bundesamt für Justiz Auskunft.

12. Bahnverkehr, Schifffahrt und Luftfahrt

245

Transportgefährdung

(1) Bei dem Verdacht einer strafbaren Transportgefährdung, die wegen ihrer Folgen oder aus anderen Gründen in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen kann, führt der Staatsanwalt, wenn nötig, die Ermittlungen selbst und besichtigt den Tatort (vgl. Nummer 3).

(2) Für die Frage, ob Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert im Sinne der §§ 315, 315a StGB gefährdet worden sind, ist die Art des Verkehrsmittels von Bedeutung. Der Staatsanwalt wird daher in Verbindung treten bei Beeinträchtigung der Sicherheit

- a) des Betriebs der Eisenbahnen des Bundes:
mit der örtlichen Außenstelle des Eisenbahnbundesamtes;
- b) des Betriebs anderer Schienenbahnen oder von Schwebebahnen:
mit der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- c) des Betriebs der Schifffahrt:
mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion;
- d) des Luftverkehrs:
mit der obersten Landesverkehrsbehörde.

^{**} vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II

(3) Im Betrieb der Eisenbahn wird eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert in der Regel dann bestehen, wenn der Triebfahrzeugführer bei Erkennen des Fahrthindernisses oder einer anderen Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebs pflichtgemäß die Schnellbremsung einzuleiten hätte.

(4) Wegen der Eigenart der in Absatz 2 genannten Verkehrsmittel können schon geringfügige Versehen Betriebsbeeinträchtigungen verursachen, die den Tatbestand des § 315 Absatz 5, 6 StGB erfüllen. Ist in solchen Fällen die Schuld des Beschuldigten gering, wird der Staatsanwalt prüfen, ob §§ 153 Absatz 1, 153a Absatz 1 StPO (vgl. Nummer 93 Absatz 1) anzuwenden sind.

246

Unfälle beim Betrieb von Eisenbahnen

(1) Zur Aufklärung eines Unfalls beim Betrieb von Eisenbahnen, der wegen seiner Folgen oder aus anderen Gründen in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen kann, setzt sich der Staatsanwalt sofort mit der zuständigen Polizeidienststelle und ggf. der zuständigen Aufsichtsbehörde der Eisenbahn in Verbindung und begibt sich in der Regel selbst unverzüglich an den Unfallort, um die Ermittlungen zu leiten (vgl. Nummer 3 und 11).

(2) Soweit im weiteren Verfahren Sachverständige benötigt werden, sind in der Regel fachkundige Angehörige der zuständigen Aufsichtsbehörde heranzuziehen. Wenn andere Sachverständige beauftragt werden, ist auch der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben.

247

Schiffahrts- und Luftverkehrssachen

(1) In Strafverfahren wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs (§ 315a Absatz 1 Nummer 2 StGB) und bei der Untersuchung von Schiffsunfällen können namentlich folgende Vorschriften zur Sicherung des Schiffsverkehrs von Bedeutung sein:

a) im Bereich des Seeschiffsverkehrs
das Seeaufgabengesetz (SeeAufgG)* und die hierauf beruhenden Rechtsverordnungen, insbesondere
die Verordnung zu den Internationalen Regelungen von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See*,
die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)*,
die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt*,
die Schiffssicherheitsverordnung (SchSV)*,
die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGV See)*,
die Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 74)** und zum Schutze der Umwelt (MARPOL)**,

b) im Bereich des Binnenschiffsverkehrs

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

** Vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II

das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufgG)* und die hierauf beruhenden folgenden Verordnungen:

die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO)*,
die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung*,
die Moselschiffahrtspolizeiverordnung*,
die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung* nebst ihren Einführungsverordnungen,
die Donauschiffahrtspolizeiverordnung* nebst ihrer Anlage A,
die Binnenschifferpatentverordnung*,
die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB)*.

(2) In solchen Verfahren empfiehlt es sich in der Regel, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zu hören. Bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften sind im Bereich des Seeschiffsverkehrs die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) und gegebenenfalls das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg und im Bereich des Binnenschiffsverkehrs die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zu beteiligen.

(3) Verstöße gegen die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Seeverkehrsvorschriften sind überwiegend auch Seeunfälle im Sinne des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes (SUG)*, die von den Seeämtern Rostock, Kiel, Hamburg, Bremerhaven und Emden förmlich untersucht werden. Die Seeämter sind zu beteiligen.

(4) In Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen luftrechtliche Vorschriften, die der Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr dienen (§§ 59, 60, 62 Luftverkehrsgesetz)*, und bei der Untersuchung von Luftfahrzeugunfällen sind die obersten Verkehrsbehörden der Länder, die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU, Hermann-Blenk-Str. 16, 38108 Braunschweig, Telefon 0531/35480) oder das für Verkehr zuständige Bundesministerium zu beteiligen.

13. Förderung der Prostitution, Menschenhandel und Zuhälterei

248

(1) Es empfiehlt sich, nach der ersten Aussage einer Prostituierten, über den Anwendungsbereich des § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Satz 3 StPO hinaus, unverzüglich, möglichst im Anschluss an die polizeiliche Vernehmung, eine richterliche Vernehmung herbeizuführen, da Prostituierte erfahrungsgemäß nicht selten ihre Aussage gegen den Zuhälter in der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erreichbar sind.

(2) Ist zu befürchten, dass ein Zeuge wegen der Anwesenheit bestimmter Personen in der Hauptverhandlung die Wahrheit nicht sagen werde, wirkt der Staatsanwalt auf gerichtliche Maßnahmen nach § 172 GVG oder §§ 247, 247a StPO hin.

(3) Ist in einem Strafverfahren die Ladung einer von der Tat betroffenen ausländischen Person als Zeuge zur Hauptverhandlung erforderlich und liegt deren Einverständnis für einen weiteren befristeten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vor, informiert der Staatsanwalt die zuständige Ausländerbehörde mit dem Ziel, aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Dauer des Strafverfahrens zurückzustellen. Wird die ausländische

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

Person nicht mehr als Zeuge für das Strafverfahren benötigt, setzt der Staatsanwalt die Ausländerbehörde hiervon umgehend in Kenntnis.

14. Pressestrafsachen

249

Allgemeines

(1) Pressestrafsachen im Sinne dieses Abschnitts sind Strafsachen, die Verstöße gegen die Pressegesetze der Länder oder solche Straftaten zum Gegenstand haben, die durch Verbreitung von Druckschriften (Druckwerken) begangen werden.

(2) Ist eine Straftat nach §§ 80a bis 101a, 129 bis 131 StGB, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes oder nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes (Nummer 208 Absatz 1 Satz 1), eine Verunglimpfung oder eine Beleidigung oberster Staatsorgane (Nummer 209 Absatz 1 Satz 1) oder eine Beleidigung fremder Staatspersonen (Nummer 210 Absatz 1) mittels einer Druckschrift begangen worden, gelten die Nummern 202 bis 214.

(3) Auf Straftaten nach §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB und §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMStV finden die Nummern 223 bis 228 Anwendung.

(4) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Straftaten nur Anwendung, soweit es besonders bestimmt ist.

(5) Durch rasches Handeln ist zu verhindern, dass Druckschriften strafbaren Inhalts weitere Verbreitung finden; dies gilt vor allem, wenn Flugblätter, Handzettel, verbotene Zeitungen und Zeitschriften heimlich verbreitet werden. Beschleunigung ist auch wegen der kurzen Verjährungsfristen von Pressestrafsachen geboten.

(6) Die Akten sind als Pressestrafsache kenntlich zu machen und mit einem Hinweis auf die kurze Verjährungsfrist zu versehen.

250

Einheitliche Bearbeitung verschiedener, dieselbe Druckschrift betreffende Verfahren

(1) Strafsachen, welche dieselbe Veröffentlichung betreffen, sind möglichst einheitlich zu bearbeiten. Leitet der Staatsanwalt wegen einer Veröffentlichung in einer Druckschrift, die nicht in seinem Bezirk erschienen ist, ein Verfahren ein, hat er dies dem Staatsanwalt des Erscheinungsortes unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 7 StPO). Dieser prüft, ob ein Verfahren einzuleiten oder das bei der anderen Staatsanwaltschaft anhängige Verfahren zu übernehmen ist.

(2) Werden die Verfahren getrennt geführt, unterrichten sich die beteiligten Staatsanwälte gegenseitig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Veröffentlichung im Wesentlichen ein Abdruck aus einer anderen Veröffentlichung oder mit einer anderen Veröffentlichung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Anordnung einer Beschlagnahme

Zuständig für die Anordnung der Beschlagnahme einer periodisch erscheinenden Verkörperung eines Inhalts oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung im Sinne des § 74d StGB ist allein das Gericht. Die Beschlagnahme einer Verkörperung eines anderen Inhalts, anderer Verkörperungen eines Inhalts oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung darf bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft anordnen, die sodann binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung einholt (§ 111q Absatz 4 Satz 1 bis 3 StPO).

Vollstreckung einer Beschlagnahmeanordnung

(1) Maßnahmen zur Vollstreckung einer Beschlagnahmeanordnung sind der Bedeutung des Falles sowie dem Umfang und der Art der Verbreitung der Druckschrift anzupassen.

(2) Ist die Druckschrift offenbar noch nicht verbreitet, wird es in der Regel genügen, wenn sich der Staatsanwalt in den Besitz der erreichbaren Stücke setzt.

(3) Ist eine nur örtliche Verbreitung der Druckschrift anzunehmen, ist lediglich die Polizeidienststelle, in deren Bereich die Verbreitung vermutlich stattgefunden hat oder stattfinden könnte, und, wenn die Verbreitung über einen örtlichen Polizeibezirk hinausgeht, auch das zuständige Landeskriminalamt zu ersuchen, die Vollstreckung der Beschlagnahme zu veranlassen.

(4) Ist es unmöglich oder unangebracht, die Durchführung der Beschlagnahme örtlich zu beschränken, empfiehlt es sich, das Ersuchen um Vollstreckung der Beschlagnahmeanordnung den Polizeidienststellen durch den Sprech- und Datenfunk der Polizei bekanntzumachen.

(5) Die Ersuchen sind auf schnellstem Wege zu übermitteln. Es ist dafür zu sorgen, dass die Beschlagnahmeanordnung nicht vorzeitig bekannt wird. Mitunter wird es nötig sein, Vollstreckungsersuchen an die Polizeidienststellen in verschlüsselter (chiffrierter) Form weiterzugeben.

(6) In dem Ersuchen sind die ersuchende Behörde, die zugrunde liegende Anordnung (nach Aktenzeichen, anordnender Stelle, Ort und Datum der Anordnung) und der genaue Titel der Druckschrift (mit Verlag und Erscheinungsort) anzugeben.

Aufhebung der Beschlagnahme

Wird die Beschlagnahme aufgehoben, sind davon unverzüglich alle Behörden und Stellen, die um die Vollstreckung ersucht worden sind, auf demselben Wege unter Rücknahme des Vollstreckungsersuchens zu benachrichtigen.

Einziehung, Unbrauchbarmachung und Ablieferung

Die Staatsanwaltschaft hat bei Veröffentlichungen strafbaren Inhalts durch geeignete Anträge, notfalls durch Einlegung der zulässigen Rechtsmittel, darauf hinzuwirken, dass auf Einziehung und Unbrauchbarmachung (§§ 74d, 75 StGB) erkannt wird. Kann wegen der Straftat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, ist zu prüfen, ob die Anordnung der Selbständigen Einziehung gemäß §§ 435 ff. StPO zu beantragen ist.

Sachverständige in Presseangelegenheiten

Soweit Sachverständige in Presseangelegenheiten benötigt werden, wendet sich der Staatsanwalt oder das Gericht

- a) für grundsätzliche Fragen an den Deutschen Presserat, Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin;
- b) für journalistische Fragen an den Deutschen Journalisten-Verband, Geschäftsstelle Berlin, Torstraße 49, 10119 Berlin;
- c) für das Zeitungswesen an den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, Markgrafenstr. 15, 10969 Berlin;
- d) für das Zeitschriftenwesen an den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V., Markgrafenstr. 15, 10969 Berlin;
- e) für das Buchverlagswesen an den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Braubachstr. 16, 60311 Frankfurt am Main.

II. ABSCHNITT

Strafvorschriften des Nebenstrafrechts

A. Allgemeines

(1) Auch die Straftaten des Nebenstrafrechts sind Zuwiderhandlungen, die ein sozial-ethisches Unwerturteil verdienen; sie sind deshalb nach den gleichen Grundsätzen und mit dem gleichen Nachdruck zu verfolgen wie Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Strafgesetzbuchs. Dies gilt auch für die Anwendung der §§ 153, 153a StPO. Maßnahmen zur Abschöpfung des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils einer juristischen Person oder Personenvereinigung nach Nummer 180a können auch bei Straftaten des Nebenstrafrechts in Betracht kommen. Den zuständigen Fachbehörden soll nach Nummer 90 Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(2) Maßnahmen zur Einziehung des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils einer juristischen Person oder Personenvereinigung nach Nummer 180a können auch bei Straftaten des Nebenstrafrechts in Betracht kommen.

(3) Bei der Verfolgung von Straftaten des Nebenstrafrechts arbeitet der Staatsanwalt mit den zuständigen Fachbehörden zusammen. Die Fachbehörden können vor allem bei der Benennung geeigneter Sachverständiger Hilfe leisten.

B. Einzelne Strafvorschriften

1. Waffen- und Sprengstoffsachen

256

(1) Bei der Verfolgung von Straftaten nach dem Waffengesetz oder dem Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 GG (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) einschließlich der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen empfiehlt es sich, auch die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, namentlich die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), heranzuziehen.

(2) in besonderes Augenmerk ist auf die Erkennung überörtlicher Zusammenhänge zu richten. In geeigneten Fällen ist mit der Zollbehörde zusammenzuarbeiten. Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig Strafregisterauszüge aus den Staaten, in denen sich der Beschuldigte vermutlich aufgehalten hat, anzufordern.

(3) Bevor der Staatsanwalt Schusswaffen, insbesondere auch nachträglich veränderte (z.B. durchbohrte oder verkürzte) Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in amtliche Verwahrung nimmt, prüft er, ob der Schusswaffenerkennungsdienst durchgeführt ist.

(4) Der Staatsanwalt teilt der Polizei oder der Verwaltungsbehörde unverzüglich alle Umstände mit, aus denen sich der Verdacht ergibt, dass

- a) vorschriftswidrig mit Sprengstoffen umgegangen oder gehandelt wurde, oder diese Stoffe vorschriftswidrig befördert worden sind,
- b) vorschriftswidrig Schusswaffen hergestellt, gehandelt oder erworben worden sind.

2. Straftaten nach dem Arzneimittel-, dem Betäubungsmittel-, dem Neue-psychoaktive-Stoffe- und dem Anti-Doping-Gesetz

257

(1) Bei Straftaten nach dem Arzneimittel- dem Betäubungsmittel-, dem Neue-psychoaktive-Stoffe- und dem Anti-Doping-Gesetz gilt Nummer 256 Absatz 2 entsprechend.

(2) Der Staatsanwalt arbeitet auch mit den Stellen zusammen, die sich um die Betreuung von Suchtkranken bemühen, namentlich mit den Gesundheitsämtern, Jugendämtern und Verbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

257a
Dopingstraftaten

In Ermittlungsverfahren, die Straftaten nach § 4 AntiDopG zum Gegenstand haben und einen Bezug zu Leistungssportlern bzw. deren Ärzten, Trainern, Betreuern oder Funktionären aufweisen, kann es zweckmäßig sein, mit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) – Stiftung privaten Rechts - Heussallee 38, 53113 Bonn, (www.nada-bonn.de), in Verbindung zu treten, die gegebenenfalls sachdienliche Auskünfte erteilen kann.

3. Arbeitsschutz

258

(1) Vorschriften zum Schutze der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmer sind namentlich enthalten in

- a) dem Arbeitsschutzgesetz* und dem Arbeitszeitgesetz*,
- b) dem Atomgesetz*,
- c) dem Bundesberggesetz*,
- d) dem Chemikaliengesetz*,
- e) dem Gesetz über den Ladenschluss* oder den Gesetzen der Länder über die Ladenöffnungszeiten,
- f) der Gewerbeordnung*,
- g) dem Heimarbeitsgesetz*,
- h) dem Jugendarbeitsschutzgesetz*,
- i) dem Mutterschutzgesetz*,
- j) dem Seearbeitsgesetz*,
- k) dem Sprengstoffgesetz*,
- l) dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit*,
- m) dem Bundesurlaubsgesetz*,
- n) Teil 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX*.

(2) Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften enthalten auch das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung*, die Gefahrstoffverordnung*, die PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)*, die Lastenhandhabungsverordnung*, die Arbeitsstättenverordnung*, die Biostoffverordnung* und die Baustellenverordnung*.

(3) Fachbehörden sind das Gewerbeaufsichtsamt, das Bergamt oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen.

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

Schutz des Arbeitsmarktes

(1) Vorschriften zum Schutze des Arbeitsmarktes und gegen die missbräuchliche Ausnutzung fremder Arbeitskraft sind namentlich enthalten im

- a) Drittes Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -*,
- b) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz*.

(2) Zuständige Fachbehörde ist die Bundesagentur für Arbeit.

4. Unlauterer Wettbewerb

Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wegen unlauteren Wettbewerbs (§ 299 StGB, § 16 UWG, § 23 GeschGehG) wird in der Regel zu bejahen sein, wenn eine nicht nur geringfügige Rechtsverletzung vorliegt. Dies gilt in Fällen

1. des § 16 Absatz 1 UWG vor allem, wenn durch unrichtige Angaben ein erheblicher Teil der Verbraucher irregeführt werden kann (vgl. auch § 144 Markengesetz in Bezug auf geographische Herkunftsangaben);
2. des § 16 Absatz 2 UWG vor allem, wenn insgesamt ein hoher Schaden droht, die Teilnehmer einen nicht unerheblichen Beitrag zu leisten haben oder besonders schutzwürdig sind.

Die Verweisung auf die Privatklage (§ 374 Absatz 1 Nummer 5a, 7, § 376 StPO) ist in der Regel nur angebracht, wenn der Verstoß leichter Art ist und die Interessen eines eng umgrenzten Personenkreises berührt.

Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Verletzungen von Geschäftsgeheimnissen (§ 23 GeschGehG) wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Beschuldigte wirtschaftsstrafrechtlich vorbestraft ist, ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist, die Tat Teil eines gegen mehrere Unternehmen gerichteten Plans zur Ausspähung von Geschäftsgeheimnissen ist oder den Verletzten in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht.

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

(2) Kommt ein Fall des § 23 Absatz 4 GeschGehG in Betracht, kann das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung nur ausnahmsweise verneint werden. Das Gleiche gilt, auch bezüglich § 23 Absatz 3 GeschGehG, wenn der Beschuldigte davon ausgeht, dass das Geheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder er es selbst im Ausland nutzt.

260 b

Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen

(1) Bittet der Verletzte um Geheimhaltung oder stellt er keinen Strafantrag, sollen Geschäftsgeheimnisse in der Sachakte nur insoweit schriftlich festgehalten werden, als dies für das Verfahren unerlässlich ist.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Akteneinsicht gewährt, ist darauf hinzuweisen, dass die Akte Geschäftsgeheimnisse enthält; hierüber ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen. Dies gilt sinngemäß bei sonstigen Mitteilungen aus den Akten. Es ist zu prüfen, ob nicht wichtige Gründe entgegenstehen, Akteneinsicht durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf, durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg oder durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme zu gewähren oder dem Verteidiger die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitzugeben (§ 32f Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 2 Satz 2 und 3 StPO).

(3) Vor Gewährung von Akteneinsicht an Dritte ist, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, besonders sorgfältig zu prüfen, ob nicht schutzwürdige Interessen des Verletzten entgegenstehen.

260 c

Auskünfte

Bei unlauteren Wettbewerbsmethoden von örtlicher Bedeutung können die Industrie- und Handelskammern Auskünfte geben; im Übrigen erteilen Auskünfte:

- die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. Frankfurt am Main, Landgrafenstraße 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H., die mit den Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft zusammenarbeitet;
- der Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Breite Straße 29, 10178 Berlin;
- der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. Frankfurt am Main, Landgrafenstraße 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H.;
- Pro Honore e.V., Große Johannisstraße 19, 20457 Hamburg;
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin.

5. Straftaten nach den Gesetzen zum Schutze des geistigen Eigentums

261

Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (§ 142 Absatz 1 des Patentgesetzes, § 25 Absatz 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Absatz 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Absatz 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Absatz 1, § 143a und § 144 Absatz 1 und 2 des Markengesetzes, § 51 Absatz 1 und § 65 Absatz 1 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design, §§ 106 bis 108 und § 108b des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie) wird in der Regel zu bejahen sein, wenn eine nicht nur geringfügige Schutzrechtsverletzung vorliegt. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere das Ausmaß der Schutzrechtsverletzung, der eingetretene oder drohende wirtschaftliche Schaden und die vom Beschuldigten erstrebte Bereicherung.

261 a

Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 142 Absatz 4 des Patentgesetzes, § 25 Absatz 4 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Absatz 4 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Absatz 4 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Absatz 4 des Markengesetzes, §§ 51 Absatz 4, 65 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes, § 109 des Urheberrechtsgesetzes) wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist, ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist, die Tat den Verletzten in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht oder die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährdet.

261 b

Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

Ist die Bekanntmachung der Verurteilung anzuordnen, hat der Staatsanwalt darauf hinzuwirken, dass der Name des Verletzten in die Urteilsformel aufgenommen wird. Ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung zu vollziehen (§ 463c StPO), ist § 59 der Strafvollstreckungsordnung zu beachten.

6. Verstöße gegen das Lebensmittelrecht

262

Strafvorschriften des Lebensmittelrechts sind insbesondere enthalten

- a) im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch*,

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

b) im Milch- und Margarinegesetz*
sowie in den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.

7. Verstöße gegen das Weingesetz

263

Als Sachverständige für Fragen der Herstellung und des gewerbsmäßigen Verkehrs mit Weinen und weinähnlichen Getränken kommen namentlich die hauptberuflichen Kontrolleure sowie die Beamten und Angestellten) der Staatlichen Versuchs- und Lehranstalten für Obst- und Weinbau in Betracht. Für Fragen des Weinbaues benennen die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (z.B. Landwirtschaftskammern) Sachverständige.

8. Verstöße gegen das Futtermittelgesetz

264

In Verfahren wegen Straftaten nach §§ 58, 59 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches* kommen als Sachverständige vor allem die mit der Futtermitteluntersuchung betrauten wissenschaftlichen Beamten (Angestellten) der öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitute oder die vereidigten Handelschemiker, ferner sachkundige Leiter (Inhaber) von Herstellerbetrieben und anderen Handelsfirmen, leitende Angestellte landwirtschaftlicher Genossenschaften oder Landwirte in Betracht.

9. Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz

265

(1) In Verfahren wegen Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz* und der Außenwirtschaftsverordnung* kann der Staatsanwalt Ermittlungen auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter und in Fällen überörtlicher Bedeutung auch durch das Zollkriminalamt vornehmen lassen. Auf die Koordinierungs- und Lenkungsfunction des Zollkriminalamtes (§ 3 Absatz 5 des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter) wird hingewiesen.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Hauptzollamt. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm mitzuteilen; sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (vgl. § 22 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).

10. Verstöße gegen die Steuergesetze (einschließlich der Gesetze über Eingangsabgaben)

266

Zusammenwirken mit den Finanzbehörden

(1) Ermittelt der Staatsanwalt wegen einer Steuerstraftat/Zollstraftat, unterrichtet er das sonst zuständige Finanzamt/Hauptzollamt.

(2) Bei der Verfolgung von Straftaten gegen die Zoll- und Verbrauchssteuergesetze und gegen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote kann der Staatsanwalt die Zollfahndungsämter oder ihre Zweigstellen zur Mitwirkung heranziehen. Nach Übersendung des Schlussberichts durch das Zollfahndungsamt richtet der Staatsanwalt Anfragen, die das Besteuerungsverfahren oder das Steuerstrafverfahren betreffen, an das sonst zuständige Hauptzollamt.

267

Zuständigkeit

(1) Von dem Recht, das Verfahren wegen einer Steuerstraftat/Zollstraftat an sich zu ziehen, macht der Staatsanwalt Gebrauch, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, etwa wenn der Umfang und die Bedeutung der Steuerstraftat/Zollstraftat dies nahe legen, wenn die Steuerstraftat/Zollstraftat mit einer anderen Straftat zusammentrifft oder wenn der Verdacht der Beteiligung eines Angehörigen der Finanzverwaltung besteht.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Strafzumessungspraxis unterrichtet sich der Staatsanwalt über die den Strafbefehlsanträgen des Finanzamtes/Hauptzollamtes zugrundeliegenden allgemeinen Erwägungen.

11. Umwelt- und Tierschutz

268

(1) Dem Schutz der Umwelt dienen die §§ 307 Absatz 2 bis 4, 309 Absatz 3 und 6, 310, 311, 312, 324 bis 330a StGB. Außerdem dienen dem Schutz der Umwelt in weiteren Bundesgesetzen enthaltene Straf- und Bußgeldvorschriften, soweit sie folgende Bereiche betreffen:

1. Abfall- und Abwässerbeseitigung,
2. Boden-, Gewässer- und Grundwasserschutz,
3. Lärmbekämpfung,
4. Luftreinhaltung,
5. Naturschutz und Landschaftspflege,
6. Pflanzenschutz,
7. Strahlenschutz,
8. Tierschutz,
9. Tierkörperbeseitigung oder
10. Trinkwasserschutz.

Solche Vorschriften enthalten unter anderem

1. das Kreislaufwirtschaftsgesetz*
2. das Wasserhaushaltsgesetz*,
das Bundeswasserstraßengesetz*,

* vgl. Fundstellenachweis A zum Bundesrecht

das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz*;

3. die Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt*,
das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See*,
das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über
Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen*,
das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch
Schiffe und Luftfahrzeuge*,
das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der
Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem
Übereinkommen*;
4. das Bundes-Immissionsschutzgesetz*,
das Luftverkehrsgesetz*,
das Benzinbleigesetz*,
das Chemikaliengesetz*,
die Chemikalienverbotsverordnung*,
das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter*,
die Gefahrstoffverordnung*;
5. das Bundesnaturschutzgesetz*,
das Pflanzenschutzgesetz*,
die Reblaus-Verordnung*,
das Düngegesetz*;
6. das Infektionsschutzgesetz*,
das Tiergesundheitsgesetz*;
7. das Atomgesetz*,
das Strahlenschutzgesetz*,
die Strahlenschutzverordnung*;
8. das Tierschutzgesetz*,
die Tierschutz-Schlachtverordnung*,
das Bundesjagdgesetz*,
das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz*;
9. das Gentechnikgesetz*;
10. das Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz*.

(2) Von erheblicher Bedeutung sind außerdem landesrechtliche Straf- und Bußgeldvorschriften. Auf die in einzelnen Ländern bestehenden Sammlungen von Straf- und Bußgeldvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes wird hingewiesen.

* vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

RICHTLINIEN FÜR DAS BUSSGELDVERFAHREN

I. ABSCHNITT

Zuständigkeit

269

Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde

(1) Die Staatsanwaltschaft ist im Vorverfahren für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nur ausnahmsweise zuständig (vgl. Nummer 270). Sie ist nicht befugt, ausschließlich wegen einer Ordnungswidrigkeit Anklage zu erheben.

(2) Im gerichtlichen Verfahren ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit stets zuständig (vgl. Nummer 271). In Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid wird sie dies, sobald die Akten bei ihr eingehen (§ 69 Absatz 4 Satz 1 OWiG).

270

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren

Die Staatsanwaltschaft ist im vorbereitenden Verfahren wegen einer Straftat zugleich auch für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zuständig, soweit

- a) die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt (§ 40 OWiG),
- b) die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen des Zusammenhangs mit einer Straftat übernommen worden ist (§ 42 OWiG).

Die Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG eines zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehörenden Betroffenen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Ordnungswidrigkeit andernfalls nicht verfolgt werden könnte und die Übernahme die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG eröffnet; im Fall der Übernahme gilt Nummer 180a entsprechend.

In den Fällen des § 82 GWB ist die Staatsanwaltschaft nur zuständig, wenn die Kartellbehörde das betreffende Verfahren abgegeben hat.

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Verfahren

(1) Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit im gerichtlichen Verfahren erstreckt sich auf

- a) das Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, sobald die Akten bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind (§ 69 Absatz 4 Satz 1 OWiG),
- b) das Verfahren nach Anklage wegen einer Straftat, soweit es hier auf den rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit ankommt (§§ 40, 82 OWiG),
- c) das Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, die mit Straftaten zusammenhängen (§§ 42, 83 OWiG),
- d) das Wiederaufnahmeverfahren gegen einen Bußgeldbescheid (§ 85 Absatz 4 Satz 2 OWiG) oder gegen eine gerichtliche Bußgeldentscheidung,
- e) das Nachverfahren gegen einen Bußgeldbescheid (§ 87 Absatz 4 OWiG) oder gegen eine gerichtliche Bußgeldentscheidung.

(2) Im Verfahren nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde (§ 62 OWiG) ist die Staatsanwaltschaft nicht beteiligt.

II. ABSCHNITT

Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den Verwaltungsbehörden

(1) Im Interesse einer sachgerechten Beurteilung und einer gleichmäßigen Behandlung berücksichtigt der Staatsanwalt, soweit er für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, die Belange der Verwaltungsbehörde und macht sich ihre besondere Sachkunde zunutze. Dies gilt namentlich bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die nicht zum vertrauten Arbeitsgebiet des Staatsanwalts gehören.

(2) Auch in den Fällen, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich genannt sind, prüft der Staatsanwalt, bevor er Anträge stellt oder Entschließungen trifft, ob hierfür die besondere Sachkunde der zuständigen Verwaltungsbehörde von Bedeutung sein kann oder deren Interessen in besonderem Maße berührt sind. Trifft dies zu, hört er die Verwaltungsbehörde.

(3) Sind mehrere Verwaltungsbehörden sachlich oder örtlich zuständig, wendet sich der Staatsanwalt an die Verwaltungsbehörde, der nach § 39 Absatz 1 Satz 1 OWiG der Vorzug gebührt. Besteht keine Vorzugszuständigkeit, wählt der Staatsanwalt unter mehreren zuständigen Verwaltungsbehörden diejenige aus, deren Einschaltung wegen ihrer besonderen Sachkunde oder im Interesse der Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens oder aus anderen Gründen sachdienlich erscheint; gegebenenfalls wendet er

sich an die Verwaltungsbehörde, die auf Grund Vereinbarung mit der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit betraut ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Staatsanwalt durch Übersendung der Akten an eine der mehreren zuständigen Verwaltungsbehörden bei sinngemäßer Anwendung des § 39 Absatz 1 Satz 1 OWiG deren Vorzugszuständigkeit herbeiführt, wenn der Betroffene wegen der Tat bereits vernommen ist.

III. ABSCHNITT

Einbeziehung von Ordnungswidrigkeiten in das vorbereitende Verfahren wegen einer Straftat

1. Berücksichtigung des rechtlichen Gesichtspunktes einer Ordnungswidrigkeit

273

Umfang der Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt erstreckt die Ermittlungen wegen einer Straftat auch auf den rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit, soweit er für die Beurteilung der Tat von Bedeutung ist oder sein kann.

(2) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, kann das ordnungswidrige Verhalten für die Strafbemessung von Bedeutung sein oder die Grundlage für die Anordnung einer Nebenfolge bilden (§ 21 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Ordnungswidrigkeit selbständige Bedeutung erlangt, wenn sich der Verdacht der Straftat nicht erweist oder wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 21 Absatz 2 OWiG).

(3) Umfasst die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mehrere Handlungen im materiell-rechtlichen Sinne und ist eine von ihnen eine Ordnungswidrigkeit, prüft der Staatsanwalt, ob die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit geboten ist (§ 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Bejaht er dies, macht er seine EntschlieÙung aktenkundig und klärt den Sachverhalt auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit auf, ohne dass es einer Übernahme der Verfolgung (vgl. Abschnitt III/2) bedarf. Ist jedoch zweifelhaft, ob ein einheitliches Tatgeschehen vorliegt, ist es zweckmäßig, die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ausdrücklich zu übernehmen (vgl. Nummer 277 Absatz 3).

274

Unterbrechung der Verjährung

Kommt eine Ahndung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit in Betracht (vgl. Nummer 273 Absatz 1, 3), ist es, namentlich in Verkehrssachen, vielfach geboten, die Verjährung der Ordnungswidrigkeit zu unterbrechen (§ 33 OWiG), damit diese geahndet werden kann, wenn der Beschuldigte wegen der anderen Rechtsverletzungen nicht verurteilt wird.

Einstellung des Verfahrens wegen der Ordnungswidrigkeit

(1) Erwägt der Staatsanwalt, das Verfahren wegen einer Straftat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit (§ 40 OWiG) oder nur hinsichtlich einer mit der Straftat zusammenhängenden Ordnungswidrigkeit (§ 42 Absatz 1 OWiG) einzustellen, gibt er der Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 63 Absatz 3 OWiG). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Staatsanwalt in der Beurteilung bestimmter Ordnungswidrigkeiten ausreichende Erfahrung hat oder wenn die Einstellung des Verfahrens allein von einer Rechtsfrage abhängt, für deren Entscheidung es auf die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde nicht ankommt.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten nach den Steuergesetzen (einschließlich der Gesetze über Eingangsabgaben und Monopole) ist die sonst zuständige Verwaltungsbehörde (Finanzamt, Hauptzollamt) vor der Einstellung zu hören. Dasselbe gilt bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954*, dem Außenwirtschaftsgesetz* und dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG)*, da die Verwaltungsbehörde in diesen Fällen auch im Strafverfahren stets zu beteiligen ist (§ 13 Absatz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, § 22 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 38 Absatz 2 MOG).

(3) Würde die Anhörung der Verwaltungsbehörde das Verfahren unangemessen verzögern, sieht der Staatsanwalt von der Einstellung des Verfahrens unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit ab; in diesem Falle gibt er die Sache, sofern er die Tat nicht als Straftat weiterverfolgt, an die Verwaltungsbehörde ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (§ 43 Absatz 1 OWiG).

(4) Stellt der Staatsanwalt das Verfahren sowohl wegen der Straftat als auch wegen der Ordnungswidrigkeit ein, trifft er eine einheitliche Einstellungsverfügung.

(5) Stellt der Staatsanwalt das Verfahren unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit ein, braucht er dem Anzeigenden die Gründe für die Einstellung in der Regel nicht mitzuteilen. Hatte die Verwaltungsbehörde wegen der Ordnungswidrigkeit bereits ein Bußgeldverfahren eingeleitet, teilt der Staatsanwalt auch ihr die Einstellung mit.

Einstellung des Verfahrens nur wegen der Straftat

(1) Der Staatsanwalt gibt die Sache an die Verwaltungsbehörde ab, wenn er das Verfahren nur wegen der Straftat einstellt, aber Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (§ 43 Absatz 1 OWiG). Die Nummer 88 ff. sind zu beachten.

(2) Der Verwaltungsbehörde werden im Falle des Absatzes 1 Satz 1 die Vorgänge oder Abdrucke der Vorgänge, soweit sie sich auf die Ordnungswidrigkeit beziehen, übersandt. Bei der Abgabe der Sache ist mitzuteilen, worin die Anhaltspunkte dafür gesehen werden, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann; dies gilt nicht, wenn ein solcher Hinweis für die Verwaltungsbehörde entbehrlich ist.

(3) Wird gegen die Einstellung des Verfahrens wegen der Straftat Beschwerde eingelegt, hindert dies den Staatsanwalt nicht, die Sache wegen des Verdachts der Ordnungswidrigkeit an die Verwaltungsbehörde abzugeben. Die Abgabe wird in diesem Falle namentlich dann geboten sein, wenn die Beschwerde unbegründet erscheint und die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zu verjähren droht.

2. Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit

277

Übernahme

(1) Der Staatsanwalt soll die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nur dann übernehmen, wenn diese Verfahrensgestaltung wegen besonderer Umstände sachdienlich erscheint (§ 42 Absatz 2 OWiG). Das wird in erster Linie zu bejahen sein, wenn die Taten in einer engen zeitlichen oder räumlichen Beziehung zueinander stehen. Auch sonst kann die Übernahme zweckmäßig sein, z. B. wenn einheitliche Ermittlungen den Betroffenen oder die Ermittlungsbehörden weniger belasten.

(2) Der Staatsanwalt soll grundsätzlich nicht die Verfolgung solcher Ordnungswidrigkeiten übernehmen, mit deren Beurteilung er im Allgemeinen nicht vertraut ist (z.B. Ordnungswidrigkeiten nach den innerstaatlichen EG-Durchführungsbestimmungen). Erscheint es zweifelhaft, ob die Übernahme der Verfolgung sachdienlich ist, hört die Staatsanwaltschaft vor der Übernahme die sonst zuständige Verwaltungsbehörde.

(3) Der Staatsanwalt macht die Übernahme aktenkundig und unterrichtet zugleich die Verwaltungsbehörde, wenn sie bereits ein Bußgeldverfahren eingeleitet hat oder diese Möglichkeit naheliegt.

(4) Übernimmt der Staatsanwalt die Verfolgung nicht, gilt Nummer 276 Absatz 2 entsprechend.

278

Verfahren nach Übernahme

(1) Ergeben die Ermittlungen wegen der Ordnungswidrigkeit, dass deren weitere Verfolgung im Zusammenhang mit der Straftat nicht sachdienlich erscheint, gibt der Staatsanwalt insoweit die Sache an die Verwaltungsbehörde ab (§ 43 Absatz 2 Halbsatz 1 OWiG); Nummer 276 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Erwägt der Staatsanwalt, das Verfahren wegen der übernommenen Ordnungswidrigkeit einzustellen, ist § 63 Absatz 3 OWiG zu beachten. Im Übrigen gilt Nummer 275 Absatz 3 entsprechend.

279

Einstellung des Verfahrens nur wegen der Straftat

Stellt der Staatsanwalt nach Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit das Verfahren nur wegen der zusammenhängenden Straftat ein (§ 43 Absatz 2 Halbsatz 2 OWiG), gilt Nummer 276 entsprechend.

IV. ABSCHNITT

Erstreckung der öffentlichen Klage auf die Ordnungswidrigkeit

280

(1) Erstreckt der Staatsanwalt die öffentliche Klage auf die übernommene Ordnungswidrigkeit (§§ 42, 64 OWiG), sind die Straftat und die Ordnungswidrigkeit in einer einheitlichen Anklageschrift zusammenzufassen.

(2) In der Anklageschrift ist die Ordnungswidrigkeit zu bezeichnen, die dem Angeschuldigten oder einem Betroffenen zur Last gelegt wird (§ 42 Absatz 1 Satz 2, 2. Fall OWiG). Die Nummer 110 bis 112 gelten sinngemäß auch für den Teil der Anklage, der sich auf die Ordnungswidrigkeit bezieht. Wer nur wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, ist in der Anklageschrift als „Betroffener“ zu bezeichnen.

(3) § 63 Absatz 2 OWiG ist zu beachten.

(4) Für den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

V. ABSCHNITT

Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid

281

Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Werden die Akten nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht übersandt und stellt der Staatsanwalt dabei fest, dass der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt ist, gibt er die Akten an die Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs (§ 69 Absatz 1 Satz 1 OWiG) zurück. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Betroffene wegen Versäumung der Einspruchsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Verwaltungsbehörde hierüber noch nicht entschieden hat.

Prüfung des Vorwurfs

(1) Bei einem zulässigen Einspruch prüft der Staatsanwalt, ob der hinreichende Verdacht einer Ordnungswidrigkeit besteht, die Verfolgung geboten ist (§ 47 Absatz 1 OWiG) und Verfahrenshindernisse nicht entgegenstehen.

(2) Im Rahmen seiner Prüfung kann der Staatsanwalt selbst Ermittlungen vornehmen oder Ermittlungsorgane darum ersuchen oder von Behörden oder sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77a Absatz 2 OWiG) verlangen.

(3) Stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein, teilt er dies dem Betroffenen und der Verwaltungsbehörde formlos mit; Nummer 275 Absatz 2 gilt für die dort genannten Fälle entsprechend. Eine Auslagenentscheidung nach § 108a Absatz 1 OWiG trifft die Staatsanwaltschaft in der Regel nur auf Antrag des Betroffenen oder eines anderen Antragsberechtigten; die Entscheidung kann auch von Amts wegen getroffen werden, z.B. dann, wenn sich aus den Akten ergibt, dass dem Betroffenen notwendige Auslagen entstanden sind und das Verfahren mangels hinreichenden Verdachts eingestellt wird. Für die Festsetzung der notwendigen Auslagen des Betroffenen (§ 108a Absatz 3 OWiG, § 464b StPO) gilt Nummer 145 entsprechend.

(4) Bei der Einstellung des Verfahrens wegen eines Halt- oder Parkverstoßes hat der Staatsanwalt auch zu prüfen, ob eine Kostenentscheidung nach § 25a StVG in Betracht kommt.

Zustimmung zur Rückgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde

Eine Zustimmung zur Rückgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde wegen offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts (§ 69 Absatz 5 Satz 1 OWiG) kommt namentlich in Betracht, wenn

- a) nach dem Akteninhalt Beweismittel zur Feststellung der Beschuldigung fehlen oder naheliegende Beweise hierzu nicht erhoben sind oder
- b) Beweisanregungen des Betroffenen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, ohne Angabe von Gründen nicht entsprochen ist.

Die Zustimmung zur Rückgabe ist in diesen Fällen geboten, wenn es angezeigt ist, die Verwaltungsbehörde auch für künftige Fälle zu einer näheren Prüfung nach § 69 Absatz 2 OWiG zu veranlassen.

Stellungnahme des Staatsanwalts bei Vorlage

(1) Bei der Vorlage der Akten an das Gericht soll sich der Staatsanwalt dazu äußern, ob er

- a) einer Entscheidung durch Beschluss (§ 72 OWiG) widerspricht,
 - b) an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen wird (vgl. auch § 47 Absatz 2 OWiG) und auf Terminsnachricht verzichtet,
 - c) die Vorladung eines Zeugen für erforderlich hält oder eine vereinfachte Art der Beweisaufnahme für ausreichend erachtet (§ 77a OWiG),
 - d) die schriftliche Begründung des Urteils beantragt.
- (2) Stimmt der Staatsanwalt einer Entscheidung durch Beschluss zu, äußert er sich zugleich zur Sache und stellt einen bestimmten Antrag.

285

Hauptverhandlung

- (1) Für die Hauptverhandlung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Nummer 116 bis 145 sinngemäß anzuwenden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Anwendung einzelner Vorschriften im Hinblick auf die unterschiedliche Bewertung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten angemessen ist.
- (2) Es wird sich empfehlen, die Termine zur Hauptverhandlung in ihrer Aufeinanderfolge von denen in Strafsachen getrennt festzusetzen. Auch in der Bezeichnung der Sachen auf Formularen und Terminszetteln sollten Bußgeld- und Strafverfahren möglichst getrennt behandelt werden.

286

Umfang der Sachaufklärung

Bei der Aufklärung der Sache wird die Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Prüfung, ob der Betroffene bestraft oder gegen ihn schon früher eine Geldbuße festgesetzt worden ist, nur dann in Betracht kommen, wenn dies für die Entscheidung von Bedeutung sein kann.

287

Teilnahme an der Hauptverhandlung

- (1) Der Staatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung teil, wenn
- a) er einer Entscheidung durch Beschluss widersprochen hat (§ 72 Absatz 1 OWiG), oder
 - b) Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Straftat beurteilt werden kann (§ 81 OWiG; vgl. Nummer 290).
- (2) Der Staatsanwalt soll im Übrigen an der Hauptverhandlung teilnehmen, wenn seine Mitwirkung aus besonderen Gründen geboten erscheint. Das kommt vor allem in Betracht, wenn

- a) das Gericht ihm mitgeteilt hat, dass es seine Mitwirkung an der Hauptverhandlung für angemessen hält (§ 75 Absatz 1 Satz 2 OWiG),
- b) die Aufklärung des Sachverhalts eine umfangreiche Beweisaufnahme erfordert,
- c) eine hohe Geldbuße oder eine bedeutsame Nebenfolge in Betracht kommt,
- d) eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden ist,
- e) die Verwaltungsbehörde die Teilnahme des Staatsanwalts an der Hauptverhandlung angeregt hat oder
- f) mit einer gerichtlichen Einstellung des Verfahrens nach § 47 Absatz 2 Satz 1 OWiG in Fällen zu rechnen ist, in denen dies vom Standpunkt des öffentlichen Interesses nicht vertretbar erscheint (vgl. § 75 Absatz 2 OWiG).

288

Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Der Termin zur Hauptverhandlung wird der Verwaltungsbehörde so rechtzeitig mitgeteilt, dass ihr Vertreter sich auf die Hauptverhandlung vorbereiten und die Akten vorher einsehen kann (§ 76 Absatz 1 OWiG). Nummer 275 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Kann nach Auffassung des Staatsanwalts die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde für die Entscheidung von Bedeutung sein, wirkt er darauf hin, dass ein Vertreter der Verwaltungsbehörde an der Hauptverhandlung teilnimmt.

(3) § 76 Absatz 4 OWiG ist zu beachten.

289

Rücknahme der Klage

(1) Erwägt der Staatsanwalt, die Klage zurückzunehmen, prüft er, ob die Verwaltungsbehörde vorher zu hören ist (§ 76 Absatz 3 OWiG). Nummer 275 Absatz 2, 3 gilt entsprechend.

(2) Nimmt der Staatsanwalt die Klage zurück, teilt er dies dem Betroffenen und der Verwaltungsbehörde formlos mit.

290

Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren

(1) Ergibt sich nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, dass der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht, übersendet der Staatsanwalt die Akten dem Gericht mit dem Antrag, den Betroffenen auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen (§ 81 Absatz 2 Satz 1 OWiG). In diesem Falle widerspricht er zugleich einer Entscheidung durch Beschluss (§ 72 OWiG).

(2) Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens hat der Staatsanwalt darauf zu achten, ob der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht. Gegebenenfalls wird der Betroffene auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen sein (vgl. § 81 Absatz 2 Satz 1 OWiG).

(3) Wegen der weitreichenden Folgen, die sich aus dem Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ergeben (§ 81 Absatz 2 OWiG), soll der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass das Gericht den Betroffenen und seinen Verteidiger vor dem Hinweis hört, wenn er beantragt, den Hinweis zu geben, oder das Gericht dies erwägt.

VI. ABSCHNITT

Rechtsbeschwerdeverfahren

291

Rechtsbeschwerde und Antrag auf deren Zulassung

Für die Rechtsbeschwerde und den Antrag auf deren Zulassung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Nummer 147 bis 152 sinngemäß.

292

Vorsorgliche Einlegung

Hat die Verwaltungsbehörde angeregt, gegen eine gerichtliche Entscheidung ein Rechtsmittel einzulegen, und bestehen Zweifel, ob die Anregung sachlich berechtigt ist, kann das Rechtsmittel ausnahmsweise vorsorglich eingelegt werden, wenn die Zweifel vor Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht behoben werden können.

293

Verfahren nach Einlegung

(1) Für das Verfahren nach Einlegung der Rechtsbeschwerde und des Antrags auf deren Zulassung gelten die Nummer 153 bis 169 sinngemäß. Ein Übersendungsbericht ist abweichend von Nummer 163 Absatz 1 Satz 4 nur in umfangreichen Sachen beizufügen.

(2) Beantragt der Staatsanwalt, die Rechtsbeschwerde zuzulassen (§ 80 OWiG), ist anzugeben, aus welchen Gründen die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder die Aufhebung des Urteils wegen Versagung des rechtlichen Gehörs geboten erscheint.

VII. ABSCHNITT

Bußgelderkenntnis im Strafverfahren

294

(1) Der Staatsanwalt achtet nach Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat darauf, dass das Gericht über die Tat zugleich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer

Ordnungswidrigkeit entscheidet, wenn sich der Verdacht der Straftat nicht erweist oder eine Strafe nicht verhängt wird (§ 82 Absatz 1 OWiG).

(2) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, prüft der Staatsanwalt weiterhin, ob bei einer Bestrafung die Anordnung einer Nebenfolge der Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt (vgl. Nummer 273 Absatz 2 Satz 1) und berücksichtigt dies bei seinem Antrag zur Entscheidung in der Sache.

VIII. ABSCHNITT

Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen

295

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt sinngemäß auch für das Bußgeldverfahren (§ 46 Absatz 1 OWiG). Auf die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz (Anlage C) wird verwiesen.

IX. ABSCHNITT

Akteneinsicht

296

Die Nummer 182 bis 189 gelten für das Bußgeldverfahren sinngemäß.

X. ABSCHNITT

Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

297

Die Nummer 190 ist auch im Bußgeldverfahren anzuwenden.

XI. ABSCHNITT

Bußgeldsachen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften

298

Die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften hindert nicht, gegen diese ein Bußgeldverfahren durchzuführen. Dagegen ist der Übergang zum Strafverfahren nach § 81 OWiG nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft zulässig (vgl. Nummer 191 ff.); dies gilt auch für die Anordnung der Erzwingungshaft.

XII. ABSCHNITT

Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

299

Die Nummer 193 bis 199 gelten für das Bußgeldverfahren entsprechend.

XIII. ABSCHNITT

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

300

Die Staatsanwaltschaft kann im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde im Wege der Amtshilfe bei ausländischen Behörden Rechtshilfe erbitten, soweit dies in zwischenstaatlichen Verträgen vereinbart ist oder aufgrund besonderer Umstände (z.B. eines Notenwechsels zwischen der Bundesregierung und einer ausländischen Regierung) damit gerechnet werden kann, dass der ausländische Staat die Rechtshilfe auch ohne vertragliche Regelung gewähren wird.

XIV. ABSCHNITT

Verkehr mit der Europäischen Staatsanwaltschaft

301

Strafsachen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen

(1) Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa-VO) fallenden Straftat ergibt, übersendet der Staatsanwalt gemäß Artikel 24 Absatz 1 oder 2 EUSTa-VO mit einem Bericht unverzüglich der Europäischen Staatsanwaltschaft, sofern nach den Umständen erkennbar ist, dass der Tatzeitpunkt nach Inkrafttreten der EUSTa-VO am 20. November 2017 liegt (siehe Artikel 120 Absatz 2 Unterabsatz 1 EUSTa-VO) und die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 25 Absatz 2 und 3 EUSTa-VO ihre Zuständigkeit ausüben könnte. Satz 1 gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Unterrichtung nicht erkennbar ist, ob die Kriterien des Artikels 25 Absatz 2 EUSTa-VO erfüllt sind. Vor Übersendung des Vorgangs nach Artikel 24 Absatz 2 EUSTa-VO hat der Staatsanwalt nach Möglichkeit Kontakt mit dem zuständigen deutschen Zentrum der Delegierten Europäischen Staatsanwälte aufzunehmen, um eine zeitgerechte Entscheidung über die Evokation zu ermöglichen.

(2) Der Bericht an die Europäische Staatsanwaltschaft enthält mindestens eine Beschreibung des Sachverhaltes einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte (Artikel 24 Absatz 4 EUSTa-VO) sowie die Mitteilung, ob die Meldung nach Artikel 24 Absatz 1 oder 2 EUSTa-

VO erfolgt, insbesondere ob nach deutschem Recht bereits ein Ermittlungsverfahren als eingeleitet gilt. Auf besondere Umstände (z. B. drohende Verjährung, Untersuchungshaft, erforderliche eilige richterliche Maßnahmen) ist hinzuweisen. Der Vorgang und der Bericht sind der Europäischen Staatsanwaltschaft über den Generalstaatsanwalt, in dringenden Fällen unmittelbar bei gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt, zuzuleiten.

(3) Ein Bericht nach Artikel 24 Absatz 2 EUSTa-VO erfolgt auch in den Fällen des Artikel 24 Absatz 3 EUSTa-VO, in denen der Staatsanwalt der Auffassung ist, dass die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 25 Absatz 3 EUSTa-VO ihre Zuständigkeit nicht ausüben könnte. In diesen Fällen ist eine Übersendung des Vorgangs in der Regel nicht erforderlich. Etwas anderes gilt dann, wenn bereits zum Zeitpunkt der Unterrichtung ein Einverständnis mit der Übernahme des Verfahrens durch die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 25 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b EUSTa-VO besteht. In diesem Fall ist das Einverständnis im Bericht nach Absatz 2 ausdrücklich zu erklären. Bei der Prüfung, ob ein solches Einverständnis erklärt werden soll, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich um eine Straftat handelt, die grenzüberschreitende Bezüge oder Bedeutung aufweist, an der eine kriminelle Vereinigung beteiligt ist oder die Straftat eine ernste Gefahr für die finanziellen Interessen der Union oder für die Glaubwürdigkeit ihrer Institutionen und das Vertrauen ihrer Bürger darstellen könnte (Erwägungsgrund 60 der EUSTa-VO).

(4) Absatz 1 und 2 gelten auch, wenn die Europäische Staatsanwaltschaft auf anderem Weg als durch einen Bericht Kenntnis erhält, dass eine Staatsanwaltschaft bereits in Bezug auf eine Straftat Ermittlungen, für die die Europäische Staatsanwaltschaft zuständig sein könnte, durchführt und um Unterrichtung gemäß Artikel 24 Absatz 2 EUSTa-Verordnung bittet (Artikel 27 Absatz 3 EUSTa-VO).

(5) Nach Übersendung des Vorgangs gemäß Absatz 1 und des Berichts gemäß Absatz 2 hat der Staatsanwalt bis zur Entscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Verfahrens (Artikel 26 Absatz 1 EUSTa-VO) oder die Übernahme des Verfahrens (Artikel 27 Absatz 1 EUSTa-VO) nur solche Maßnahmen vorzunehmen, die dringend erforderlich sind, um effektive Ermittlungen und eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen. Vor solchen Amtshandlungen hat der Staatsanwalt, soweit möglich, mit dem zuständigen Delegierten Europäischen Staatsanwalt Föhlung zu nehmen.

(6) Bei Beantwortung von Anfragen der Europäischen Staatsanwaltschaft nach Artikel 24 Absatz 9 EUSTa-VO sind die Informationen der Europäischen Staatsanwaltschaft über den Generalstaatsanwalt, in dringenden Fällen unmittelbar bei gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt, zuzuleiten.

(7) Der zuständige Delegierte Europäische Staatsanwalt ist unverzüglich über alle neuen Sachverhalte zu unterrichten, die die Europäische Staatsanwaltschaft dazu veranlassen könnten, ihre Entscheidung, ihre Zuständigkeit nicht auszuüben, zu überprüfen (Artikel 27 Absatz 7 EUSTa-VO). Bei der Unterrichtung ist auf die Umstände hinzuweisen, die eine Übernahme des Verfahrens durch die Europäische Staatsanwaltschaft nahelegen. Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(8) Besteht Uneinigkeit darüber, ob die strafbare Handlung in den Anwendungsbereich der Artikel 22 Absatz 2 und 3 oder Artikel 25 Absatz 2 und 3 EUSTa-VO fällt, leitet die Staatsanwaltschaft dem Generalbundesanwalt die Akten zusammen mit einer kurzen

Stellungnahme über den Generalstaatsanwalt zur Entscheidung zu (Artikel 25 Absatz 6 EUStA-VO, § 142b Absatz 2 Satz 1 GVG).

(9) Erhält der Staatsanwalt die Mitteilung, dass die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 26 Absatz 1 EUStA-VO ein Verfahren eingeleitet hat (§ 12 Absatz 2 EUStAG), prüft der Staatsanwalt, ob damit zusammenhängende Verfahren anhängig sind und unterrichtet ggf. den mit den Ermittlungen betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt gemäß Absatz 1 und 2.

(10) Trifft ein Staatsanwalt dringend erforderliche Maßnahmen gemäß Artikel 28 Absatz 2 EUStA-VO, ist der mit den Ermittlungen betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt unverzüglich und unmittelbar über die ergriffenen Maßnahmen bei gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt zu unterrichten.

(11) Die Übersendung von Vorgängen und Berichten erfolgt nach Maßgabe der von den deutschen Zentren der Delegierten Europäischen Staatsanwälte herausgegebenen Richtlinien für die Kommunikation mit den nationalen Behörden und, soweit möglich, auch elektronisch. Der Staatsanwalt soll ein Aktendoppel behalten.

302

Amtshilfe bei Ermittlungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft

(1) Die Staatsanwaltschaften (im Sinne des § 142 Absatz 1 Nummer 2 und 3 GVG) leisten der Europäischen Staatsanwaltschaft nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Artikel 5 Absatz 6 EUStA-VO) auf deren Ersuchen im Wege der Amtshilfe die erforderliche Unterstützung bei Ermittlungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft (§ 13 EUStAG). Dies kommt z. B. bei Durchsuchungsmaßnahmen oder wenn die Europäische Staatsanwaltschaft Unterstützung bei Vernehmungen von ortsfernen Zeugen benötigt, in Betracht. Sofern die Staatsanwaltschaft im jeweiligen Einzelfall zustimmt, kann die Europäische Staatsanwaltschaft im Wege der Amtshilfe auch auf deren Wirtschaftsfachreferenten zugreifen.

(2) Die Übernahme von außergewöhnlich hohen Kosten für die Amtshilfeleistung hat die Staatsanwaltschaft vorab mit dem mit den Ermittlungen betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt zu klären (Artikel 91 Absatz 6 EUStA-VO, EG Nummer 112 EUStA-VO).

(3) Die Staatsanwaltschaft unterrichtet den Generalstaatsanwalt von ihrer Entscheidung, der Europäischen Staatsanwaltschaft Amtshilfe zu leisten, und teilt dabei mit, welche Unterstützungsmaßnahmen erfolgen werden.

303

Vollstreckungsverfahren

Räumt der Vollstreckungsstaatsanwalt dem mit den Ermittlungen betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt die Möglichkeit der Stellungnahme gemäß § 10 Absatz 2 EUStAG ein, leitet er dem zuständigen Delegierten Europäischen Staatsanwalt den Vorgang

über den Generalstaatsanwalt, in dringenden Fällen unmittelbar bei gleichzeitiger Über-
sendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt, zu.

304

Beteiligung der Staatsanwaltschaft durch die Europäische Staatsanwaltschaft bei Einstellung des Verfahrens und im ver- einfachten Strafverfolgungsverfahren

(1) Konsultiert die Europäische Staatsanwaltschaft vor der Einstellung eines Ermittlungs-
verfahrens gemäß Artikel 39 Absatz 3 EUStA-VO den Generalbundesanwalt, leitet der
Generalbundesanwalt dieses Ersuchen über den Generalstaatsanwalt an die zuständige
Staatsanwaltschaft weiter.

(2) Die Staatsanwaltschaft übermittelt ihre Stellungnahme gemäß Artikel 39 Absatz 3
EUStA-VO bzw. ihr Ersuchen nach Artikel 34 Absatz 6 EUStA-VO über den General-
staatsanwalt dem Generalbundesanwalt. Der Generalbundesanwalt leitet dem mit den
Ermittlungen betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt die Stellungnahme zu.

(3) Konsultiert die Europäische Staatsanwaltschaft vor der Durchführung eines vereinfach-
ten Strafverfolgungsverfahrens gemäß Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUStA-VO
die Staatsanwaltschaft, leitet diese dem mit den Ermittlungen betrauten Delegierten Eu-
ropäischen Staatsanwalt ihre Stellungnahme über den Generalstaatsanwalt zu.

305

Verweisung von Verfahren durch die Europäische Staatsanwalt- schaft

Ersucht die Europäische Staatsanwaltschaft die ansonsten zuständige Staatsanwalt-
schaft um Übernahme des Ermittlungsverfahrens (Artikel 34 Absatz 1, 2 oder 3 EUStA-
VO), leitet die Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung in der Regel innerhalb von 30 Tagen
über den Generalstaatsanwalt an die Europäische Staatsanwaltschaft zurück. Wenn die
Entscheidung nicht innerhalb der 30-Tages-Frist bei der Europäischen Staatsanwalt-
schaft eingeht, bleibt sie in den Fällen des Artikels 34 Absatz 2 und 3 EUStA-VO für das
Verfahren zuständig (Artikel 34 Absatz 5 EUStA-VO).

**Nr. 12 Änderung der Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung. RdErl. d. HMdJ v. 14.12.2022 (5100 - Z/C3 -
2013/12048 - Z/C) - JMBl. S. 201 -**

- Gült.-Verz. Nr. 26, 430 -

I.

Abschnitt I Buchstabe F der Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschrif-
ten zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (JVb zu den VV-LHO) vom 16. Juli 2018
(JMBl. S. 581), geändert durch Runderlass vom 9. Juli 2019 (JMBl. S. 413), wird wie folgt
geändert:

1. Das Kapitel „JVB zu VV Nr. 1 – Anordnungen“ wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 1 wird als Nr. 1.8 angefügt:

„1.8 Gebühren nach § 20 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315) und von Auslagen nach § 21 des Ortsgerichtsgesetzes durch die Zahlstellen der Ortsgerichte.“

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.1 werden die Wörter „Gebühren und Auslagen“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt sowie die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315)“ gestrichen.

bb) Nach Nr. 2.1 wird als neue Nr. 2.2 eingefügt:

„2.2 Dienstaufwandsentschädigungen und Auslagen nach § 27 des Ortsgerichtsgesetzes durch die Zahlstellen der Ortsgerichte,“.

cc) Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.3.

2. Nach dem Kapitel „JVB zu VV Nr. 2 – Zahlungen“ wird folgendes Kapitel eingefügt:

„JVB zu VV Nr. 4 – Buchführung, Belege, Abschlüsse, Rechnungslegung, Aufbewahrungsbestimmungen

Die Zahlstellen der Ortsgerichte erstellen keine besonderen Buchhaltungsbelege ihrer Geschäftsvorfälle. Die Dokumentation erfolgt lediglich über das zu führende Tagebuch nach § 15 der Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 13. Dezember 2022 (JMBl. 2023 S. 311).“

3. Dem Kapitel „JVB zu VV Nr. 4.4 – Tagesabschluss“ wird als Nr. 3 angefügt:

„3. Die Erstellung eines Tagesabschlusses ist für die Zahlstellen der Ortsgerichte nicht erforderlich.“

4. Dem Kapitel „JVB zu VV Nr. 5 – Für Zahlungen zuständige Stellen“ wird als Nr. 2.4 angefügt:

„2.4 Zahlstellen bestehen bei den nach § 1 des Ortsgerichtsgesetzes errichteten Ortsgerichten.“

5. Dem Kapitel „JVB zu Nr. 3 der Anlage 3 – Aufgaben“ wird als Nr. 9 angefügt:

„9. Zahlstellen der Ortsgerichte

Die Zahlstellen der Ortsgerichte nehmen Gebühren sowie Auslagen nach den §§ 20 und 21 des Ortsgerichtsgesetzes an und zahlen die Dienstaufwandsentschädigungen sowie Auslagen nach § 27 des Ortsgerichtsgesetzes aus.“

6. Nach dem Kapitel „JVB zu Nr. 3 der Anlage 3 – Aufgaben“ wird folgendes Kapitel eingefügt:

„JVB zu VV Nr. 3.1 der Anlage 3 – Nachweis der Zahlungen

Die Zahlstellen der Ortsgerichte erfassen ihre Zahlungen im Tagebuch nach § 15 der Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen.“

7. Dem Kapitel „JVB zu VV Nr. 3.3 der Anlage 3 – Monatsabschluss“ wird als Nr. 4 angefügt:

„4. Die Abrechnung der Zahlstellen der Ortsgerichte erfolgt zum 15. Dezember eines jeden Jahres und, falls danach Zahlungen angenommen oder geleistet werden zusätzlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Abrechnung erfolgt mittels Abrechnungsschein nach § 14 der Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen. Abrechnungsstelle ist das jeweilige Amtsgericht, das nach § 3 Nr. 2 des Ortsgerichtsgesetzes die Dienstaufsicht ausübt. Die Abrechnung ist durch die Ortsgerichtsvorsteherin oder den Ortsgerichtsvorsteher sowie eine Ortsgerichtsschöffin oder einen Ortsgerichtsschöffen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.“

8. Dem Kapitel „JVB zu VV Nr. 7 der Anlage 3 – Aufsicht/Prüfung der für Zahlungen zuständigen Stellen“ wird als Nr. 5 angefügt:

„5. Die Zahlstellenaufsicht und -prüfung bei den Ortsgerichten erfolgt durch das jeweilige Amtsgericht, das nach § 3 Nr. 2 des Ortsgerichtsgesetzes die Dienstaufsicht über das Ortsgericht ausübt. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann bei den jeweiligen Ortsgerichten übertragen werden auf ein Ortsgerichtsmitglied, das nicht den Ortsgerichtsvorsteher vertritt und nicht die Richtigkeit der Abrechnung nach Nr. 4 Satz 4 der JVB zu VV Nr. 3.3 der Anlage 3 bescheinigt.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nr. 13 Neuinkraftsetzung der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO). RdErl. d. HMdJ v. 14.12.2022 (1464 - IV/A3 - 2013/11585 - I/A) - JMBl. S. 203 -

- Gült.-Verz. Nr. 245 -

Die Vollzugsgeschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2017 (JMBl. 2018 S. 20), geändert durch Runderlass vom 1. Februar 2022 (JMBl. S. 134) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 neu in Kraft gesetzt.

Nr. 14 Neukraftsetzung der Dienstanweisung für das Dokumentenmanagementsystem DOMEA im hessischen Justizvollzug (DOMEA-Dienstanweisung). RdErl. d. HMdJ v. 14.12.2022 (4402 - IV/A2 - 1999/13578 (26)) - JMBl. S. 204 -

- Gült.-Verz. Nr. 245 -

Die Dienstanweisung für das Dokumentenmanagementsystem DOMEA im hessischen Justizvollzug in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2017 (JMBl. 2018 S. 166) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 neu in Kraft gesetzt.

Nr. 15 Neukraftsetzung der Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Informationstechnologie für die hessischen Justizvollzugsbehörden (IT-Dienstanweisung Vollzug). RdErl. d. HMdJ v. 14.12.2022 (4402/10 - 1 - IV/A3 - 2009/8752 - IV/A) - JMBl. S. 204 -

- Gült.-Verz. Nr. 245 -

Die Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Informationstechnologie für die hessischen Justizvollzugsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 2017 (JMBl. S. 589) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 neu in Kraft gesetzt.

Nr. 16 Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften in Hessen - AktO - und der Ergänzungsbestimmungen zur Aktenordnung - EB-AktO -. RdErl. d. HMdJ v. 14.12.2022 (1454 - Z/A3 - 2022/16971 - Z/A2) - JMBl. S. 204 -

- Gült. Verz. Nr. 2103 -

I.

Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften in Hessen (AktO) und Ergänzungsbestimmungen zur AktO (EB-AktO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeiner Teil
§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Aktenzeichen und Register
§ 3	Bildung der Akten
§ 4	Aktenarten
§ 5	Führung der Akten

- § 6 Fristen, Termine, Überwachung bei Freiheitsentziehung
- § 7 Verbindung und Abtrennung von Verfahren
- § 8 Rechtsmittel
- § 9 Rechtskraft der Entscheidung
- § 10 Weglegen der Akten
- § 11 Allgemeines Register
- § 12 Rechts- und Amtshilfe
- § 13 Rechtsantragsstelle
- § 14 Bereitschaftsdienst
- § 15 Verfahren vor dem Güterichter
- § 16 Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Abschnitt 2 Zivilsachen

- § 17 Mahnsachen
- § 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten
- § 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten
- § 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten
- § 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten
- § 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten
- § 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten

Abschnitt 3 Vollstreckungssachen

- § 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts
- § 25 Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts
- § 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen

Abschnitt 4 Familiensachen

- § 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten
- § 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten

Abschnitt 5 Betreuungssachen

- § 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten
- § 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten

Abschnitt 6 Grundbuchsachen

- § 31 Grundbuchsachen
- § 32 Pachtkreditsachen

Abschnitt 7 Öffentliche Register

- § 33 Öffentliche Register

Abschnitt 8 Nachlasssachen

- § 34 Verfügungen von Todes wegen
- § 35 Nachlass- und Teilungssachen

Abschnitt 9 Landwirtschaftssachen

- § 36 Landwirtschaftssachen

Abschnitt 10 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten

- § 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten

Abschnitt 11 Verfahren der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte

- § 38 Allgemeine Regelungen für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte
- § 39 Besonderheiten der Aktenführung
- § 40 Asservate
- § 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften
- § 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften
- § 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften
- § 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften
- § 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften
- § 46 Berufrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften
- § 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten
- § 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten
- § 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten
- § 50 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten

- § 51 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen
§ 52 Bewährungssachen des Gerichts erster Instanz
§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten

Abschnitt 12 Schlussbestimmung

- § 54 Inkrafttreten

Anlage 1 Registerzeichen der Amtsgerichte, der Landgerichte und Oberlandesgerichte sowie der Staats- und Generalstaatsanwaltschaften

Anlage 2 Zusatzzeichen

Abschnitt 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Aktenordnung regelt die Bildung und Führung von Akten in Rechtssachen sowie die Führung der dazugehörigen Register. ²Die Regelungen gelten für Papierakten und für elektronische Akten. ³Sieht eine Rechtsvorschrift vor, dass Akten teilweise in Papier- und teilweise in elektronischer Form geführt werden können, gelten für den jeweiligen Teil die nachfolgenden Regelungen zur Papier- oder elektronischen Aktenführung. ⁴In diesem Fall sind in beiden Teilen der Akte gegenseitige Verweise aufzunehmen.

(2) Die Bildung und Führung von Akten in Personal- und Justizverwaltungsangelegenheiten richten sich, soweit nicht nachfolgend gesondert geregelt, nach den hierzu erlassenen Vorschriften.

(3) ¹Soweit die Aktenordnung Geschäftsvorgänge nicht behandelt, gelten für diese die von der zuständigen obersten Landesbehörde erlassenen besonderen Vorschriften. ²In allen anderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts sowie die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt Anordnungen treffen. ³Hierüber ist die oberste Landesbehörde zu informieren.

§ 2 Aktenzeichen und Register

(1) ¹Jeder Geschäftsvorgang erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Dokumente in Papier- oder elektronischer Form sowie sonstige Dateien und Unterlagen zu führen sind. ²Ein verfahrenseinleitendes Dokument ist bei Eingang auch dann nur einmal zu registrieren, wenn es mehrere Gegenstände oder Anträge umfasst. ³Zu einem Geschäftsvorgang gehören alle Anträge, Erklärungen, Handlungen und Entscheidungen, die ganz oder teilweise eine Angelegenheit betreffen, mit der das Gericht oder die Staatsanwaltschaft befasst ist oder war, zum Beispiel betreffend

1. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens,
2. Zwangs- und Ordnungsmittel,

3. Berichtigung und Ergänzung,
4. Aufhebung und Abänderung,
5. Rechtsbehelfe,
6. Rügen,
7. Straf- und Zwangsvollstreckung,
8. Fortführung nach Aussetzung, Nichtbetrieb, Ruhen oder Unterbrechung,
9. Fortführung nach Zurückverweisung, wenn derselbe Spruchkörper tätig wird,
10. Kosten- und Vergütungsfestsetzung,
11. Rechtskraftzeugnisse und Vollstreckungsklauseln,
12. Kostenansatz und Mitteilungen,
13. Ablehnung von Gerichtspersonen.

⁴Abänderungsklagen nach §§ 323, 323a ZPO, Abänderungsanträge nach §§ 225 bis 227 und §§ 238 bis 240 FamFG, Restitutions- und Nichtigkeitsklagen nach § 578 ZPO und Wiederaufnahmeanträge nach § 48 Absatz 2, §§ 118, 185 FamFG erhalten ein neues Aktenzeichen. ⁵Wird ein Verfahren innerhalb des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft abgegeben oder wird nach Zurückverweisung ein anderer Spruchkörper tätig, kann ein neues Aktenzeichen vergeben werden. ⁶Wird ein Verfahren von einem anderen Gericht oder einer Staatsanwaltschaft übernommen, muss ein neues Aktenzeichen vergeben werden.

- (2) ¹Das Aktenzeichen wird, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, gebildet aus:
1. der Abteilungsbezeichnung, soweit mehrere Abteilungen der Geschäftsstelle bestehen, oder der Nummer des nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spruchkörpers, des Güterichters oder Dezernenten,
 2. dem Registerzeichen nach Anlage 1,
 3. der fortlaufenden Nummer der Registrierung,
 4. bei jahrgangsweiser Registrierung einem Schrägstrich und den beiden Endziffern grundsätzlich des Jahres, in dem der Geschäftsvorgang angefallen ist,
 5. gegebenenfalls weiteren in Anlage 2 definierten Zusätzen.

²Das Aktenzeichen dient grundsätzlich auch als Geschäftsnummer.

(3) ¹Die Verfahren werden durch die von der zuständigen obersten Landesbehörde zugelassenen Programme registriert. ²Diese Programme gewährleisten die Nutzung der nach den nachfolgenden Bestimmungen zu registrierenden Daten zur Akten- und Verfahrensführung. ³Diese Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 3 Bildung der Akten

(1) ¹Dokumente, die zum selben Geschäftsvorgang gehören, sind zu einer Akte zusammenzufassen. ²Nur soweit in dieser Aktenordnung oder einer Rechtsvorschrift bestimmt, können auch Dokumente unterschiedlicher Angelegenheiten in einer Akte gesammelt werden (Sammelakte).

- (2) ¹Papierakten erhalten einen Aktenumschlag. ²Auf diesem oder einem Aktenvorblatt sind insbesondere zu vermerken:
1. das Gericht oder die Behörde,
 2. das Aktenzeichen,
 3. die Angelegenheit, zum Beispiel durch die Bezeichnung der Parteien und Beteiligten sowie deren Vertreter,
 4. die von der Vernichtung der Akte auszuschließenden Dokumente,

5. weitere Angaben, die sich aus den nachfolgenden und gesonderten Bestimmungen ergeben.

³Bei elektronischen Akten ist sicherzustellen, dass diese Angaben auf andere Weise deutlich erkennbar sind. ⁴Die Angaben und Vermerke sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

(3) ¹Für die Reihenfolge der Dokumente in der Akte ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich. ²Dokumente, die vorab bereits als Fax eingegangen sind, sind grundsätzlich dem entsprechenden Fax zuzuordnen. ³Prüf- oder Transfervermerke und gegebenenfalls Signaturprüfprotokolle sind dem Dokument zuzuordnen, auf das sie sich beziehen. ⁴Zustellungsdokumente sind dem zugrundeliegenden Dokument zuzuordnen. ⁵Eine Zuordnung kann durch unmittelbares Nachheften, Unterstrukturieren oder gegenseitiges Verweisen gewährleistet werden. ⁶Wenn Zustellungsdokumente in großer Zahl anfallen, können sie in einem zusätzlichen Heft zusammengefasst werden. ⁷Darauf ist auf dem Aktenumschlag und dem zugrundeliegenden Dokument hinzuweisen.

(4) ¹Die Seiten einer elektronischen Akte sind, mit Ausnahme der Registerakten, fortlaufend zu nummerieren. ²Die Blätter einer Papierakte sind mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen und grundsätzlich zu heften. ³Bei einer Papierakte soll bei mehr als 200 Blättern ein neuer Band angelegt werden. ⁴Die Blattzahlen eines weiteren Bandes können neu beginnend vergeben werden. ⁵Das Anlegen eines weiteren Bandes ist auf dem Aktenumschlag des geschlossenen Bandes zu vermerken. ⁶Die Bände sind fortlaufend zu nummerieren.

(5) ¹Bei Papierakten mit regelmäßig geringer Anzahl an Dokumenten kann auf Heftung, Nummerierung und einen Aktenumschlag verzichtet werden (Blattsammlungen). ²Vor Versendung sind diese zu heften und zu nummerieren.

(6) ¹Die Behandlung der den Kostenansatz betreffenden Dokumente richtet sich nach der Kostenverfügung (KostVfg). ²§ 3 Absatz 3 KostVfg gilt entsprechend für die Niederschriften über vereinnahmte Sicherheitsleistungen sowie Hinterlegungsquittungen. ³Die Behandlung der die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe betreffenden Dokumente richtet sich nach den Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH).

(7) ¹Dokumente und sonstige Unterlagen, die später zurückzugeben sind oder sich zur Zusammenfassung nicht eignen, sind in geeigneter Form zu verwahren. ²Eine Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsvorgang und Bezugsdokument ist zu gewährleisten. ³Die Verwahrung außerhalb der Akte und eine Rückgabe sind sowohl in der Akte als auch auf dem Aktenumschlag zu vermerken. ⁴Einzelheiten zur Verwahrung regeln die hierzu getroffenen Bestimmungen.

(8) ¹Bei Dokumenten und sonstigen Unterlagen, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen, ist von Beginn an zu gewährleisten, dass sie bei Gewährung der Akteneinsicht ohne weiteres vom übrigen Aktenbestand trennbar sind. ²Dies kann durch das Anlegen eines zusätzlichen Hefts erfolgen.

(9) Eingegangene Dokumente, die für die elektronische Aktenbearbeitung ersetzend eingescannt worden sind, sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Dienstweisungen strukturiert nach Übertragungsdatum abzulegen oder, sofern sie rückgabepflichtig sind, nach Absatz 7 zu verwahren.

(10) ¹Um die spätere Aussonderung der Papierakte zu erleichtern, kann die Gerichts- oder Behördenleitung bestimmen, dass die von der Vernichtung auszunehmenden und länger aufzubewahrenden Dokumente und sonstigen Unterlagen bereits von ihrem Entstehen an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen werden. ²Sie sind in ein gesondertes Heft bei der Akte oder zu einer Sammelakte zu nehmen. ³Anstelle dieser Originaldokumente und sonstigen Unterlagen ist eine als solche gekennzeichnete Abschrift zur Akte zu nehmen.

Ergänzungsbestimmungen zu § 3

1. Die PEBB§Y-Zählblätter in Zivil-, Familien- und Strafsachen sind in jeder Papierakte vor dem ersten Aktenblatt sowie vor evtl. nach § 3 Abs. 3 KostVfg. vorzuheftenden Kostenrechnungen etc. einzuheften und von der Serviceeinheit vor der Vorlage an die RichterIn oder den Richter auszufüllen.
2. ¹In Grenzstreitigkeiten sind die einschlägigen Papierakten bei der Anlegung oder im Zeitpunkt, in dem erkennbar wird, dass es sich um eine Grenzstreitigkeit handelt, mit der rot zu unterstreichenden Aufschrift „Grenzstreitigkeit“ zu versehen. ²Auf die Mitteilungspflicht nach Unterabschnitt I/3 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) wird hingewiesen.
3. ¹Zur Wahrung der besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 1758 BGB (§ 13 Abs. 2 FamFG) sind die Akten des Familiengerichts, die Adoptionsvorgänge enthalten, auf dem Aktenumschlag auffällig zu kennzeichnen. ²Dies gilt auch für vor dem 1. Januar 1977 angelegte Akten.
4. Soweit in Strafsachen nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Mitteilungen zu machen sind, ist dies auf dem Aktenumschlag ersichtlich zu machen (vgl. Nr. 5 MiStra).
5. ¹Die Behandlung der den Kostenansatz betreffenden Dokumente richtet sich nach der Kostenverfügung (KostVfg) und den Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung. ²Ergänzend hierzu sind auf dem Aktenumschlag die Blätter zu vermerken,
 - auf denen Kleinbeträge vermerkt sind, deren Einzahlung oder Auszahlung vorbehalten ist, diesem Hinweis ist der rot zu unterstreichende Buchstabe „V“ hinzuzufügen,
 - auf denen sich Festsetzungen des Wertes des Streitgegenstandes befinden.³Kommen bereits weggelegte Akten nochmals in den Geschäftsgang, sind auch diese vor dem erneuten Weglegen nochmals der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten vorzulegen. ⁴Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft, in denen das Verfahren vor Anklageerhebung eingestellt worden ist, sind nur dann der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten vorzulegen, wenn eine Kostenentscheidung ergangen ist, Abschriften auf Antrag erteilt oder die Akten durch die Post versandt wurden. ⁵In Mahnsachen kann die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 KostVfg. unterbleiben.
6. Die Vermerke nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sind auf dem Aktenumschlag und ggf. zusätzlich auf einem Aktenvorblatt anzubringen.

7. Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 2 kann bei Anlagenbänden auf die fortlaufende Nummerierung verzichtet werden, wenn eine weitergehende Strukturierung als die Anlagenbezeichnung ausreichend ist um die Aktenklarheit zu wahren.
8. Auskünfte der Steuerbehörden, die für Zwecke der Gebührenberechnung oder zur Verhütung unrichtiger Eintragungen erteilt werden (z. B. nach § 379 FamFG), sind nicht zu den Verfahrensakten zu nehmen; sie sind unter Verschluss zu halten und dürfen nur von den mit der Registerführung und der Kostenberechnung befassten Beamtinnen und Beamten eingesehen, anderen behördlichen Stellen oder dem Publikum aber nicht zugänglich gemacht werden.

§ 4 Aktenarten

(1) ¹Eine Akte besteht aus einer Hauptakte und bei Bedarf aus zusätzlichen Heften. ²Hefte können zum Beispiel für Dokumente über die Kostenbehandlung oder die Zustellung angelegt werden. ³Die Seiten oder Blätter eines Heftes sind neu beginnend zu nummerieren. ⁴Das Anlegen von Heften ist auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

(2) ¹Bei Papierakten wird auf Anordnung ein vollständiges Doppel der Akte (Doppelakte) oder ein auszugsweises Doppel der Akte (Hilfsakte) angelegt, wenn gleichzeitige Ermittlungs- oder Verfahrenshandlungen verschiedener Stellen erforderlich sind. ²Dem Aktenzeichen der Doppel- oder Hilfsakte wird auf dem Aktenumschlag eine „II“ nachgestellt. ³Sobald einer der Teile des Verfahrens beendet ist, wird für diesen die getrennte Aktenführung beendet. ⁴Die Doppel- oder Hilfsakte ist der Akte geschlossen beizufügen.

(3) ¹Der Verlust von Akten, Heften oder anderen Aktenteilen ist der Gerichts- oder Behördenleitung anzuzeigen. ²Nach Anordnung der Gerichts- oder Behördenleitung oder der für die Sachentscheidung zuständigen Person ist eine Ersatzakte anzulegen. ³Die Ersatzakte ist auf dem Aktenumschlag als solche kenntlich zu machen. ⁴Bei Wiederauffinden ist die Gerichts- oder Behördenleitung zu informieren. ⁵Die seit dem Abhandenkommen entstandenen Dokumente werden aus der Ersatzakte in die Akte übernommen und die Seiten- oder Blattzahlen berichtigt. ⁶Der verbliebene Teil der Ersatzakte ist der Akte geschlossen beizufügen.

(4) Wird einer Akte für längere Zeit eine andere Akte oder ein anderes Heft beigefügt (Beiakte), ist dies sowie die spätere Rückgabe der Beiakte in Papierform auf den Umschlägen der Akten und Hefte zu vermerken.

§ 5 Führung der Akten

(1) ¹Akten sind geordnet zu führen. ²Eingehende Dokumente sind unverzüglich zur Akte zu nehmen. ³Wird ein Dokument aus der Akte entfernt, ist stattdessen ein Fehlblatt einzufügen, auf dem das entnommene Dokument und der Grund der Entnahme zu vermerken sind. ⁴Die Geschäftsstelle muss den Verbleib der Akten sowie von Dokumenten, die noch nicht zur Akte genommen werden können, jederzeit durch eine im IT-System enthaltene Funktion oder in sonstiger geeigneter Weise feststellen können.

(2) Die Führung der Akte obliegt dem Gericht der ersten Instanz, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt.

(3) ¹Verwaltungsvorgänge, insbesondere solche, die in einer Dienstaufsichtssache anfallen, dürfen nicht zu den Verfahrensakten der Rechtssache genommen werden. ²Dies gilt nicht für Akteneinsichtsgesuche und Anträge auf Bescheinigung und schriftliche Auskunft aus Akten und Büchern, soweit entsprechende Akten geführt werden oder ein entsprechendes Verfahren anhängig ist.

(4) ¹Werden Papierakten versandt, ist eine Vorlagefrist zu notieren. ²Bei Bedarf ist ein Kontrollblatt mit Angabe der Sache, des Grundes der Versendung sowie des Empfängers anzulegen. ³Nicht weiterzuleitende Dokumente sind mit dem Kontrollblatt in eine Blatthülle (Retent) zu nehmen. ⁴Nach Rückkehr der Akte ist das Retent aufzulösen. ⁵Die darin befindlichen Dokumente sind zur Akte zu nehmen.

(5) ¹Die endgültige Abgabe von Akten an eine andere Abteilung, einen anderen Spruchkörper, ein anderes Gericht oder eine andere Behörde wird durch einen entsprechenden Vermerk im IT-System nachgewiesen. ²Gleiches gilt für die Verbindung von Verfahren, soweit sie nicht mehr unter dem Aktenzeichen ihrer Registrierung geführt und wenn Vorgänge zwar neu registriert, aber bereits bestehenden Akten hinzugefügt werden.

(6) Dokumente, die im Rahmen der endgültigen Abgabe von Akten an ein anderes Gericht, eine andere Staatsanwaltschaft oder eine Verwaltungsbehörde anfallen, zum Beispiel Einlieferungsbeleg oder Empfangsbekanntnis, sind zu Sammelakten zu nehmen.

(7) ¹Papierakten befinden sich grundsätzlich in der Geschäftsstelle, soweit keine besondere Anordnung getroffen worden ist. ²Akten und Aktenbestandteile dürfen nur zur Bearbeitung aus der Geschäftsstelle entfernt werden. ³Dies soll nur mit ihrem Wissen erfolgen. ⁴Anderenfalls ist sie unverzüglich zu informieren.

Ergänzungsbestimmungen zu § 5

1. ¹Schriftstücke mit personenbezogenem Inhalt (z. B. Mitteilungen an Standesämter) sind bei Versendung durch die Post grundsätzlich in Einzelumschlägen zu verschließen, jedoch können mehrere Schriftstücke an den gleichen Adressaten in einem Umschlag verschlossen versandt werden. ²Bei Schriftstücken an Arbeitgeber, die Daten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers enthalten, ist auf dem Briefumschlag zu vermerken: „Vertraulich! Nur von der Personalstelle zu öffnen!“.

2. ¹Im Rahmen des Pilotierungsprojektes ERV-OWi sind Entscheidungen der Landgerichte in Bußgeld- und Erzwingungshaftverfahren sowie Eidesstattlichen Versicherungen jeweils in Urschrift zu Sammelakten zu nehmen. ²Die Sammelakten sind bei den Landgerichten zu führen. ³Zu den einzuscannenden Papierakten sind lediglich beglaubigte Abschriften der Entscheidungen bzw. der Eidesstattlichen Versicherungen zu nehmen.

3. ¹Der Geschäftsverkehr der Serviceeinheit mit der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher ist nach Möglichkeit mündlich abzuwickeln; besondere Nachweise, etwa über die Vermittlung von Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Aufträgen der Parteien, sind nicht zu führen. ²Vermittelt die Serviceeinheit den Auftrag eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder der Serviceeinheit eines Gerichts nach § 161 GVG, so ist das Ersuchen regelmäßig ohne Abgabennachricht in Urschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zuzuleiten und diesem der Nachweis

der Erledigung zu überlassen, es sei denn, dass das Ersuchen auch Amtshandlungen der Serviceeinheit erfordert. ³Die Behördenleitung kann jedoch aus besonderen Gründen anordnen, dass hierüber Listen in einfacher Form geführt werden. ⁵Aufträge für die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher sind in das für sie bzw. ihn zu bestimmende Fach niederzulegen. ⁶Besonders eilbedürftige Aufträge sind der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher unverzüglich zuzuleiten; die Behördenleitung kann hierzu besondere Anordnungen treffen. ⁷Aufträge an eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher, der seinen Amtssitz nicht am Sitz des Amtsgerichts hat, sind ihr bzw. ihm täglich zuzusenden, sofern nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, dass er an dem betreffenden Tag auf der Serviceeinheit anwesend sein wird. ⁸Die Postgebühren trägt die Staatskasse. ⁹Gehen Aufträge zur Zwangsvollstreckung gegen Schuldner ein, die außerhalb des Bezirks des Prozessgerichts wohnen, so sind die Aufträge unmittelbar an das örtlich zuständige Amtsgericht (Gerichtsvollzieherverteilungsstelle) weiterzuleiten, wenn anzunehmen ist, dass die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts aus Unkenntnis oder in einem Einzelfall versehentlich außer Acht gelassen worden sind. ¹⁰Kann die zuständige Gerichtsvollzieherverteilungsstelle mangels ausreichender Angaben des Gläubigers nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, so ist der Auftrag an den Gläubiger zurückzusenden.

4. ¹Ersuchen um Gewährung von Akteneinsicht, um Übersendung von Akten sowie um Erteilung von Abschriften aus Akten legt in anhängigen Verfahren die Serviceeinheit bzw. das Sekretariat mit den angeforderten Akten der zuständigen RichterIn oder dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt, der Amtsanwältin oder dem Amtsanwalt, der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zur Entscheidung vor. ²Die Serviceeinheit des Gerichts erledigt Aktenübersendungsersuchen selbstständig, wenn diese Ersuchen ein abgeschlossenes Verfahren betreffen, in den Akten auch sonst keine laufenden Geschäfte zu erledigen sind und wenn die Ersuchen
- a) sofern sie auf Übersendung von Straf- oder Bußgeldakten gerichtet sind, von einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft ausgehen;
 - b) sofern sie auf Übersendung anderer Akten gerichtet sind, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft ausgehen.

³Bei Akten über Familiensachen, Abstammungssachen, Kindschaftssachen, Freiheitsentziehungssachen, Adoptionsachen obliegt in abgeschlossenen Verfahren die Entscheidung über die in Satz 1 genannten Ersuchen jedoch der Behördenleitung. ⁴Dies gilt entsprechend für Ersuchen um Einsicht in das Register für Adoptionsachen und Ersuchen um Auskunft aus diesem Register. ⁵Für die Übersendung von Grundakten gilt § 10 des Runderlasses über die Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen vom 11. November 2021 (JMBl. S. 357). ⁶Bei der Staatsanwaltschaft richtet sich die Zuständigkeit zur Erledigung der Anträge auf Akteneinsicht und der Ersuchen um Aktenübersendung nach der Regelung über die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zwischen den Staatsanwältinnen und den Staatsanwälten, den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes (Rechtspflegerin/Rechtspfleger) und den Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes bei den Staatsanwaltschaften.

§ 6

Fristen, Termine, Überwachung bei Freiheitsentziehung

- (1) ¹Sämtliche angeordnete oder von Amts wegen zu beachtende Fristen sind elektronisch in geeigneter Weise mit folgenden Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen oder Geschäftsnummer,
2. Bezeichnung der Angelegenheit,
3. Datum des Fristablaufs,
4. Bearbeiter, soweit nicht anhand des Aktenzeichens oder der Geschäftsnummer ersichtlich,
5. zusätzliche Bemerkungen, zum Beispiel Grund der Vorlage.

²Auf Anordnung der Gerichts- oder Behördenleitung kann die Kontrolle von Fristen in Papierakten auch in sonstiger Weise geführt werden, zum Beispiel durch Fristenfächer oder Hängeregistaturen.

(2) Termine sind mit Datum, Uhrzeit und Ort elektronisch in einer Weise zu vermerken, die die Erstellung eines Verzeichnisses nach Absatz 4 ermöglicht.

(3) ¹Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft sind gesonderte Listen der Personen, gegen die eine Haft, Freiheitsentziehung oder Unterbringung vollzogen wird, zu führen. ²Hierbei sind das Aktenzeichen, der Name und Vorname der Person, der Beginn und das Ende der Maßnahme sowie besondere Fristen zu vermerken. ³Die besonderen Fristen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. ⁴Die Listen müssen nach den in Satz 2 genannten Daten abrufbar sein.

(4) ¹Für jeden Sitzungstag ist ein Verzeichnis der Termine vor Beginn des ersten Termins an dem Eingang zum Sitzungszimmer und gegebenenfalls an der zentralen Informati-onstafel anzuzeigen. ²In das Terminverzeichnis sind aufzunehmen:

1. das Gericht mit Abteilung,
2. das Datum,
3. der Ort, zum Beispiel Saal- oder Raumnummer,
4. die Namen des Vorsitzenden oder des Rechtspflegers, der mitwirkenden Richter einschließlich der ehrenamtlichen Richter, sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet,
5. die Uhrzeit,
6. das Aktenzeichen,
7. Angabe zur Öffentlichkeit der Sitzung,
8. für alle öffentlichen Sitzungen die Angelegenheit, zum Beispiel durch die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls als Kurzbezeichnung.

(5) ¹In Zivil-, Familien- und Strafsachen soll nach Abschluss einer Sitzung deren Ergebnis im zugelassenen Programm vermerkt werden. ²Bei Verkündung eines Urteils oder eines Beschlusses ist auch das Datum des Eingangs des vollständig abgefassten Urteils oder des Beschlusses in der Geschäftsstelle des Gerichts zu vermerken.

Ergänzungsbestimmungen zu § 6

¹Alle Terminsakten sind am Tage vor dem Termin oder zu dem sonst bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. ²In Straf- und Bußgeldsachen darf in dem auszuhängenden Termins-verzeichnis die der bzw. dem Angeklagten/Betroffenen zur Last gelegte Straftat/Ord-nungswidrigkeit nicht vermerkt werden.

§ 7

Verbindung und Abtrennung von Verfahren

(1) ¹Werden Verfahren verbunden, sind nur die Akten des führenden Verfahrens weiterzuführen, soweit es sich nicht um eine Verbindung nach § 237 StPO handelt. ²Ist das führende Verfahren nicht ausdrücklich bestimmt, ist das älteste der Verfahren führend. ³Die Akten des durch Verbindung als erledigt geltenden Verfahrens werden mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses oder der Verbindungsverfügung geschlossen der Akte des führenden Verfahrens beigefügt. ⁴Die Verbindung ist auf den Aktenumschlägen zu vermerken.

(2) ¹Für ein abgetrenntes Verfahren ist ein neues Aktenzeichen zu vergeben. ²Die Akte beginnt mit einer beglaubigten Abschrift oder der elektronischen Vervielfältigung des Abtrennungsbeschlusses oder der Abtrennungsverfügung. ³Auf Anordnung können Dokumente des Ursprungsverfahrens in die neue Akte übernommen werden. ⁴Die Abtrennung ist auf den Aktenumschlägen zu vermerken. ⁵Verfahren über die Einziehung, die nach § 422 StPO abgetrennt werden, sind ohne Neuregistrierung in der Akte des Ursprungsverfahrens zu bearbeiten.

§ 8

Rechtsmittel

(1) ¹In der Rechtsmittelinstanz wird ein neues Aktenzeichen vergeben. ²Ein Rechtsmittel ist nicht erneut zu registrieren, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. ³Für Dokumente, die in dieser Instanz anfallen, wird ein neuer Band zur übermittelten Akte (Rechtsmittelband) angelegt. ⁴Der Rechtsmittelband muss neu beginnend nummeriert werden. ⁵Bei Papierakten kann auf das Anlegen eines Rechtsmittelbandes verzichtet werden.

(2) ¹Ab Eingang der Akte bis Beendigung in der Instanz obliegt die Aktenführung dem Rechtsmittelgericht. ²Bei der elektronischen Akte ist die Aktenführung auf den Rechtsmittelband beschränkt.

(3) Auf dem Aktenumschlag sowie auf jeder Entscheidung der Rechtsmittelinstanz sind die Aktenzeichen aller Instanzen, in Straf- und Bußgeldsachen zusätzlich ein etwaiges Js- oder OJs-Aktenzeichen der zuständigen Staatsanwaltschaft, anzugeben.

(4) ¹Nach Erledigung in der Rechtsmittelinstanz ist die Akte an die vorherige Instanz, in Straf- und Bußgeldsachen an die zuständige Staatsanwaltschaft, zurückzusenden. ²Bei elektronischer Aktenführung kann von einer Übermittlung von Dokumenten abgesehen werden, wenn diese bereits in dem ursprünglich an die Rechtsmittelinstanz übermittelten Teil der Akte enthalten waren.

(5) In der Rechtsmittelinstanz zurückzubehaltende Dokumente sind zu Sammelakten zu nehmen.

§ 9 Rechtskraft der Entscheidungen

¹Ist die Rechtskraft einer Entscheidung zu bescheinigen, hat der zuständige Urkundsbeamte der Geschäftsstelle neben der Erteilung der Rechtskraftbescheinigung die Entscheidung mit einem Vermerk über die Rechtskraft zu verbinden. ²In der Papierakte ist der Vermerk „Rechtskräftig“ am Kopf der Urschrift der Entscheidung anzubringen. ³Name, Amtsbezeichnung und Datum sind beizufügen. ⁴In Ehesachen, Abstammungssachen, Straf- und Bußgeldsachen sowie in den Fällen, in denen nach dem Inhalt der Entscheidung eine Frist mit dem Eintritt der Rechtskraft in Lauf gesetzt wird, zum Beispiel eine Räumungsfrist, ist auch das Datum anzugeben, an dem die Rechtskraft eingetreten ist („Rechtskräftig seit...“).

§ 10 Weglegen der Akten

(1) ¹Sobald die Angelegenheit beendet ist, ist das Weglegen der Akte anzuordnen. ²Eine Angelegenheit ist beendet, wenn

1. alle Anträge erledigt und die von Amts wegen zu treffenden Entscheidungen ergangen sind oder
2. ein Klage- oder Antragsverfahren seit sechs Monaten nicht mehr betrieben worden ist oder
3. vorweg zu erhebende Gebühren oder Kostenvorschüsse, von deren Entrichtung die Vornahme einer Handlung oder die Einleitung oder der Fortgang des Verfahrens abhängig ist, nicht binnen sechs Monaten nach Anforderung gezahlt worden sind und die von Amts wegen vorzunehmenden Tätigkeiten, zum Beispiel statistischer und kostenrechtlicher Abschluss, erledigt sind. ³In Registersachen ist das Weglegen der Registerakte anzuordnen, wenn das zugehörige Registerblatt geschlossen wird. ⁴In Grundbuchsachen ist die Grundakte nicht wegzulegen.

(2) Vor dem Weglegen ist auf dem Aktenumschlag ein Vermerk anzubringen:

1. über den kostenrechtlichen Abschluss der Angelegenheit (§ 3 Absatz 5 KostVfg),
2. über das Jahr der Anordnung des Weglegens und den Ablauf der Aufbewahrungsfristen,
3. über die Archivwürdigkeit nach den hierzu erlassenen Bestimmungen,
4. soweit hierzu gesonderte Bestimmungen erlassen sind, über die Eignung für Ausbildungs- und Prüfungszwecke.

(3) Beiakten in Papierform sowie rückgabepflichtige Dokumente und Unterlagen sind nach rechtskräftigem Abschluss oder sonstiger Beendigung des Verfahrens zurückzugeben.

(4) Das Weglegen von Mahn- und Mobilienvollstreckungssachen kann für bestimmte Zeitabschnitte einheitlich ohne besondere Verfügung erfolgen.

Ergänzungsbestimmungen zu § 10

1. ¹In Straf- und Bußgeldsachen ordnet die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin, der Staatsanwalt, die Amtsanwältin oder der Amtsanwalt der akten- und registerführenden Behörde die Weglegung der Akten an. ²Im Falle der Strafvollstreckung durch

die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger trifft dieser die Anordnung. ³In anderen Sachen ordnet der für den Kostenansatz zuständige Beamte die Weglegung der Akten an.

2. ¹In Ausführung der Weglegungsverfügung vermerkt die Serviceeinheit bzw. das Sekretariat das Jahr der Weglegung und die Dauer der Aufbewahrung auf dem Aktenumschlag, sofern die Beamtin oder der Beamte, die oder der die Weglegung verfügt hat, den entsprechenden Vermerk auf dem Aktenumschlag nicht bereits ausgefüllt hat. ²In Mahnsachen bedarf der Vermerk nach Satz 1 nicht des Zusatzes von Datum, Unterschrift und Amtsbezeichnung.
- ³Gelten für Akten und Aktenteile (Urteile, Urkunden usw.) verschiedene Aufbewahrungsfristen, so hat die die Akten führende Serviceeinheit bzw. das die Akten führende Sekretariat auf dem Aktenumschlag laufend die Blattzahlen der Schriftstücke zu vermerken, für die eine längere Aufbewahrungsfrist oder die dauernde Aufbewahrung vorgeschrieben ist und die daher von der Vernichtung auszuschließen sind.

§ 11

Allgemeines Register

(1) ¹Unter dem Registerzeichen „AR“ sind insbesondere zu registrieren:

1. Eingänge, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu registrieren sind,
2. Dokumente, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind,
3. Mitteilungen von anderen Abteilungen, Gerichten und Behörden, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu Maßnahmen Anlass geben,
4. schriftliche Anträge auf Auskunft, zum Beispiel Gläubigeranfragen, soweit ein entsprechendes Verfahren nicht anhängig ist,
5. Schutzschriften.

²Die Führung von thematisch geordneten Sammelakten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ist zulässig. ³Für Mitteilungen nach Nummer 3 kann auf eine Registrierung verzichtet werden, soweit die Sammelakte alphabetisch geführt wird. ⁴Die Sammelakten nach Satz 2 und 3 werden in Jahreshäften geführt und drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres weggelegt.

(2) ¹Wird für eine unter „AR“ registrierte Sache ein anderes Registerzeichen vergeben, wird die Sache ausschließlich unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt und zu bestehenden oder anzulegenden Akten genommen. ²Das neue Aktenzeichen ist im Allgemeinen Register zu vermerken.

(3) Im Allgemeinen Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten oder der ersuchenden Stelle sowie deren Anschrift,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. Verbleib oder späteres Aktenzeichen,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen.

Ergänzungsbestimmungen zu § 11

1. ¹Bei den Amtsgerichten eingehende Schutzschriften von Privatpersonen sind in das Allgemeine Register einzutragen. ²Gleichzeitig ist die Sache zur schnelleren Auffindung in einer Liste zu vermerken, die folgende Eintragung enthalten soll:
 - a) Eintragungsdatum
 - b) AR-Geschäftszeichen
 - c) Bezeichnung der Parteien.³Nach der Registrierung legt die Serviceeinheit die Schutzschrift der zuständigen RichterIn oder dem zuständigen Richter vor. ⁴Im Allgemeinen wird eine Frist verfügt werden, nach deren Ablauf die Sache weggelegt wird, sofern die Schutzschrift nicht zuvor einem eingehenden Antrag auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung beizufügen war. ⁵Ein Zweitstück der Schutzschrift, versehen mit dem AR-Geschäftszeichen, ist in einem Sammelordner abzuheften und mit der Liste nach Satz 2 in einem vom richterlichen Eildienst benutzten Dienstzimmer aufzubewahren. ⁶Soweit eine zentrale Verteilungsstelle für eingehende Verfahren eingerichtet und ein Turnussystem eingeführt ist, sind die Schutzschriften durch die zentrale Verteilungsstelle zu registrieren. ⁷Bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist zu prüfen, ob bereits eine Schutzschrift vorliegt. ⁸Über die Prüfung ist ein Vermerk in den Verfahrensakten, ggf. unter Beifügung der Schutzschrift, anzubringen. ⁹Ist während des Eildienstes über einen entsprechenden Antrag zu entscheiden, kann durch Einsichtnahme in die Liste festgestellt werden, ob in der zu bearbeitenden Sache bereits eine Schutzschrift vorliegt, die dann aus dem Sammelordner zu entnehmen ist. ¹⁰Weitere Anordnungen trifft die Behördenleitung.
2. Ersuchen um Gewährung der Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder in eine Mitteilung nach § 42 Abs. 1 BZRG sind in das Allgemeine Register als Ersuchen an die Serviceeinheit einzutragen.

§ 12

Rechts- und Amtshilfe

- (1) Rechts- und Amtshilfeersuchen werden mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nach § 11 registriert.
- (2) ¹Eine Kopie des Ersuchens und der Übersendungsverfügung sowie aus besonderen Gründen zurückzubehaltende Dokumente sind zu den von dem ersuchten Gericht oder der ersuchten Staatsanwaltschaft anzulegenden Akten zu nehmen. ²Vom Anlegen einer Akte kann abgesehen werden, wenn das Ersuchen von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Justizbehörde mit der dortigen Papierakte übersandt wird. ³Dies gilt nicht für den Fall des Absatzes 3 Satz 2.
- (3) ¹Die bei der Durchführung eines inländischen Rechts- oder Amtshilfeersuchens entstandenen Dokumente sind mit den übersandten Akten oder Dokumenten an das ersuchende Gericht, die ersuchende Behörde oder ein weiteres um Rechtshilfe ersuchtes Gericht oder eine weitere um Rechtshilfe ersuchte Staatsanwaltschaft zu übermitteln. ²Bei Beurkundungen im Wege der Rechtshilfe ist dem ersuchenden Gericht nur die Ausfertigung der Verhandlung, in Nachlasssachen dem zuständigen Nachlassgericht die Urschrift zu übersenden.

§ 13 Rechtsantragstelle

(1) ¹Sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist, können Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle unter dem Registerzeichen „RAST“ registriert werden. ²Dies gilt nicht für Anträge und Erklärungen, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind. ³Insoweit gilt § 11.

(2) ¹Wird für einen unter „RAST“ registrierten Geschäftsvorgang ein anderes Registerzeichen vergeben, wird dieser ausschließlich unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt. ²Das neue Aktenzeichen ist im Register zu vermerken.

(3) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum der Protokollierung,
3. Vor- und Familienname der erschienenen Person sowie deren Anschrift,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. Verbleib oder späteres Aktenzeichen,
6. Bemerkungen.

§ 14 Bereitschaftsdienst

(1) Sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits bei dem Gericht anhängig ist, können Anträge und Anregungen während des Bereitschaftsdienstes unter dem Registerzeichen „BD“ registriert werden.

(2) Wird für einen unter „BD“ registrierten Geschäftsvorgang ein anderes Registerzeichen vergeben, wird dieser ausschließlich unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt.

(3) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Bezeichnung der Beteiligten,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. Verbleib oder späteres Aktenzeichen,
6. Bemerkungen.

§ 15 Verfahren vor dem Güterichter

(1) ¹Verfahren vor dem Güterichter nach § 278 Absatz 5 ZPO oder § 36 Absatz 5 FamFG sind unter dem Registerzeichen „ARG“ zu registrieren. ²Für die Jahreszahl nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 ist das Datum des Eingangs beim Güterichter maßgeblich.

(2) ¹In den Registern und auf den Aktenumschlägen des Herkunftsverfahrens und des Verfahrens vor dem Güterichter wird jeweils das Aktenzeichen des anderen Verfahrens vermerkt. ²Auf Protokollen und Vereinbarungen sind unter dem Aktenzeichen des Verfahrens vor dem Güterichter auch das Gericht und das Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens anzugeben.

(3) ¹Die Akte des Verfahrens vor dem Güterichter ist bis zu dessen Abschluss getrennt vom Herkunftsverfahren und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte zu führen. ²Dokumente sowie sonstige Dateien und Unterlagen, die im Rahmen eines Verfahrens vor dem Güterichter von den Parteien, Beteiligten oder dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden oder die später zurückzugeben sind, werden nach § 3 Absatz 7 behandelt.

(4) ¹Nach Abschluss des Verfahrens vor dem Güterichter sind Art und Datum der Beendigung sowie die für die Kostenberechnung erforderlichen Angaben zum Herkunftsverfahren mitzuteilen. ²Die als vertraulich bezeichneten Dokumente sowie sonstige Dateien und Unterlagen sind an den Einsender zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen, es sei denn, die Parteien oder die Beteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen. ³Die Akte mit den verbliebenen Dokumenten und sonstigen Unterlagen ist als Heft zum Herkunftsverfahren zu nehmen.

(5) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs beim Güterichter,
3. Gericht und Aktenzeichen des Herkunftsverfahrens,
4. Namen und Anschriften der Parteien und Beteiligten,
5. Art und Datum der Beendigung,
6. Bemerkungen.

§ 16

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

¹Ein selbstständiger Antrag auf Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist unter dem Registerzeichen zu registrieren, unter dem das spätere Verfahren zu registrieren wäre. ²Geht das betreffende Verfahren gleichzeitig oder später ein, ist es nicht zusätzlich zu registrieren. ³Satz 1 und 2 gelten auch für ein selbstständiges Ersuchen um grenzüberschreitende Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.

Abschnitt 2

Zivilsachen

§ 17

Mahnsachen

(1) ¹In Mahnverfahren nach § 688 ZPO wird das Aktenzeichen gebildet aus

1. der Jahreszahl oder den beiden Endziffern des Jahres, in dem der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingegangen ist,
2. einer siebenstelligen fortlaufenden Nummer,
3. der Schuldnerkennzahl
 - a) bei einem Antragsgegner „0“,
 - b) bei mehreren Antragsgegnern aufsteigend, beginnend mit „1“,
4. einer Prüfziffer,
5. weiteren Zeichen,

zum Beispiel 18-0695228-0-6-N.

²In Verfahren mit mehreren Antragsgegnern kann die Schuldnerkennzahl auch dreistellig bei gleichzeitigem Wegfall der Prüfziffer gebildet werden. ³Ein Register wird nicht geführt.

(2) ¹In Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland oder nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatuts an Angehörige der Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen ist, kann das Aktenzeichen abweichend von Absatz 1 nach § 2 Absatz 2 mit dem Registerzeichen „B“ gebildet werden. ²Anträge gegen Gesamtschuldner sind unter einem Aktenzeichen zu registrieren.

(3) ¹In Europäischen Mahnverfahren nach § 1087 ZPO wird das Aktenzeichen gebildet aus

1. dem Registerzeichen „EU“,
 2. einer fortlaufenden Nummer der jahrgangsweisen Registrierung,
 3. den beiden Endziffern des Jahres, in dem der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls eingegangen ist,
 4. weiteren Zeichen,
- zum Beispiel EU-4366-18-1.

²Anträge gegen Gesamtschuldner sind unter einem Aktenzeichen zu registrieren. ³Ein Register wird nicht geführt.

(4) Im Register nach Absatz 2 sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien sowie deren Anschrift:
 - a) Antragsteller,
 - b) Antragsgegner,
4. Datum des Erlasses des Mahnbescheids,
5. Datum des Eingangs des Widerspruchs,
6. Datum des Erlasses des Vollstreckungsbescheids,
7. Datum des Eingangs des Einspruchs,
8. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
9. Bemerkungen, zum Beispiel bei Übergang in ein Streitverfahren dessen Aktenzeichen.

Ergänzungsbestimmungen zu § 17

Im Register nach § 17 Abs. 2 sind abweichend von § 17 Abs. 4 folgende Angaben zu erfassen:

1. Aktenzeichen
2. Aktenzeichen des vorausgegangenen automatisierten Mahnverfahrens nach § 17 Abs. 1
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien sowie deren Anschrift:
 - a) Antragstellerin oder Antragsteller,
 - b) Antragsgegnerin oder Antragsgegner,
4. Bemerkungen, zum Beispiel bei Übergang in ein Streitverfahren dessen Aktenzeichen

§ 18

Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten

(1) ¹Als Zivilprozesssachen sind mit Ausnahme der Mahnsachen alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu registrieren, soweit nicht die Vollstreckungs-, Insolvenz- und Landwirtschaftsgerichte zuständig sind:

1. Prozessverfahren unter dem Registerzeichen „C“, insbesondere

- a) Klagen einschließlich der abgegebenen Mahnverfahren,
 - b) Arrestgesuche und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
 - c) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
 - d) Klageformblätter im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen – small claims – nach §§ 1097 bis 1104 ZPO,
 - e) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von ausländischen Titeln und Anwaltsvergleichen nach § 796a ZPO sowie Anträge auf deren Aufhebung und Abänderung,
 - f) Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen sowie auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, soweit hierfür ausnahmsweise aufgrund staatsvertraglicher Regelungen die Amtsgerichte zuständig sind,
2. Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens unter dem Registerzeichen „H“, insbesondere
- a) Anträge auf selbstständige Beweisverfahren nach §§ 485 bis 494a ZPO,
 - b) Anträge auf gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme des Schiedsgerichts und sonstige richterliche Handlungen nach § 1050 ZPO,
 - c) Ersuchen um Vernehmung und Beeidigung insbesondere von Zeugen und Sachverständigen, zum Beispiel nach § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 SGB X oder § 57 Absatz 6 GWB,
 - d) Anträge in Zwangsvollstreckungsverfahren nach §§ 794a, 887, 888, 890 ZPO zu Titeln, mit denen das Gericht erstmals befasst ist,
 - e) Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 769 Absatz 1, § 771 Absatz 3 ZPO,
 - f) Anträge auf Festsetzung von Kosten des Mahnverfahrens nach § 11 RVG,
 - g) Niederlegungen von Anwaltsvergleichen ohne Antrag auf Vollstreckbarerklärung,
3. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO unter dem Registerzeichen „AR“.

²Klagen, Arrestgesuche, Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sind jeweils gesondert zu registrieren.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Kläger oder Antragsteller,
 - b) Beklagter oder Antragsgegner,
 - c) weiterer Beteiligter,
4. Datum und Art der Erledigung,
5. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
6. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

(3) ¹Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, ist in Absatz 2 Nummer 2 das Datum des Eingangs bei dem Gericht, das mit der Streitsache befasst wird, zu vermerken. ²Die Dokumente des abgegebenen Mahnverfahrens sind zur Akte des Prozessgerichts zu nehmen.

Ergänzungsbestimmung zu § 18

In das Zivilprozessregister des Amtsgerichts sind unter C auch Verfahren nach § 62 des Hessischen Wassergesetzes, soweit sie zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören, einzutragen.

§ 19

Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten

(1) ¹Als erstinstanzliche Zivilprozesssachen sind zu registrieren:

1. Prozessverfahren unter dem Registerzeichen „O“, insbesondere
 - a) Klagen einschließlich der abgegebenen Mahnverfahren,
 - b) Arrestgesuche und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
 - c) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
 - d) Anträge auf Vollstreckbarerklärung von ausländischen Titeln und Anwaltsvergleichen nach § 796a ZPO sowie Anträge auf deren Aufhebung und Abänderung,
 - e) Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen sowie auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, soweit hierfür ausnahmsweise aufgrund staatsvertraglicher Regelungen die Landgerichte zuständig sind,
 - f) Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung ausländischer Titel,
 - g) Bauland-, Entschädigungs- und Wiedergutmachungssachen,
 - h) Anträge, die nach den Vorschriften des FamFG zu behandeln sind, zum Beispiel:
 - aa) in den im SpruchG genannten Verfahren,
 - bb) nach dem ThUG,
 - cc) nach dem GmbHG, AktG und UmwG,
 - dd) auf auskunftsrechtliche Anordnung,
2. Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens unter dem Registerzeichen „OH“, insbesondere
 - a) Anträge auf selbstständige Beweisverfahren nach §§ 485 bis 494a ZPO,
 - b) Anträge in Zwangsvollstreckungsverfahren nach §§ 887, 888, 890 ZPO zu Titeln, mit denen das Gericht erstmals befasst ist,
 - c) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 GNotKG,
 - d) Anträge auf Festsetzung von Kosten des Mahnverfahrens nach § 11 RVG.

²Klagen, Arrestgesuche, Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sind jeweils gesondert zu registrieren.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname, Geburtsname und -datum oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Kläger oder Antragsteller,
 - b) Beklagter oder Antragsgegner,
 - c) weiterer Beteiligter,
4. Datum und Art der Erledigung,
5. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
6. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

(3) ¹Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, ist in Absatz 2 Nummer 2 das Datum des Eingangs bei dem Gericht, das mit der Streitsache befasst wird, zu vermerken. ²Die Dokumente des abgegebenen Mahnverfahrens sind zur Akte des Prozessgerichts zu nehmen.

Ergänzungsbestimmungen zu § 19

1. Dem Aktenzeichen der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. g zu registrierenden Bauland-, Entschädigungs- und Wiedergutmachungssachen können bei Bedarf auf dem Aktenumschlag folgende Zusätze nachgestellt werden:
 - a) Entschädigungssachen „Entsch“
 - b) Baulandsachen „Baul“
 - c) Wiedergutmachungssachen „WiK“
2. Die Anträge auf Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen nach § 122 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauG) sind aus den vorhandenen Akten über Verfahren nach § 157 BauG zu bearbeiten.
3. ¹Die Prozesse in Kartellsachen sind unter dem Registerzeichen „O“ zu registrieren. ²Dem Aktenzeichen kann bei Bedarf auf dem Aktenumschlag der Zusatz „Kart“ nachgestellt werden.
4. Bei dem Landgericht Frankfurt am Main sind die Verfahren nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1003) unter den Registerzeichen „O“ und „OH“ zu registrieren.
5. Die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörigen Verfahren nach § 62 des Hessischen Wassergesetzes sind unter dem Registerzeichen „O“ zu registrieren.
6. Erstinstanzlichen Vertragshilfesachen sind unter dem Registerzeichen „OH“ einzutragen.

§ 20

Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten

- (1) ¹Als Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen sind zu registrieren:
1. zweitinstanzliche Prozessverfahren unter dem Registerzeichen „S“, insbesondere
 - a) Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
 - b) Arrestgesuche und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
 - c) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
 2. Beschwerdeverfahren unter dem Registerzeichen „T“, insbesondere
 - a) Betreuungsbeschwerden,
 - b) Beschwerden in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie in betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen nach § 340 FamFG,
 - c) Beschwerden in Vollstreckungssachen,
 - d) Beschwerden in Insolvenzsachen,
 - e) Beschwerden nach § 15 Absatz 2 BNotO,

3. Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens unter dem Registerzeichen „SH“, insbesondere
 - a) einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren nach §§ 49, 50 Absatz 1 Satz 2 FamFG,
 - b) Anordnungen nach §§ 14, 23 VSchDG,
 - c) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach § 36 ZPO, § 2 ZVG und § 5 FamFG,
 - d) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 45 Absatz 3 ZPO und § 6 FamFG.
- ²Berufungen, Arrestgesuche, Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sind jeweils gesondert zu registrieren.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Gericht erster Instanz:
 - a) Sitz,
 - b) Aktenzeichen,
 - c) Datum der Entscheidung,
4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Berufungskläger, Beschwerdeführer oder Antragssteller,
 - b) Berufungsbeklagter, Beschwerde- oder Antragsgegner,
 - c) weiterer Beteiligter,
5. Datum und Art der Erledigung,
6. bei Berufungen und Beschwerden: Datum der Rückgabe der Akten an das Gericht erster Instanz,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

Ergänzungsbestimmung zu § 20

In das Beschwerderegister für Zivilsachen des Landgerichts sind auch Anträge auf Nachprüfung eines Bescheides der Entschädigungsbehörde nach § 210 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes einzutragen.

§ 21

Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten

(1) Als erstinstanzliche Zivilprozesssachen sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „Sch“
Anträge auf Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen oder auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung,
2. unter dem Registerzeichen „Kap“
Vorlagebeschlüsse nach § 6 KapMuG,
3. unter dem Registerzeichen „AktG“
Anträge in Freigabeverfahren nach §§ 246a, 319 Absatz 6 AktG, auch in Verbindung mit § 327e Absatz 2 AktG oder § 16 Absatz 3 UmwG,
4. unter dem Registerzeichen „Kart“
Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden nach § 57 Absatz 2 Satz 2, § 73 Absatz 4 GWB, § 32 Absatz 1 AgrarOLKG, § 68 Absatz 2 Satz 2, § 75

- Absatz 4 EnWG, § 35 Absatz 3 KSpG, § 85 Absatz 3 EEG und § 78 Absatz 1 Wind-SeeG, § 76 Absatz 4 MsbG, § 31b Absatz 2 Satz 1 KWKG und § 61 Absatz 3 KVVBG,
5. unter dem Registerzeichen „Verg“
Vergabesachen nach § 169 Absatz 2 Satz 5 und 6 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 171 GWB,
 6. unter dem Registerzeichen „EK“
Entschädigungsklagen nach § 201 GVG,
 7. unter dem Registerzeichen „MK“
Musterfeststellungsklagen nach § 606 ZPO,
 8. unter dem Registerzeichen „SchH“
Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens, insbesondere
 - a) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 1062 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO,
 - b) Anträge auf Bestellung des Vorsitzenden einer Schlichtungsstelle nach § 36a UrhG,
 - c) sonstige Anträge, die nach den Vorschriften des FamFG zu behandeln sind.
- (2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:
1. Aktenzeichen,
 2. Datum des Eingangs,
 3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Kläger oder Antragsteller,
 - b) Beklagter oder Antragsgegner,
 - c) weiterer Beteiligter,
 4. Datum und Art der Erledigung,
 5. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
 6. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

Ergänzungsbestimmung zu § 21

Die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallenden Sanierungs- bzw. Reorganisationsverfahren sind unter dem Registerzeichen „ReorG“ zu registrieren.

§ 22

Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten

- (1) ¹Als Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen sind zu registrieren:
1. zweitinstanzliche Prozessverfahren unter dem Registerzeichen „U“, insbesondere
 - a) Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
 - b) Arrestgesuche und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
 - c) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
 2. Beschwerdeverfahren unter dem Registerzeichen „W“, insbesondere
 - a) Beschwerden in Landwirtschaftssachen,
 - b) Nachlassbeschwerden,
 - c) weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 129 GNotKG,

- d) Beschwerden nach § 16 ThUG,
 - e) Beschwerden nach dem SpruchG,
 - f) Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach §§ 87, 91 GWB und §§ 102, 106 Absatz 1 EnWG,
3. Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens unter dem Registerzeichen „UH“, insbesondere
- a) einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren nach §§ 49, 50 Absatz 1 Satz 2 FamFG,
 - b) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach § 36 ZPO, § 2 ZVG und § 5 FamFG,
 - c) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 45 Absatz 3 ZPO und § 6 FamFG,
 - d) Wahlanfechtungen bei Präsidiumswahl nach § 21b Absatz 6 GVG,
 - e) Amtsenthebungen von ehrenamtlichen Richtern in Handels-, Landwirtschafts- und Wirtschaftsprüfersachen nach § 113 GVG, § 7 LwVfG, § 77 WiPrO,
 - f) Amtsenthebungen von Beisitzern der Kammer oder des Senats für Steuerberater- oder Steuerbevollmächtigtensachen sowie für Patentanwaltssachen nach § 101 StBerG, § 89 PAO,
 - g) Amtsenthebungen von notariellen Beisitzern und Beendigung ihres Amtes nach § 104 Absatz 1a und 2 BNotO,
4. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“
Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen.
- ²Berufungen, Arrestgesuche, Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sind jeweils gesondert zu registrieren.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Gericht erster Instanz:
 - a) Sitz,
 - b) Aktenzeichen,
 - c) Datum der Entscheidung,
4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Berufungskläger, Beschwerdeführer oder Antragssteller,
 - b) Berufungsbeklagter, Beschwerde- oder Antragsgegner,
 - c) weiterer Beteiligter,
5. Datum und Art der Erledigung,
6. bei Berufungen und Beschwerden: Datum der Rückgabe der Akten an das Gericht erster Instanz,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

Ergänzungsbestimmung zu § 22

1. In das Beschwerderegister für Zivilsachen des Oberlandesgerichts sind auch zu registrieren:
 - a) Beschwerden in Wiedergutmachungssachen in Rückerstattungsverfahren,

- b) Beschwerden nach § 29 des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts (AKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328); dem Aktenzeichen kann bei Bedarf auf dem Aktenumschlag der Zusatz „AKG“ nachgestellt werden.
2. ¹Die bei dem Senat für Entschädigungssachen anhängig werdenden Berufungs-, Beschwerde- und sonstigen Sachen sind wie gewöhnliche Zivilprozesssachen (Registerzeichen U, UH und W) zu registrieren. ²Dem Aktenzeichen kann bei Bedarf auf dem Aktenumschlag der Zusatz „Entsch“ nachgestellt werden.
3. ¹Die bei dem Senat für Baulandsachen eingehenden Berufungen sind wie gewöhnliche Zivilprozesssachen (U und UH) zu registrieren. ²Dem Aktenzeichen kann bei Bedarf auf dem Aktenumschlag der Zusatz „Baul“ nachgestellt werden. ³Die Anträge auf Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen nach § 122 Abs. 2 BauG sind ohne Neueintragung zu den Akten zu nehmen.
4. ¹Berufungen, für die der Kartellsenat des Oberlandesgerichts zuständig ist, sind unter dem Registerzeichen „U“ zu registrieren. ²Dem Aktenzeichen kann bei Bedarf auf dem Aktenumschlag der Zusatz „Kart“ nachgestellt werden.
5. ¹Berufungen und Beschwerden in den Verfahren nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sind unter dem Registerzeichen „U“ bzw. „W“ zu registrieren. ²Dem Aktenzeichen kann bei Bedarf auf dem Aktenumschlag der Zusatz „ASchU“ nachgestellt werden.

§ 23

Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten

(1) Als Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Justizverwaltungsakten sind zu registrieren:

1. bei den Amtsgerichten:
unter dem Registerzeichen „Vak“
Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte beim Vollzug von GKG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG oder sonstiger für gerichtliche Verfahren oder Verfahren der Justizverwaltung geltenden Kostenvorschriften nach § 30a EGGVG,
2. bei den Oberlandesgerichten:
Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen
 - a) von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten
 - aa) auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter dem Registerzeichen „VA“,
 - bb) auf dem Gebiet der Strafrechtspflege unter dem Registerzeichen „VAs“,
 - b) der Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden, unter dem Registerzeichen „VAs“.

- (2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:
1. Aktenzeichen,
 2. Datum des Eingangs,
 3. Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist:
 - a) Bezeichnung und Anschrift,
 - b) Aktenzeichen,
 - c) Datum der angefochtenen Entscheidung,
 4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers,
 5. Datum und Art der Erledigung,
 6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
 7. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

Abschnitt 3 Vollstreckungssachen

§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts

- (1)^{o1}Als Vollstreckungssachen sind zu registrieren:
1. unter dem Registerzeichen „K“
Anträge auf Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens einschließlich Wiederversteigerungen,
 2. unter dem Registerzeichen „L“
Anträge auf Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens,
 3. unter dem Registerzeichen „M“
Anträge, die die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen betreffen, insbesondere
 - a) Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher nach § 117 ZPO,
 - b) Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach §§ 829, 835 ZPO,
 - c) Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nach § 766 ZPO und Rechtsbehelfe nach § 954 Absatz 2 ZPO in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014,
 - d) Widersprüche gegen die Eintragungsanordnung nach § 882d Absatz 1 ZPO und Anträge auf einstweilige Aussetzung der Eintragung nach § 882d Absatz 2 ZPO,
 - e) Anträge auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802g ZPO oder § 284 Absatz 8 AO,
 - f) Anträge auf Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners nach § 758a ZPO, § 287 Absatz 4 AO,
 - g) Anträge auf Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO,
 - h) Anträge auf Festsetzung der Vollstreckungskosten nach § 788 Absatz 2 ZPO,
 - i) Anträge der Finanzbehörde auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nach § 334 Absatz 1 AO,
 - j) Vollziehung von in einem anderen Mitgliedsstaat erlassenen Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung nach § 949 Absatz 2, §§ 952 und 954 Absatz 4 ZPO,
 - k) Anträge auf Aufhebung, Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung, zum Beispiel nach § 769 Absatz 2, § 949 Absatz 2 ZPO in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nummer 655/2014, § 954 Absatz 3 Satz 1, § 955 Satz 1, §§ 1084, 1096, 1109 ZPO oder § 31 AUG,
 - l) Anträge auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO,

4. unter dem Registerzeichen „J“
Verteilungsverfahren
 - a) bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nach § 872 ZPO,
 - b) außerhalb der Zwangsvollstreckung, die nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchzuführen sind, zum Beispiel nach § 55 Satz 3 1. Alternative BLG,
 - c) außerhalb der Zwangsversteigerung, die nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen sind, zum Beispiel nach Artikel 53 EGBGB,
 - d) nach § 75 Absatz 2 FlurbG, § 54 Absatz 3 LBG, § 119 Absatz 3 BauGB und § 94 Absatz 4 BbergG.

²Vollstreckungs- und Teilungsversteigerungen sind getrennt voneinander zu registrieren.

(2)^{o1}Eine Vollstreckungssache ist nicht erneut zu registrieren, wenn

1. in einer bereits anhängigen Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ein weiterer Antrag gestellt wird,
2. ein Antrag auf einstweilige Aussetzung der Eintragung gestellt ist oder wird, sofern ein Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung bereits erhoben ist oder wird (§ 882d ZPO),
3. das Vollstreckungsgericht mit einem Pfändungsbeschluss, den es selbst erlassen hat, nochmals befasst wird.

²Eine Vollstreckungssache ist nur einmal zu registrieren, wenn ein verfahrenseinleitendes Dokument auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betrifft.

(3)^oIn Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sind folgende weitere Angaben auf einem Aktenvorblatt zu vermerken:

1. Datum und Blattzahl des jeweiligen Anordnungsbeschlusses,
2. Datum und Blattzahl des jeweiligen Beitrittsbeschlusses,
3. Datum und Blattzahl des jeweiligen Einstellungsbeschlusses,
4. Datum und Blattzahl des jeweiligen Fortsetzungsbeschlusses,
5. Datum und Blattzahl des jeweiligen Aufhebungsbeschlusses,
6. Bemerkung, zum Beispiel Wiederversteigerung.

(4)^oIm Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien und Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Gläubiger oder Antragsteller,
 - b) Schuldner oder Antragsgegner mit Geburtsdatum,
 - c) weiterer Beteiligter,
4. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
5. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib oder weitere Verfahren.

§ 25

Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts

(1)^{o1}Als Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts sind unter dem Registerzeichen „MZ“ zu registrieren:

1. Einwendungen gegen die Regellöschung und deren Versagung nach § 882e Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ZPO,

2. Anträge auf vorzeitige Löschung nach § 882e Absatz 3 ZPO,
3. berichtigende Änderungen an bereits erfolgten Eintragungen nach § 882e Absatz 4 ZPO.

²Mehrere Anträge oder Einwendungen zu demselben Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft werden unter einem Aktenzeichen registriert. ³Für die übrigen Aufgaben des Zentralen Vollstreckungsgerichts, zum Beispiel die Führung des Schuldnerverzeichnisses nach § 882b ZPO und die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse nach § 802k ZPO, gilt § 1 Absatz 2.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien und Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) sämtlicher Gläubiger,
 - b) sämtlicher Schuldner mit Geburtsdatum,
 - c) weiterer Beteiligter,
4. Bezeichnung des die Eintragungsanordnung einliefernden Gerichtsvollziehers sowie Datum und Dienstregisternummer der Eintragungsanordnung,
5. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
6. Bemerkungen.

§ 26

Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen

(1) ¹Als Insolvenzsachen sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „IN“
Anträge auf Einleitung
 - a) eines Regelinsolvenzverfahrens nach §§ 1 bis 303a InsO,
 - b) besonderer Arten des Insolvenzverfahrens nach §§ 315 bis 334 InsO,
 - c) eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 3 EuInsVO,
2. unter dem Registerzeichen „IK“
Anträge auf Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach §§ 304 bis 311 InsO,
3. unter dem Registerzeichen „IE“
Anträge
 - a) auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO,
 - b) auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach §§ 269d bis 269i InsO,
 - c) auf Einleitung eines Gruppen-Folgeverfahrens in Insolvenzsachen bei dem Restrukturierungsgericht nach § 37 Absatz 3 StaRUG,
 - d) auf Einleitung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 61 EuInsVO,
 - e) zu einem ausländischen Insolvenzverfahren nach §§ 343 bis 353 InsO und Artikel 102, 102c EGInsO,
 - f) auf Einleitung eines Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahrens nach §§ 354 bis 358 InsO und Artikel 3 Absatz 2 bis 4 EuInsVO,
4. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“
Anträge, das Recht oder das Angebot eines Vorgesprächs nach § 10a InsO in Anspruch zu nehmen.

²Anträge auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO und auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach §§ 269d bis 269i InsO werden unter einem Aktenzeichen registriert.

(2) ¹Als Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „RES“
Anzeigen des Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner nach § 31 StaRUG,
2. unter dem Registerzeichen „SAN“
Anträge auf Bestellung eines Sanierungsmoderators nach § 94 StaRUG.

²Anträge auf Inanspruchnahme von Instrumenten des Restrukturierungs- und Stabilisierungsrahmens sind nicht neu zu registrieren.

(3) In Insolvenzverfahren können neben der Hauptakte nach § 4 Absatz 1 weitere Hefte angelegt werden, zum Beispiel über die Schuldenmasse, den Insolvenzplan, den Schuldenbereinigungsplan oder das Restschuldbefreiungsverfahren.

(4) ¹Die von den Gläubigern in Papierform eingereichten Schuldurkunden sind in oder unverzüglich nach dem Prüfungstermin mit den Feststellungsvermerken zu versehen und zurückzugeben. ²Die Belege nach § 66 InsO sind nach Durchführung des Schlusstermins, spätestens nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, zurückzugeben.

(5) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname, Geburtsname und -datum oder Bezeichnung der Parteien sowie deren Anschrift:
 - a) Schuldner oder Schuldnergruppe,
 - b) antragstellender Gläubiger,
4. Datum und Art der Erledigung,
5. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
6. Bemerkungen.

Abschnitt 4 Familiensachen

§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten

(1) ¹Familiensachen sind mit Ausnahme der Anträge auf

1. selbstständige Beweisverfahren nach § 113 Absatz 1 Satz 2 FamFG in Verbindung mit §§ 485 bis 494a ZPO,
2. Vollstreckungsverfahren nach §§ 88 bis 94 FamFG, wenn das Ausgangsverfahren bei einem anderen Familiengericht anhängig gewesen ist, unter dem Registerzeichen „F“ zu registrieren. ²Die Anträge nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind unter dem Registerzeichen „FH“ zu registrieren. ³Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 21 AUG sind zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“ zu registrieren.

(2) ¹Hauptsacheverfahren und Verfahren der einstweiligen Anordnung sind jeweils gesondert zu registrieren. ²Familiensachen, die mehrere Geschwister gemeinsam betref-

fen, sind mit Ausnahme von Abstammungssachen nur unter einem Aktenzeichen zu registrieren. ³Familien­sachen, die mehrere Halb- oder Stiefgeschwister betreffen, sind jeweils gesondert zu registrieren.

(3) ¹Folgesachen nach § 137 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 FamFG werden nicht gesondert registriert. ²Für sie sind Hefte nach § 4 Absatz 1 anzulegen. ³Dem Aktenzeichen wird auf dem Umschlag des Hefts folgender Zusatz nachgestellt:

- | | |
|--|-----|
| 1. Versorgungsausgleichssachen | VA, |
| 2. Unterhaltssachen - Kind | UK, |
| 3. Unterhaltssachen - Ehegatten oder Lebenspartner | UE, |
| 4. Wohnungs- und Haushaltssachen | WH, |
| 5. Güterrechtssachen | GÜ, |
| 6. Kindschaftssachen - elterlichen Sorge | SO, |
| 7. Kindschaftssachen - Umgang | UG, |
| 8. Kindschaftssachen - Herausgabe Kind | HK. |

⁴Dieser Zusatz kann in der Folgesache wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden.

⁵Nach Abtrennung werden nur Folgesachen nach § 137 Absatz 3 FamFG als selbstständige Verfahren registriert.

(4) ¹Alle Vormundschafts-, Pflegschafts- und Unterbringungssachen sowie Anträge auf familiengerichtliche Genehmigungen, die dieselbe Person betreffen, bilden einen Geschäftsvorgang nach § 2 Absatz 1 Satz 1.

²Abweichend von Satz 1 kann bis zur technischen Umsetzung der Trennung von Registrierung und statistischer Erfassung neu registriert werden:

1. eine Vormundschaft, wenn der Rechtspfleger erstmals mit ihr befasst wird,
2. eine Vormundschaft, wenn eine Pflegschaft oder andere familiengerichtliche Angelegenheit vorausgegangen ist,
3. eine Pflegschaft, die in einer bereits anhängigen Vormundschaft oder Pflegschaft oder als weitere selbstständige Pflegschaft neben einer schon bestehenden angeordnet wird,
4. Anträge auf familiengerichtliche Genehmigung in einer anhängigen Vormundschafts- oder Pflegschaftssache,
5. Anträge auf Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1795 Absatz 1 Satz 3, § 1813 Absatz 1 in Verbindung mit § 1631b BGB,
6. Anordnung oder Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1631b Absatz 2 BGB oder nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker in einer anhängigen Unterbringungssache.

³Trotz Neuregistrierung nach Satz 2 kann auf das Anlegen von weiteren Papierakten für dieselbe Person verzichtet werden.

(5) ¹Ist Vermögen zu verwalten, ist den Papierakten jeweils nach Eingang eines Vermögensverzeichnisses eine Nachweisung vorzuheften. ²In der Nachweisung sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Vor- und Familienname des Kindes mit Geburtsdatum,
3. Blattzahl des grundlegenden Vermögensverzeichnisses,
4. Blattzahl weiterer oder ergänzender Verzeichnisse,
5. Zeitraum des Rechnungsjahres und Blattzahl der Festlegung,
6. Rechnungslegungen:
 - a) Rechnungsjahr,

b) Datum und Blattzahl der Prüfung,

7. Bemerkungen.

³Bei elektronischen Akten ist sicherzustellen, dass diese Angaben auf andere Weise deutlich erkennbar sind.

(6) ¹Für Zwangsmittel nach § 35 FamFG und Ordnungsmittel nach § 89 FamFG sind Hefte nach § 4 Absatz 1 anzulegen. ²Dem Aktenzeichen wird auf dem Umschlag des Hefts folgender Zusatz nachgestellt:

- | | |
|-------------------|-----|
| 1. Zwangsmittel | ZV, |
| 2. Ordnungsmittel | OV. |

³Dieser Zusatz kann für das Zwangs- und Ordnungsmittel wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden.

(7) ¹Dokumente einer Adoptionssache sind wegen der besonderen Geheimhaltungspflicht nicht zu Vormundschafts- oder Pflegschaftsakten zu nehmen. ²Anträge auf Aufhebung eines Annahmeverhältnisses sind neu zu registrieren.

(8) ¹Akten, in denen eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine freiheitsentziehende Maßnahme genehmigt oder angeordnet worden ist, sind auf ihrem Umschlag besonders zu kennzeichnen. ²Der jeweils nächste Prüfungstermin ist an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken. ³§ 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Fristen sind gesondert nach § 6 Absatz 3 zu vermerken.

(9) ¹Nachweise über

1. besondere Kenntnisse im Sinne des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes, sofern der Vormund oder Pfleger der Wiederverwendung der Nachweise für die Vergütungsfestsetzung zustimmt,
2. die Eignung nach § 158a FamFG, sofern der Verfahrensbeistand der Wiederverwendung in anderen Verfahren zustimmt,

können in Sammelakten geführt werden. ²Die Sammelakten sind ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte zu führen.

(10) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname, Geburtsname und -datum oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Antragsteller,
 - b) Antragsgegner oder Betroffener,
 - c) weiterer Beteiligter,
4. In Vormundschafts- und Pflegschaftssachen: Pflicht zur Rechnungslegung,
5. Datum und Art der Erledigung,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen, zum Beispiel Herkunft, Verbleib, weitere Verfahren.

(11) ¹Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, ist grundsätzlich das Datum des Eingangs des Widerspruchs oder des Einspruchs bei dem Familiengericht zu vermerken. ²Hat bei Eingang des Widerspruchs noch kein Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung vorgelegen, ist das Datum des Eingangs des Antrags auf Durchführung der mündlichen Verhandlung anzugeben. ³Ist ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen,

ist das Datum zu vermerken, an dem die Bezeichnung des für die Durchführung der Familienstreitsache zuständigen Gerichts eingegangen ist.⁴Die Dokumente des abgegebenen Mahnverfahrens sind zur Akte des Familiengerichts zu nehmen.

Ergänzungsbestimmungen zu § 27

1. Zur Kennzeichnung von Akten des Familiengerichts, die Adoptionsvorgänge enthalten, siehe Nr. 3 der Ergänzungsbestimmungen zu § 3.
2. Neben den in § 27 Abs. 3 Satz 3 festgelegten Aktenzeichenzusätzen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Aktenzeichenzusätze zu verwenden.

Angelegenheit	Aktenzeichenzusatz
Scheidung der Ehe einschließlich der Trennung von Tisch u. Bett nach ausl. Recht § 121 Nr. 1 FamFG	S
Aufhebung der Ehe § 121 Nr. 2 FamFG	E1
Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe § 121 Nr. 3 FamFG	E2
Einstweilige Anordnungen betreffend die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind	EASO
Einstweilige Anordnungen betreffend die Regelung des Umgangs mit einem Kind	EAUG
Einstweilige Anordnungen betreffend die Herausgabe eines Kindes	EAHK
Vormundschaften § 151 Abs. 4 FamFG	VM
Pflegschaften oder sonstige Vertreter § 151 Abs. 5 FamFG	PF
Unterbringung eines Minderjährigen § 151 Abs. 6, 7 FamFG	UB
Einstweilige Anordnungen betreffend die Unterbringung eines Minderjährigen	EAUB
Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz	JGG
Abstammungssachen §§ 169 ff FamFG	KI
Adoptionssachen §§ 186 ff FamFG	AD
Einstweilige Anordnungen betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat	EAWH
Gewaltschutzsachen §§ 210 ff. FamFG	GS
Einstweilige Anordnungen betreffend Gewaltschutzsachen	EAGS
Einstweilige Anordnungen betreffend den Versorgungsausgleich	EAVA
Ehegatten- und Kindesunterhalt in einem Verfahren	UEUK
Einstweilige Anordnungen betreffend Ehegatten- und Kindesunterhalt in einem Verfahren	EAUEUK

Arrest in Ehegatten- und Kindesunterhalt in einem Verfahren	ASUEUK
Kindesunterhalt u. zwischen Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, in einem Verfahren	UKU
Einstweilige Anordnungen betreffend Kindesunterhalt u. zwischen Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, in einem Verfahren	EAUKU
Arrest in Kindesunterhalt u. zwischen Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, in einem Verfahren	ASUKU
Einstweilige Anordnungen betreffend Unterhalt des Kindes	EAUK
Arrest in Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	ASUK
Sonstige durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht (§ 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG)	UV
Einstweilige Anordnungen betreffend sonstige durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht (§ 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG)	EAUV
Arrest in sonstiger durch Verwandtschaft begr. gesetzl. Unterhaltspflicht (§ 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG)	ASUV
Einstweilige Anordnungen betreffend Unterhalt des Ehegatten	EAUE
Arrest in durch Ehe begründeter Unterhaltspflicht (§ 231 Abs. 1 Nr. 2 FamFG)	ASUE
Ansprüche der nicht verheirateten Eltern nach §§ 1615 I, 1615 m BGB (§ 231 Abs. 1 Nr. 3 FamFG)	U
Einstweilige Anordnungen betreffend Ansprüche der nicht verheirateten Eltern nach §§ 1615 I, 1615 m BGB (§ 231 Abs. 1 Nr. 3 FamFG)	EAU
Arrest in Ansprüchen der nicht verh. Eltern nach §§ 1615 I, 1615 m BGB (§ 231 Abs. 1 Nr. 3 FamFG)	ASU
Verfahren bzgl. Kindergeld (§ 231 Abs. 2 FamFG)	UKI
Einstweilige Anordnungen betreffend Verfahren bzgl. Kindergeld (§ 231 Abs. 2 FamFG)	EAUKI
Arrest in Verfahren bzgl. Kindergeld (§ 231 Abs. 2 FamFG)	ASUKI
Vereinfachtes Unterhaltsverfahren (§ 249 FamFG)	VU
Einstweilige Anordnungen betreffend Güterrecht	EAGÜ
Arrest in Güterrecht	ASGÜ
Einstw. Verfügungen betreffend Güterrecht	EVGÜ
Weitere Familiensachen der Richterin oder des Richters, z.B. Herstellung des ehelichen Lebens, Feststellung des Rechts zum Getrenntleben, sowie sonstige Familiensachen nach § 266 FamFG	RI
Einstweilige Anordnungen betreffend weitere Familiensachen der Richterin oder des Richters	EARI
Selbstständiges Beweisverfahren FamFG	BW
Arrest in sonstigen Familiensachen nach § 266 FamFG	ASRI
Einstweilige Verfügungen in sonstigen Familiensachen nach § 266 FamFG	EVRI

Lebenspartnerschaftssachen §§ 269 ff FamFG	LP
Einstweilige Anordnungen betreffend Lebenspartnerschaftssachen	EALP
Arrest in Lebenspartnerschaftssachen	ASLP
Einstweilige Verfügungen in Lebenspartnerschaftssachen	EVLP
Sonstige in die Zuständigkeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers fallende Familiensache FamFG	RE
Sonstige in die Zuständigkeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers fallende Familiensache (FH) FamFG	RE
Verfahrenskostenhilfe für Antragstellerinnen oder Antragsteller; Zuständigkeit der RichterIn, des Richters, der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers	VKH1
Verfahrenskostenhilfe für Antragsgegnerinnen oder Antragsgegner; Zuständigkeit der RichterIn, des Richters, der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers	VKH2
Verfahrenskostenhilfe für Dritten; Zuständigkeit der RichterIn, des Richters, der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers	VKH3
Zwangsmittelverfahren gegen Antragstellerinnen oder Antragsteller; Zuständigkeit der RichterIn, des Richters, der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers	ZV1
Zwangsmittelverfahren gegen Antragsgegnerinnen oder Antragsgegner; Zuständigkeit der RichterIn, des Richters, der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers	ZV2
Zwangsmittelverfahren gegen Dritte; Zuständigkeit der RichterIn, des Richters, der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers	ZV3
Ordnungsmittelverfahren gegen Antragstellerinnen oder Antragsteller; Zuständigkeit der RichterIn, des Richters, der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers	OV1
Ordnungsmittelverfahren gegen Antragsgegnerinnen oder Antragsgegner; Zuständigkeit der RichterIn, des Richters, der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers	OV2
Ordnungsmittelverfahren gegen Dritte; Zuständigkeit der RichterIn, des Richters, der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers	OV3

§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten

(1) Als Familiensachen sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „UF“
Beschwerden nach § 58 FamFG gegen Endentscheidungen in Hauptsache- und einstweiligen Anordnungsverfahren, in denen der Richter zuständig ist, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Kostenentscheidungen,
2. unter dem Registerzeichen „WF“
 - a) Beschwerden gegen Endentscheidungen in Verfahren, in denen der Rechtspfleger zuständig ist,
 - b) Beschwerden gegen Kostenentscheidungen,
 - c) sonstige Beschwerden, die sich nicht gegen Endentscheidungen richten,
3. unter dem Registerzeichen „UFH“
 - a) Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens, insbesondere einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren nach § 50 Absatz 1 Satz 2 FamFG,
 - b) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach § 5 FamFG,
 - c) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 45 Absatz 3 ZPO und § 6 FamFG,
4. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“

Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Familiensachen nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG.

- (2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:
1. Aktenzeichen,
 2. Datum des Eingangs,
 3. bei Beschwerden: Gericht erster Instanz:
 - a) Sitz,
 - b) Aktenzeichen,
 - c) Datum der Entscheidung,
 4. Vor- und Familienname, Geburtsname und -datum oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Beschwerdeführer oder Antragsteller,
 - b) Beschwerde- oder Antragsgegner,
 - c) weiterer Beteiligter,
 5. Datum und Art der Erledigung,
 6. bei Beschwerden: Datum der Rückgabe der Akten an das Gericht erster Instanz,
 7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
 8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren.

Abschnitt 5 Betreuungssachen

§ 29

Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten

(1) Als Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „XVII“
 - a) Betreuungsverfahren nach § 271 Nummer 1 FamFG, § 1814 Absatz 1 BGB,
 - b) Verfahren auf Genehmigung folgender Handlungen und Erklärungen eines Bevollmächtigten:
 - aa) Einwilligung, Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen nach § 271 Nummer 3 FamFG, § 1829 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 BGB,
 - bb) freiheitsentziehende Unterbringung nach § 312 Nummer 1 FamFG, § 1831 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 BGB,
 - cc) freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 312 Nummer 2 FamFG, § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 BGB,
 - dd) Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 312 Nummer 3 FamFG, § 1832 Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit Absatz 5 BGB,
 - c) vorläufige und einstweilige Maßregeln sowie einstweilige Anordnungen des für die Betreuungssache nach § 272 Absatz 2 FamFG oder Unterbringungssache nach § 313 Absatz 2 FamFG zuständigen Gerichts,
2. unter dem Registerzeichen „X“
 - a) Pflugschaften nach § 340 Nummer 1 FamFG
 - aa) Abwesenheitspflugschaftssachen nach § 1884 BGB, § 85 WDO,
 - bb) Pflugschaftssachen für unbekannte Beteiligte nach § 1882 BGB,
 - cc) Pflugschaftssachen für gesammeltes Vermögen nach § 1883 BGB,

- dd) Pflugschaftssachen für ein beschlagnahmtes Vermögen nach § 292 Absatz 2 StPO, auch in Verbindung mit § 443 Absatz 3 StPO,
- ee) Pflugschaftssachen für Grundstückseigentümer und Inhaber dinglicher Rechte nach § 17 Absatz 1 und 2 SachenRBERG,
- b) gerichtliche Vertreterbestellungen nach § 340 Nummer 2 FamFG, zum Beispiel nach § 81 AO, § 207 BauGB, § 1141 Absatz 2 BGB, § 119 FlurbG, § 16 Absatz 1 VwVfG,
- c) sonstige dem Betreuungsgericht zugewiesene Verfahren (§ 340 Nummer 3 FamFG), zum Beispiel Genehmigung der Erklärung des Vertreters nach § 17 Absatz 3 SachenRBERG und Aufgaben nach § 6 Absatz 1 ErwSÜAG,
- d) vorläufige Maßregeln und einstweilige Anordnungen des für die betreuungsgerichtliche Zuweisungssache nach §§ 341, 272 Absatz 2 FamFG zuständigen Gerichts.

(2) ¹In einem bei dem Gericht anhängigen Betreuungsverfahren sind nicht neu zu registrieren:

1. Anregungen auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen von Erklärungen und Handlungen des Betreuers, auch nach § 340 Nummer 3 FamFG,
2. vorläufige und einstweilige Maßregeln sowie einstweilige Anordnungen,
3. andere Entscheidungen, zum Beispiel Entlassung des Betreuers oder Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts.

²Ein Hauptverfahren, dem ein einstweiliges Anordnungsverfahren vorausgegangen ist, zum Beispiel Bestellung eines vorläufigen Betreuers oder Genehmigung einer vorläufigen Maßnahme, wird unter dem Aktenzeichen des einstweiligen Anordnungsverfahrens fortgeführt. ³Anträge eines Bevollmächtigten auf Genehmigung einer Unterbringungsmaßnahme sind nicht neu zu registrieren, wenn über dieselbe Person eine Unterbringungsache anhängig ist.

(3) ¹Ist Vermögen zu verwalten, ist den Papierakten nach Eingang eines Vermögensverzeichnisses eine Nachweisung vorzuheften. ²In der Nachweisung sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Vor- und Familienname des Betroffenen mit Geburtsdatum,
3. Blattzahl des grundlegenden Vermögensverzeichnisses,
4. Blattzahl weiterer oder ergänzender Verzeichnisse,
5. Zeitraum des Rechnungsjahres und Blattzahl der Festlegung,
6. Rechnungslegungen:
 - a) Rechnungsjahr,
 - b) Datum und Blattzahl der Prüfung,
7. Bemerkungen.

³Bei elektronischen Akten ist sicherzustellen, dass diese Angaben auf andere Weise deutlich erkennbar sind.

(4) ¹Akten, in denen eine freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahme oder ärztliche Zwangsmaßnahme genehmigt oder angeordnet worden ist, sind auf ihrem Umschlag besonders zu kennzeichnen. ²Der jeweils nächste Prüfungstermin ist an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken. ³§ 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Fristen sind gesondert nach § 6 Absatz 3 zu vermerken.

(5) ¹Nachweise über besondere Kenntnisse im Sinne des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes können in Sammelakten geführt werden, sofern der Betreuer oder Pfleger der Wiederverwendung der Nachweise für Zwecke der Vergütungsfestsetzung zustimmt. ²Die Sammelakten sind ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte zu führen.

(6) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Betroffener, Geburtsdatum und -name,
 - b) weiterer Beteiligter, zum Beispiel Betreuer, Bevollmächtigter, Pfleger, Vertreter oder Antragsteller,
4. in Betreuungs- und Pflegschaftssachen: Pflicht zur Rechnungslegung,
5. Datum der Erledigung,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen, zum Beispiel Herkunft, Verbleib oder weitere Verfahren.

Ergänzungsbestimmungen zu § 29

¹Ein Schriftstück, in dem eine Person für den Fall ihrer Betreuung Vorschläge zur Auswahl einer Betreuerin oder eines Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung nach § 1897 Abs. 4 BGB), ist auf deren Verlangen vom Gericht in Aufbewahrung zu nehmen. ²Für die Entgegennahme ist das Betreuungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die oder der Erklärende ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ³Im Übrigen gilt § 272 FamFG entsprechend. ⁴Die Betreuungsverfügung ist in das Allgemeine Register (§ 11) einzutragen. ⁵Registrierte Betreuungsverfügungen sind in Sammelakten (Ordnern) zu verwahren. ⁶Im Falle einer Betreuungsverfügung ist sicherzustellen, dass vorher das eventuelle Vorhandensein einer Betreuungsverfügung bei dem für das Betreuungsverfahren zuständigen Gericht geprüft wird. ⁷Über die Prüfung ist in den Betreuungsakten ein Vermerk anzubringen. ⁸Für Betreuungsverfügungen gilt die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Hinterlegung. ⁹Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Betreuungsverfügungen auszusondern und zu vernichten. ¹⁰Über die Verwahrung der Betreuungsverfügung ist der Einsenderin oder dem Einsender eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 30

Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten

(1) Als öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen sind unter dem Registerzeichen „XIV“ zu registrieren:

1. Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG mit dem Zusatz „B“
 - a) Haft zur Überstellung nach Artikel 28 Absatz 2, Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 in Verbindung mit § 2 Absatz 14 AufenthG,
 - b) Haft zur Durchsetzung der räumlichen Beschränkung nach § 12 Absatz 3 AufenthG in Verbindung mit § 59 Absatz 2 AsylG,
 - c) Zurückweisungshaft nach § 15 Absatz 5 AufenthG,
 - d) Aufenthalt im Transitbereich zur Sicherung der Abreise nach § 15 Absatz 6 AufenthG,
 - e) Zurückschiebungshaft nach § 57 Absatz 3 AufenthG,

- f) Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 AufenthG,
 - g) Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 AufenthG,
 - h) Mitwirkungshaft nach § 62 Absatz 6 AufenthG,
 - i) Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG,
 - j) Quarantäne nach § 30 Absatz 2 IfSG,
 - k) Fortdauer der Freiheitsentziehung nach § 40 Absatz 1 BPolG, auch in Verbindung mit § 82 Absatz 4 AufenthG, §§ 57, 63 Absatz 8, § 66 Absatz 1 Satz 3, § 67 Satz 2 BKAG, § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8, § 39 Satz 2 ZFdG und § 10a Absatz 2 Satz 3 ZollVG,
2. Anträge auf Genehmigung oder Anordnung der Fixierung einer in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft genommenen Person nach § 171a Absatz 3 Satz 1 und 4 StVollzG sowie auf richterliche Überprüfung der Fixierung nach §§ 167, 171, 121b Absatz 1 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit § 327 Absatz 1 FamFG mit dem Zusatz „B“,
 3. Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 4 FamFG mit dem Zusatz „L“
 - a) Anträge auf Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme bei Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker,
 - b) einstweilige Maßregeln und einstweilige Anordnungen des für die Unterbringungsmaßnahme nach § 313 Absatz 3 FamFG zuständigen Gerichts,
 4. sonstige Anträge auf gerichtliche Maßnahmen bei Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker, zum Beispiel die Überprüfung einzelner Regelungen in Vorbereitung oder im Vollzug der Unterbringung, mit dem Zusatz „L“,
 5. Anträge auf Genehmigung oder Anordnung der Fortdauer der Freiheitsentziehung nach den Polizeigesetzen der Länder mit dem Zusatz „L“,
 6. Anträge auf Genehmigung, Anordnung oder Überprüfung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach den Vollzugsgesetzen der Länder mit dem Zusatz „L“.

(2) ¹Einstweilige Maßregeln und einstweilige Anordnungsverfahren des für die Unterbringungssache zuständigen Gerichts, einstweilige Anordnungsverfahren in Freiheitsentziehungssachen und andere Entscheidungen, zum Beispiel aufgrund von Anträgen auf richterliche Überprüfung nach §§ 327, 428 FamFG, sind bei Anhängigkeit der Hauptsache nicht neu zu registrieren. ²Ein Hauptverfahren, dem ein einstweiliges Anordnungsverfahren vorausgegangen ist, wird unter dem Aktenzeichen des einstweiligen Anordnungsverfahrens fortgeführt. ³Ist gegen eine Person eine Freiheitsentziehungssache anhängig, sind Anträge auf Genehmigung oder Anordnung einer weiteren Freiheitsentziehung auf Grundlage desselben Gesetzes nicht neu zu registrieren. ⁴Anträge auf Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker sind nicht neu zu registrieren, wenn über dieselbe Person eine Unterbringungssache anhängig ist.

(3) Die Aktenzeichen aller abgeschlossenen Verfahren in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen über dieselbe betroffene Person sind auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

(4) ¹Akten, in denen eine Freiheitsentziehung, freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahme oder ärztliche Zwangsmaßnahme angeordnet worden ist,

sind auf ihrem Umschlag besonders zu kennzeichnen. ²Der jeweils nächste Prüfungstermin ist an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken. ³§ 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Fristen sind gesondert nach § 6 Absatz 3 zu vermerken.

(5) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Betroffener, Geburtsname und -datum sowie Unterbringungsort,
 - b) weiterer Beteiligter, zum Beispiel antragstellende Behörde oder Einrichtung,
4. Aktenzeichen weiterer Verfahren in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen über dieselbe betroffene Person,
5. Datum und Art der Erledigung,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen, zum Beispiel Herkunft oder Verbleib.

Abschnitt 6 Grundbuchsachen

§ 31 Grundbuchsachen

(1) ¹In Grundbuchsachen sind alle Dokumente sowie sonstige Dateien und Unterlagen, die dasselbe Grundbuchblatt betreffen, zu einer Grundakte zusammenzufassen. ²Das Aktenzeichen wird gebildet aus der Bezeichnung des Grundbuchs nach dem Grundbuchbezirk und der Blattnummer.

(2) ¹Verfahrenseinleitende Dokumente werden in der Reihenfolge ihres Eingangs registriert. ²Sie erhalten eine Ordnungsnummer, die fortlaufend zu vergeben ist, auch wenn die Grundakte von einem anderen Gericht übernommen wird. ³Dies gilt bei Papierakten ebenso, wenn ein weiterer Band angelegt wird.

(3) ¹Die Geschäftsnummer wird gebildet aus dem Aktenzeichen und der jeweiligen Ordnungsnummer. ²Die Bezeichnung des Grundbuchbezirks kann abgekürzt werden. ³Werden mehrere Ordnungsnummern gemeinsam bearbeitet, wird die Geschäftsnummer grundsätzlich aus der niedrigsten Ordnungsnummer gebildet.

(4) ¹Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Geschäftsnummer,
2. Datum des Eingangs,
3. Datum der Erledigung,
4. Geschäftswert.

²Als Geschäftswert ist der höchste Wert zu vermerken. ³Die Wertangabe unterbleibt, wenn der Geschäftswert 10.000 Euro nicht übersteigt, ausschließlich eine Festgebühr entsteht oder eine Eintragungsbüher nicht zu erheben ist.

(5) ¹Zu jeder Grundakte ist ein Verzeichnis der Ordnungsnummern zu führen. ²Dieses kann auf dem Aktenumschlag geführt werden. ³Darin sind insbesondere zu vermerken:

1. die jeweilige Ordnungsnummer,
2. die Bezeichnung jeder Eintragungsgrundlage nach § 10 GBO, insbesondere mit Datum und Urkundsnummer oder Aktenzeichen,

3. Fundstelle oder Verbleib der Eintragungsgrundlage durch Angabe der Geschäftsnummer.

⁴Bei der Übertragung eines Grundstücks sind im Verzeichnis der neuen Grundakte alle Eintragungsgrundlagen, die sich auf noch bestehende Eintragungen des zu übertragenden Grundstücks beziehen, zu vermerken. ⁵Beziehen sich Eintragungsgrundlagen allein auf noch bestehende Eintragungen des zu übertragenden Grundstücks, sind sie auf Anordnung in die neue Grundakte zu überführen. ⁶Anderenfalls ist als Fundstelle die Geschäftsnummer anzugeben.

(6) ¹Bei Umschreibung eines Grundbuchblatts ist die Grundakte nach § 32 Absatz 1 GBV grundsätzlich fortzuführen. ²Soll die Grundakte bei Umschreibung geschlossen werden, obliegt die Genehmigung nach § 32 Absatz 2 GBV der Gerichtsleitung. ³Wird ein Grundbuchblatt aus anderen Gründen geschlossen, ist auch die Grundakte zu schließen. ⁴Vor Schließung einer Grundakte sollen Eintragungsgrundlagen noch bestehender Eintragungen auf Anordnung in die entsprechenden Grundakten überführt werden.

(7) ¹Für nicht zu registrierende Anträge auf Erteilung von Grundbuchabschriften und zugehörige Unterlagen sind Sammelakten anzulegen. ²Sammelakten können angelegt werden für nicht zu registrierende

1. Dokumente über Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist,
2. Fortführungsnachweise.

³Die Sammelakten nach Satz 1 werden in Jahreshften geführt und drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres weggelegt.

(8) ¹Im zugelassenen Programm ist eine Beteiligtendatenbank (Wohnungsblatt) zu führen. ²Darin sind insbesondere zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Bezeichnung der Beteiligten mit den Angaben nach § 15 GBV sowie deren Anschrift:
 - a) Eigentümer,
 - b) Berechtigte,
 - c) Gläubiger,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung des Verwalters sowie dessen Anschrift mit:
 - a) Zeitraum der Bestellung,
 - b) Grundbuchbezirk und Blattnummern der betroffenen Grundbücher,
 - c) Fundstelle des Verwalternachweises,
4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung weiterer Beteiligter sowie deren Anschrift, zum Beispiel gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte.

³Das Verzeichnis der Eigentümer und der Grundstücke nach § 12a Absatz 1 GBO ist aus den Angaben zu Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a sowie den nachfolgenden Angaben

1. Flurstücknummer,
2. Grundbuchbezirk, Blattnummer und gegebenenfalls abweichendem Amtsgerichtsbezirk,
3. Miteigentumsanteil, Gegenstand des Sondereigentums oder Bezeichnung des Rechts

zu erstellen, soweit als Verzeichnis nicht das Liegenschaftskataster verwendet wird.

(9) ¹Bei Wohnungs- und Teileigentum sowie Wohnungs- und Teilerbaurechten sind Dokumente sowie sonstige Dateien und Unterlagen, die sich auf alle Einheiten beziehen, zu der Grundakte mit der niedrigsten Blattnummer zu nehmen. ²Verwalternachweise können

hiervon abweichend zu einer anderen Grundakte genommen werden, soweit die Fundstelle in der Beteiligendatenbank aller betroffenen Grundbuchblätter vermerkt ist.

Ergänzungsbestimmungen zu § 31

1. ¹Jedes selbstständige Schriftstück, das eine Ordnungsnummer erhält (§ 31 Abs. 2), kann – ohne gleich in die Grundakten eingehftet zu werden – zunächst bis zum Abschluss seiner Bearbeitung als besonderer Vorgang behandelt werden (Hilfsblatt-hülle, Vorheftstreifen oder ähnliches), zu dem auch alle Anlagen und später eingehenden zugehörigen Schriftstücke in der Reihenfolge ihres Eingangs zu nehmen sind. ²Zur Vermeidung von Irrtümern sind die Anlagen und die später eingehenden zugehörigen Schriftstücke oben rechts unter Voransetzung der Ordnungsnummer fortlaufend, innerhalb der Ordnungsnummer immer mit der Ziffer „1“ beginnend, zu nummerieren (Zugehörigkeitsvermerk). ³Ordnungsnummer und Blattzahl sind in diesem Fall durch einen Schrägstrich zu trennen (z. B. 1/1, 1/2, 1/3; 9/1, 9/2, 9/3, 9/4 usw.). ⁴Nach Abschluss der Bearbeitung sind dann die einzelnen Vorgänge in die Grundakten nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern abzuheften. ⁵Für diesen Fall kann die fortlaufende Nummerierung der Blätter in den Grundakten unterbleiben. ⁶Die nach § 3 Abs. 4 KostVfg auf dem Aktenumschlag zu vermerkenden Blätter sind mit Ordnungsnummer und Blattzahl zu bezeichnen.
2. ¹Für den in Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- und Baulandumlegungsverfahren anfallenden Schriftverkehr können Sonderakten gebildet werden. ²Sie sind vor den Akten der – überwiegend – betroffenen Gemarkung aufzubewahren, mit der genauen Bezeichnung des jeweiligen Verfahrens zu beschriften und wie Grundakten zu behandeln. ³Den Akten ist ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. ⁴In die Sonderakten sind der Schriftverkehr und die Ersuchen zu nehmen, die nicht nach den betroffenen Grundakten getrennt werden können. ⁵Soweit eine Unübersichtlichkeit hinsichtlich der eingegangenen Eintragungsanträge nicht zu befürchten ist und aufgrund der zu den Sonderakten genommenen Vorgänge alsbald Eintragungsverfügungen getroffen werden, bedarf es keiner Nachricht durch Merkblätter zu den betroffenen Grundakten, wenn auf der Eintragungsverfügung auf das Ersuchen in den Sonderakten verwiesen wird. ⁶Das Gleiche gilt, wenn Anlagen des allgemeinen Ersuchens (z. B. Teilnehmernachweise) zu den einzelnen Grundakten genommen und mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden.
3. Bergwerksakten erhalten den Zusatz „Bgw“.

§ 32 Pachtkreditsachen

- (1) ¹Als Pachtkreditsachen sind unter dem Registerzeichen „Pk“ zu registrieren:
1. nach § 2 Absatz 1 Satz 1 PachtkredG eingereichte Verpfändungsverträge,
 2. Anträge von Pächtern auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 16 Absatz 2 PachtkredG, soweit für diese Angelegenheit noch keine Akte besteht.
- ²Verpfändungsverträge sind am Tag der Niederlegung zu registrieren. ³Alle Verpfändungsverträge, Anträge und weiteren Dokumente, die denselben Pächter und dasselbe Inventar betreffen, sind zu einer Akte zu nehmen. ⁴Bei Verpfändungsverträgen ist das Aktenzeichen mit der Nummer der letzten Registrierung zu bilden. ⁵Die Verpfändungsverträge sind unter sicherem Verschluss zu verwahren.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname, Geburtsname und -datum oder Bezeichnung der Pächter sowie deren Anschrift,
4. Bezeichnung des Kreditinstituts und bei Abtretung weiterer Kreditinstitute,
5. Betrag des Darlehens,
6. Datum der Niederlegung des Verpfändungsvertrags,
7. Datum der Herausgabe des Verpfändungsvertrags,
8. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
9. Bemerkungen, zum Beispiel Ausschlussvereinbarung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 PachtKredG, Abtretungsanzeige nach § 13 Absatz 1 Satz 1 PachtKredG, Verbleib oder späteres Aktenzeichen bei Abgabe.

Abschnitt 7 Öffentliche Register

§ 33 Öffentliche Register

(1) ¹Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register sind zunächst nach § 11 zu registrieren. ²Dies gilt auch für unternehmensrechtliche sowie Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren nach §§ 375, 388 bis 391, 392 FamFG, wenn keine Neuanmeldung vorliegt und kein Registerblatt angelegt ist.

(2) ¹Erfolgt die Eintragung, ist zu dem neuen Registerblatt eine Registerakte zu bilden. ²Zu dieser sind alle zum Registerblatt eingereichten Dokumente und sonstigen Unterlagen zu nehmen. ³Das Aktenzeichen wird gebildet aus der abgekürzten Bezeichnung des öffentlichen Registers nach Anlage 1 und der Registerblattnummer. ⁴Entsprechend ist bei jedem neu angelegten Registerblatt zu verfahren. ⁵Zur neuen Registerakte sind auch Dokumente und sonstige Unterlagen eines gegebenenfalls geschlossenen Registerblatts zu nehmen.

(3) ¹Die Führung der Akten für das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister richtet sich nach §§ 8 und 9 HRV, auch in Verbindung mit § 1 GenRegV und mit § 1 PRV, für das Vereinsregister nach §§ 7 und 26 VRV. ²Die Registerakte und der Registerordner sind abzugeben, wenn

1. die Niederlassung, der Sitz, der Heimathafen oder der Heimatort in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts verlegt wird,
2. ein Rechtsträger oder eine Firma durch Verschmelzung oder Spaltung erlischt und für das Register des übernehmenden Rechtsträgers ein anderes Amtsgericht zuständig ist oder
3. ein anderes Amtsgericht infolge Formwechsels zuständig wird.

³Ist oder bleibt in den Fällen von Satz 2 Nummern 2 und 3 das gleiche Amtsgericht zuständig, sind die Registerakte und der Registerordner dem Registerblatt des übernehmenden Rechtsträgers oder dem neuen Registerblatt zuzuordnen.

(4) ¹Anmeldungen und sonstige verfahrenseinleitende Dokumente erhalten eine Vorgangsnummer, die fortlaufend zu vergeben ist. ²Mehrere Anmeldungen und sonstige verfahrenseinleitende Dokumente können unter einer Vorgangsnummer bearbeitet werden.

(5) ¹Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Registerart,
2. Registerblattnummer,
3. Vorgangsnummer,
4. Datum des Eingangs,
5. Name oder Bezeichnung:
 - a) Handels- und Genossenschaftsregister: Firma,
 - b) Partnerschafts- und Vereinsregister: Name,
 - c) Güterrechtsregister: Namen und Geburtsnamen der Ehegatten oder Lebenspartner bei Eintragung,
 - d) Schiffs- und Schiffsbauregister: Name oder Bezeichnung des Schiffs und der Eigentümer,
 - e) Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen: Angaben nach § 80 Absatz 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen,
6. Datum der Erledigung,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Herkunft oder Verbleib.

²Wird das Register nach Satz 1 nicht elektronisch geführt, ist die Zuordnung jeder Angabe nach Satz 1 Nummer 5 zur Registerblattnummer über ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis (Namenverzeichnis) zu gewährleisten.

(6) ¹Sammelakten sind anzulegen für nicht zu registrierende

1. Anträge auf Erteilung von Registerabschriften, -auszügen, -ausdrucken,
2. Anträge auf Erteilung von Negativattesten nach § 386 FamFG und Positivattesten, zum Beispiel nach § 69 BGB,
3. Satzungen von Prüfungsverbänden und weitere Unterlagen nach § 63d GenG.

²Die Sammelakten mit den Anträgen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 werden in Jahresheften geführt und drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres weggelegt.

Ergänzungsbestimmungen zu § 33

Für die geschäftliche Behandlung der durch das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I. S. 3436), den Registergerichten zugewiesenen Aufgaben gilt die Aktenordnung, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist.

1. Soweit es sich um Unternehmen und Firmen handelt, die in das Handelsregister eingetragen sind, sind die vorzulegenden Unterlagen zum Sonderband der der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Schriftstücke zu nehmen.
2. ¹Soweit es sich um Unternehmen und Firmen handelt, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, sind die Vorgänge in das Allgemeine Register einzutragen. ²Für die der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Schriftstücke ist für jedes Unternehmen (Firma) ein Sonderband anzulegen.

Abschnitt 8 Nachlasssachen

§ 34 Verfügungen von Todes wegen

(1) ¹Unter dem Registerzeichen „IV“ sind zu registrieren:

1. die bei Gericht eingehenden Testamente und Erbverträge (Verfügungen von Todes wegen) sowie sonstige erbfolgerrelevante Urkunden,
2. die beim Nachlassgericht eingehenden Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO, soweit es sich nicht um Negativmitteilungen handelt; diese sind nach § 11 zu registrieren.

²Verfügungen von Todes wegen oder sonstige erbfolgerrelevante Urkunden und die jeweils zugehörigen Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO sind nur einmal zu registrieren.

(2) ¹Für alle jeweils von derselben Person allein oder von denselben Personen gemeinschaftlich errichteten Verfügungen von Todes wegen und weiteren Dokumente über Errichtung, Verwahrung, Rückgabe oder Eröffnung ist ein Verbund der Akten sicherzustellen. ²In Papierakten werden diese in einer Akte geführt. ³Als Geschäftsnummer dient das Aktenzeichen der zuletzt eingegangenen Verfügung von Todes wegen.

(3) ¹Auf dem nach den Bestimmungen über die Benachrichtigungen in Nachlasssachen vorgesehenen Umschlag der Verfügung von Todes wegen ist die ZTR-Verwahrnummer zu vermerken. ²Die besondere amtliche Verwahrung nach § 346 FamFG hat an einem feuersicheren Ort in der Reihenfolge der ZTR-Verwahrnummern zu erfolgen³. ³Dies ist durch die Verwahrungsbeamten auf der Annahmeanordnung unterschriftlich zu bestätigen. ⁴Der nach § 346 Absatz 3 FamFG zu erteilende Hinterlegungsschein hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Aktenzeichen,
2. Bezeichnung des Notars mit Urkundsnummer oder des Amtsgerichts, das den Umschlag verschlossen hat,
3. genaue Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen:
 - a) Art der Verfügung von Todes wegen, zum Beispiel (gemeinschaftliches) Testament oder Erbvertrag,
 - b) Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten und -namen aller Verfügenden,
 - c) Datum der Errichtung,
4. Datum der Annahme,
5. ZTR-Verwahrnummer,
6. Bemerkungen, zum Beispiel bei Nottestamenten Hinweis auf § 2252 BGB.

(4) ¹Die Herausgabe nach § 346 Absatz 1 FamFG ist durch die Verwahrungsbeamten zu dokumentieren und auf der Herausgabeanordnung unterschriftlich zu bestätigen. ²Auf der Herausgabeanordnung ist die ZTR-Verwahrnummer zu vermerken.

³ Die Sortierung nach Absatz 3 Satz 2 gilt verbindlich für alle ab 1. Januar 2023 neu oder wieder zu verwahrenden Verfügungen von Todes wegen. Die bis zum 31. Dezember 2022 bereits verwahrten Verfügungen von Todes wegen können nach der bis dahin gültigen Verwahrnummer sortiert bleiben.

(5) ¹Die Prüfung nach § 351 FamFG ist zu dokumentieren. ²Für Verfügungen von Todes wegen, deren Eröffnung noch nicht veranlasst war, ist die Prüfung alle fünf Jahre zu wiederholen, es sei denn, das Nachlassgericht hat sich davon überzeugt, dass die Verwahranangaben im Zentralen Testamentsregister zutreffen.

(6) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Bezeichnung aller Verfügenden:
 - a) Vornamen, Familien- und Geburtsname,
 - b) Geburtsdatum und -ort,
 - c) gegebenenfalls Sterbedatum,
 - d) Anschrift,
4. genaue Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen:
 - a) Art der Verfügung von Todes wegen:
 - aa) Einzeltestament,
 - bb) gemeinschaftliches Testament,
 - cc) Erbvertrag,
 - dd) Nottestament,
 - b) Form der Verfügung von Todes wegen:
 - aa) privatschriftlich,
 - bb) öffentlich,
 - c) Bezeichnung des Notars mit Urkundsnummer oder des Amtsgerichts, das den Umschlag verschlossen hat,
 - d) Datum der Errichtung,
 - e) Datum der Annahme,
 - f) Datum der Verwahrung und der Wiederverwahrung,
 - g) alle ZTR-Verwahrunnummern,
 - h) Bemerkungen, zum Beispiel bei Nottestamenten Hinweis auf § 2252 BGB,
5. Daten der Eröffnung, auch durch ein anderes Gericht,
6. Datum der Rückgabe,
7. Aktenzeichen aller Verfügungen von Todes wegen der Verfügenden,
8. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
9. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren.

Ergänzungsbestimmungen zu § 34

¹Die mittels EDV erzeugten Verwahrbuchdaten sind auszudrucken und dem Verwahrbuch beizuheften. ²Die Verwahrung und die Herausgabe der Verfügung von Todes wegen ist von beiden Verwahrungsbeamten auf dem Ausdruck zu unterschreiben. ³Der bei der besonderen amtlichen Verwahrung zu erteilende Hinterlegungsschein ist durch einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

§ 35 Nachlass- und Teilungssachen

(1) ¹Unter dem Registerzeichen „VI“ sind zu registrieren:

1. Nachlasssachen nach § 342 Absatz 1 Nummer 2, 4 bis 9 FamFG,
2. Teilungssachen nach § 342 Absatz 2 Nummer 2 FamFG.

²Ist für einen Erblasser bereits ein Verfahren unter dem Registerzeichen „VI“ registriert, sind weitere Nachlass- und Teilungssachen nicht erneut zu registrieren. ³Unter dem Registerzeichen „IV“ registrierte Verfahren, die denselben Erblasser betreffen, sind beizuziehen.

(2) ¹Den Papierakten über Nachlasspflegschaften und -verwaltungen ist nach Eingang eines Nachlassverzeichnisses eine Nachweisung vorzuheften. ²In der Nachweisung sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Vor- und Familienname des Erblassers mit Geburts- und Sterbedatum,
3. Blattzahl des grundlegenden Nachlassverzeichnisses,
4. Blattzahl weiterer oder ergänzender Verzeichnisse,
5. Zeitraum des Rechnungsjahres und Blattzahl der Festlegung,
6. Rechnungslegungen:
 - a) Rechnungsjahr,
 - b) Datum und Blattzahl der Prüfung,
7. Bemerkungen.

³Bei elektronischen Akten ist sicherzustellen, dass diese Angaben auf andere Weise deutlich erkennbar sind.

(3) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vornamen, Familien- und Geburtsname des Erblassers sowie dessen Geburts- und Sterbedatum und Anschrift,
4. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
5. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren.

Ergänzungsbestimmungen zu § 35

1. ¹Die Durchschrift der Eintragung im Sterbebuch (§ 19 Abs. 1 OrtsGG) bzw. die Sterbefallsanzeige (§ 14 Abs. 1 OrtsGG) werden unter dem Registerzeichen StAz erfasst. ²Das Aktenzeichen wird durch das Registerzeichen, die laufende Nummer des Registers und die Jahreszahl, gegebenenfalls ergänzt durch die voranzustellende Nummer der Abteilung der Serviceeinheit gebildet (z. B. StAz 1/77). ³Soweit die Registrierung nicht elektronisch erfolgt, sind in dem Register das Aktenzeichen, der Name, Vorname und Geburtsname der oder des Verstorbenen, der letzte Wohnort der oder des Verstorbenen, das Sterbedatum und ggf. die Abgabe der Sterbefallsanzeige zu den bereits vorhandenen Nachlassakten zu vermerken. ⁴Die Durchschriften der Eintragung im Sterbebuch (§ 19 Abs. 1 OrtsGG) und die Sterbefallsanzeigen (§ 14 Abs. 1 OrtsGG) sind, wenn über den angezeigten Erbfall Nachlassakten entstehen, zu diesen, andernfalls zu den Sammelakten zu nehmen. ⁵Die Sammelakten sind nach der Reihenfolge der Geschäftsnummern zu ordnen und für die Dauer von 100 Jahren aufzubewahren
2. ¹Nach Eingang einer Sterbefallsanzeige nach § 19 OrtsGG prüft das Nachlassgericht,
 - a) ob die Sterbefallsanzeige vollständig ist; wenn es notwendig erscheint, ist beim zuständigen Ortsgericht oder anderen Ortsgerichten Rückfrage zu halten,
 - b) ob Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses erforderlich sind,

- c) ob eine Verfügung von Todes wegen beim Amtsgericht vorhanden ist oder ob wegen Ablieferung einer bei einer anderen Stelle aufbewahrten Verfügung von Todes wegen nach § 2259 Abs. 2 BGB etwas zu veranlassen ist,
 - d) ob der Behördenleitung Nachricht zu geben ist, weil die Verstorbene oder der Verstorbene Ortsgerichtsmitglied, Schiedsfrau, Schiedsmann, ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter war.
- ²Das Ergebnis der Überprüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

3. ¹Das Nachlassgericht hat die Sterbefallanzeige möglichst umgehend vorzulegen:
- a) dem Familiengericht, falls die oder der Verstorbene Vormund, Pfleger oder Beistand war oder vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen in Betracht kommen,
 - b) dem Betreuungsgericht, falls die oder der Verstorbene Betreuer war oder unter Betreuung stand,
 - c) dem Grundbuchamt, wenn die oder der Verstorbene nach der Sterbefallanzeige Grundeigentum hinterlassen hat (§ 82 GBO),
 - d) dem Registergericht, wenn sich aus der Sterbefallanzeige ergibt, dass die oder der Verstorbene Inhaberin, Inhaber, Teilhaberin oder Teilhaber einer im Handelsregister eingetragenen Firma war.
- ²Zweckdienlich kann es sein, diesen Stellen nicht die Urschrift der Sterbefallanzeige, sondern eine – gegebenenfalls auszugsweise – Ablichtung zu übersenden.

Abschnitt 9 Landwirtschaftssachen

§ 36 Landwirtschaftssachen

(1) Als Landwirtschaftssachen sind die in § 1 LwVfG genannten Verfahren unter dem Registerzeichen „Lw“ zu registrieren.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Kläger oder Antragsteller,
 - b) Beklagter oder Antragsgegner,
 - c) weiterer Beteiligter, zum Beispiel Grundstückseigentümer,
4. Art und Datum der Erledigung,
5. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
6. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib oder späteres Aktenzeichen bei Abgabe.

(3) Die Berufungen in Landwirtschaftssachen sind nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, die Beschwerden nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu registrieren.

Ergänzungsbestimmungen zu § 36

¹Über die Verhandlungen zur Landgüterrolle sind für jedes Landgut besondere Landgüterakten anzulegen, die unter dem Registerzeichen „Lw“ zu registrieren sind. ²Zu den Landgüterakten sind alle das Landgut betreffenden Urkunden und sonstigen Eingänge zu nehmen. ³Unter dem Aktendeckel des letzten Bandes der Landgüterakten ist eine

Abschrift des Blattes der Landgüterrolle aufzubewahren. ⁴Die Serviceeinheit hat die Abschrift stets mit der Landgüterrolle in Übereinstimmung zu halten. ⁵Die Landgüterakten sind nicht zu den Grundakten zu nehmen, sondern getrennt aufzubewahren. ⁶Bei Verwendung sind Landgüterakten wie Grundakten zu behandeln.

Abschnitt 10
Sonstige Handlungen und Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten

§ 37
Sonstige Handlungen und Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten

(1) Als sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „I“
 - a) außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorzunehmende öffentliche Beurkundungen
 - a) der Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 BeurkG in Verbindung mit §§ 1594 bis 1596 BGB,
 - b) der Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes nach § 67 Absatz 1 Nummer 2 BeurkG in Verbindung mit § 1601 BGB,
 - c) der Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 67 Absatz 1 Nummer 3 BeurkG in Verbindung mit § 1615I BGB,
 - d) der Wechsel- und Scheckproteste durch den Richter oder Rechtspfleger nach Artikel 79 WG und Artikel 55 ScheckG,
 - e) freiwilliger Versteigerungen beweglicher Sachen, der Aussagen von Zeugen, der Gutachten von Sachverständigen sowie der Vereidigungen oder eidesstattlichen Versicherungen dieser Personen nach Landesrecht,
2. unter dem Registerzeichen „II“

sonstige Verfahren sowie Handlungen und Entscheidungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens, insbesondere

 - a) Anträge auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach § 434 FamFG, soweit nicht das Vollstreckungsgericht zuständig ist,
 - b) Anträge nach dem Verschollenheitsgesetz,
 - c) bei nicht eingetragenen Vereinen die Notbestellung des Vorstands nach § 29 BGB, die Ermächtigung der Minderheit zur Berufung der Mitgliederversammlung nach § 37 Absatz 2 BGB und die Notbestellung der Liquidatoren nach § 48 Absatz 1 Satz 2 BGB,
 - d) Bewilligungen der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung nach § 132 BGB und der Veröffentlichung der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde nach § 176 BGB,
 - e) Vollstreckbarerklärungen ausländischer Entscheidungen nach § 110 Absatz 2 FamFG, soweit nicht das Familien- oder Betreuungsgericht zuständig ist,
 - f) unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 FamFG, soweit ein anderes Amtsgericht zuständig ist als das Amtsgericht, bei dem das Register geführt wird,
 - g) Angelegenheiten nach § 410 FamFG,
 - h) Ausführung öffentlicher Zustellungen nach § 492 Absatz 1 Satz 5 FamFG und im Fall des § 882c Absatz 2 Satz 3 ZPO,
 - i) Erinnerungen gegen die Entscheidung des Notars nach § 492 Absatz 2 FamFG,
 - j) Ersetzung der Zustimmung des Grundstückseigentümers nach § 7 Absatz 3 ErbbauRG,

- k) den Amtsgerichten nach den Gesetzen über Unschädlichkeitszeugnisse der Länder zugewiesene Entscheidungen,
 - l) den Amtsgerichten zugewiesene Anordnungen und Genehmigungen nach dem Bundespolizeigesetz, dem Bundeskriminalamtgesetz, dem Zollfahndungsdienstgesetz, dem Zollverwaltungsgesetz, dem Bundesverfassungsschutzgesetz, dem Aufenthaltsgesetz, dem Fluggastdatengesetz, dem BSI-Gesetz und dem Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz sowie den Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen der Länder, soweit sie keine Freiheitsentziehung zum Gegenstand haben, zum Beispiel Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung,
 - m) Erteilung von Abschriften oder Ausfertigungen aus Notariatsakten, die an das Staatsarchiv abgegeben oder dem Amtsgericht in Verwahrung gegeben wurden, von konsularischen Urkunden sowie aus an das Amtsgericht zur Aufbewahrung abgegebenen Protokollbüchern nach den Schiedsstellen- und Schiedsamtsgesetzen der Länder,
 - n) für außerhalb gerichtlicher Verfahren errichtete Schuldtitel die Erteilung und Umschreibung einer Vollstreckungsklausel, die Erteilung oder die Ermächtigung zur Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung sowie andere Geschäfte, die der für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständigen Stelle obliegen,
 - o) Anträge auf Berichtigung oder Widerruf einer notariellen oder behördlichen Bestätigung nach § 1081 Absatz 1 Satz 4 ZPO und nach § 60 Satz 3 Nummer 2 SGB VIII,
 - p) Ersetzung der Urschrift von Niederschriften aus an das Staatsarchiv abgegebenen oder dem Amtsgericht in Verwahrung gegebenen Notariatsakten nach § 46 Absatz 1 Satz 1 BeurkG,
 - q) Einwendungen nach § 797 Absatz 3 ZPO, die die Zulässigkeit einer von einem Notar
 - aa) erteilten Klausel oder weiteren vollstreckbaren Ausfertigung,
 - bb) ausgestellten Bescheinigung nach den Artikeln 53 und 60 der Verordnung (EU) Nummer 1215/2012,
 - cc) vorgenommenen Bezifferung eines dynamisierten Titels betreffen,
 - r) Einwendungen nach § 60 Satz 3 Nummer 2 SGB VIII, die die Zulässigkeit einer von einem Jugendamt erteilten Klausel oder vorgenommenen Bezifferung eines dynamisierten Titels betreffen,
 - s) Einwendungen nach § 797a Absatz 4 ZPO, die die Zulässigkeit einer von einem ermächtigten Vorsteher einer Gütestelle erteilten Klausel betreffen,
 - t) Einwände in Bezug auf die Authentizität einer außergerichtlich errichteten deutschen öffentlichen Urkunde nach § 46 Absatz 1 Satz 2 bis 4 IntErbRVG,
 - u) den Amtsgerichten nach den Schiedsstellen- und Schiedsamtsgesetzen sowie den Schlichtungsgesetzen und Sühneversuchsverordnungen der Länder zugewiesene Entscheidungen, zum Beispiel über Anträge auf Aufhebung des Ordnungsgeldbescheids oder Einwendungen gegen den Kostenansatz der Schiedsperson,
3. unter dem Registerzeichen „III“
Standesamtssachen:
- a) Anträge nach §§ 1, 6 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 TSG,
 - b) Anträge auf Anweisung des Standesamts zur Vornahme einer Amtshandlung nach §§ 49, 50 PStG,
 - c) Anträge auf Anordnung der Berichtigung der Personenstandsregister nach §§ 48, 50 PStG,
4. unter dem Registerzeichen „XI“
schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anträge nach dem Beratungshilfegesetz.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs oder der Beurkundung,
3. Vor- und Familienname, Geburtsdatum oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift,
4. Verfahrensgegenstand,
5. Datum der Erledigung,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren, Wert des Gegenstandes.

Ergänzungsbestimmungen zu § 37

1. Dem Aktenzeichen der nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a unter dem Registerzeichen II zu registrierenden Anträge auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach § 434 FamFG, soweit nicht das Vollstreckungsgericht zuständig ist, sind die Buchstaben „IIA“ beizufügen.
2. Dem Aktenzeichen der nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b unter dem Registerzeichen II zu registrierenden Anträge nach dem Verschollenheitsgesetz sind die Buchstaben „IIT“ beizufügen.
3. ¹Die nach Abs. 1 Nr. 4 zu erfassenden schriftlich oder zu Protokoll erklärten Anträge nach dem Beratungshilfegesetz sind unter dem Registerzeichen II zu registrieren.
²Dem Aktenzeichen sind die Buchstaben „IIB“ beizufügen.

Abschnitt 11

Verfahren der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte

§ 38

Allgemeine Regelungen für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte

(1) Die zur Zuständigkeit des Jugendrichters, des Jugendschöffengerichts oder der Jugendkammer gehörenden Angelegenheiten können bei Bedarf den Aktenzeichenzusatz „jug“ erhalten.

(2) Besondere Strafverfahren, insbesondere Haftsachen, Pressestrafsachen, Führerscheinsachen, Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie gegen ausländische Staatsangehörige und Sicherungsverfahren, sind auf dem Aktenumschlag besonders zu kennzeichnen.

(3) Zu den Dokumenten sowie sonstigen Dateien und Unterlagen nach § 3 Absatz 8, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen, gehören insbesondere Registerauskünfte und Unterlagen nach Nummer 186 RiStBV.

(4) ¹Haftprüfungstermine nach § 122 StPO sind auf dem Aktenumschlag an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken. ²Fristen in Haftsachen und Prüfungsfristen für freiheitsentziehende Maßregeln nach § 67e StGB sind gesondert nach § 6 Absatz 3 zu vermerken.

(5) ¹Für jeden Beschuldigten, gegen den ein Haftbefehl, ein Unterbringungsbefehl oder ein Unterbringungsbeschluss erlassen wird, ist ein Haftmerkzettel zu erstellen. ²In diesem sind folgende Angaben mit der zugrundeliegenden Blatt- oder Seitenzahl zu vermerken:

1. Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft,
2. Aktenzeichen des Gerichts,
3. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Beschuldigten,
4. Vor- und Familienname des Verteidigers,
5. Vor- und Familienname der nach § 114c StPO zu benachrichtigenden Person,
6. Datum, an dem der Haftbefehl, Unterbringungsbefehl oder Unterbringungsbeschluss
 - a) erlassen,
 - b) außer Vollzug gesetzt,
 - c) wieder in Vollzug gesetzt,
 - d) aufgehobenworden ist,
7. Datum, an dem der Beschuldigte
 - a) vorläufig festgenommen,
 - b) in Untersuchungshaft genommen oder einstweilen untergebracht,
 - c) entlassen,
 - d) wieder in Untersuchungshaft genommen,
 - e) wieder entlassenworden ist,
8. Anstalt oder Anstalten, in die der Beschuldigte eingeliefert worden ist,
9. Unterbrechung der Untersuchungshaft nach § 116b Satz 2 StPO:
 - a) Datum des Unterbrechungsbeginns,
 - b) Datum des Unterbrechungsendes,
 - c) das Vollstreckungsaktenzeichen und die vollstreckende Behörde,
10. Datum der Übertragung der Zuständigkeit für die Brief- und Besuchskontrolle auf die Staatsanwaltschaft,
11. Datum der Anordnungen und Beschwerdeentscheidungen zur Fortdauer der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung.

³Den in Papier geführten Akten und Handakten ist der Haftmerkzettel vorzuheften. ⁴Bei elektronischen Akten ist sicherzustellen, dass diese Angaben auf andere Weise deutlich erkennbar sind. ⁵Bei den Angaben zu Nummer 7 Buchstabe a, b und d sowie Nummer 11 ist zusätzlich die Blatt- oder Seitenzahl zu vermerken, aus der sich die Benachrichtigung des Angehörigen oder der Vertrauensperson nach § 114c StPO ergibt.

§ 39

Besonderheiten der Aktenführung

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 sind in Straf- und Bußgeldsachen nach den nachfolgenden Bestimmungen für einzelne Verfahrensabschnitte innerhalb eines Geschäftsvorgangs gesonderte Aktenzeichen zu vergeben.

(2) ¹Abweichend von § 5 Absatz 2 wird die Akte geführt von:

1. der Staatsanwaltschaft
im Ermittlungsverfahren bis zur Erhebung der öffentlichen Klage, bis zur Stellung des Antrags auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens, eines beschleunigten Verfahrens, eines selbstständigen Einziehungsverfahrens oder vereinfachten Verfahrens sowie in Bußgeldsachen bis zur Vorlage der Akte an das Gericht erster Instanz,
2. dem Gericht erster Instanz

ab Eingang der öffentlichen Klage, des Antrags auf Durchführung eines Sicherungsverfahrens, eines beschleunigten Verfahrens, eines selbstständigen Einziehungsverfahrens oder vereinfachten Verfahrens sowie der Bußgeldsache bis zur Beendigung der Instanz,

3. der Staatsanwaltschaft

nach Beendigung der vorgenannten gerichtlichen Aktenführung.

²Soweit die Akte nach Satz 1 Nummer 1 von der Staatsanwaltschaft geführt wird, obliegt dem Gericht die Aktenführung für die unter einem gesonderten Aktenzeichen geführten Hefte zur staatsanwaltschaftlichen Akte für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens. ³Soweit die Staatsanwaltschaft tätig werden muss, während die Akte nach Satz 1 Nummer 2 vom Gericht erster Instanz geführt wird, kann ein Heft unter dem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen mit einem Zusatz angelegt und geführt werden. ⁴Das Gericht kann, zum Beispiel wenn es Nachermittlungen und angeordnet, die Akte zur Abgabe der Aktenführung an die Staatsanwaltschaft übermitteln. ⁵Soweit die Akte nach Satz 1 Nummer 3 von der Staatsanwaltschaft geführt wird und das Gericht tätig werden muss, ist ein Heft unter dem gerichtlichen Aktenzeichen mit dem Zusatz „VRJs“ für die gerichtliche Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende oder „BRs“ für die Bewährungsaufsicht anzulegen und zu führen. ⁶Die Staatsanwaltschaft kann, zum Beispiel bis zum Abschluss der gerichtlichen Vollstreckung oder bis zum Ablauf der Bewährungszeit oder wenn das Gericht erster Instanz anderweitig tätig werden muss, die Akte zur Abgabe der Aktenführung an das Gericht erster Instanz übermitteln. ⁷Satz 6 gilt entsprechend, wenn nach § 462a StPO oder zur Entscheidung über eine einfache, sofortige oder weitere Beschwerde ein anderes als das Gericht erster Instanz tätig werden muss. ⁸§ 8 bleibt unberührt, wenn Berufung oder Revision eingelegt wird. ⁹Nach gerichtlicher Erledigung sind die Dokumente oder Hefte an die Staatsanwaltschaft zu senden und zur Akte des Hauptverfahrens zu nehmen. ¹⁰Ist in Privatklage- oder Erzwingungshaftsachen oder nach § 87n Absatz 1 Satz 2 und 3 IRG zu vollstrecken, ist die Staatsanwaltschaft aktenführend. ¹¹Nach Abschluss der Vollstreckung nach Satz 10 sind die Akten an das Amtsgericht zur Aufbewahrung zurückzuleiten.

(3) ¹Geht die Aktenführung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf das Gericht über, erhält die Akte zusätzlich zu dem Js-Aktenzeichen ein gerichtliches Aktenzeichen. ²Hiervon abweichend können Teile des gerichtlichen Aktenzeichens unmittelbar dem Js-Aktenzeichen als Aktenzeichenzusatz vor- oder nachgestellt werden. ³Bei Gericht ist in den Fällen des Satzes 1 immer auch das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen anzugeben. ⁴Bei Abtrennung eines Verfahrens durch das Gericht ist ein neues staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen für das abgetrennte Verfahren anzufordern. ⁵Verbindungen und Abgaben von Verfahren innerhalb des Gerichts sowie Abgaben an ein anderes Amtsgericht innerhalb des Bezirks der Staatsanwaltschaft sind der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

§ 40 Asservate

(1) ¹Werden in einer Straf- oder Bußgeldsache Gegenstände in Verwahrung genommen, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung unterliegen, sind in einer Asservatenliste folgende Angaben zu vermerken:

1. jährlich fortlaufende Nummer,
2. Datum der Annahme,
3. Aktenzeichen der Straf- und Bußgeldsache,
4. Bezeichnung der Straf- und Bußgeldsache,
5. Bezeichnung des Gegenstandes,

6. Verwahrort,
7. Verbleib, zum Beispiel Herausgabe oder Vernichtung,
8. Blattzahlen der Dokumente, aus denen sich ergeben:
 - a) Sicherstellung oder Beschlagnahme,
 - b) Eigentümer, sonstige Berechtigte und letzte Gewahrsamsinhaber,
 - c) Verwahrung,
 - d) Herausgabe oder Vernichtung,
9. Bemerkungen.

²Den in Papier geführten Akten und Handakten ist für jede das Verfahren betreffende Erfassungsnummer ein Auszug aus der Asservatenliste nach Satz 1 vorzuheften. ³§ 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Zusätzlich ist das Vorhandensein von Asservaten auf dem Aktenumschlag zu vermerken.

(2) ¹Die Verwahrung der Gegenstände richtet sich nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie den jeweiligen Bestimmungen über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände. ²Für die Verwahrung außerhalb der Akte gilt § 3 Absatz 7 Satz 2 entsprechend. ³Zusätzlich ist auf jedem Asservat sowie der Annahmeverfügung die jeweilige laufende Nummer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu vermerken.

Ergänzungsbestimmungen zu § 40

¹Die Verwahrung und Erfassung der Überführungsstücke ist im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens zweimal von der Behördenleitung oder einem von ihr zu bestimmenden Bediensteten unvermutet zu prüfen. ²Dabei ist eine Liste aller erfassten Überführungsstücke in Papierform zu erstellen und von der prüfenden Person mit einem Sichtvermerk zu versehen. ³Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, in das aufzunehmen ist, ob die Verwahrung und die Datenerfassung den Vorschriften entsprechen und ob die Gegenstände vorgefunden worden sind. ⁴Erscheint eine Prüfung erforderlich, ob die weitere Verwahrung noch notwendig ist, so ist zu den Sachakten eine Vorlage zu machen.

§ 41

Verfahren bei den Staatsanwaltschaften

- (1) ¹Als Verfahren der Staatsanwaltschaft sind zu registrieren
1. unter dem Registerzeichen „Js“
 - a) Verfahren gegen namentlich bekannte oder anderweitig identifizierte Tatverdächtige, insbesondere
 - aa) Strafanzeigen und Strafanträge nach § 158 StPO,
 - bb) Ermittlungen der Staatsanwaltschaft von Amts wegen,
 - cc) Einsprüche gegen Bußgeld- oder Einziehungsbescheide nach § 69 Absatz 3, §§ 67, 87 Absatz 2 und 3, § 88 Absatz 3 OWiG,
 - dd) Wiederaufnahme- oder Nachverfahren in Bußgeldsachen nach § 85 Absatz 4 Satz 2, § 87 Absatz 4 Satz 3 OWiG,
 - ee) Verfolgungssachen, die die Verwaltungsbehörde wegen Anhaltspunkten für eine Straftat an die Staatsanwaltschaft nach § 41 Absatz 1 OWiG abgibt oder die die Staatsanwaltschaft wegen Zusammenhangs mit einer Straftat nach § 42 OWiG übernimmt,

- ff) Privatklikesachen, die das Gericht der Staatsanwaltschaft zur Übernahme der Strafverfolgung vorlegt oder deren Übernahme die Staatsanwaltschaft eigenständig prüft,
 - gg) Bußgeldverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften,
 - hh) selbstständige Einziehungsverfahren nach §§ 435 bis 437 StPO, die sich an ein Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige anschließen,
- b) Anträge und Beschlüsse, die der Staatsanwaltschaft zur Registrierung zugeleitet werden, insbesondere
 - aa) Anträge der Finanzbehörden auf Erlass eines Strafbefehls in Steuerstrafsachen nach § 400 AO und auf selbstständige Einziehungsverfahren nach § 401 AO,
 - bb) Abtrennungsbeschlüsse des Gerichts mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 422 StPO,
 - cc) Beschlüsse zur Übernahme eines Verfahrens von einem Gericht außerhalb des Bezirks der Staatsanwaltschaft,
 2. unter dem Registerzeichen „UJs“
 - a) Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige, insbesondere
 - aa) Strafanzeigen und Strafanträge nach § 158 StPO,
 - bb) Ermittlungen der Staatsanwaltschaft von Amts wegen,
 - b) Mitteilungen der Polizei und der Gemeindebehörden, zum Beispiel über den Leichenfund eines Unbekannten oder den Verdacht auf unnatürlichen Tod nach § 159 Absatz 1 StPO, einen Unglücksfall ohne Schuld eines Dritten, einen Brand oder das Auftauchen von Falschgeld,
 3. unter dem Registerzeichen „RHs“

der Staatsanwaltschaft zur Erledigung eingehender und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben,
 4. unter dem Registerzeichen „Hs“

Mitwirkung an Todeserklärungsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz,
 5. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“
 - a) Privatklikesachen, die der Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Berufungsgericht vorgelegt werden,
 - b) Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen,
 - c) Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen,
 - d) Mitteilungen der Insolvenzgerichte nach der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi),
 - e) Anhörungen der Staatsanwaltschaft nach Nummer 169 Absatz 2 RiVSt, § 87d Nummer 1 IRG,
 - f) Anträge nach §§ 10, 11 StrEG, soweit diese nicht nach Absatz 2 als Heft zur Strafakte zu nehmen sind,
 - g) Anträge auf DNA-Identitätsfeststellung nach § 81g StPO.

²Ein unter dem Registerzeichen „UJs“ registriertes Verfahren ist unter dem Registerzeichen „Js“ zu registrieren, sobald ein Tatverdächtiger namentlich bekannt oder anderweitig identifiziert ist. ³Ein unter dem Registerzeichen „AR“ registriertes Verfahren ist unter den Registerzeichen „UJs“ oder „Js“ zu registrieren, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht besteht. ⁴Bestehende Akten werden unter dem neuen Registerzeichen fortgeführt. ⁵Das Js- und das UJs-Register sind für jede Staatsanwaltschaft zentral zu führen.

(2) ¹Für Anträge nach §§ 10, 11 StrEG sind Hefte nach § 4 Absatz 1 anzulegen. ²Dem Aktenzeichen wird auf dem Umschlag des Hefts der Zusatz „StEs“ nachgestellt. ³Dieser

Zusatz kann im Entschädigungsverfahren wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden.

(3) ¹Für Verfahren auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB und der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB sind Hefte nach § 4 Absatz 1 anzulegen. ²Dem Aktenzeichen wird auf dem Umschlag des Hefts folgender Zusatz nachgestellt:

1. Verfahren auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung VSV,
2. Verfahren auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung NSV.

³Dieser Zusatz kann im Verfahren der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden.

(4) ¹Ein Heft (Handakte) ist anzulegen spätestens bei

1. Versand einer Hauptakte in Papierform,
2. Abgabe der Aktenführung nach § 39 Absatz 2.

²Die Handakte ist als solche zu kennzeichnen. ³In die Handakte sind insbesondere ein Auszug aus der Asservatenliste, Kopien des Haftmerkzettels und der Anklageschriften sowie die den inneren Dienst betreffenden Dokumente, zum Beispiel der Schriftwechsel über die Sachbehandlung mit vorgesetzten Behörden und Behörden anderer Verwaltungen, zu nehmen. ⁴Die Handakte ersetzt das Kontrollblatt und das Retent nach § 5 Absatz 4. ⁵Bei Übernahme eines Verfahrens durch eine andere Staatsanwaltschaft ist auch die Handakte abzugeben.

(5) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname, Geburtsname und -datum, Staatsangehörigkeit, weitere Personendaten, zum Beispiel frühere Vor- und Familiennamen sowie Aliasnamen, oder sonstige Bezeichnung sowie Anschrift oder Aufenthaltsort:
 - a) sämtlicher Beschuldigter oder Betroffener, bei Hs: des Verschollenen,
 - b) sämtlicher Opfer oder Anzeigenden, bei Hs: des Antragstellers,
 - c) weiterer Beteiligter,
4. Tatort,
5. Straftat oder Ordnungswidrigkeit,
6. Aktenzeichen einer anderen Behörde,
7. sämtliche Aktenzeichen des Gerichts,
8. Datum der Erledigung des Ermittlungsverfahrens,
9. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
10. bei UJs: späteres Aktenzeichen,
11. Bemerkungen, zum Beispiel Herkunft, Verbleib, weitere Verfahren.

(6) ¹Die von der Verwaltungsbehörde nach Einspruch gegen einen Bußgeld- oder Einziehungsbescheid übersandten Vorgänge werden Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Akte. ²Bei Papierakten gilt dies nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt oder das Gericht eine Sachentscheidung getroffen hat. ³Wenn der Einspruch zurückgenommen oder rechtskräftig als unzulässig verworfen worden ist, sind von der Verwaltungsbehörde übersandte Papiervorgänge zurückzusenden.

§ 42

Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften

(1) ¹Als Ermittlungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „OJs“
 - a) Strafanzeigen und Ermittlungen von Amts wegen betreffend die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB,
 - b) Ermittlungsverfahren, die der Generalbundesanwalt nach § 142a Absatz 2 GVG abgegeben hat,
2. unter dem Registerzeichen „Js“
Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden,
3. unter dem Registerzeichen „UJs“
Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden,
4. unter dem Registerzeichen „OWJs“
 - a) Einsprüche gegen Bußgeld- oder Einziehungsbescheide einer nach § 82 GWB, § 95 Absatz 5 EnWG, § 61 WpÜG oder § 28 AgrarOLkG zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 69 Absatz 3 OWiG, §§ 67, 87 Absatz 2 und 3, § 88 Absatz 3 OWiG,
 - b) Wiederaufnahme- oder Nachverfahren in Bußgeldsachen nach § 85 Absatz 4 Satz 2, § 87 Absatz 4 Satz 3 OWiG, für die das Oberlandesgericht nach § 85 GWB, § 98 EnWG, § 64 WpÜG oder § 49 AgrarOLkG zuständig ist,
 - c) Bußgeldverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften,
5. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“
 - a) Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen,
 - b) Anzeigen, die einen Straftatbestand erkennen lassen, jedoch an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben sind,
 - c) Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen,
 - d) von einer anderen Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelte Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren.

²Ein unter dem Registerzeichen „UJs“ registriertes Verfahren ist unter dem Registerzeichen „Js“ zu registrieren, sobald ein Tatverdächtiger namentlich bekannt oder anderweitig identifiziert ist. ³Ein unter dem Registerzeichen „AR“ registriertes Verfahren ist unter den Registerzeichen „OJs“, „Js“ oder „UJs“ zu registrieren, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht besteht. ⁴Bestehende Akten werden unter dem neuen Registerzeichen fortgeführt. ⁵Das OJs, das Js- und das UJs-Register sind für jede Generalstaatsanwaltschaft zentral zu führen.

(2) ¹Für Anträge nach §§ 10, 11 StrEG sind Hefte nach § 4 Absatz 1 anzulegen. ²Dem Aktenzeichen wird auf dem Umschlag des Hefts der Zusatz „StEs“ nachgestellt. ³Dieser Zusatz kann im Entschädigungsverfahren wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden.

(3) ¹Für Verfahren auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB und der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB sind Hefte nach § 4 Absatz 1 anzulegen. ²Dem Aktenzeichen wird auf dem Umschlag des Hefts folgender Zusatz nachgestellt:

1. Verfahren auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung VSV,

2. Verfahren auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung NSV.

³Dieser Zusatz kann im Verfahren der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden.

(4) ¹Ein Heft (Handakte) ist anzulegen spätestens bei

1. Versand einer Hauptakte in Papierform,

2. Abgabe der Aktenführung nach § 39 Absatz 2.

²Die Handakte ist als solche zu kennzeichnen. ³In die Handakte sind insbesondere ein Auszug aus der Asservatenliste, Kopien des Haftmerkzettels und der Anklageschriften sowie die den inneren Dienst betreffenden Dokumente, zum Beispiel der Schriftwechsel über die Sachbehandlung mit vorgesetzten Behörden und Behörden anderer Verwaltungen, zu nehmen. ⁴Die Handakte ersetzt das Kontrollblatt und das Retent nach § 5 Absatz 4. ⁵Bei Übernahme eines Verfahrens durch eine andere Generalstaatsanwaltschaft ist auch die Handakte abzugeben.

(5) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,

2. Datum des Eingangs,

3. Vor- und Familienname, Geburtsname und -datum, Staatsangehörigkeit, weitere Personendaten, zum Beispiel frühere Vor- und Familiennamen sowie Aliasnamen, oder sonstige Bezeichnung sowie Anschrift oder Aufenthaltsort:

a) sämtlicher Beschuldigter oder Betroffener,

b) sämtlicher Opfer oder Anzeigenden,

c) weiterer Beteiligter,

4. Tatort,

5. Straftat oder Ordnungswidrigkeit,

6. Aktenzeichen einer anderen Behörde,

7. sämtliche Aktenzeichen des Gerichts,

8. Datum der Erledigung des Ermittlungsverfahrens,

9. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,

10. bei UJs: späteres Aktenzeichen,

11. Bemerkungen, zum Beispiel Herkunft, Verbleib, weitere Verfahren.

§ 43

Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften

(1) ¹Unter dem Registerzeichen „Ausl“ sind alle der Generalstaatsanwaltschaft zur Erledigung ein- und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesenen Aufgaben einschließlich der Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz - IStGHG) zu registrieren. ²Abhängig vom Inhalt des Ersuchens ist dem Aktenzeichen folgender Zusatz nachzustellen:

1. bei Auslieferung an das Ausland nach dem 2. oder 8. Teil des IRG A,

2. bei Durchlieferung eines Verfolgten oder Verurteilten nach dem 3. oder 8. Teil des IRG D,

3. bei sonstigen ausländischen Rechtshilfeersuchen nach dem 5. Teil des IRG S,

4. bei ausgehenden inländischen Ersuchen nach dem 6. Teil des IRG E,

5. bei Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Beschuldigten) Ü.

³Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 kann dieser Zusatz auch unmittelbar dem Registerzeichen nachgestellt werden. ⁴Mehrere Ersuchen gleichen Inhalts eines Staates be-

züglich derselben Person sind nur einmal, mehrere Ersuchen gleichen Inhalts verschiedener Staaten bezüglich derselben Person sind jeweils gesondert zu registrieren. ⁵Wenn bezüglich derselben Person mehrere Verfahren registriert werden, sind auf den jeweiligen Aktenumschlägen gegenseitige Verweise aufzunehmen. ⁶Erfolgt nach einer Fahndung, die mit dem Zusatz „S“ registriert ist, eine Festnahme, ist diese neu mit dem Zusatz „A“ zu registrieren. ⁷Überstellungen mit Einverständnis werden mit dem Zusatz „S“ registriert. ⁸Ist zu Beginn des Überstellungsverfahrens nicht bekannt, ob ein Einverständnis vorliegt, wird das Verfahren mit dem Zusatz „Ü“ registriert. ⁹Bei sonstiger Rechtshilfe zur Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse richtet sich die Registrierung nach dem Schwerpunkt des Ersuchens.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname, Geburtsname und -datum, Staatsangehörigkeit, weitere Personendaten, zum Beispiel frühere Vor- und Familiennamen sowie Aliasnamen, oder Bezeichnung sowie Anschrift oder Aufenthaltsort sämtlicher Beschuldigter oder Verfolger,
4. Übermittlungsbehörde und deren Aktenzeichen,
5. ersuchende Stelle,
6. ersuchender ausländischer Staat,
7. ersuchter ausländischer Staat,
8. Datum und Art der Erledigung,
9. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
10. Bemerkungen, zum Beispiel Herkunft, Verbleib, weitere Verfahren.

§ 44

Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften

(1) ¹Als Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „SRs“
Revisionen in Strafsachen,
2. unter dem Registerzeichen „SsBs“
 - a) Rechtsbeschwerden nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG und § 87j IRG,
 - b) Kartellbußgeldsachen,
3. unter dem Registerzeichen „SsRs“
Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2 und § 80 OWiG sowie § 87k IRG,
4. unter dem Registerzeichen „GWs“
Beschwerden gegen gerichtliche Maßnahmen und Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen,
5. unter dem Registerzeichen „Zs“
 - a) Beschwerden nach § 21 StVollstrO,
 - b) sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft,
6. unter dem Registerzeichen „HEs“
Haftprüfungsverfahren,
7. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“
 - a) Privatklagesachen, die der Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Revisionsgericht vorgelegt werden,

- b) sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung der örtlichen Behördenleitung überlässt,
- c) vom Bundesgerichtshof zurückgeleitete Revisionen, wenn nur der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat.

²Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, ist das Verfahren über die Rechtsbeschwerde nicht neu zu registrieren, sondern unter dem Registerzeichen „SsRs“ fortzuführen. ³Das sich einer Einstellungsbeschwerde anschließende Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Absatz 2 StPO ist nicht neu zu registrieren.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname, Geburtsname und -datum, Staatsangehörigkeit, weitere Personendaten, zum Beispiel frühere Vor- und Familiennamen sowie Aliasnamen, oder sonstige Bezeichnungen sowie Anschrift oder Aufenthaltsort:
 - a) sämtlicher Angeklagten, Beschuldigten oder Betroffenen,
 - b) der Rechtsmittelführer,
 - c) der Privatkläger,
4. Gericht erster Instanz oder Staatsanwaltschaft, deren Entscheidung angefochten wird:
 - a) Sitz,
 - b) Aktenzeichen,
 - c) Datum der Entscheidung,
5. Datum und Art der Erledigung,
6. Bemerkungen, zum Beispiel Herkunft, Verbleib, weitere Verfahren.

§ 45

Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften

(1) Als Verwaltungssachen sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „StEs“
Verfahren über die Feststellung der Höhe eines Anspruchs nach dem Straftatschädigungsgesetz,
2. unter dem Registerzeichen „Fis“
 - a) Staats- und Amtshaftungsverfahren,
 - b) Schadens- und Regressangelegenheiten einschließlich der Verfahren auf Entschädigung wegen überlanger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren,
3. unter dem Registerzeichen „NATO“
Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut,
4. unter dem Registerzeichen „BerL“
Berichte und Stellungnahmen mit Sachdarstellung und Beurteilung der Rechtslage,
5. unter dem Registerzeichen „GVAs“
 - a) Entscheidungen im Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG,
 - b) sonstige Verfahren nach §§ 23 bis 30 EGGVG,
6. unter dem Registerzeichen „VAus“
Ausschlussverfahren nach § 138a StPO.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,

3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers oder des Betroffenen,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. Herkunftsverfahren:
 - a) Aktenzeichen,
 - b) Gericht oder Behörde,
 - c) Datum der angefochtenen Entscheidung,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren.

§ 46

Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften

- (1) Als berufsrechtliche Verfahren sind zu registrieren:
 1. unter dem Registerzeichen „EV“
anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte,
 2. unter dem Registerzeichen „PatV“
anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Patentanwälte,
 3. unter dem Registerzeichen „StV“
berufsgerichtliche Verfahren gegen Steuerberater,
 4. unter dem Registerzeichen „WiV“
berufsgerichtliche Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer,
 5. unter dem Registerzeichen „EVY“
zweitinstanzliche Verfahren bei anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte.
- (2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:
 1. Aktenzeichen,
 2. Datum des Eingangs,
 3. Vor- und Familienname und Beruf sowie Anschrift des Betroffenen,
 4. Bezeichnung der Angelegenheit,
 5. Aktenzeichen des gerichtlichen Verfahrens,
 6. Datum und Art der Erledigung,
 7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
 8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren.

§ 47

Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten

- (1) ¹Als Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten sind zu registrieren:
 1. unter dem Registerzeichen „Gs“
einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen, insbesondere
 - a) Anträge auf Anordnung, Genehmigung oder Entscheidung des Ermittlungsrichters vor Erhebung der öffentlichen Klage und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nach § 162 StPO, zum Beispiel Augenscheinnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung, Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen, Obduktion, Ausschluss und Beiordnung eines Beistandes des Zeugen, Bestellung eines Pflichtverteidigers, DNA-Identitätsfeststellung, Akteneinsicht und Übermittlung von Sozialdaten,

- b) Vernehmung und Entscheidung durch den Richter des nächsten Amtsgerichts nach § 115a StPO,
 - c) Anträge auf Anordnung, Genehmigung oder Entscheidung zu Untersuchungshandlungen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung auf der Grundlage anderer Gesetze, zum Beispiel § 59b Absatz 2 GWB und § 22 Absatz 2 SUG,
 - d) Anträge auf sonstige Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung vor Erhebung der öffentlichen Klage, zum Beispiel nach § 81 Absatz 1 und 3, § 153 Absatz 1 Satz 1, § 153a Absatz 1 Satz 1, § 153b Absatz 1 StPO, § 37 Absatz 1 Satz 1 BtMG, § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 StrEG,
 - e) dem Amtsgericht zur Erledigung eingehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben,
2. unter dem Registerzeichen „Ds“
an den Straf- oder Jugendrichter gerichtete Anträge auf
 - a) Eröffnung eines Hauptverfahrens,
 - b) Eröffnung eines Sicherungsverfahrens,
 - c) Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens,
 - d) Entscheidung im beschleunigten Verfahren,
 - e) Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren,
 3. unter dem Registerzeichen „Ls“
an das Schöffengericht oder Jugendschöffengericht gerichtete Anträge auf
 - a) Eröffnung eines Hauptverfahrens,
 - b) Eröffnung eines Sicherungsverfahrens,
 - c) Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens,
 - d) Entscheidung im beschleunigten Verfahren,
 4. unter dem Registerzeichen „Cs“
Anträge auf Erlass eines Strafbefehls,
 5. unter dem Registerzeichen „OWi“
 - a) Einsprüche gegen Bußgeldbescheide,
 - b) Anträge der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung der Erzwingungshaft nach § 96 Absatz 1 OWiG,
 - c) Anträge auf Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen von Kostenfestsetzungsbescheiden der Verwaltungsbehörde nach § 106 Absatz 2 Satz 3 OWiG,
 - d) einzelne richterliche Verfolgungshandlungen nach § 35 Absatz 1 OWiG,
 - e) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft nach §§ 62, 52 Absatz 2 Satz 3, § 69 Absatz 1 Satz 2, § 100 Absatz 2, § 108 Absatz 1 OWiG, § 25a Absatz 3 StVG,
 - f) Einwendungen gegen die Vollstreckung oder Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde nach §§ 103, 104 Absatz 1 OWiG,
 - g) Anträge auf Anordnung von Auflagen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach § 98 Absatz 1 OWiG,
 6. unter dem Registerzeichen „Bs“
Privatklagesachen.

²Wird in einem Verfahren gegen mehrere Beschuldigte öffentliche Klage durch Anklage und Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erhoben, ist das Verfahren nur einmal unter dem Registerzeichen der Anklageerhebung zu registrieren. ³Anträge auf Erlass eines Strafbefehls nach § 408a StPO und Einsprüche gegen einen Strafbefehl nach § 410 StPO werden unter dem bisherigen Aktenzeichen fortgeführt.

(2) ¹Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 sind Anträge in einem verfahrenseinleitenden Dokument gegen mehrere Personen, insbesondere auf Anordnung der Untersuchungs-

haft, der einstweiligen Unterbringung und der Ordnungshaft vor Erhebung der öffentlichen Klage und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens sowie Anträge auf Erziehungshaft für jede Person gesondert unter dem Registerzeichen „Gs“ zu registrieren. ²Haftbegleitende Maßnahmen und Beschwerden gegen eine Entscheidung sind nicht neu zu registrieren.

³Bis zur technischen Umsetzung der Trennung von Registrierung und statistischer Erfassung können gesondert unter dem Registerzeichen „Gs“ registriert werden:

1. mehrere Anträge in einem verfahrenseinleitenden Dokument gegen dieselbe Person,
2. weitere Anträge und Prüfungen von Amts wegen in derselben Angelegenheit nach ergangener Entscheidung mit Ausnahme von haftbegleitenden Maßnahmen und Beschwerden.

⁴In einer Haftsache dient als Geschäftsnummer auch bei mehreren Registrierungen das Aktenzeichen der ersten Registrierung.

(3) ¹Die Geschäftsstelle des Gerichts teilt der Staatsanwaltschaft zum Js-Register das gerichtliche Aktenzeichen mit. ²Soweit Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen wird, teilt sie das Aktenzeichen auch zum Gs-Register mit.

(4) ¹Die in einer Gs-Sache anfallenden Dokumente sind in ein Heft zur staatsanwaltschaftlichen Akte zu nehmen. ²In Papierakten können die Dokumente auch ohne Anlegen eines Heftes in die staatsanwaltschaftliche Akte aufgenommen werden. ³Soweit kein staatsanwaltschaftliches Verfahren vorhanden ist, ist eine eigene Akte anzulegen.

(5) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Aktenzeichen und Sitz der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde,
4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Beschuldigter oder Angeschuldigter,
 - b) Antragsteller oder Privatkläger,
 - c) weiterer Beteiligter, zum Beispiel Nebenkläger,
5. Datum und Art der Erledigung,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
7. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren.

Ergänzungsbestimmungen zu § 47

1. Die Bearbeitung von Erziehungshafterfahren (OWi-VE) erfolgt nach dem Merkblatt „Arbeitshilfe für das Erziehungshafterfahren bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr“ (EUREKA/Mesta).
2. Auch die einzelnen richterlichen Anordnungen des Schöffengerichts, des erweiterten Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts sind als Gs-Sachen zu erfassen.
3. ¹Um Feststellungen über die Dauer der Hauptverhandlungen für das Kostenfestsetzungsverfahren zu erleichtern, vermerkt die Protokollführerin oder der Protokollführer jeweils auf der ersten Seite des Protokolls über die Hauptverhandlung deren Dauer in folgender Weise:

Dauer: von bis.....
Uhrzeit Uhrzeit

Unterbrechung: von..... bis.....
Uhrzeit Uhrzeit

²Unterbrechungen der Verhandlung (z. B. Mittagspause) sind in dem Vermerk zeitlich genau festzuhalten. ³Bei mehrtägigen Hauptverhandlungen ist deren Dauer für jeden Sitzungstag besonders zu vermerken, und zwar jeweils auf dem Teil des Verhandlungsprotokolls, der zu dem jeweiligen Sitzungstag gehört. ⁴Der Vermerk ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben; sofern nicht die RichterIn oder der Richter sich die Unterzeichnung vorbehält.

§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten

- (1) Als Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten sind zu registrieren:
1. unter dem Registerzeichen „LGs“
 - a) einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen, insbesondere Anträge auf a) Anordnung der Online-Durchsuchung nach § 100b StPO und der akustischen Raumüberwachung nach § 100c StPO,
 - b) sonstige Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung vor Erhebung der öffentlichen Klage, zum Beispiel nach § 81 Absatz 1 und 3, § 153 Absatz 1 Satz 1, § 153a Absatz 1 Satz 1, § 153b Absatz 1 StPO, § 37 Absatz 1 Satz 1 BtMG, § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 JVEG, § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StrEG oder Landesgesetzen über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen,
 - c) Entscheidung als gemeinschaftlich oberes Gericht nach § 4 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2 Satz 2, §§ 14, 15, 19, 27 Absatz 4 StPO,
 - d) dem Landgericht zur Erledigung eingehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben,
 2. unter dem Registerzeichen „Ks“
 - a) an das Schwurgericht gerichtete Anträge auf
 - a) Eröffnung eines Hauptverfahrens,
 - b) Eröffnung eines Sicherungsverfahrens,
 - c) Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens,
 3. unter dem Registerzeichen „KLs“
 - a) an die große Strafkammer oder Jugendkammer gerichtete Anträge auf
 - a) Eröffnung eines Hauptverfahrens,
 - b) Eröffnung eines Sicherungsverfahrens,
 - c) Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens,
 4. unter dem Registerzeichen „NBs“
 - a) Berufungen,
 5. unter dem Registerzeichen „Qs“
 - a) Beschwerden,
 - b) Anträge auf gerichtliche Entscheidung der Jugendkammer nach § 83 Absatz 2 und § 92 Absatz 1 JGG,
 6. unter dem Registerzeichen „OWi LG“
 - a) Einsprüche gegen Bußgeldbescheide,

- b) Anträge der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung der Erzwingungshaft nach § 96 Absatz 1, § 104 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit §§ 64, 82 Absatz 2 OWiG,
 - c) Anträge auf Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen von Kostenfestsetzungsbescheiden der Aufsichtsbehörde nach § 106 Absatz 2 Satz 3 OWiG,
 - d) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach §§ 62, 49a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 49b Nummer 5, § 52 Absatz 2 Satz 3, § 69 Absatz 1 Satz 2, § 100 Absatz 2, § 108 Absatz 1, § 110 Absatz 2 OWiG,
 - e) Einwendungen gegen die Vollstreckung oder Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde nach §§ 103, 104 Absatz 1 Nummer 1 OWiG,
7. unter dem Registerzeichen „NSV“
Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung,
 8. unter dem Registerzeichen „VSV“
Vorlagen zur Entscheidung über die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung,
 9. unter dem Registerzeichen „Ps“
Berufungen in Privatklassensachen,
 10. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“
 - a) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO,
 - b) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO.

(2) ¹Die Geschäftsstelle des Gerichts teilt der Staatsanwaltschaft zum Js-Register das gerichtliche Aktenzeichen mit. ²Soweit Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen wird, teilt sie das Aktenzeichen auch dem zuständigen Amtsgericht zum Gs-Register mit. ³Eine Ausfertigung der Entscheidung, durch die eine hafterichterliche Entscheidung oder Zuständigkeit geändert wird, ist dem nach §§ 125, 126 Absatz 1 und 2 StPO zuständigen Gericht zu übersenden.

(3) ¹Die in einer LGs-Sache anfallenden Dokumente sind in ein Heft zur staatsanwaltlichen Akte zu nehmen. ²In Papierakten können die Dokumente auch ohne Anlegen eines Heftes in die staatsanwaltliche Akte aufgenommen werden. ³Soweit kein staatsanwaltliches Verfahren vorhanden ist, ist eine eigene Akte anzulegen.

(4) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. bei Berufungen und Beschwerden: Gericht erster Instanz:
 - a) Sitz,
 - b) Aktenzeichen,
 - c) Datum der Entscheidung,
4. Aktenzeichen und Sitz der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde,
5. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Beschuldigter, Angeschuldigter oder Angeklagter,
 - b) Antragsteller oder Privatkläger,
 - c) weiterer Beteiligter, zum Beispiel Nebenkläger,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

Ergänzungsbestimmungen zu § 48

Die Dauer der Hauptverhandlung ist entsprechend der Ergänzungsbestimmung Nr. 3 zu § 47 auf dem Protokoll zu vermerken.

§ 49

Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten

- (1) ¹Als Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten sind zu registrieren:
1. unter dem Registerzeichen „OGs“
 - a) einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen, insbesondere Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nach § 169 StPO, zum Beispiel Augenscheinnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung, Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen, Obduktion, Ausschluss und Beordnung eines Beistandes des Zeugen, DNA-Identitätsfeststellung, Akteneinsicht und Übermittlung von Sozialdaten,
 - b) sonstige Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung vor Erhebung der öffentlichen Klage, zum Beispiel nach § 81 Absatz 1 und 3, § 153 Absatz 1 Satz 1, § 153a Absatz 1 Satz 1, § 153b Absatz 1, § 153e Absatz 1 StPO, § 37 Absatz 1 Satz 1 BtMG, § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JVEG, § 9 Absatz 1 Satz 2 StrEG oder Landesgesetzen über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen,
 - c) Entscheidung als gemeinschaftlich oberes Gericht nach § 4 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2 Satz 2, §§ 14, 15, 19, 27 Absatz 4 StPO,
 2. unter dem Registerzeichen „St“

Anträge in erstinstanzlichen Strafsachen nach § 120 Absatz 1 und 2 und § 120b GVG auf

 - a) Eröffnung eines Hauptverfahrens,
 - b) Eröffnung eines Sicherungsverfahrens,
 - c) Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens,
 3. unter dem Registerzeichen „ORs“
 - a) Revisionen,
 - b) Berufungen in Binnenschiffahrtssachen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a BinSchGerG,
 4. unter dem Registerzeichen „Ws“
 - a) Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen in Vollzugsangelegenheiten nach § 116 StVollzG, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 5, §§ 167, 171 StVollzG und §§ 92 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 JGG,
 - b) Beschwerden in Strafsachen und nach § 119a Absatz 5 StVollzG, auch in Verbindung mit § 92 Absatz 6 JGG,
 - c) erstmalige Vorlagen nach §§ 121, 122 StPO, auch in Verbindung mit § 126a Absatz 2 Satz 2 StPO,
 - d) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO,
 5. unter dem Registerzeichen „ORbs“
 - a) Rechtsbeschwerden nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG und § 87j IRG,
 - b) Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2, § 80 OWiG und § 87k IRG,
 - c) Beschwerden in Bußgeldsachen,
 6. unter dem Registerzeichen „OWi OLG“ in Kartellbußgeldsachen

Einsprüche gegen Bußgeldbescheide,

- a) Anträge der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung der Erzwingungshaft nach § 96 Absatz 1, § 104 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit §§ 64, 82 Absatz 2 OWiG,
 - b) Anträge auf Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen von Kostenfestsetzungsbescheiden der Aufsichtsbehörde nach § 106 Absatz 2 Satz 3 OWiG,
 - c) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach §§ 62, 49a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 49b Nummer 5, § 52 Absatz 2 Satz 3, § 69 Absatz 1 Satz 2, § 100 Absatz 2, § 108 Absatz 1, § 110 Absatz 2 OWiG,
 - d) Einwendungen gegen die Vollstreckung oder Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde nach §§ 103, 104 Absatz 1 Nummer 1 OWiG,
7. unter dem Registerzeichen „ONSV“
Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung,
 8. unter dem Registerzeichen „OVSV“
Vorlagen zur Entscheidung über die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung,
 9. unter dem Registerzeichen „Vs“
Revisionen in Privatklagensachen,
 10. unter dem Registerzeichen „OAus“
dem Oberlandesgericht zur Erledigung ein- und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechthilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben, zum Beispiel Aus- und Durchlieferungsverfahren, Anträge auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckung in einem ausländischen Staat nach § 71 IRG,
 11. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“
 - a) Anträge nach §§ 42, 51, 59a RVG in Straf- und Bußgeldsachen sowie in Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz,
 - b) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO,
 - c) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO.

²Wird einem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde stattgegeben, ist das Verfahren über die Rechtsbeschwerde nicht neu zu registrieren.

(2) ¹Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 sind Anträge in einem verfahrenseinleitenden Dokument gegen mehrere Personen, insbesondere auf Anordnung der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung und der Ordnungshaft vor Erhebung der öffentlichen Klage und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens sowie Anträge auf Erzwingungshaft für jede Person gesondert unter dem Registerzeichen „OGs“ zu registrieren. ²Haftbegleitende Maßnahmen und Beschwerden gegen eine Entscheidung sind nicht neu zu registrieren.

³Bis zur technischen Umsetzung der Trennung von Registrierung und statistischer Erfassung können gesondert unter dem Registerzeichen „OGs“ registriert werden:

1. mehrere Anträge in einem verfahrenseinleitenden Dokument gegen dieselbe Person,
2. weitere Anträge und Prüfungen von Amts wegen in derselben Angelegenheit nach ergangener Entscheidung mit Ausnahme von haftbegleitenden Maßnahmen und Beschwerden.

⁴In einer Haftsache dient als Geschäftsnummer auch bei mehreren Registrierungen das Aktenzeichen der ersten Registrierung.

(3) ¹Die Geschäftsstelle des Gerichts teilt der zuständigen Staatsanwaltschaft zum jeweiligen Register das gerichtliche Aktenzeichen mit. ²Soweit Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen wird, teilt sie das Aktenzeichen auch dem zuständigen Amtsgericht zum Gs-Register mit. ³Eine Ausfertigung der Entscheidung, durch die eine hafterichterliche Entscheidung oder Zuständigkeit geändert wird, ist dem nach §§ 125, 126 Absatz 1 und 2 StPO zuständigen Gericht zu übersenden.

(4) ¹Die in einer OGs-Sache anfallenden Dokumente sind in ein Heft zur staatsanwaltschaftlichen Akte zu nehmen. ²In Papierakten können die Dokumente auch ohne Anlegen eines Heftes in die staatsanwaltschaftliche Akte aufgenommen werden. ³Soweit kein staatsanwaltschaftliches Verfahren vorhanden ist, ist eine eigene Akte anzulegen. ⁴Satz 1 und 2 gelten auch für Dokumente in Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c und d sowie Nummer 10.

(5) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. bei Revisionen, Beschwerden und Rechtsbeschwerden: Gerichte der Vorinstanzen:
 - a) Sitz,
 - b) Aktenzeichen,
 - c) Datum der Entscheidung,
4. Aktenzeichen und Sitz der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde,
5. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten sowie deren Anschrift:
 - a) Beschuldigter, Angeschuldigter oder Angeklagter,
 - b) Antragsteller oder Privatkläger,
 - c) weiterer Beteiligter, zum Beispiel Nebenkläger,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren.

Ergänzungsbestimmung zu § 49

Die Dauer der Hauptverhandlung ist entsprechend der Ergänzungsbestimmung Nr. 3 zu § 47 auf dem Protokoll zu vermerken.

§ 50

Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten

(1) ¹Als Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten sind unter dem Registerzeichen „StVK“ zu registrieren:

1. Anträge auf Entscheidung nach
 - a) §§ 462a, 463 StPO, soweit sich nicht aus der Strafprozessordnung etwas anderes ergibt,
 - b) §§ 50, 58 Absatz 2, § 84g Absatz 1, §§ 84j, 90h Absatz 1, § 90j Absatz 1 und 2 und § 90k Absatz 1 und 2 IRG,
2. mit dem Zusatz „Vollz“
 - a) Anträge auf Entscheidung nach § 109 StVollzG, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 5, §§ 167 und 171 StVollzG und § 92 Absatz 6 JGG,
 - b) Anträge auf oder Vorlage zur Feststellung im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach § 119a StVollzG, auch in Verbindung mit § 92 Absatz 6 JGG.

²Eine Prüfung, ob die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt oder die Aussetzung widerrufen werden soll, ist nicht neu zu registrieren, solange eine vorangegangene Prüfung noch nicht rechtskräftig durch Ablehnung oder Widerruf abgeschlossen ist. ³Ist eine Strafe, ein Strafrest oder die weitere Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt, sind weitere die Strafe oder Maßregel betreffende Anträge und Maßnahmen nicht neu zu registrieren, solange nicht rechtskräftig die Aussetzung widerrufen, die Strafe erlassen oder die weitere Vollstreckung der Unterbringung für erledigt erklärt ist. ⁴Bei Eintritt einer Führungsaufsicht ist nur die erste Bestellung eines Bewährungshelfers nach § 68a Absatz 1 StGB zu registrieren. ⁵Werden in einer Strafvollstreckungssache mehrere Registrierungen erforderlich, kann die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Registrierung weitergeführt werden.

⁶*Bis zur technischen Umsetzung der Trennung von Registrierung und statistischer Erfassung können abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 gesondert registriert werden:*

1. *jede nach § 78a GVG zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehörige Angelegenheit, auch wenn mehrere Angelegenheiten eines Verurteilten gleichzeitig mit einem oder mehreren verfahrenseinleitenden Dokumenten anhängig werden,*
2. *mehrere Strafen, für die über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach § 454b Absatz 4 StPO gleichzeitig zu entscheiden ist,*
3. *jede Prüfung nach § 67e StGB, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist.*

(2) ¹Für Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist ein Heft zur Strafakte anzulegen.

²Bei Papierakten können die Dokumente auch in die Strafakte oder in das Vollstreckungs- oder Bewährungsheft genommen werden. ³Bei Gericht ist auch immer das staatsanwalt-schaftliche Aktenzeichen anzugeben. ⁴Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind in einer eigenen Akte zu führen.

(3) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Aktenzeichen und Sitz der Staatsanwaltschaft,
4. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Verurteilten oder Antragsstellers,
5. Bezeichnung der Vollzugeinrichtung,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

§ 51

Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen

(1) ¹Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen sind, mit Ausnahme derjenigen, mit denen die Vollstreckungsbehörde bereits im Ermittlungsverfahren oder das Gericht, dem der Vollstreckungsleiter angehört, bereits im Hauptsacheverfahren befasst war, zu registrieren:

1. bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften:
 - unter dem Registerzeichen „VRs“, insbesondere dringende Vollstreckungsanordnungen als örtlich unzuständige Vollstreckungsbehörde sowie Vollstreckungen
 - a) in Erzwingungshaftsachen,
 - b) in Privatklagesachen,

- c) nach Entscheidung des Gerichts über den Einspruch nach § 87h IRG oder den Antrag der Bewilligungsbehörde nach § 87i IRG,
 - d) in von einem deutschen Delegierten Europäischen Staatsanwalt oder dem deutschen Europäischen Staatsanwalt geführten Verfahren,
2. bei den Amtsgerichten:
- unter dem Registerzeichen „VRJs“ insbesondere in den in Nummer 1 bezeichneten Fällen, wenn der Jugendrichter zuständig ist, sowie bei
 - a) Abgabe an den Jugendrichter, der nach § 90 Absatz 2 Satz 2 JGG als Vollzugsleiter zuständig ist,
 - b) Übergang auf den Jugendrichter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe liegt,
 - c) Übergang auf den durch Rechtsverordnung bestimmten Jugendrichter,
 - d) Abgabe der Vollstreckung aus wichtigen Gründen an einen nicht zuständigen Jugendrichter.

²Die Vollstreckungen sind für jeden Verurteilten gesondert, aber für mehrere Sanktionen in derselben Sache nur einmal zu registrieren. ³Nachträgliche Entscheidungen des Gerichts erster Instanz in der Strafvollstreckung sind nicht zu registrieren. ⁴Das Vollstreckungsaktenzeichen ist zu dem Verfahren, in dem die zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist, mitzuteilen. ⁵Nach Erledigung der Vollstreckung sind die Akten in den Fällen nach Satz 1 Nummer 2 der Staatsanwaltschaft zur Aufbewahrung zu übermitteln. ⁶*Abweichend von Satz 1 können bis zur technischen Umsetzung der Trennung von Registrierung und statistischer Erfassung auch alle Vollstreckungen des bereits im Hauptsacheverfahren befassten Gerichts unter dem Registerzeichen „VRJs“ registriert werden.*

(2) ¹In den nicht in Absatz 1 genannten Fällen erfolgt die Vollstreckung aus der Strafsakte. ²Bei Bedarf sind nach §§ 15, 16 StVollstrO Vollstreckungshefte anzulegen.

(3) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. vorherige Aktenzeichen,
4. Vor- und Familiennamen sowie Geburtsdatum des Verurteilten,
5. Datum der rechtskräftigen Entscheidung,
6. Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung,
7. zu vollstreckende Rechtsfolgen,
8. Datum und Art der Erledigung,
9. Bemerkungen, zum Beispiel Gnadenerweis, Amnestie.

Ergänzungsbestimmung zu § 51

¹Verfahren zur Vollstreckung der Erziehungshaft sind, soweit die Anträge auf Anordnung der Erziehungshaft bei dem Amtsgericht automationsunterstützt gestellt wurden, unter dem Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde (z. B. OWi VE 01.246255.7) zu führen. ²Dieser kann die arabische Ziffer der Abteilung der Serviceeinheit vorangestellt werden.

§ 52 Bewährungssachen des Gerichts erster Instanz

(1) ¹Ein nach § 462a Absatz 2 Satz 2 StPO, auch in Verbindung mit § 463 Absatz 1 StPO, vom Gericht erster Instanz an das Wohnsitzgericht abgegebener Bewährungsvorgang ist unter dem Registerzeichen „BRs“ zu registrieren. ²Anträge und Maßnahmen, die sich auf

eine Aussetzung der Strafe, des Strafrestes oder der weiteren Vollstreckung der Unterbringung beziehen, sind nicht neu zu registrieren, solange nicht rechtskräftig die Aussetzung widerrufen, die Strafe erlassen oder die weitere Vollstreckung der Unterbringung für erledigt erklärt ist. ³*Abweichend von Satz 1 können bis zur technischen Umsetzung der Trennung von Registrierung und statistischer Erfassung auch alle Bewährungssachen des bereits im Hauptsacheverfahren befassten Gerichts unter dem Registerzeichen „BRs“ registriert werden.*

(2) ¹Die Geschäftsstelle des Wohnsitzgerichts teilt der Staatsanwaltschaft zum Js-Register und dem Gericht erster Instanz zum dortigen Register das gerichtliche Aktenzeichen mit. ²Die Vorgänge sind aus dem vom Gericht erster Instanz übermittelten Bewährungsheft zu bearbeiten.

(3) Das Gericht erster Instanz hat in folgenden Fällen für jeden Verurteilten gesondert ein Heft mit Abschriften aller die Bewährung betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und sonstigen Vorgänge anzulegen (Bewährungsheft):

1. Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung nach § 56 StGB und § 21 JGG,
2. Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB,
3. Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach § 67b StGB,
4. Aussetzung des Berufsverbots zur Bewährung nach § 70a StGB,
5. Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG,
6. Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 61 JGG,
7. Aussetzung des Restes der Jugendstrafe nach § 88 JGG,
8. Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung bei einem Jugendlichen nach § 67e StGB,
9. erste Bestellung eines Bewährungshelfers in Führungsaufsichtssachen bei einem Jugendlichen nach § 68a StGB.

(4) ¹Zum Bewährungsheft, das während der Bewährungszeit bei dem für die Bewährungsüberwachung zuständigen Gericht verbleibt, sind alle weiteren die Bewährung betreffenden Vorgänge zu nehmen. ²Das Bewährungsheft ist nach Beendigung der Bewährungszeit der Staatsanwaltschaft zur Aufbewahrung bei der Strafakte zu übermitteln.

(5) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft,
4. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum des Verurteilten,
5. Datum und Art der Erledigung,
6. Datum der Rückgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erster Instanz,
7. Herkunft oder Verbleib,
8. Bemerkungen.

§ 53

Berufsgerichtliche Verfahren bei den Gerichten

(1) Als berufsgerichtliche Verfahren sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „DG“

2. Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter,
unter dem Registerzeichen „Not“
3. Verfahren vor dem Senat für Notarsachen,
unter dem Registerzeichen „StL“
4. Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
unter dem Registerzeichen „WiL“
5. Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen,
unter dem Registerzeichen „DGH“
6. Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter,
unter dem Registerzeichen „AGH“
7. Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof,
unter dem Registerzeichen „StO“
8. Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
unter dem Registerzeichen „WiO“
- Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung sowie Anschrift:
 - a) Antragsteller oder Betroffener mit Beruf,
 - b) Antragsgegner,
 - c) weiterer Beteiligter,
4. Bezeichnung der Angelegenheit,
5. das Aktenzeichen und Sitz des Gerichts der Vorinstanz,
6. Datum und Art der Erledigung,
7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib, weitere Verfahren.

Abschnitt 12 Schlussbestimmung

§ 54 Inkrafttreten

Diese Aktenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

ÜBERSICHT DER REGISTERZEICHEN chronologisch

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Abschnitt 1 Allgemeiner Teil		
AR	§ 11 Allgemeines Register	Allgemeines Register
AR	§ 12 Rechts- und Amtshilfe	Rechts- und Amtshilfeersuchen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
RAST	§ 13 Rechtsantragsstelle	Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
BD	§ 14 Bereitschaftsdienst	Anträge und Anregungen während des Bereitschaftsdienstes, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
ARG	§ 15 Verfahren vor dem Güterichter	Verfahren vor dem Güterichter
Abschnitt 2 Zivilsachen		
B	§ 17 Mahnverfahren	Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland oder nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatuts an Angehörige der Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen ist
EU	§ 17 Mahnverfahren	Europäisches Mahnverfahren
C	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Prozessverfahren
H	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens
AR	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO
O	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Prozessverfahren
OH	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
S	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
T	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Beschwerdeverfahren
SH	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
Sch	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge auf Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen oder auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung
Kap	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vorlagebeschlüsse nach § 6 KapMuG
AktG	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge in Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Kart	§ 21 Erinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden in Kartellsachen
Verg	§ 21 Erinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vergabesachen
EK	§ 21 Erinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Entschädigungsklagen nach § 201 GVG
MK	§ 21 Erinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Musterfeststellungsklagen
SchH	§ 21 Erinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
U	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
W	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerdeverfahren
UH	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
AR	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen
Vak	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte beim Vollzug von Kostenvorschriften von GKG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG oder sonstiger für gerichtliche Verfahren oder Verfahren der Justizverwaltung geltenden Kostenvorschriften nach § 30a EGGVG
VA	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Vas	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sowie der Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Freiheitsstrafen und Maßregeln der

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
		Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden
Abschnitt 3 Vollstreckungssachen		
K	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsversteigerungssachen
L	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsverwaltungssachen
M	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsvollstreckungssachen
J	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Verteilungsverfahren
MZ	§ 25 Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts	Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts
IN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Regelinsolvenzverfahren, besonderer Arten des Insolvenzverfahrens, Hauptinsolvenzverfahrens nach EulnsVO
IK	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Verbraucherinsolvenzverfahren
IE	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Gruppen-Folgeverfahren, ausländische Insolvenzverfahren, Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren
AR	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge, das Recht oder das Angebot eines Vorgesprächs nach § 10a InsO in Anspruch zu nehmen
RES	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anzeigen des Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner
SAN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge auf Bestellung eines Sanierungsmoderators
Abschnitt 4 Familiensachen		
F	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Familiensachen
FH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen
AR	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 21 AUG
UF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen nach § 58 FamFG
WF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Sonstige Beschwerden in Familiensachen
UFH	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
AR	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Familiensachen nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG
Abschnitt 5 Betreuungssachen		
XVII	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsggerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Betreuungsverfahren, Verfahren auf Genehmigung ausgewählter Handlungen und Erklärungen eines Bevollmächtigten, vorläufige und einstweilige Maßregeln sowie einstweilige Anordnungen
X	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsggerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Pflegschaften, gerichtliche Vertreterbestellungen, sonstige dem Betreuungsgericht zugewiesene Verfahren, vorläufige Maßregeln und einstweilige Anordnungen des für die betreuungsgerichtliche Zuweisungssache zuständigen Gerichts
XIV	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen
Abschnitt 6 Grundbuchsachen		
Pk	§ 32 Pachtkreditsachen	Pachtkreditsachen
Abschnitt 7 Öffentliche Register		
AR	§ 33 Öffentliche Register	Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register, für die besondere Registerakten noch nicht gebildet sind
HRA	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung A
HRB	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung B
PR	§ 33 Öffentliche Register	Partnerschaftsregister
GR	§ 33 Öffentliche Register	Güterrechtsregister
VR	§ 33 Öffentliche Register	Vereinsregister
GnR	§ 33 Öffentliche Register	Genossenschaftsregister
SSR	§ 33 Öffentliche Register	Seeschiffsregister
BSR	§ 33 Öffentliche Register	Binnenschiffsregister
SBR	§ 33 Öffentliche Register	Schiffsbauregister
LR	§ 33 Öffentliche Register	Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Abschnitt 8 Nachlasssachen		
IV	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	die bei Gericht eingehenden Testamente und Erbverträge (Verfügungen von Todes wegen) und die beim Nachlassgericht eingehenden Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO, soweit es sich nicht um Negativmitteilungen handelt
AR	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	Negativmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO
VI	§ 35 Nachlass- und Teilungssachen	Nachlasssachen, Teilungssachen

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Abschnitt 9 Landwirtschaftssachen		
Lw	§ 36 Landwirtschaftssachen	Verfahren nach § 1 LwVfG
Abschnitt Sonstige 10 Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten		
I	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorzunehmende öffentliche Beurkundungen
II	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	sonstige Verfahren sowie Handlungen und Entscheidungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens
II A	Ergänzungsbestimmung Nr. 1 zu § 37	Anträge auf Erteilung des Aufgebotsverfahrens nach § 434 FamFG
II T	Ergänzungsbestimmung Nr. 2 zu § 37	Anträge nach dem Verschollenheitsgesetz
III	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	Standesamtssachen
XI in Hessen II B	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten Ergänzungsbestimmung Nr. 3 zu § 37	schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anträge nach dem Beratungshilfegesetz
Abschnitt 11 Straf- und Bußgeldsachen		
Js	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen namentlich bekannte oder anderweitig identifizierte Tatverdächtige, Anträge und Beschlüsse, die der Staatsanwaltschaft durch das Gericht zur Registrierung zugeleitet werden
UJs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekanntes Tatverdächtige
RHs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	der Staatsanwaltschaft zur Erledigung eingehender und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
Hs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Todeserklärungsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz
AR	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Berufungsgericht vorgelegt werden, Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, Mitteilungen der Insolvenzgerichte nach der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), Anhörungen der Staatsanwaltschaft

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
		nach Nummer 169 Absatz 2 RiVSt, § 87d Nummer 1 IRG, Anträge nach §§ 10, 11 StrEG, soweit diese nicht als Heft zur Strafakte zu nehmen sind
OJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen betreffend die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB, Ermittlungsverfahren, die der Generalbundesanwalt nach § 142a Absatz 2 GVG abgegeben hat
Js	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
UJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekannt Tatverdächtige, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
OWJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Einsprüche gegen Bußgeld- oder Einziehungsbescheide, Wiederaufnahme- oder Nachverfahren in Bußgeldsachen, Bußgeldverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften
AR	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Anzeigen, die einen Straftatbestand erkennen lassen, jedoch an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben sind, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, von einer anderen Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelte Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren
Ausl	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	der Generalstaatsanwaltschaft zur Erledigung ein- und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben einschließlich der Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
SRs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Revisionen in Strafsachen
SsBs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG und § 87j IRG sowie Kartellbußgeldsachen
SsRs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2 und § 80 OWiG sowie § 87k IRG

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
GWs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden gegen gerichtliche Maßnahmen und Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen
Zs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden nach § 21 StVollstrO, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft
HEs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Haftprüfungsverfahren
AR	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Revisionsgericht vorgelegt werden, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung der örtlichen Behördenleitung überlässt, vom Bundesgerichtshof zurückgeleitete Revisionen, wenn nur der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat
StEs	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren über die Feststellung der Höhe eines Anspruchs nach dem Strafentschädigungsgesetz
Fis	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadens- und Regressangelegenheiten einschließlich der Verfahren auf Entschädigung wegen überlanger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren
NATO	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut
BerL	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Berichte und Stellungnahmen mit Sachdarstellung und Beurteilung der Rechtslage
GVA	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Entscheidungen im Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG, sonstige Verfahren nach §§ 23 bis 30 EGGVG
VAus	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Ausschlussverfahren nach § 138a StPO
EV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte
PatV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Patentanwälte
StV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufsgewerbliche Verfahren gegen Steuerberater
WiV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufsgewerbliche Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
EVY	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	zweitinstanzliche Verfahren bei anwaltschaftlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte
Gs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
Ds	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Straf- oder Jugendrichter
Ls	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht
Cs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Strafbefehlsverfahren
OWi	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Bußgeldsachen
Bs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Privatklagesachen
LGs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
Ks	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor dem Schwurgericht
KLs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor der großen Strafkammer oder Jugendkammer
NBs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen
Qs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Beschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidung der Jugendkammer nach § 83 Absatz 2 und § 92 Absatz 1 JGG
OWi LG	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Bußgeldsachen
NSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
VSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
Ps	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen in Privatklagesachen
AR	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO, Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO
OGs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
St	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	erstinstanzliche Strafsachen nach § 120 Absatz 1 und 2 und § 120b GVG
ORs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen, Berufungen in Binnenschiffahrtssachen
Ws	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
ORbs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen
OWi OLG	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Einsprüche gegen Bußgeldbescheide in Kartellbußgeldsachen
ONSV	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
OVSV	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die vorbehaltenene Sicherungsverwahrung
Vs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen in Privatklagesachen
OAus	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
AR	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42, 51, 59a RVG in Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem IStGH-Gesetz, gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO, Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO
StVK	§ 50 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten
Vollz	§ 50 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Anträge auf Entscheidung nach § 109 StVollzG, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 5, §§ 167 und 171 StVollzG und § 92 Absatz 6 JGG, Anträge auf oder Vorlage zur Feststellung im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach § 119a StVollzG
VRs	§ 51 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften
VRJs	§ 51 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Amtsgerichten
BRs	§ 52 Bewährungssachen des Gerichts erster Instanz	Bewährungssachen
DG	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter
Not	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Notarsachen
StL	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
WiL	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
DGH	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter
AGH	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof
StO	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
WiO	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprü- fersachen

alphabetisch

Regis- terzei- chen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
I	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorzunehmende öffentliche Beurkundungen
II, II A, II t und II B	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten Ergänzungsbestimmungen zu § 37	sonstige Verfahren sowie Handlungen und Entscheidungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens
III	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	Standesamtssachen
IV	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	die bei Gericht eingehenden Testamente und Erbverträge (Verfügungen von Todes wegen) und die beim Nachlassgericht eingehenden Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO, soweit es sich nicht um Negativmitteilungen handelt
VI	§ 35 Nachlass- und Teilungssachen	Nachlasssachen, Teilungssachen
X	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Pflegschaften, gerichtliche Vertreterbestellungen, sonstige dem Betreuungsgericht zugewiesene Verfahren, vorläufige Maßregeln und einstweilige Anordnungen des für die betreuungsgerichtliche Zuweisungssache zuständigen Gerichts
XI	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anträge nach dem Beratungshilfegesetz
XIV	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen
XVII	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Betreuungsverfahren, Verfahren auf Genehmigung ausgewählter Handlungen und Erklärungen eines Bevollmächtigten, vorläufige und einstweilige Maßregeln sowie einstweilige Anordnungen
AGH	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof
AktG	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge in Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz

Regis- terzei- chen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
AR	§ 11 Allgemeines Register	Allgemeines Register
	§ 12 Rechts- und Amtshilfe	Rechts- und Amtshilfeersuchen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)
	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO
	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen
	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge, das Recht oder das Angebot eines Vorgesprächs nach § 10a InsO in Anspruch zu nehmen
	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 21 AUG
	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Familiensachen nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG
	§ 33 Öffentliche Register	Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register, für die besondere Registerakten noch nicht gebildet sind
	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	Negativmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO
	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Berufungsgericht vorgelegt werden, Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, Mitteilungen der Insolvenzgerichte nach der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), Anhörungen der Staatsanwaltschaft nach Nummer 169 Absatz 2 RiVSt, § 87d Nummer 1 IRG, Anträge nach §§ 10, 11 StrEG, soweit diese nicht als Heft zur Strafakte zu nehmen sind
	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Anzeigen, die einen Straftatbestand erkennen lassen, jedoch an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben sind, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, von einer anderen Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelte Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren
§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Revisionsgericht vorgelegt werden, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung	

Regis- terzei- chen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
		der örtlichen Behördenleitung überlässt, vom Bundesgerichtshof zurückgeleitete Revisionen, wenn nur der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat
	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO, Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO
	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42, 51, 59a RVG in Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem IStGH-Gesetz, gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO, Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO
ARG	§ 15 Verfahren vor dem Güterichter	Verfahren vor dem Güterichter
Ausl	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	der Generalstaatsanwaltschaft zur Erledigung ein- und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben einschließlich der Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
B	§ 17 Mahnverfahren	Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland oder nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatuts an Angehörige der Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen ist
BD	§ 14 Bereitschaftsdienst	Anträge und Anregungen während des Bereitschaftsdienstes, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
BerL	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Berichte und Stellungnahmen mit Sachdarstellung und Beurteilung der Rechtslage
BRs	§ 52 Bewährungssachen des Gerichts erster Instanz	Bewährungssachen
Bs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Privatklagesachen
BSR	§ 33 Öffentliche Register	Binnenschiffsregister
C	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Prozessverfahren
Cs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Strafbefehlsverfahren
DG	§ 53 Berufsggerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter

Regis- terzei- chen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
DGH	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter
Ds	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Straf- oder Jugendrichter
EK	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Entschädigungsklagen nach § 201 GVG
EU	§ 17 Mahnverfahren	Europäisches Mahnverfahren
EV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte
EVY	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	zweitinstanzliche Verfahren bei anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte
F	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Familiensachen
FH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen
Fis	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadens- und Regressangelegenheiten einschließlich der Verfahren auf Entschädigung wegen überlanger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren
GnR	§ 33 Öffentliche Register	Genossenschaftsregister
GR	§ 33 Öffentliche Register	Güterrechtsregister
Gs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
GVA	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Entscheidungen im Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG, sonstige Verfahren nach §§ 23 bis 30 EGGVG
GWs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden gegen gerichtliche Maßnahmen und Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen
H	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens
HEs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Haftprüfungsverfahren
HRA	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung A
HRB	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung B
Hs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Todeserklärungsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz

Regis- terzei- chen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
IE	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Gruppen-Folgeverfahren, ausländische Insolvenzverfahren, Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren
IK	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Verbraucherinsolvenzverfahren
IN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Regelinsolvenzverfahren, besonderer Arten des Insolvenzverfahrens, Hauptinsolvenzverfahrens nach EulnsVO
J	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Verteilungsverfahren
Js	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen namentlich bekannte oder anderweitig identifizierte Tatverdächtige, Anträge und Beschlüsse, die der Staatsanwaltschaft durch das Gericht zur Registrierung zugeleitet werden
Js	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
K	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsversteigerungssachen
Kap	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vorlagebeschlüsse nach § 6 KapMuG
Kart	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden in Kartellsachen
KLs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor der großen Strafkammer oder Jugendkammer
Ks	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor dem Schwurgericht
L	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsverwaltungssachen
LGs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
LR	§ 33 Öffentliche Register	Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Ls	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht
Lw	§ 36 Landwirtschaftssachen	Verfahren nach § 1 LwVfG
M	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsvollstreckungssachen
MK	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Musterfeststellungsklagen

Regis- terzei- chen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
MZ	§ 25 Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts	Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts
NATO	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut
NBs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen
Not	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Notarsachen
NSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
O	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Prozessverfahren
OAus	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
OGs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
OH	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
OJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen betreffend die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB, Ermittlungsverfahren, die der Generalbundesanwalt nach § 142a Absatz 2 GVG abgegeben hat
ONSV	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
ORbs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen
ORs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen, Berufungen in Binnenschiffahrtssachen
OVSV	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
OWi	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Bußgeldsachen
OWi LG	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Bußgeldsachen
OWi OLG	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	sprüche gegen Bußgeldbescheide in Kartellbußgeldsachen
OWJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Einsprüche gegen Bußgeld- oder Einziehungsbescheide, Wiederaufnahme- oder Nachverfahren in Bußgeldsachen, Bußgeldverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften

Regis- terzei- chen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
PatV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Patentanwälte
Pk	§ 32 Pachtkreditsachen	Pachtkreditsachen
PR	§ 33 Öffentliche Register	Partnerschaftsregister
Ps	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen in Privatklagesachen
Qs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Beschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidung der Jugendkammer nach § 83 Absatz 2 und § 92 Absatz 1 JGG
RAST	§ 13 Rechtsantragsstelle	Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
RES	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anzeigen des Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner
RHs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	der Staatsanwaltschaft zur Erledigung eingehender und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
S	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
SAN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge auf Bestellung eines Sanierungsmoderators
SBR	§ 33 Öffentliche Register	Schiffsbauregister
Sch	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge auf Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen oder auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung
SchH	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
SH	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
SRs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Revisionen in Strafsachen
SsBs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG und § 87j IRG sowie Kartellbußgeldsachen
SSR	§ 33 Öffentliche Register	Seeschiffsregister
SsRs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2 und § 80 OWiG sowie § 87k IRG

Regis- terzei- chen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
St	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	erstinstanzliche Strafsachen nach § 120 Absatz 1 und 2 und § 120b GVG
StEs	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren über die Feststellung der Höhe eines Anspruchs nach dem Straftenschädigungsgesetz
StL	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen
StO	§ 53 Berufsgewichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen
StV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufsgewichtliche Verfahren gegen Steuerberater
StVK	§ 50 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten
T	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Beschwerdeverfahren
U	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
UF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen nach § 58 FamFG
UFH	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens
UH	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
UJs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekannt Tatverdächtige
	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekannt Tatverdächtige, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
VA	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
VAk	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte beim Vollzug von Kostenvorschriften von GKG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG oder sonstiger für gerichtliche Verfahren oder Verfahren der Justizverwaltung geltenden Kostenvorschriften nach § 30a EGGVG

Regis- terzei- chen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
VAs	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sowie der Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden
VAus	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Ausschlussverfahren nach § 138a StPO
Verg	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vergabesachen
Vollz	§ 50 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Anträge auf Entscheidung nach § 109 StVollzG, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 5, §§ 167 und 171 StVollzG und § 92 Absatz 6 JGG, Anträge auf oder Vorlage zur Feststellung im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach § 119a StVollzG
VR	§ 33 Öffentliche Register	Vereinsregister
VRJs	§ 51 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Amtsgerichten
VRs	§ 51 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften
Vs	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen in Privatklagesachen
VSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
W	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerdeverfahren
WF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Sonstige Beschwerden in Familiensachen
WiL	§ 53 Berufsggerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen
WiO	§ 53 Berufsggerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen
WiV	§ 46 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufsggerichtliche Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer
Ws	§ 49 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden

Regis- terzei- chen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Zs	§ 44 Rechtsmittel- und Haftprüfungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden nach § 21 StVollstrO, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)

ÜBERSICHT DER ZUSATZZEICHEN chronologisch

Zusatz- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Abschnitt 4 Familiensachen		
VA	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Versorgungsausgleichssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UK	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Unterhaltssachen - Kind (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UE	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Unterhaltssachen - Ehegatten oder Lebenspartner (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
WH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Wohnungs- und Haushaltssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
GÜ	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Güterrechtssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
SO	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - elterlichen Sorge (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UG	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - Umgang (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
HK	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - Herausgabe Kind (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
ZV	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Zwangsmittel (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
OV	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Ordnungsmittel (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
Sowie die Aktenzeichenzusätze nach Nr. 2 der Ergänzungsbestimmungen zu § 27		
Abschnitt 5 Betreuungssachen		
B	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und	Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, Anträge auf Anordnung der Fixierung einer in Ordnungs-, Sicherungs-,

Zusatzzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
	Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	Zwangs- und Erziehungshaft genommenen Person sowie auf richterliche Überprüfung der Fixierung
L	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 4 FamFG, sonstige Anträge auf gerichtliche Maßnahmen bei Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker, Anträge auf Genehmigung oder Anordnung der Fortdauer des Gewahrsams nach den Polizeigesetzen der Länder, Anträge auf Genehmigung, Anordnung oder Überprüfung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach den Vollzugsgesetzen der Länder
Abschnitt 11 Verfahren der Staatsanwaltschaften und Straegerichte		
jug	§ 38 Allgemeine Regelungen in Straf- und Bußgeldsachen	zur Zuständigkeit des Jugendrichters, des Jugendschöffengerichts oder der Jugendkammer gehörende Angelegenheiten
VRJs	§ 39 Besonderheiten der Aktenführung	gerichtliche Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende
BRs	§ 39 Besonderheiten der Aktenführung	Bewährungsaufsicht
StEs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge nach §§ 10, 11 StrEG (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
VSV	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
NSV	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
StEs	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge nach §§ 10, 11 StrEG (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
VSV	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
NSV	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
A	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Auslieferung an das Ausland nach dem 2. oder 8. Teil des IRG
D	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Durchlieferung eines Verfolgten oder Verurteilten nach dem 3. oder 8. Teil des IRG

Zusatzzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
S	§ 43 Internationale Rechtshilfe-sachen bei den Generalstaats-anwaltschaften	sonstige ausländische Rechtshilfeersuchen nach dem 5. Teil des IRG
E	§ 43 Internationale Rechtshilfe-sachen bei den Generalstaats-anwaltschaften	ausgehende inländische Ersuchen nach dem 6. Teil des IRG
Ü	§ 43 Internationale Rechtshilfe-sachen bei den Generalstaats-anwaltschaften	Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Beschuldigten) nach dem Zusatzprotokoll vom 18.12.1997
Vollz	§ 50 Angelegenheiten der Straf-vollstreckungskammern bei den Landgerichten	Anträge auf Entscheidung nach § 109 StVollzG und auf oder Vorlage zur Feststel-lung im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

alphabetisch

Zusatzzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
A	§ 43 Internationale Rechtshilfe-sachen bei den Generalstaats-anwaltschaften	Auslieferung an das Ausland nach dem 2. oder 8. Teil des IRG
B	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, Anträge auf Anordnung der Fixierung einer in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft genommenen Person sowie auf richterliche Überprüfung der Fixierung
BRs	§ 39 Besonderheiten der Akten-führung	Bewährungsaufsicht
D	§ 43 Internationale Rechtshilfe-sachen bei den Generalstaats-anwaltschaften	Durchlieferung eines Verfolgten oder Verurteilten nach dem 3. oder 8. Teil des IRG
E	§ 43 Internationale Rechtshilfe-sachen bei den Generalstaats-anwaltschaften	ausgehende inländische Ersuchen nach dem 6. Teil des IRG
GU	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Güterrechtssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
HK	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - Herausgabe Kind (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
jug	§ 38 Allgemeine Regelungen in Straf- und Bußgeldsachen	zur Zuständigkeit des Jugendrichters, des Jugendschöffengerichts oder der Jugendkammer gehörende Angelegenheiten
L	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 4 FamFG, sonstige Anträge auf gerichtliche Maßnahmen bei Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker, Anträge auf Genehmigung oder Anordnung der Fortdauer des Gewahrsams nach den Polizeigesetzen der Länder, Anträge auf Genehmigung, Anordnung oder Überprüfung von freiheitsentziehenden

Zusatz- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
		Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach den Vollzugsgesetzen der Länder
NSV	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	
OV	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Ordnungsmittel (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
S	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	sonstige ausländische Rechtshilfeersuchen nach dem 5. Teil des IRG
SO	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - elterlichen Sorge (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
StEs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge nach §§ 10, 11 StrEG (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	
Ü	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Beschuldigten) nach dem Zusatzprotokoll vom 18.12.1997
UE	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Unterhaltssachen - Ehegatten oder Lebenspartner (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UG	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Kindschaftssachen - Umgang (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
UK	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Unterhaltssachen - Kind (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
VA	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Versorgungsausgleichssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
Vollz	§ 50 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Anträge auf Entscheidung nach § 109 StVollzG und auf oder Vorlage zur Feststellung im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
VRJs	§ 39 Besonderheiten der Aktenführung	gerichtliche Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende
VSV	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
	§ 42 Ermittlungsverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	
WH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Wohnungs- und Haushaltssachen (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)
ZV	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Zwangsmittel (Zusatz auf Heft, der wie ein Aktenzeichenzusatz verwendet werden kann)

II.

(1) Der Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Der Runderlass des Ministeriums der Justiz vom 8. Dezember 2021 (1454 - Z/A4 - 2021/20115- Z/A2) JMBl. S. 21 wird aufgehoben.

Nr. 17 Neuinkraftsetzung der Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Hessen - AktO-ArbG - und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO-ArbG-. RdErl. d. HMdJ v. 15.12.2022 (1454 - Z/A 3 - 2022/20768-Z/A2) - JMBl. S. 298 -

- Gült.-Verz. Nr. 211 -

Die durch Runderlass vom 9. November 2017 (JMBl. 2018 S. 2) zuletzt vollständig abgedruckte bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Hessen und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (AktO-ArbG) wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2023 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird im Hinblick auf die Veröffentlichung im Mitarbeiterprotal abgesehen.

Nr. 18 Neuinkraftsetzung der Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit in Hessen -AktO-FG. RdErl. d. HMdJ v. 15.12.2022 (1454 - Z/A 3 - 2022/20768-Z/A2) - JMBl. S. 298 -

- Gült.-Verz. Nr. 214 -

Die durch Runderlass vom 15. November 2017 (JMBl. 2018 S. 177) zuletzt vollständig abgedruckte bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit im Lande Hessen (AktO-FG), zuletzt geändert durch Runderlass vom 3. November 2020 (JMBl. S. 466) wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2023 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird im Hinblick auf die Veröffentlichung im Mitarbeiterprotal abgesehen.

Nr. 19 Neuinkraftsetzung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Hessen –AktO-SG – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung - ZB-AktO-SG-. RdErl. d. HMdJ v. 15.12.2022 (1454 - Z/A 3 - 2022/20768-Z/A2) – JMBl. S. 298 -

- Gült.-Verz. Nr. 213 -

Die durch Runderlass vom 23. November 2017 (JMBl. 2018 S. 92) zuletzt vollständig abgedruckte bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

im Lande Hessen und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (AktO-SG), zuletzt geändert durch Runderlasse vom 11. Dezember 2018 (JMBl. 2019 S. 2) und vom 25. Dezember 2019 (JMBl. 2020 S. 168) wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2023 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird im Hinblick auf die Veröffentlichung im Mitarbeiterprotal abgesehen.

Nr. 20 Neuinkraftsetzung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen - AktO-VwG. RdErl. d. HMdJ v. 15.12.2022 (1454 - Z/A 3 - 2022/20768-Z/A2) -JMBl. S. 299 -

- Gült.-Verz. Nr. 212 -

Die durch Runderlass vom 21. November 2017 (JMBl. 2018 S. 73) zuletzt vollständig abgedruckte bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Hessen (AktO-VwG), zuletzt geändert durch Runderlass vom 30. Januar 2018 (JMBl. S. 298, 414) wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2023 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird im Hinblick auf die Veröffentlichung im Mitarbeiterprotal abgesehen.

Nr. 21 Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG). RdErl. d. HMdJ v. 15.12.2022 (5652 - II/B2 - 2019/3289-II/A) - JMBl. S. 299 -

- Gült.-Verz. Nr. 26, 2105 -

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) beschlossen:

A. Grundsätze von allgemeiner Bedeutung

Zu § 1

Nr. 1

Die Gerichtsvollzieherkosten (GV-Kosten) werden für die Landeskasse erhoben.

Zu § 3

Nr. 2

(1) Gibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einen unvollständigen oder fehlerhaften Auftrag zurück, so ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag als abgelehnt zu betrachten ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des auf die Rücksendung folgenden Monats ergänzt oder berichtigt zurückgereicht wird. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so liegt kostenrechtlich kein neuer Auftrag vor. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag zurückgegeben wird, weil die Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte.

(2) Bei bedingt erteilten Aufträgen gilt der Auftrag mit Eintritt der Bedingung als erteilt. § 3 Abs. 2 Satz 2 GvKostG bleibt unberührt.

(3) Es handelt sich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen die Schuldnerin oder den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die Vermögensauskunft abzunehmen. Verbindet die Gläubigerin oder der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 807 Abs. 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widerspricht. Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil die Schuldnerin oder der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge.

(4) Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners nach § 802l Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen oder mehrere der nach § 802l Abs. 1 Satz 1 ZPO erhobenen Daten gemäß § 802l Abs. 4 ZPO an Dritte zu übermitteln, handelt es sich um einen Auftrag.

(5) Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an mehrere Drittschuldnerinnen oder Drittschuldner handelt es sich um mehrere Aufträge. Die Zustellungen an Schuldnerin oder Schuldner und Drittschuldnerin oder Drittschuldner sind ein Auftrag. Satz 1 gilt für die Zustellung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsprechend.

(6) Mehrere Aufträge liegen vor, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber lediglich als Vertreterin oder Vertreter (z. B. als Inkassounternehmen, Hauptzollamt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubigerinnen oder Gläubiger. Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger, denen die Forderung gemeinschaftlich zusteht (z. B. Gesamtgläubigerinnen oder Gesamtgläubiger - § 428 BGB -, Mitgläubigerinnen oder Mitgläubiger - § 432 BGB -, Gesamthandsgemeinschaften) auf Grund eines gemeinschaftlich erwirkten Titels die Vollstreckung oder die Zustellung des Titels beantragen.

(7) Nebengeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG sind insbesondere

- a) die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist,
- b) die Einholung von Auskünften bei einer der in § 755 ZPO genannten Stellen,
- c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO), es sei denn, die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO).

(8) Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fest, dass die Schuldnerin oder der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, sind die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen anzusetzen. Ist die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen. Satz 3 der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 9 GvKostG) bleibt unberührt. Hat die abgebende Gerichtsvollzieherin oder der abgebende Gerichtsvollzieher einen Vorschuss gemäß § 4 GvKostG erhoben, sind die durch Abrechnung des Vorschusses bereits eingezogenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher mitzuteilen.

Zu § 4

Nr. 3

(1) Ein Vorschuss soll regelmäßig nicht erhoben werden bei

- a) Aufträgen von Behörden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit ihnen keine Kostenfreiheit zusteht,
- b) Aufträgen, deren Verzögerung der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber einen unersetzlichen Nachteil bringen würde,
- c) Aufträgen zur Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten.

(2) Bei der Einforderung des Vorschusses ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag erst durchgeführt wird, wenn der Vorschuss gezahlt ist und dass der Auftrag als zurückgenommen gilt, wenn der Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

(3) Für die Einhaltung der Fristen nach § 3 Abs. 4 Satz 5 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GvKostG ist bei einer Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Dienstkonto und bei der Überweisung eines Schecks der Tag des Eingangs des Schecks unter der Voraussetzung der Einlösung maßgebend.

(4) Die Rückgabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eingereichten

Schriftstücke darf nicht von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Bei länger dauernden Verfahren (z.B. Ratenzahlung, Ruhen des Verfahrens) können die Gebühren bereits vor ihrer Fälligkeit (§ 14 GvKostG) vorschussweise erhoben oder den von der Schuldnerin oder vom Schuldner gezahlten Beträgen (§ 15 Abs. 2 GvKostG) entnommen werden.

Zu § 5

Nr. 4

(1) Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Dienstaufsichtswege nicht ergangen ist, hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtigzustellen (vgl. Nr. 7 Abs. 6). Soweit einer Erinnerung abgeholfen wird, wird sie gegenstandslos.

(2) Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einer Erinnerung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist sie mit den Vorgängen der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor vorzulegen. Dort wird geprüft, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Landeskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor, dass die Erinnerung mit den Vorgängen unverzüglich dem Gericht vorgelegt wird.

(3) Alle gerichtlichen Entscheidungen über Kostenfragen hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor mitzuteilen, sofern diese nicht nach Abs. 2 an dem Verfahren beteiligt waren.

Zu § 7

Nr. 5

Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einem Antrag der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners auf Nichterhebung von GV-Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Entscheidung der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner mitzuteilen. Erhebt diese oder dieser gegen die Entscheidung Einwendungen, so legt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Vorgänge unverzüglich mit einer dienstlichen Äußerung der unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (§ 1 Satz 3 GVO) vor. Von dort wird die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor beteiligt; die Nichterhebung der Kosten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 GvKostG im Verwaltungsweg wird angeordnet, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Anderenfalls wird zunächst geprüft, ob die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner eine Entscheidung im Verwaltungswege oder eine gerichtliche Entscheidung begehrt. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte entweder selbst oder legt die Vorgänge mit der Äußerung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers dem Amtsgericht (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 GvKostG) zur Entscheidung vor.

Zu § 13

Nr. 6

(1) Von Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten oder sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sollen Kosten nur eingefordert werden, wenn sie sich zur Zahlung bereit erklärt haben

(2) Können die GV-Kosten wegen Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auch von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber nicht erhoben werden, so teilt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die nicht bezahlten Kosten ohne Rücksicht auf die aus der Landeskasse ersetzten Beträge dem Gericht mit, das die Sache bearbeitet hat (vgl. § 57 GVO). Das gleiche gilt bei gerichtlichen Aufträgen. Soweit ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft betroffen ist, meldet die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher dem Gericht im Rahmen der Kostenmitteilung auch das maßgebliche umsatzsteuerpflichtige Entgelt und die Höhe des Entgelts, welches sie oder er zum Vorsteuerabzug angemeldet hat

(3) Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Abs. 2 der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. Bei Gebührenfreiheit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von dieser oder diesem einzufordern.

(4) Mitteilungen nach den Abs. 2 oder 3 können unterbleiben, wenn die Kosten voraussichtlich auch später nicht eingezogen werden können.

(5) In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist zu vermerken, dass die Kostenmitteilung abgesandt oder ihre Absendung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.

Zu § 14

Nr. 7

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt über jeden kostenpflichtigen Auftrag unverzüglich nach Fälligkeit der Gebühren und Auslagen in den Akten eine Kostenrechnung auf. Darin sind anzugeben:

- a) Bezeichnung der Sache
- b) eine eindeutig identifizierbare, fortlaufende und einmalig vergebene Rechnungsnummer nach landesspezifischer Vorgabe
- c) die einzelnen Kostenansätze unter Hinweis auf die angewendeten Kostenvorschriften
- d) ggf. der auf die Einzelbeträge nach c.) anzuwendende Steuersatz und Steuerbetrag, sowie

- e) empfangene Vorschüsse, gegebenenfalls aufgegliedert in den Nettovorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen und darauf entfallende Umsatzsteuer.

Sofern die Höhe der Kosten davon abhängt, sind auch der Wert des Gegenstandes (§ 12 GvKostG) und die Zeitdauer des Dienstgeschäfts, beim Wegegeld und bei Reisekosten gemäß Nr. 712 KV auch die nach Nr. 18 Abs. 1 maßgebenden Entfernungen anzugeben. Die Urschrift der Kostenrechnung ist unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner umgehend, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung zuzuleitende Reinschrift der Kostenrechnung hat neben den Angaben in Abs. 1 zu enthalten:

- a) Name, Büroanschrift und Kontoverbindung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers,
- b) das Rechnungsdatum,
- c) eine kurze Bezeichnung der Sache sowie
- d) Angaben zur Zahlungsfrist.

Werden mit der Kostenrechnung auch Kosten für Leistungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geltend gemacht, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind über die in Abs. 1 genannten Angaben hinaus in der Kostenrechnung auch anzugeben:

- a) der vollständige Name und die vollständige Anschrift der nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zuständigen Organisationseinheit nebst der ihr erteilten Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
- b) für den Fall einer unternehmerischen Auftraggeberin oder eines unternehmerischen Auftraggebers mit Sitz im Ausland deren oder dessen USt-IdNr. und die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“,
- c) der vollständige Name und die vollständige Anschrift der Rechnungsempfängerin oder des Rechnungsempfängers,
- d) das Datum der letzten von der Kostenrechnung erfassten maßgeblichen Vollstreckungshandlung sowie
- e) der Zeitpunkt der Vereinnahmung eines etwa empfangenen Vorschusses.

Die Reinschrift der Kostenrechnung ist mit der Unterschrift oder dem Dienststempel zu versehen, die auch maschinell erzeugt sein können, und der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung sowie eines Hinweises auf die nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen zum Datenschutz zu übermitteln.

(3) Ist über die Amtshandlung eine Urkunde aufzunehmen, so ist die Kostenrechnung auf die Urkunde zu setzen, mit dieser zu verbinden und auf alle Abschriften zu übertragen.

(4) Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses als Schriftstück an eine Drittschuldnerin oder einen Drittschuldner ist die Abschrift der Kostenrechnung entweder auf die beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder auf die mit dieser zu verbindenden Abschrift der Zustellungsurkunde zu setzen. Erfolgt die Zustellung als elektronisches Dokument, so ist die Kostenrechnung mit dem zuzustellenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und der automatisierten Eingangsbestätigung zu verbinden.

(5) Erhält die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner, eine Reinschrift der Kostenrechnung nicht bereits nach Abs. 3 bis 4, so ist ihr oder ihm eine solche, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, umgehend mitzuteilen.

(6) Bei unrichtigem Kostenansatz stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine berichtigte Kostenrechnung auf und zahlt den etwa überzahlten Betrag zurück. Dieser Betrag wird in den laufenden Geschäftsbüchern unter besonderer Nummer als Minusbuchung von den Kosten abgesetzt.

(7) Bei der Nachforderung von Kosten ist § 6 GvKostG, bei der Zurückzahlung von Kleinbeträgen § 59 GVO zu beachten.

Nr. 8

(1) Kosten im Betrag von weniger als 2,50 Euro sollen nicht für sich allein eingefordert, sondern vielmehr gelegentlich kostenfrei oder zusammen mit anderen Forderungen eingezogen werden. Kleinbeträge, die hiernach nicht eingezogen werden können, sind durch einen Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten zu löschen. Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden Bestimmungen (§ 7 Abs. 3 GVO) aus der Landeskasse zu ersetzenden Beträge sind in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II einzutragen. Der Buchungsvorgang ist dort in Spalte 14 durch den Buchst. K zu kennzeichnen. Bei im Dienstregister I verzeichneten Aufträgen sind dort in Spalte 5 die Kosten durch Minusbuchung zu löschen, die aus der Landeskasse zu ersetzenden Auslagen in Spalte 7 einzutragen und der Buchungsvorgang durch den Buchst. K in Spalte 8 zu kennzeichnen. Auch wenn Beträge gelöscht sind, können sie später nach Satz 1 eingezogen werden.

(2) Die GV-Kosten können insbesondere erhoben werden

- a) durch Einlösung eines übersandten oder übergebenen Schecks;
- b) durch Einziehung im Lastschriftverfahren;
- c) durch Aufforderung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner, die Kosten innerhalb einer Frist, die regelmäßig zwei Wochen beträgt, unter Angabe der Geschäftsnummer an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher zu zahlen,
- d) ausnahmsweise durch Nachnahme, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.

Nr. 9

(1) Zahlt eine Kostenschuldnerin oder ein Kostenschuldner die angeforderten GV-Kosten nicht fristgemäß, so soll sie oder er gemahnt werden. Die Mahnung kann unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie unbeachtet lässt. War die Einziehung der Kosten durch Nachnahme versucht, so ist nach Nr. 8 Abs. 2 Buchst. c zu verfahren; einer Mahnung bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für den Wohnsitz oder Sitz der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vgl. § 57 GVO). Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle noch weitere Forderungen gegen die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen, der auch maschinell erzeugt sein kann. In den Sonderakten oder - bei Zustellungs- und Protestaufträgen - in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die eingegangenen Beträge sind in folgender Reihenfolge auf die offenstehenden Kosten anzurechnen, sofern sie zu ihrer Tilgung nicht ausreichen:

- a) Wegegelder und Reisekosten gemäß Nr. 712 KV,
- b) Dokumentenpauschalen,
- c) Pauschale für sonstige bare Auslagen gemäß Nr. 716 KV,
- d) sonstige Auslagen,
- e) Gebühren.

Sind Kosten für Leistungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geltend gemacht, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind zunächst die auf nicht steuerbare Kosten, steuerbare Kosten und Umsatzsteuer entfallenden Anteile des nach der Kostenrechnung insgesamt zu zahlenden Betrages in das Verhältnis zur Teilzahlung zu setzen. Die danach errechneten anteiligen Beträge für steuerbare und nicht steuerbaren Kosten sind nach Abzug des auf die Umsatzsteuer entfallenden Betrages im Übrigen gemäß Satz 1 zu verrechnen.

(4) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

- a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die

nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständige Stelle mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und

- b) nach der Mitteilung der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die Beträge durch Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten und stellt gleichzeitig die zu erstattenden Auslagen in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II ein. Bei Zustellungs- und Protestaufträgen sind die Beträge durch Minusbuchung in Spalte 5 des Dienstregisters I zu löschen und die zu erstattenden Auslagen dort in Spalte 7 einzustellen.

B. Grundsätze, die nur für einzelne Kostenvorschriften von Bedeutung sind

Zu Nr. 100, 101 KV

Nr. 10

Für Zustellungen von Amts wegen wird keine Zustellungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 102 KV

Nr. 10a

Für die Beglaubigung der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften wird keine Beglaubigungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 205 KV

Nr. 11

(1) Für eine Anschlusspfändung wird dieselbe Gebühr erhoben wie für eine Erstpfändung. Durch die Gebühr wird auch die Zustellung des Pfändungsprotokolls durch die nachpfändende Gerichtsvollzieherin oder den nachpfändenden Gerichtsvollzieher an die erstpfändende Gerichtsvollzieherin oder den erstpfändenden Gerichtsvollzieher (§ 826 Abs. 2 ZPO, § 116 Abs. 2 GVGA) abgegolten.

(2) Für die Hilfspfändung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nicht erhoben.

Zu Nr. 220 KV

Nr. 12

(1) Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Zahl der entfernten Sachen und die Zahl der Aufträge erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Zeitdauer (vgl. Nr. 15) ist auch die Zeit zu berücksichtigen,

die erforderlich ist, um die Sachen von dem bisherigen an den neuen Standort zu schaffen.

(3) Werden Arbeitshilfen hinzugezogen, so genügt es, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ihnen an Ort und Stelle die nötigen Weisungen gibt und ihnen die weitere Durchführung überlässt. Dabei rechnet nur die Zeit, während welcher die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zugegen ist.

Zu Nr. 221 KV

Nr. 13

Im Fall der Hilfspfändung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nur erhoben, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger den Pfändungsbeschluss über die dem Papier zugrunde liegende Forderung vorlegt, bevor die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Papier an die Schuldnerin oder den Schuldner zurückgegeben hat. Sonst werden nur die Auslagen erhoben.

Zu Nr. 410, 411 KV

Nr. 14

(1) Die in den Nr. 410, 411 KV bestimmten Gebühren werden nur erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit dem Angebot der Leistung oder der Beurkundung des Leistungsangebots außerhalb eines Auftrags zur Zwangsvollstreckung besonders beauftragt war. Ein Leistungsangebot im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags nach § 756 ZPO oder die Beurkundung eines solchen Angebots ist Nebengeschäft der Vollstreckungstätigkeit (vgl. § 45 Abs. 4 GVGA).

(2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach Landesrecht für die Amtshandlung sachlich nicht zuständig ist.

Zu Nr. 500 KV

Nr. 15

(1) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes für eine Amtshandlung ist auch die Zeit für die Aufnahme des Protokolls, für die Zuziehung von weiteren Personen oder für die Herbeiholung polizeilicher Unterstützung mit einzurechnen. Dagegen darf weder die Zeit für Hin- und Rückweg noch die Zeit, die vor der Amtshandlung zur Herbeischaffung von Transportmitteln verwendet worden ist, in die Dauer der Amtshandlung eingerechnet werden (vgl. auch Nr. 12 Abs. 2 und 3).

(2) Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. Nr. 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Abschnitt 6. KV

Nr. 16

(weggefallen)

Zu Nr. 710 KV

Nr. 17

(1) Die Pauschale nach Nr. 710 KV wird nur erhoben, wenn die Beförderung der Erledigung einer Amtshandlung dient und durch die Benutzung des eigenen Beförderungsmittels die ansonsten erforderliche Benutzung eines fremden Beförderungsmittels vermieden wird.

(2) Der Name einer mitgenommenen Person und der Grund für die Beförderung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher sind in den Akten zu vermerken.

Zu Nr. 711, 712 KV

Nr. 18

(1) Die Höhe des Wegegeldes nach Nr. 711 KV hängt davon ab, in welcher Entfernungzone der Ort der am weitesten entfernt stattfindenden Amtshandlung liegt, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt. Für jede Amtshandlung kommen zwei Entfernungszonen in Betracht. Mittelpunkt der ersten Entfernungzone ist das Hauptgebäude des Amtsgerichts und zwar auch dann, wenn sich die Verteilungsstelle (§ 22 GVO) in einer Nebenstelle oder Zweigstelle des Amtsgerichts befindet. Mittelpunkt der zweiten Entfernungzone ist das Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers. Maßgebend ist in beiden Fällen die (einfache) nach der Luftlinie zu messende Entfernung vom Mittelpunkt zum Ort der Amtshandlung. Die kürzere Entfernung ist entscheidend.

(2) Neben dem Wegegeld werden andere durch die auswärtige Tätigkeit bedingte Auslagen, insbesondere Fähr- und Brückengelder sowie Aufwendungen für eine Übernachtung oder einen Mietkraftwagen nicht angesetzt.

(3) Wird eine Amtshandlung von der Vertretungskraft der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorgenommen, so gilt Folgendes:

- a) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft demselben Amtsgericht zugewiesen, so ist für die Berechnung des Wegegeldes in den Fällen der Nr. 711 KV das Geschäftszimmer der Vertretungskraft maßgebend.
- b) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft nicht demselben Amtsgericht zugewiesen, so liegt bei Amtshandlungen der Vertretungskraft im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ein Fall der Nr. 712 KV nicht vor. Für die Berechnung des Wegegeldes ist in diesem Fall das Amtsgericht maßgebend, dem die vertretene Gerichtsvollzieherin oder der vertretene Gerichtsvollzieher zugewiesen ist. Unterhält die Vertretungskraft im Bezirk

dieses Amtsgerichts ein Geschäftszimmer, so ist für die Vergleichsberechnung nach Abs. 1 von diesem auszugehen.

II.

- (1) Diese AV tritt am 1. 1. 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bezugs-AV außer Kraft.

Nr. 22 Runderlass v. 15.12.2022 betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG). RdErl. v. 15.12.2022 (5652 - II/B2 - 2019/3289 - II/A) - JMBl. S. 310 -

Soweit die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) künftig Regelungen zur Umsatzbesteuerung vorsehen, wird auf das Folgende hingewiesen:

Die bestehende Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 22a UStG wird im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 um weitere zwei Jahre verlängert. Damit können juristische Personen des öffentlichen Rechts das bisherige Umsatzsteuerrecht – sofern Länder nicht die Ausübung der Verlängerungsoption widerrufen – noch bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin anwenden. Hessen wird von der Verlängerung Gebrauch machen und die Option des „Opt in“ nicht ziehen.

Die umsatzsteuerrechtlichen Anpassungen der DB-GvKostG treten bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Durch diese Vorgehensweise wird gewährleistet, dass die an die umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen angepassten bundeseinheitlichen Vorschriften der DB-GvKostG zum 1. Januar 2023 von denjenigen Ländern angewandt werden können, die auf die Verlängerung der Übergangsfrist verzichten. In Hessen und den anderen Ländern, die die Ausübung der Verlängerungsoption nicht widerrufen, findet das bisherige Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis zum 31. Dezember 2024 Anwendung und die umsatzsteuerrechtlichen Anpassungen in den DB-GvKostG laufen bis zu diesem Zeitpunkt ins Leere.

Dementsprechend ist auch insbesondere die Nr. 7 zu § 14 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DB-GvKostG nicht anzuwenden, sodass eine Angabe einer eindeutig identifizierbaren, fortlaufenden und einmalig vergebenen Rechnungsnummer nach landesspezifischer Vorgabe zu unterbleiben hat.

BEKANNTMACHUNGEN DES OBERLANDESGERICHTS

Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen (DAOG) Rundverfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 13. Dezember 2022 (3842 E - I/3 - 2868/22)

Übersicht

Erster Abschnitt Geschäftsführung

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Pflichten der Ortsgerichtsmitglieder
- § 2 Urlaub und Vertretung
- § 3 Hilfspersonen
- § 4 Dienstsiegel
- § 5 Dienstausweis
- § 6 Amtsschild

Geschäftsbetrieb

- § 7 Geschäftsleitung
- § 8 Geschäftsstunden
- § 9 Sitzungen, Beschlüsse, Unterschriften
- § 10 Form der Schreiben und Berichte
- § 11 Kostenerhebung
- § 12 Ansprüche gegen die Staatskasse
- § 13 Entgegennahme und Verwendung der Gebühren und Auslagen
- § 14 Jahresabrechnung

Tagebuch und Aktenführung

- § 15 Tagebuch
- § 16 Aktenführung und -verwahrung
- § 17 Aufbewahrungsfristen
- § 18 Vernichtung von Schriftgut
- § 19 Büchersammlung
- § 20 Aufbewahrung von Grund- und Hypothekenbüchern, Grundbuchkarten
- § 21 Prüfung des Ortsgerichts

Zweiter Abschnitt Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsgerichts

Allgemeine Vorschriften

- § 22 Form der Niederschriften und der Beglaubigungsvermerke
- § 23 Inhalt der Niederschriften
- § 24 Feststellung und Bezeichnung der Personen in Niederschriften und bei Unterschriftsbeglaubigungen

- § 25 Zweifel an der Geschäftsfähigkeit und Prüfung der Vertretungsmacht
- § 26 Erteilung von Ausfertigungen
- § 27 Ablehnung von Amtshandlungen

Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften; Sterbefallsanzeigen

- § 28 Öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift
- § 29 Beglaubigung einer Abschrift
- § 30 Sterbefallsanzeige
- § 31 Übersendung der Sterbefallsanzeige

Sicherung des Nachlasses

- § 32 Voraussetzungen der Nachlasssicherung
- § 33 Zuziehung der Erben oder anderer Personen
- § 34 Behandlung der vorgefundenen Gegenstände
- § 35 Verschließen der Räume und Behältnisse
- § 36 Niederschrift
- § 37 Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen

Mitwirkung des Ortsgerichts bei Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen; Schätzungen

- § 38 Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen
- § 39 Gemarkungsbegehung
- § 40 Verfahren bei Schätzungen
- § 41 Besichtigung
- § 42 Schätzungsurkunde
- § 43 Schätzung eines Grundstücks

Sonstige Aufgaben

- § 44 Ersuchen der Gerichte
- § 45 Vermögensverzeichnisse und Inventare
- § 46 Zuziehung der Beteiligten, Besichtigung
- § 47 Inhalt des Verzeichnisses
- § 48 Niederschrift

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 49 Aufhebung von Vorschriften
- § 50 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Geschäftsführung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Pflichten der Ortsgerichtsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsgerichte haben als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte des Landes Hessen ihre Pflicht getreu der Verfassung und dem Gesetz gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, Amtsverschwiegenheit zu wahren und sich auch durch ihr außerdienstliches Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen.
- (2) Die Ortsgerichtsmitglieder haben sich mit dem Ortsgerichtsgesetz, der Gebührenordnung und der Dienstanweisung vertraut zu machen.
- (3) Die Ortsgerichtsmitglieder dürfen nur innerhalb ihres Amtsbezirkes tätig werden, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt (§ 18 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes).
- (4) Bevor sie mit einem Dienstgeschäft beginnen, haben sie besonders zu prüfen, ob sie nach § 10 des Ortsgerichtsgesetzes von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen sind oder sich der Ausübung enthalten sollen.
- (5) Entsprechend § 5 des Hessischen Beamtengesetzes i.V.m. § 35 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern haben die Ortsgerichtsmitglieder den dienstlichen Anordnungen der Dienstaufsichtsbehörden sowie deren allgemeinen Richtlinien Folge zu leisten und die Dienstvorgesetzten gegebenenfalls zu beraten und zu unterstützen.

§ 2

Urlaub und Vertretung

- (1) Sind die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher durch Abwesenheit, Krankheit oder sonst verhindert, haben sie ihre Vertreterin oder ihren Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, an ihrer Stelle die Geschäfte wahrzunehmen. Dies gilt auch für die Pflichten nach § 14. Bei einer Verhinderung von mehr als einer Woche ist der Verhinderungsfall und der Name, die Anschrift und gegebenenfalls Rufnummer der Vertreterin oder des Vertreters dem Vorstand des Amtsgerichts mitzuteilen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Vertreterin oder den Vertreter der Ortsgerichtsvorsteherin oder des Ortsgerichtsvorstehers während der Zeit, in der die Vertretung ausgeübt wird und für die nach § 5 Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes bestimmte Vertreterin oder Vertreter der Ortsgerichtsvorsteherin oder des Ortsgerichtsvorstehers.
- (3) Ortsgerichtsmitglieder, die sich länger als eine Woche von ihrem Wohnsitz entfernen, haben dies der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher anzuzeigen.

§ 3 Hilfspersonen

Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben die Hilfspersonen durch Handschlag zu verpflichten und hierüber einen Vermerk zu den Akten zu nehmen.

§ 4 Dienstsiegel

- (1) Das Ortsgericht führt als Dienstsiegel (Farbdruckstempel) das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Ortsgericht ... (Ort)“, bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsgerichte, ist der Umschrift die Bezeichnung des Bezirks beizufügen, z. B. „Ortsgericht Wiesbaden VIII“.
- (2) Das Dienstsiegel ist unter Verschluss sicher aufzubewahren, damit Verlust und Missbrauch nach Möglichkeit ausgeschlossen sind. Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher sind für die ordnungsgemäße Verwendung und sichere Aufbewahrung des Dienstsiegels verantwortlich.
- (3) Der Verlust des Dienstsiegels ist unverzüglich dem Vorstand des Amtsgerichts in Textform anzuzeigen.

§ 5 Dienstausweis

- (1) Der Vorstand des Amtsgerichts kann der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher und deren Vertreter auf Antrag einen Dienstausweis ausstellen, sofern hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht.
- (2) Der Dienstausweis wird mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Er kann jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden. Vor Ablauf seiner Gültigkeit kann er durch einen neuen ersetzt werden, wenn er unbrauchbar geworden oder verloren gegangen ist.
- (3) Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber ist dafür verantwortlich, dass der Dienstausweis sorgfältig verwahrt und nur von ihr oder ihm persönlich benutzt wird. Der Verlust des Dienstausweises ist dem Vorstand des Amtsgerichts unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Scheidet die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber aus dem Ortsgericht aus, ist der Dienstausweis dem Vorstand des Amtsgerichts unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Amtsschild

- (1) Das Ortsgericht muss das Amtsschild der Landesbehörden führen. Das Amtsschild ist an dem Gebäude anzubringen, in dem sich die Geschäftsräume oder die sonstigen Räume befinden, in denen in Ermangelung eines Geschäftsraumes die Dienstgeschäfte erledigt werden.

- (2) Form und Ausführung des Amtsschildes richten sich nach den für Amtsschilder geltenden Vorschriften der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 11. September 2014 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2018 (GVBl. S. 32). Die Aufschrift auf dem Amtsschild lautet „Ortsgericht“ ohne Beifügung der Bezeichnung des Ortsgerichtsbezirks oder des Gemeindennamens.
- (3) Die Kosten für die Anschaffung und Anbringung der Schilder fallen nach Maßgabe des § 28 des Ortsgerichtsgesetzes den Gemeinden zur Last.

Geschäftsbetrieb

§ 7 Geschäftsleitung

- (1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher leiten die Geschäfte des Ortsgerichts.
- (2) Sie nehmen für das Ortsgericht einlaufende Schriftstücke entgegen und versehen sie mit dem Eingangsvermerk, z. B. „Eingegangen am ...“. Dies gilt nicht für die bei einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ortsgerichtsvorsteherin oder des Ortsgerichtsvorstehers eingehenden Schriftstücke, wenn sie dessen Zuständigkeit nach § 5 Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes betreffen.
- (3) Ist das Ortsgericht örtlich nicht zuständig, leiten die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher das Schriftstück unverzüglich an das zuständige Ortsgericht weiter.
- (4) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben dafür zu sorgen, dass die Dienstgeschäfte unverzüglich erledigt werden. Durch die Dienstaufsichtsbehörden gesetzte Fristen sind einzuhalten.

§ 8 Geschäftsstunden

Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben, soweit dies notwendig erscheint, Geschäftsstunden festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Sie haben sich während der Geschäftsstunden in den Diensträumen des Ortsgerichts oder in erreichbarer Nähe aufzuhalten. Eilige Geschäfte haben sie auch außerhalb der Geschäftsstunden zu erledigen.

§ 9 Sitzungen, Beschlüsse, Unterschriften

- (1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben die Ortsgerichtsmitglieder zu den Sitzungen des Ortsgerichts zu laden. Die Sitzungen sind möglichst so anzuberaumen, dass die Ortsgerichtsmitglieder keinen Verdienstausschlag erleiden. Die Ortsgerichtsmitglieder haben pünktlich zu erscheinen oder bei der Verhinderung rechtzeitig Bescheid zu geben.

- (2) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher können Sitzungen auf einen im Voraus bestimmten Wochentag anberaumen, wenn dies notwendig erscheint. Zu solchen Sitzungen brauchen sie die Ortsgerichtsmitglieder nicht besonders zu laden.
- (3) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher führen in den Sitzungen den Vorsitz. Sie eröffnen, leiten und schließen die Verhandlung. Alle Beschlüsse müssen in mündlicher Beratung bei gleichzeitiger Anwesenheit der Ortsgerichtsmitglieder gefasst werden.
- (4) Bei Beratung und Abstimmung sind die nachstehenden Grundsätze (vergleiche §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu befolgen:
 1. Bei Beratung und Abstimmung soll grundsätzlich außer den abstimmungsberechtigten Ortsgerichtsmitgliedern niemand zugegen sein.
 2. Das Ortsgericht entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.
 3. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so ist zunächst über den höchsten Betrag abzustimmen. Findet sich für diesen keine Mehrheit, so ist über den nächst niedrigen Betrag abzustimmen und dies fortzusetzen, bis die notwendige Mehrheit erreicht ist.
 4. Die Ortsgerichtsmitglieder sollen nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter abstimmen, und zwar stimmt der Jüngere vor dem Älteren, zuletzt stimmen die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher.
- (5) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben die Beschlüsse des Ortsgerichts, insbesondere Schätzungen, Gutachten oder Berichte, sofort niederzuschreiben oder niederschreiben zu lassen. Eine Niederschrift über die den Beschlüssen vorausgehenden Verhandlungen braucht nicht aufgenommen zu werden.
- (6) Bei Beschlüssen, insbesondere Schätzungen, Gutachten oder Berichten, ist am Kopf die Bezeichnung des Ortsgerichts und die Tagebuchnummer anzuführen.
- (7) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben die Beschlüsse, Gutachten und Schätzungen zu unterschreiben und unter Angabe des Ortes und des Tages mit dem Dienstsiegel zu versehen. Sind weitere Ortsgerichtsmitglieder tätig geworden, haben auch diese ihre Unterschrift zu leisten. Ist ein Ortsgerichtsmitglied an der Unterschrift verhindert, haben dies die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher zu vermerken.
- (8) Die Unterschrift muss handschriftlich so vollzogen werden, dass sie leserlich ist. Faksimilestempel sind unzulässig. Zu unterschreiben ist mit dem Familiennamen; die Dienstbezeichnung soll angegeben werden. Bei Verwechslungsgefahr ist der Vorname, das Geburtsdatum oder ein anderes unterscheidendes Kennzeichen hinzuzusetzen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Ortsgerichtsvorsteherin oder des Ortsgerichtsvorstehers haben „In Vertretung“ zu zeichnen.

§ 10

Form der Schreiben und Berichte

- (1) Am Kopf jeder schriftlichen Mitteilung ist die Bezeichnung des Ortsgerichts, das Datum und die Tagebuchnummer nach § 15 Abs. 3 und 4 anzugeben. Dabei sind nach der Anschrift aufzuführen:
 1. unter „Betreff.“ der Gegenstand, der behandelt wird, z. B. „Betr.: Nachlasssicherung Peter Müller, Idstein“;
 2. unter „Bezug.“ die Verfügung oder das Schreiben, auf das Bezug genommen wird, z. B. „Bezug: Verfügung vom 10. März 2023 - 23 VI M 10/23“;
 3. unter „Anlage.“ die Zahl der Anlagen, z. B. „Anlagen: 5“.
- (2) Gegenstände, die verschiedene Angelegenheiten betreffen, sollen nicht in einem Schreiben zusammengefasst, sondern in getrennten Mitteilungen behandelt werden.
- (3) Bei eiligen Sachen ist auf die erste Seite das Wort „Eilt“ zu setzen.
- (4) Für die Unterschrift gilt § 9 Abs. 8.

§ 11

Kostenerhebung

- (1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben die Gebühren nach der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen sowie die Auslagen zu berechnen. Die Dokumentation hat im Tagebuch gemäß § 15 zu erfolgen.
- (2) Die Berechnung der Gebühren und Auslagen ist unter sämtlichen Niederschriften, Schätzungsurkunden sowie neben oder unter den Beglaubigungen zu vermerken. Hierbei soll die Gebührevorschrift, der Geschäftswert und die Zeitdauer des Geschäfts angegeben werden, sofern sich danach die Höhe der Gebühr richtet.
- (3) Soweit die Geschäfte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:
 1. Der Rechnungsvordruck entsprechend dem Muster 1 der Anlage ist zu verwenden und unverzüglich am Tag der Erledigung des Geschäfts auszufertigen.
 2. Eine erweiterte Rechnung nach dem Muster 2 der Anlage ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf Verlangen auszustellen. Wurde bereits eine Rechnung nach dem Muster 1 der Anlage mit derselben Tagebuchnummer erstellt, ist dies auf den Rechnungen zu vermerken.
 3. Die Rechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auszuhändigen. § 16 Abs. 2 Ziff. 4 ist zu beachten.
- (4) Die Kostenberechnung nach Abs. 2 und die Rechnungen nach Abs. 3 haben die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher mit ihrer Unterschrift zu versehen.

- (5) Sind die Kosten sofort bezahlt worden, so ist dies neben der Berechnung nach Abs. 2 zu vermerken.
- (6) Bleiben Kosten gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 des Ortsgerichtsgesetzes außer Ansatz, weil deren Zahlung der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner nach ihren oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, ist dies auf den Ausfertigungen oder Abschriften und unter den Beglaubigungen sowie im Tagebuch zu vermerken.
- (7) Soweit die Tätigkeit gebührenfrei vorzunehmen ist, können nur die baren Unkosten gegenüber der Staatskasse geltend gemacht werden. Die Ortsgerichte sind zwar gemäß § 20 Abs. 1 S. 3 des Ortsgerichtsgesetzes zur gebührenfreien Amtshilfe nicht verpflichtet. Diese Regelung hat aber keine Geltung für Bereiche, die durch Landes- oder Bundesrecht ausdrücklich für gebührenfrei erklärt werden. Eine derartige Regelung enthält § 64 Abs. 2 S. 1 SGB X, danach sind für Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, der Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung benötigt werden, bei den hiermit befassten Behörden keine Kosten zu erheben.

§ 12

Ansprüche gegen die Staatskasse

- (1) Für Kosten, die das Ortsgericht aus der Staatskasse zu beanspruchen hat, ist mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 aufgeführten Angelegenheiten von der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher ein Verzeichnis der Gebühren und Auslagen nach Muster 4 der Anlage zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres aufzustellen und nebst Zweitschrift bis zum Zehnten des folgenden Monats bei dem Amtsgericht einzureichen, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört. Zu den Kosten, die das Ortsgericht aus der Staatskasse zu beanspruchen hat, zählen auch die in § 21 des Ortsgerichtsgesetzes geregelten baren Unkosten, die im Falle der Erstellung von Wertgutachten im Auftrag von Sozialhilfeträgern, Trägern der Kriegsopferfürsorge und Trägern der Jugendhilfe aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung entstehen. In besonderen Fällen kann der Vorstand des Amtsgerichts die Frist für die Aufstellung und Einreichung des Verzeichnisses abkürzen. Bei Ortsgerichten mit geringerem Geschäftsbetrieb genügt es, wenn das Verzeichnis jährlich nur einmal zum Jahreschluss aufgestellt und bis zum Zehnten des folgenden Monats eingereicht wird.
- (2) Wurde das Dienstgeschäft von einer anderen Justizbehörde als dem Amtsgericht, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört, veranlasst, oder war eine Schätzung von Grundstücken für das Vollstreckungsgericht durchzuführen, stellen die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher unverzüglich eine Rechnung nebst Zweitschrift aus, die die nötigen Angaben entsprechend dem Vordruck nach Muster 4 der Anlage (vgl. Abs. 1) enthält.
- (3) Hat das Ortsgericht auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft eine Schätzung (Gutachten) erstellt, für die ihm eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zusteht [vgl. Nr. 12 Abs. 4 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 17. Oktober 1980 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2022 (GVBl. S. 526)] stellen die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher unverzüglich

eine Rechnung in doppelter Ausfertigung aus. Sie muss den Zeitaufwand nach Stunden, den geforderten Stundensatz, sämtliche gemäß § 21 Ortsgerichtsgesetz zu erstattenden Auslagen nach Art und Höhe und bei Reisen die einfache Entfernung in Kilometern sowie das benutzte Beförderungsmittel enthalten. Die Rechnung ist bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft einzureichen, die das Ersuchen gestellt hat.

- (4) Unter dem Verzeichnis nach Abs. 1 und den Rechnungen nach Abs. 2 und 3 haben die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher zu bescheinigen, dass die Angaben mit dem Tagebuch übereinstimmen; der Vermerk ist mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher sollen ihre Unterschrift in Druck- oder Maschinenschrift wiederholen und das Konto genau bezeichnen, auf das die Kosten überwiesen werden können.

§ 13

Entgegennahme und Verwendung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben die Gebühren und Auslagen für das Ortsgericht als Zahlstelle in Empfang zu nehmen und eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.
- (2) Die Verteilung nach § 27 des Ortsgerichtsgesetzes ist von der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher als Zahlstelle vorzunehmen. Übersteigen die zu verteilenden Gebühren und Auslagen den Betrag von 1.000,00 €, haben die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher die Verteilung gemeinsam mit ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter vorzunehmen.
Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:
 1. Die Höhe der insgesamt zu verteilenden Gebühren und Auslagen aus sämtlichen im Ortsgericht geführten Tagebüchern ist gesondert zu dokumentieren und mit Unterschrift festzustellen.
 2. Die Erfassung der monatlichen Verteilung erfolgt im jeweiligen Tagebuch.
 3. Über die Beträge, die auf die Ortsgerichtsmitglieder entfallen, haben diese bei Auszahlung eine Empfangsbestätigung zu erteilen.

§ 14

Jahresabrechnung

- (1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben mit Ausnahme der Gebühren, deren Erhebung nach § 20 Abs. 1 S. 2 Ortsgerichtsgesetz unterbleibt, sämtliche erhobenen Gebühren und Auslagen jährlich bis einschließlich zum 15. Dezember im Abrechnungsschein nach Muster 3 der Anlage zu erfassen. Werden nach dem 15. Dezember weitere Zahlungen durch das Ortsgericht angenommen, ist ein ergänzender Abrechnungsschein bis einschließlich zum 31. Dezember auszufüllen.
- (2) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher und eine Ortsgerichtsschöfin oder ein Ortsgerichtsschöffe haben die Übereinstimmung der Angaben auf dem Abrechnungsschein mit den Eintragungen im Tagebuch sowie die rechnerische und sachliche Richtigkeit festzustellen und zu unterschreiben.
- (3) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben bis spätestens zum 3. Arbeitstag nach dem 15. Dezember eine Wiedergabe des Abrechnungsscheins an das zuständige Amtsgericht zu übersenden. Im Falle des Abs. 1 S. 2 hat

die Übersendung bis spätestens zum 3. Arbeitstag nach dem 31. Dezember zu erfolgen.

In der Wiedergabe des Abrechnungsscheins müssen die Feststellungen und Unterschriften nach Abs. 2 nicht enthalten sein; im Übrigen müssen die Angaben in der Wiedergabe des Abrechnungsscheins mit den Angaben des nach Abs. 2 unterschriebenen Originals des Abrechnungsscheins vollständig übereinstimmen. Die Wiedergabe des Abrechnungsscheins soll im Excel-Dateiformat auf elektronischem Wege übersandt werden. In Ausnahmefällen ist die Übersendung in Papierform zulässig.

Tagebuch und Aktenführung

§ 15 Tagebuch

- (1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben ein Tagebuch zu führen. Das Tagebuch enthält folgende Spalten:
 1. laufende Nummer (diese ist mit jedem Kalenderjahr neu zu beginnen);
 2. Tag des Eingangs beziehungsweise Tag des Feststellungsvermerks;
 3. Bezeichnung des Dienstgeschäfts, Geschäftswert;
 4. Antragstellerin oder Antragsteller, ersuchende Behörde oder Angabe „von Amts wegen“;
 5. Tag der Erledigung beziehungsweise Tag der Auszahlung der zu verteilenden Gebühren und Auslagen;
 6. Empfänger der Urschrift oder Ausfertigung einer Niederschrift oder der Schätzungsurkunde, Tag der Aushändigung;
 7. mitwirkende Ortsgerichtsmitglieder;
 8. Betrag
 - a) der angesetzten Gebühren,
 - b) der Auslagen;
 9. Nummer des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung;
 10. Tag der Kostenzahlung;
 11. in Verwahrung genommene Gegenstände: Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, Verfügungen von Todes wegen;
 12. Empfänger der Gegenstände aus Spalte 11 und Tag der Ablieferung;
 13. Bemerkungen.
- (2) Jede Sache, die auf Antrag einer Person, auf Ersuchen eines Gerichts oder von Amts wegen bearbeitet wird, ist sofort in die Spalte 1 bis 4 einzutragen und mit einer Tagebuchnummer zu versehen. Die übrigen Spalten sind nach Erledigung auszufüllen.
- (3) Die Tagebuchnummer wird durch die laufende Nummer in Verbindung mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl (z. B. Tgb.-Nr. 15/23) gebildet.
- (4) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher können mit Genehmigung des Vorstandes des Amtsgerichts für bestimmte Sachgebiete (z. B. Sterbefallanzeigen, Unterschriften- und Abschriftsbeglaubigungen) ein besonderes Tagebuch führen, wenn dies notwendig erscheint. Die Tagebuchnummer erhält in diesem Fall einen kennzeichnenden Zusatz.

- (5) Hat der Vorstand des Amtsgerichts eine Bestimmung nach § 5 Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes getroffen, sind von der Vertreterin oder dem Vertreter der Ortsgerichtsvorsteherin oder des Ortsgerichtsvorstehers für die von ihnen selbständig wahrgenommenen Dienstgeschäfte ein besonderes Tagebuch zu führen, Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Aktenführung und -verwahrung

- (1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben die Akten zu führen und zu verwahren.
- (2) Bei den Akten sind aufzubewahren:
1. die für das Ortsgericht bestimmten Schreiben und Verfügungen;
 2. die vom Ortsgericht abgefassten Niederschriften nebst Anlagen, soweit der Verbleib bei den Akten des Ortsgerichts angeordnet ist;
 3. die Abschriften von Niederschriften, Beschlüssen, Schätzungen, Gutachten, Berichten und Schreiben des Ortsgerichts, soweit der Verbleib bei den Akten des Ortsgerichts angeordnet ist oder die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher ihn für erforderlich halten;
 4. die Originale der Abrechnungsscheine, die Unterlagen über die Verteilung nach § 27 des Ortsgerichtsgesetzes (Feststellung, Empfangsbestätigungen), sowie die Zweitschriften von Rechnungen.
- (3) Schriftstücke, die die gleiche Angelegenheit betreffen, sind nach dem Tage des Eingangs zu ordnen und zu Blattsammlungen oder Akten zusammenzufassen.
- (4) Einzelschriftstücke, Blattsammlungen und Akten sind nach der Nummernfolge des Tagebuches zu ordnen und aufzubewahren.
- (5) Bei größeren Ortsgerichten können Einzelschriftstücke oder Akten, die das gleiche Sachgebiet betreffen, gesondert und in besonderen Akten zusammengefasst werden.
- (6) Schriftstücke, die die Errichtung des Ortsgerichts, die Geschäftsführung und den laufenden Geschäftsverkehr betreffen, also auch Mitteilungen der Dienstaufsichtsbehörden, Prüfungsberichte und anderes, sind in einem besonderen Aktenstück zu sammeln.
- (7) Auf Blattsammlungen und Akten ist die Bezeichnung des Ortsgerichts und des Gegenstandes in großer Schrift zu vermerken. Soweit notwendig, ist der Vermerk auch auf den Rücken der Akten zu setzen. Für die Akten sollen Umschläge aus starkem Papier verwandt werden.
- (8) Die Schriftstücke und Akten sind in den Diensträumen des Ortsgerichts, und zwar nach Möglichkeit in einem abschließbaren Schrank aufzubewahren. Von der Vertreterin oder dem Vertreter der Ortsgerichtsvorsteherin oder des Ortsgerichtsvorstehers nach § 5 Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes sind abgeschlossene Tagebücher und Akten der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher zur Verwahrung in den Diensträumen abzuliefern.

- (9) Der Vorstand des Amtsgerichts kann ergänzende Anordnungen erlassen.

§ 17
Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Aufbewahrungsfrist beträgt

1. 30 Jahre für

- a) die nach § 17 des Ortsgerichtsgesetzes vom Ortsgericht gefertigten Niederschriften;
- b) die Abschriften der Schätzungsurkunden nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Ortsgerichtsgesetzes;
- c) die Tagebücher;

2. 10 Jahre für

- a) Niederschriften, die nicht unter Nr. 1 Buchst. a fallen;
- b) die Abschriften der Schätzungsurkunden nach § 18 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 des Ortsgerichtsgesetzes;
- c) Abschriften der Rechnungen;
- d) die jährlichen Abrechnungsscheine;
- e) die Unterlagen über die Verteilung nach § 27 des Ortsgerichtsgesetzes (Feststellung, Empfangsbestätigungen);

3. 5 Jahre für alle übrigen Schriftstücke des Ortsgerichts.

- (2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Jahres, welches dem Jahr folgt, in dem die Niederschrift oder die Schätzungsurkunde errichtet, das Tagebuch abgeschlossen oder das Schriftstück erledigt worden ist.
- (3) Die nur im früheren Volksstaat Hessen vorhandenen Grund- und Hypothekenbücher sowie Grundbuchkarten sind dauernd aufzubewahren.

§ 18
Vernichtung von Schriftgut

- (1) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für das in § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichnete Schriftgut ist dem zuständigen Staatsarchiv eine kurze formlose Mitteilung zu machen. Dieses entscheidet, ob Akten zur dauernden Aufbewahrung an das Staatsarchiv abzugeben sind; andernfalls können sie vom Ortsgericht vernichtet werden. Über Aussonderung und Vernichtung des in § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Schriftguts ist eine kurze Niederschrift zu fertigen.
- (2) Schriftgut nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 kann ohne vorherige Mitteilung an das Staatsarchiv vernichtet werden.
- (3) Falls die Vernichtung nicht vom Ortsgericht selbst vorgenommen wird, ist das Schriftgut an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört, zur Vernichtung abzuliefern.

§ 19
Büchersammlung

Das Ortsgericht hat seine Bücher, Gesetzestexte und Dienstanweisungen zu verzeichnen und geordnet aufzubewahren.

§ 20
Aufbewahrung von Grund- und Hypothekenbüchern, Grundbuchkarten

- (1) Soweit in den zum früheren Volksstaat Hessen gehörenden Gebietsteilen das Ortsgericht Grund- und Hypothekenbücher sowie Grundbuchkarten aufzubewahren hat, hat es diese in den Diensträumen unter Verschluss zu verwahren. Panzerschränke sind nicht notwendig.
- (2) Das Ortsgericht hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, die Einsicht in diese Grundbücher und Grundbuchkarten zu gestatten.

§ 21
Prüfung des Ortsgerichts

- (1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher sind verpflichtet, dem Vorstand des Amtsgerichts oder den von diesem mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in die Unterlagen und Akten zu gewähren und ihm diese auszuhändigen sowie Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Verpflichtung des Absatzes 1 gilt auch für die Ortsgerichtsschöffinnen und die Ortsgerichtsschöffen.

Zweiter Abschnitt
Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsgerichts

Allgemeine Vorschriften

§ 22
Form und Erstellung der Niederschriften und der Beglaubigungsvermerke

- (1) Auf die Abfassung der Niederschriften und Beglaubigungsvermerke ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Sie sind mit haltbarer Tinte, Schreibmaschine oder in ausgedruckter Form deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben. Kugelschreiber oder sonstige Schreibgeräte dürfen nur mit urkundenfesten Farbstoffen verwendet werden. Zulässig sind blaue oder schwarze Schreibstifte, sofern Minen benutzt werden, die eine Herkunftsbezeichnung und eine Aufschrift tragen, die auf die ISO 12757-2, ISO 14145-2 oder ISO 27668-2 hinweisen.
- (2) Die Niederschriften können auch unter Verwendung von Vordrucken hergestellt werden. Bei Unterschrifts- und Abschriftsbeglaubigungen ist der Gebrauch von Farbdrukstempeln mit haltbarer Schrift und schwarzer oder dunkelblauer Stempelfarbe zulässig, die den Prüfanforderungen an ISO 12757-2 oder ISO 14145-2 entspricht. Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher oder ihre Vertreter müssen aber die Unterschrift handschriftlich vollziehen.

- (3) In den Niederschriften darf nicht radiert werden. Durchstreichungen haben so zu geschehen, dass das Durchgestrichene noch lesbar bleibt. Die Zahl der durchgestrichenen Worte ist am Ende der Niederschrift zu vermerken. Zusätze und Berichtigungen sind an den Schluss zu setzen.
- (4) Werden Vordrucke verwendet, so ist in ihnen Nichtzutreffendes durchzustreichen, Lücken sind durch Füllstriche gegen nachträgliche Einschaltungen zu sichern.
- (5) Wichtige Zahlen sind in Ziffern und Buchstaben zu schreiben.
- (6) Soll ein Schriftstück als Teil der Niederschrift gelten, so ist dies in der Niederschrift und auf dem Schriftstück zu vermerken (Anlage zur Niederschrift vom ...).
- (7) Wenn die Niederschrift voraussichtlich größeren Umfang haben wird, können Doppelbogen verwendet werden. Umfasst die Niederschrift allein oder mit Anlage mehrere Bogen, so sind diese mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und zu heften. Einzelne Bogen oder Doppelbogen können an den ersten Bogen angeklebt werden. Das Dienstsiegel ist derart aufzudrücken, dass der Abdruck sich teilweise auf der Niederschrift und teilweise auf dem angehefteten Blatt befindet.
- (8) Für die Unterschriften gilt § 9 Abs. 8.

§ 23 Inhalt der Niederschriften

- (1) Über Verhandlungen ist eine Niederschrift in deutscher Sprache aufzunehmen. Diese muss enthalten:
 1. Ort und Tag der Verhandlung;
 2. die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
 3. die Erklärung der Beteiligten; als Beteiligte sind die Erschienenen anzusehen, deren im eigenen oder fremden Namen abgegebene Erklärungen beurkundet werden sollen.
- (2) In der Niederschrift soll vermerkt werden, ob die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher die Beteiligten kennen oder in welcher Weise sie sich Gewissheit über ihre Person verschafft haben.
- (3) Vermag eine beteiligte Person nach ihren Angaben oder nach der Überzeugung der Ortsgerichtsvorsteherin oder des Ortsgerichtsvorstehers nicht hinreichend zu hören, zu sprechen, zu sehen oder ihren Namen zu schreiben, so ist dies in der Niederschrift festzustellen und zu der Verhandlung ist eine Zeugin oder ein Zeuge zuzuziehen. Die Niederschrift ist auch von der Zeugin oder dem Zeugen zu unterschreiben. Als Zeugin oder Zeuge darf nicht zugezogen werden, wer
 1. selbst beteiligt ist oder durch eine beteiligte Person vertreten wird,
 2. aus der Verhandlung einen rechtlichen Vorteil erlangt,
 3. mit der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
 4. mit der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher in gerader Linie verwandt ist oder war,

5. zu der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher in einem ständigen Dienstverhältnis steht,
 6. beschränkt geschäftsfähig ist,
 7. geschäftsunfähig ist
 8. nicht hinreichend zu hören, zu sprechen oder zu sehen vermag,
 9. nicht schreiben kann oder
 10. der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist.
- (4) Die Niederschrift muss vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift muss festgestellt werden, dass dies geschehen ist. Die Niederschrift soll den Beteiligten auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden. Sie muss von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§ 24

Feststellung und Bezeichnung der Personen in Niederschriften und bei Unterschriftsbeglaubigungen

- (1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben in den Niederschriften die Personen so genau zu bezeichnen, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Anzugeben sind insbesondere Familienname, Vornamen, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Stand, Beruf und Wohnort.
- (2) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben sich über die Person der Beteiligten zu vergewissern. Bei der Vorlage eines Ausweises ist seine Gültigkeit, bei der Vorstellung der Beteiligten durch Dritte ist ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Als Erkennungszeugen sind regelmäßig nur solche Personen geeignet, die die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher selbst als zuverlässig kennen.
- (3) Können sich die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher keine Gewissheit über die Person der Beteiligten verschaffen, sollen sie die Amtshandlung, insbesondere die Unterschriftsbeglaubigung, ablehnen.

§ 25

Zweifel an der Geschäftsfähigkeit und Prüfung der Vertretungsmacht

- (1) Bestehen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit einer Person, haben die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher die Vornahme der Amtshandlung abzulehnen.
- (2) Geben Personen Erklärungen als Vertreter für andere ab und bestehen Zweifel an der Vertretungsmacht, sollen die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher verlangen, dass entweder eine schriftliche Vollmacht vorgelegt oder das Bestehen der Vertretungsmacht in anderer Weise glaubhaft gemacht wird. Sie haben hierüber einen Vermerk in die Niederschrift aufzunehmen und die Urkunden über den Nachweis der Vertretungsberechtigung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 26
Erteilung von Ausfertigungen

- (1) Von Urkunden (Niederschriften), die das Ortsgericht errichtet hat und deren Urschrift vom Ortsgericht verwahrt wird, haben die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung zu erteilen.
- (2) Die Ausfertigung fertigen die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher dadurch an, dass sie eine wörtliche Abschrift der Urschrift herstellen und unter diese den Vermerk „Ausgefertigt“, den Ort und den Tag der Ausfertigung, ihre Namen, ihre Dienstbezeichnung sowie das Dienstsiegel des Ortsgerichts setzen. Mit dem Ausfertigungsvermerk und ihrer Unterschrift übernehmen die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher die Verantwortung dafür, dass die Ausfertigung mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt. Sie haben deshalb sorgfältig zu prüfen, dass die wörtliche Übereinstimmung besteht.
- (3) Zur Herstellung von Ausfertigungen können auch gut lesbare Durchschläge oder Ablichtungen verwendet werden. Ablichtungen müssen das Schriftstück in Originalgröße oder nur geringfügig verkleinert wiedergeben und genügend haltbar sowie fälschungssicher sein.
- (4) Auf der Urschrift haben die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher zu vermerken, wann und an wen eine Ausfertigung erteilt worden ist.

§ 27
Ablehnung von Amtshandlungen

- (1) Das Ortsgericht darf die Wahrnehmung eines Dienstgeschäfts ablehnen, wenn die Sach- und Rechtslage übermäßig schwierig ist.
- (2) Bestehen Zweifel gegen die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts, etwa weil es gegen das Gesetz verstößt oder weil die Beteiligten unredliche oder unlautere Ziele damit verfolgen, hat das Ortsgericht die Vornahme einer Amtshandlung abzulehnen.
- (3) Das Ortsgericht soll vor einer Ablehnung die Gründe zu den Akten vermerken.

Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften: Sterbefallsanzeigen

§ 28
Öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift

- (1) Der Beglaubigungsvermerk muss enthalten:
 1. Familienname, Vornamen, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum und Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers; § 24 Abs. 1 gilt entsprechend;
 2. die Angabe, wie sich die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher über die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers vergewissert hat; § 24 Abs. 2 ist zu beachten;
 3. die Feststellung, dass die Unterschrift vor der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher vollzogen oder anerkannt ist;

4. Ort und Tag, an dem der Beglaubigungsvermerk ausgestellt wurde, sowie die Tagebuchnummer;
 5. Unterschrift, Dienstsiegel.
- (2) Der Beglaubigungsvermerk ist sofort nach der Abgabe der Unterschrift oder deren Anerkennung unter die Unterschrift zu setzen.
 - (3) Fehlt es in der Urkunde an Raum für den Beglaubigungsvermerk, ist dieser auf ein besonderes Blatt zu setzen. Für die Verbindung des Blattes mit der Urkunde gilt § 22 Abs. 7. Das Dienstsiegel ist derart aufzudrücken, dass der Abdruck sich teilweise auf der Urkunde und teilweise auf dem damit verbundenen Blatt befindet. Mit der Beglaubigung muss auf der Urkunde selbst begonnen werden.
 - (4) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher dürfen die Urkunde, die ihnen zur Beglaubigung der Unterschrift vorgelegt wird, nur darauf prüfen, ob Gründe bestehen, ihre Tätigkeit zu versagen. Die Beglaubigung der Unterschrift unter einer in fremder Sprache abgefassten Urkunde dürfen sie vornehmen, wenn sie der fremden Sprache hinreichend kundig sind oder ihnen gleichzeitig eine von einer vereidigten Dolmetscherin oder einem vereidigten Dolmetscher gefertigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt wird.
 - (5) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben die Beglaubigung von Unterschriften ohne zugehörigen Text (Blankunterschriften) abzulehnen.

§ 29

Beglaubigung einer Abschrift

- (1) Der Beglaubigungsvermerk hat zu enthalten:
 1. die genaue Bezeichnung der Urkunde, deren Abschrift beglaubigt werden soll;
 2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit der vorgelegten Urkunde übereinstimmt;
 3. Ort und Tag, an dem der Beglaubigungsvermerk ausgestellt wurde;
 4. Unterschrift, Dienstsiegel.
- (2) Fehlt es in der Abschrift an Raum für den Beglaubigungsvermerk, gilt § 28 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Finden sich in der vorgelegten Urkunde Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen oder unleserliche Worte, zeigen sich Spuren von Beseitigung von Schriftzeichen, insbesondere Radierungen, ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde aufgehoben oder sprechen andere Umstände dafür, dass der ursprüngliche Inhalt der Urkunde geändert worden ist, so sind die festgestellten Mängel in dem Beglaubigungsvermerk zu bezeichnen.
- (4) In dem Beglaubigungsvermerk soll festgestellt werden, ob es sich bei der vorgelegten Urkunde um eine Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift handelt. Ist sie eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift, ist der Ausfertigungsvermerk oder der Beglaubigungsvermerk auch abzuschreiben.

- (5) Wird eine einfache Abschrift einer öffentlichen oder privaten Urkunde vorgelegt, haben die Ortsgerichtsvorsteherin oder Ortsgerichtsvorsteher es abzulehnen, hiervon eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.
- (6) Abschriften fremdsprachiger Urkunden dürfen die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher beglaubigen, wenn sie der fremden Sprache hinreichend kundig sind oder ihnen gleichzeitig eine von einer für gerichtliche Angelegenheiten allgemein vereidigten Dolmetscherin oder einem vereidigten Dolmetscher gefertigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt wird. Für die beglaubigte Abschrift dürfen nur Ablichtungen verwendet werden, die die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher selbst hergestellt haben.
- (7) Abschriften von Personenstandsurkunden sollen die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher nicht beglaubigen.

§ 30 Sterbefallsanzeige

- (1) Auf Ersuchen des Amtsgerichts nach § 14 Abs. 1 und 3 des Ortsgerichtsgesetzes haben die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher über den Sterbefall von Personen, die in dem Bezirk des Ortsgerichts ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, eine Sterbefallsanzeige nach Muster 5 der Anlage zu erteilen.
- (2) Für die erforderlichen Angaben nach § 14 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes haben die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher bei den Angehörigen oder bei anderen geeigneten Personen unverzüglich Auskunft über die persönlichen, die Familien- und die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen einzuziehen. Sie sollen die Ermittlungen mit Takt und Umsicht führen. Hierbei sollen sie darauf hinweisen, dass die Sterbefallsanzeige dem Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung und vornehmlich dazu dient, die Rechte der Angehörigen und der Erben zu sichern; ferner ist über die Empfänger der Mitteilungen und über die Freiwilligkeit der Auskünfte zu informieren; dies kann auch mittels eines entsprechenden Merkblatts erfolgen. Ins einzelne gehende Angaben über das Vermögen sollen nicht verlangt werden. Doch ist das Vorhandensein von Grundbesitz auf jeden Fall zu klären.

§ 31 Übersendung der Sterbefallsanzeige

- (1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher sollen die Sterbefallsanzeige binnen zwei Wochen dem Amtsgericht übersenden. Sie brauchen keine Abschrift zurückzubehalten.
- (2) Können sie einzelne Fragen nicht sofort beantworten, haben sie dies zu vermerken und die fehlenden Angaben nachzuholen.

Sicherung des Nachlasses

§ 32

Voraussetzungen der Nachlasssicherung

- (1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher sollen bis zur Annahme der Erbschaft die zur Sicherung des Nachlasses notwendigen Maßnahmen nach § 16 des Ortsgerichtsgesetzes treffen, wenn
 1. hierzu ein Bedürfnis besteht,
 2. die Erben unbekannt sind oder
 3. ungewiss ist, ob die Erben die Erbschaft angenommen haben.
- (2) Sicherungsmaßnahmen sind im Allgemeinen nicht notwendig, wenn wirksam Testamentsvollstreckung angeordnet worden ist.

§ 33

Zuziehung der Erben oder anderer Personen

Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben unverzüglich die zuzuziehende Ortsgerichtsschöffin oder den zuzuziehenden Ortsgerichtsschöffen zu benachrichtigen und die am Ort anwesenden Erben und Verwandten der Erblasserin oder des Erblassers oder – falls keine Erben oder Verwandten anwesend sind oder ihre Namen und ihre Anschrift nicht oder nicht alsbald zu ermitteln sind – andere geeignete Auskunftspersonen zu laden.

§ 34

Behandlung der vorgefundenen Gegenstände

- (1) Verfügungen von Todes wegen, die im Nachlass vorgefunden werden, nehmen die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher an sich und liefern sie unverzüglich an das Amtsgericht gegen Empfangsbescheinigung ab.
- (2) Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere und andere wertvolle oder wichtige Urkunden, die im Nachlass vorgefunden werden, sind unverzüglich gegen Empfangsbescheinigung an das Amtsgericht abzuliefern. Bis zur Ablieferung sind die Gegenstände von der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher sicher unter Verschluss aufzubewahren. Sie sind von gleichartigen Gegenständen aus anderen Verfahren getrennt zu halten.
- (3) Aus besonderen Gründen dürfen die in Abs. 2 genannten Gegenstände unter gehöriger Aufsicht in der Wohnung der Erblasserin oder des Erblassers belassen werden, wenn sie dort genügend gesichert sind. Den Erben, den Verwandten der Erblasserin oder des Erblassers oder anderen geeigneten Personen kann vorgefundenes Geld zur Besorgung des Begräbnisses und zur einstweiligen Fortführung des Haushalts, des Gewerbes oder der Landwirtschaft gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.
- (4) Andere bewegliche Sachen, mit Ausnahme von Tieren, sind möglichst in verschließbaren Räumen oder Behältnissen unterzubringen.

- (5) Sachen, die einer besonderen Wartung bedürfen, insbesondere Tiere, geben die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher erforderlichenfalls einem Dritten in Obhut und vereinbaren mit ihm das Notwendige wegen einer etwa zu gewährenden ortsüblichen Vergütung.
- (6) Sachen, die leicht verderblich sind oder bei denen die Kosten der Aufbewahrung in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem Wert stehen, dürfen die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher veräußern. Der Erlös ist an das Amtsgericht abzuliefern.
- (7) Finden die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher in dem Nachlass der oder des Bediensteten einer öffentlichen Behörde amtliche Schriftstücke oder sonstige Sachen, die auf Grund des Dienstverhältnisses herausverlangt werden können, so sorgen sie für ihre sichere Verwahrung, sofern nicht die Behörde, welcher die oder der Verstorbene angehört, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der Sachen selbst sorgt.

§ 35

Verschließen der Räume und Behältnisse

- (1) Die Türen der Räume und die Behältnisse, in denen Sachen untergebracht sind, sind zu verschließen und unter Verwendung von Papierstreifen, Leinwandstreifen, Bindfaden oder in anderer Weise mit dem Dienstsiegel derart zu versiegeln, dass sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht geöffnet werden können. Die Fenster der Räume sind zu verschließen und, wenn es möglich ist, in gleicher Weise zu versiegeln.
- (2) Die Schlüssel sind mit einem Merkzeichen zu versehen und von der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher in sichere Verwahrung zu nehmen.
- (3) Hat die Erblasserin oder der Erblasser ein Gewerbe, eine Landwirtschaft oder ein sonstiges Unternehmen betrieben, so ist die Siegelung soweit zu beschränken, dass der Betrieb fortgeführt werden kann; dies gilt nicht, wenn das Amtsgericht angeordnet hat, dass der Betrieb zu schließen ist.
- (4) Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Siegel nicht ablösen oder beschädigen dürfen; sie sind über die strafrechtlichen Folgen solcher Handlungen zu belehren.

§ 36

Niederschrift

- (1) Über die Nachlasssicherung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Erblasserin oder des Erblassers und Angabe des Grundes der Nachlasssicherung;
 2. den Ort und den Tag der Nachlasssicherung;
 3. den Namen der Ortsgerichtsvorsteherin oder des Ortsgerichtsvorstehers, der zugezogenen Ortsgerichtsschöffin oder des zugezogenen Ortsgerichtsschöffen und der anwesenden Beteiligten;
 4. die Zahl der Siegel und die Stellen, an denen sie angebracht sind;
 5. die Zahl der in Verwahrung genommenen Schlüssel sowie die Art ihrer Verwahrung;

6. das Verzeichnis der nicht versiegelten Gegenstände; der Wert dieser Gegenstände ist, soweit dies erforderlich erscheint, anzugeben;
 7. das Verzeichnis des Geldes, der Wertpapiere und der Kostbarkeiten, unabhängig davon, ob sie die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher an sich genommen, abgeliefert oder an Ort und Stelle gelassen haben;
 8. die Bezeichnung einer von der Ortsgerichtsvorsteherin oder dem Ortsgerichtsvorsteher vorgefundenen Verfügung von Todes wegen;
 9. die Bezeichnung der Personen, denen vorgefundenes Geld nach § 34 Abs. 3 S. 2 übergeben worden ist, sowie die Höhe des Betrages und den Grund der Übergabe;
 10. die Bezeichnung der im Nachlass der oder des Bediensteten einer öffentlichen Behörde vorgefundenen Akten und sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann.
- (2) Bei der Errichtung der Niederschrift sind die Vorschriften der §§ 22 bis 25 zu beachten.
 - (3) Das Verzeichnis der durch Siegel gesicherten Gegenstände und das Verzeichnis des Geldes, der Wertpapiere und der Kostbarkeiten können als Anlage der Niederschrift beigefügt werden. Die Anlage ist ebenso wie die Niederschrift vorzulesen, zu genehmigen und zu unterschreiben.
 - (4) Die Urschrift der Niederschrift verbleibt bei dem Ortsgericht. Dem Amtsgericht ist unverzüglich eine Ausfertigung zu übersenden.

§ 37

Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen

- (1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher sollen Sicherungsmaßnahmen nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Nachlassgericht aufheben.
- (2) Siegel dürfen sie nur auf ausdrückliche Anordnung des Nachlassgerichts abnehmen.
- (3) Bei der Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen ist eine Ortsgerichtsschöfin oder ein Ortsgerichtsschöffe zuzuziehen.
- (4) Über die Aufhebung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die §§ 22 bis 25 sind anzuwenden. Die Urschrift der Niederschrift verbleibt bei dem Ortsgericht. Dem Amtsgericht ist unverzüglich eine Ausfertigung zu übersenden.

Mitwirkung des Ortsgerichts bei Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen; Schätzungen

§ 38

Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen

- (1) Das Ortsgericht kann insbesondere tätig werden durch:
 1. Mitwirkung bei der Setzung von Grenzzeichen;
 2. Erteilung von Auskünften und gutachtliche Äußerungen;
 3. Vermittlung unter den Beteiligten;

4. Gemarkungsbegehungen; hierbei ist festzustellen, welche Grenzzzeichen fehlen und welche zu ersetzen sind.
- (2) Das Ortsgericht ist nicht befugt, selbständig Grundstücke zu vermessen oder auszuweisen.

§ 39 Gemarkungsbegehung

- (1) An der Gemarkungsbegehung kann eine Beamtin oder ein Beamter der Kataster- und Vermessungsbehörde, eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur teilnehmen.
- (2) Über die Gemarkungsbegehung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die §§ 22 bis 25 sind zu beachten.
- (3) Die Urschrift der Niederschrift verbleibt bei dem Ortsgericht. Ist das Ortsgericht auf Ersuchen des Amtsgerichts tätig geworden, so ist dem Amtsgericht eine Ausfertigung der Niederschrift zu übersenden. In den anderen Fällen ist der ersuchenden Behörde oder den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung zu erteilen.

§ 40 Verfahren bei Schätzungen

- (1) Ist das Ortsgericht der Überzeugung, dass ihm für die beantragte Schätzung die notwendige Sachkenntnis fehlt (z. B. für die Schätzung eines Bergwerks, einer Fabrik, eines größeren Warenlagers), hat es den Antrag abzulehnen.
- (2) Soweit das Ortsgericht nur einzelne Teile nicht schätzen kann, hat es
 1. den Antrag abzulehnen, wenn die einzelnen Teile mit dem Hauptgegenstand eine wirtschaftliche Einheit bilden, z. B. die Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit dem Bauernhof;
 2. die Schätzung ohne die einzelnen Teile vorzunehmen, wenn keine wirtschaftliche Einheit vorliegt, z. B. Schätzung eines Nachlasses ohne die Briefmarkensammlung.
- (3) Sachverständige darf das Ortsgericht nicht zuziehen.

§ 41 Besichtigung

Das Ortsgericht hat den zu schätzenden Gegenstand zu besichtigen und den Besichtigungstermin den Beteiligten rechtzeitig bekannt zu geben. Die Besichtigung kann unterbleiben, wenn sie nicht beantragt ist und das Ortsgericht versichert, den Gegenstand genau zu kennen. Die Versicherung ist in der Schätzungsurkunde abzugeben.

§ 42 Schätzungsurkunde

- (1) In der Schätzungsurkunde ist anzugeben, wer die Schätzung beantragt oder darum ersucht hat.

- (2) Der zu schätzende Gegenstand ist genau zu beschreiben. Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung aufzuführen. Das Ortsgericht kann die Vorlage einer Grundbuchblattabschrift verlangen.
- (3) Außergewöhnliche Umstände, die den Wert beeinflussen, sind anzugeben.
- (4) Die Schätzungsurkunde ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder der ersuchenden Behörde auszuhändigen. Das Ortsgericht hat eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 43

Schätzung eines Grundstücks

- (1) Die Schätzungsurkunde über Grundstücke soll Angaben enthalten über:
 1. die Größe und den Bodenwert,
 2. die Bauart und den Wert der Gebäude,
 3. den Wert der besonderen Einrichtungen,
 4. den Gesamtwert.
- (2) Das Ortsgericht hat bei der Schätzung von Grundstücken zu berücksichtigen und in der Schätzungsurkunde anzugeben:
 1. den Reinertrag, den das Grundstück bei ordnungsgemäßer Wirtschaft nachhaltig gewähren kann;
 2. die gezahlten Miet- und Pachtzinsen;
 3. den letzten Einheitswert unter Angabe des Jahres der Festsetzung;
 4. die Bodenklasse;
 5. bei Gebäuden die Bauart, den Bauwert und die von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten festgesetzte Versicherungssumme;
 6. den Betrag, um den der Wert des Grundstücks verringert wird, weil es mit einer Grunddienstbarkeit, einem Wohnrecht, Altenteils- oder ähnlichem dinglichen Recht belastet ist.

Kaufpreise, die in letzter Zeit für das Grundstück oder für Grundstücke von gleicher oder gleichwertiger Lage und Beschaffenheit bezahlt wurden, sind zu berücksichtigen. In der Schätzungsurkunde ist anzugeben, dass solche Vergleichswerte bei der Schätzung herangezogen wurden.

Sonstige Aufgaben

§ 44

Ersuchen der Gerichte

Auch in den im Ortsgerichtsgesetz und in dieser Dienstanweisung nicht besonders bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit haben die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher die ihr oder ihm von den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit erteilten Aufträge zu erledigen.

§ 45
Vermögensverzeichnisse und Inventare

- (1) Ein Vermögensverzeichnis (z. B. § 1667 Abs. 1, § 1835 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder ein Verzeichnis des Nachlasses („Inventar“, §§ 1993 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) können die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher nur auf besonderes Ersuchen des Amtsgerichts aufnehmen.
- (2) Die Fälle des Abs. 1 sind von denen zu unterscheiden, in denen das Ortsgericht aus Gründen der Nachlasssicherung ohne Ersuchen des Amtsgerichts tätig wird.

§ 46
Zuziehung der Beteiligten, Besichtigung

- (1) Zur Errichtung sind die Beteiligten zu laden und aufzufordern, über das Vermögen und den Nachlass, insbesondere über die Forderungen und Verbindlichkeiten, richtige und vollständige Erklärungen abzugeben sowie die beweglichen Sachen vorzuzeigen.
- (2) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher sollen sich an Ort und Stelle begeben und sich von dem Vorhandensein der Gegenstände persönlich überzeugen.

§ 47
Inhalt des Verzeichnisses

- (1) Das Vermögen soll nach folgender Einteilung verzeichnet werden:
 1. unbewegliches Vermögen;
 2. Bargeld und Wertpapiere;
 3. ausstehende Forderungen;
 4. sonstige bewegliche Sachen;
 5. Verbindlichkeiten.
- (2) Die Grundstücke sind so zu bezeichnen, dass sie hinreichend kenntlich sind. Soweit möglich, sollen Grundbuchband und -blatt, eingetragener Eigentümer, Gemarkung, Flur, Flurstück, Wirtschaftsart, Lage und Größe angegeben werden.
- (3) Die sonstigen beweglichen Sachen nach Abs. 1 Nr. 4 sollen nach folgenden Titeln verzeichnet werden:
 1. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten;
 2. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, Bilder, Uhren, Sammlungen;
 3. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken;
 4. Porzellan, Glassachen;
 5. zum Haushalt gehörende Geräte, sowie weitere Elektrogeräte, Fernseher, Musikanlagen, Computer;
 6. Betten, Wäsche;
 7. Kleidungsstücke;
 8. Bücher;
 9. Instrumente, Waffen;

10. Werkzeuge und Maschinen und sonstige Geräte;
 11. Fahrzeuge;
 12. Tiere;
 13. Vorräte zum Verbrauch in der Hauswirtschaft;
 14. Warenvorräte, landwirtschaftliche oder gewerbliche Vorräte;
 15. sonstige Sachen.
- (4) Der Wert der Gegenstände soll in einer besonderen Spalte angegeben werden. Eine förmliche Schätzung ist nicht notwendig.
- (5) Die Verbindlichkeiten sollen einzeln aufgeführt und zusammengezählt werden.

§ 48 Niederschrift

- (1) Über die Errichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muss enthalten:
1. den Ort und den Tag der Errichtung;
 2. den Namen der Ortsgerichtsvorsteherin oder des Ortsgerichtsvorstehers und der erschienenen Personen;
 3. die Aufzeichnung des Vermögens;
 4. die Unterschrift der Ortsgerichtsvorsteherin oder des Ortsgerichtsvorstehers.
- (2) In der Niederschrift soll der von dem Gericht erteilte Auftrag bezeichnet werden. Die Beteiligten sind aufzufordern, am Ende der Niederschrift zu erklären, dass das aufgenommene Verzeichnis richtig und vollständig ist. § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei der Errichtung der Niederschrift sind die §§ 22 bis 25 zu beachten.
- (4) Die Urschrift der Niederschrift verbleibt bei dem Ortsgericht. Dem Amtsgericht ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übersenden.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 49 Aufhebung von Vorschriften

Die Rundverfügung der Präsidentin des Oberlandesgerichts vom 7. Januar 2002 (3842 E – I/3 – 4001/200) – JMBI. 2002 S. 109, zuletzt geändert durch die Rundverfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 11. August 2009 (3842 E – I/3 – 4001/2000) – JMBI. 2009 S. 518 wird aufgehoben.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bei den Ortsgerechten noch vorhandene Tagebücher in der Fassung des bisherigen § 14 können nach entsprechender Ergänzung (gegebenenfalls handschriftlich) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verwendet werden.

Frankfurt am Main, den 13. Dezember 2022

Der Präsident des Oberlandesgerichts
In Vertretung

Dr. Römer

<p>Ortsgericht</p> <p>_____</p> <p>Im Bezirk Amtsgericht</p> <p>_____</p> <p>USt-ID DE814642524</p>	<p>Anschrift</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: right;">Datum: ____ . ____ . ____</p>
---	--

Rechnung

Tagebuch Nr. _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird/werden Ihnen folgende Position/en in Rechnung gestellt.

GV-Nr.	Gegenstand	ggf. Geschäftswert	Betrag
		€	€
		€	€
		€	€
Gesamtbetrag inkl. 19 % Umsatzsteuer			€

Hinweis:

Sofern der o.g. Rechnungsbetrag 250 € übersteigt, handelt es sich nicht um eine Rechnung nach den Voraussetzungen des § 14 UStG. Sofern es sich beim Leistungsempfänger um einen Unternehmer, der die Leistung für seinen unternehmerischen Bereich bezieht oder eine juristische Person handelt, teilen Sie dies umgehend mit, damit eine Rechnung erstellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Zweitschrift

Ortsgericht _____ Im Bezirk Amtsgericht _____ USt-ID DE814642524	Anschrift _____ _____ _____ Datum: _____._____._____
---	---

Rechnung

Tagebuch Nr. _____

**Verbleibt
bei
Ortsgericht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird/werden Ihnen folgende Position/en in Rechnung gestellt.

GV-Nr.	Gegenstand	ggf. Geschäftswert	Betrag
		€	€
		€	€
		€	€
Gesamtbetrag inkl. 19 % Umsatzsteuer			€

Hinweis:

Sofern der o.g. Rechnungsbetrag 250 € übersteigt, handelt es sich nicht um eine Rechnung nach den Voraussetzungen des § 14 UStG. Sofern es sich beim Leistungsempfänger um einen Unternehmer, der die Leistung für seinen unternehmerischen Bereich bezieht oder eine juristische Person handelt, teilen Sie dies umgehend mit, damit eine Rechnung erstellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

<p>Ortsgericht</p> <p>_____</p> <p>Im Bezirk Amtsgericht</p> <p>_____</p> <p>USt-ID DE814642524</p>	<p>Anschrift</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: right;">Datum: ____ . ____ . ____</p>
---	--

Herr/Frau/Firma

Rechnung

Tagebuch Nr. _____

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit wird/werden Ihnen folgende Position/en in Rechnung gestellt.

GV-Nr.	Gegenstand	ggf. Geschäftswert	Betrag
		€	€
		€	€
		€	€
Gesamtbetrag inkl. 19 % Umsatzsteuer			€
Betrag 19 % Umsatzsteuer			€

Der Leistungszeitpunkt entspricht dem Rechnungsdatum.

Mit freundlichen Grüßen

Zweitschrift

Ortsgericht _____ Im Bezirk Amtsgericht _____ USt-ID DE814642524	Anschrift _____ _____ _____ Datum: _____._____._____
---	---

Herr/Frau/Firma

**Verbleibt
bei
Ortsgericht**

Rechnung

Tagebuch Nr. _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird/werden Ihnen folgende Position/en in Rechnung gestellt.

GV-Nr.	Gegenstand	ggf. Geschäftswert	Betrag
		€	€
		€	€
		€	€
Gesamtbetrag inkl. 19 % Umsatzsteuer			€
Betrag 19 % Umsatzsteuer			€

Der Leistungszeitpunkt entspricht dem Rechnungsdatum.

Mit freundlichen Grüßen

Abrechnungsschein Ortsgericht: **XXXX**

Abrechnung für den Zeitraum 01.01. - 15.12. 20

Nr. Gebührenverzeichnis	Leistungsbeschreibung	Gebühr	Achtung: Bitte nur gelbe Felder befüllen!			Im Auftrag hessischer Gerichte abgerechnete Anzahl Dienstgeschäfte oder Gebühr in Euro	Graue Felder füllen sich automatisch aus!
			Anzahl der Dienstgeschäfte	Gebühren in Euro	Gebühren und Auslagen gesamt		
Nr. 1 nach § 2b USGG steuerpflichtig	Beglaubigung einer Unterschrift nach § 13 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz	7,50 €			- €		- €
	Wird das Dienstgeschäft auf Verlangen außerhalb der Geschäftsräume des Ortsgerichts vorgenommen, erhöht sich die Gebühr.	5,00 €			- €		- €
Nr. 2 nach § 2b USGG steuerpflichtig	Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde nach § 13 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz bis zu 3 Seiten	4,00 €			- €		- €
	jede weitere Seite	0,70 €			- €		- €
Nr. 3 nach § 2b USGG steuerpflichtig	Schreibgebühren nach Nr. 3, wenn diese mit Nr. 2 in Zusammenhang stehen, je Seite	1,50 €			- €		- €
	Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt oder ausgefertigt werden - unabhängig von der Art der Herstellung - je Seite	1,50 €			- €		- €
Nr. 4 nach § 2b USGG nicht steuerpflichtig	Erteilung einer Sterbefallsanzeige nach § 14 Ortsgerichtsgesetz	7,50 €			- €	0	- €
Nr. 5 nach § 2b USGG nicht steuerpflichtig	Vorlegung von Urkunden, öffentlichen Büchern oder Registern zur Einsicht	2,00 €			- €		- €
Nr. 6 nach § 2b USGG nicht steuerpflichtig	Erteilung einer Auskunft über Besitzverhältnisse oder die persönlichen Verhältnisse oder gutachtliche Stellungnahme nach § 15 Nr. 1 oder 2 Ortsgerichtsgesetz	4,00 €			- €		- €
	Bei besonderer Schwierigkeit oder besonderem Zeitaufwand kann die Gebühr erhöht werden auf	18,00 €			- €		- €

Nr. 7 nach § 2b USGG nicht steuerpflichtig	Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses oder eines Nachlassinventars nach § 15 Nr. 3 Ortsgerichtsgesetz nach dem zusammengerechneten Wert der verzeichneten Gegenstände	50% der Gebühr nach Nr. 9			- €		- €
Nr. 8 nach § 2b USGG nicht steuerpflichtig	Ersuchen nach § 15 Ortsgerichtsgesetz, für die in Nr. 6 und 7 keine Gebühr festgesetzt wird	50% der Gebühr nach Nr. 11			- €		- €
Nr. 9 nach § 2b USGG nicht steuerpflichtig	Sicherung des Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise nach § 16 Ortsgerichtsgesetz	Staffelung			- €		- €
Nr. 10 nach § 2b USGG nicht steuerpflichtig	Abnahme des Siegels nach § 16 Abs. 4 S. 2 Ortsgerichtsgesetz	50% der Gebühr nach Nr. 9			- €		- €
Nr. 11 nach § 2b USGG nicht steuerpflichtig	Mitwirkung bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen nach § 17 Ortsgerichtsgesetz; bei einer Tätigkeit bis zu einer Stunde	Staffelung			- €		- €
Nr. 12 nach § 2b USGG steuerpflichtig	Schätzungen nach § 18 Ortsgerichtsgesetz	Staffelung			- €		- €
Nr. 12 nach § 2b USGG nicht steuerpflichtig	Schätzungen, die zu Beweiszwecken dienen und bei denen das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz anzuwenden ist				- €	0	- €
Auslagen nach § 21 Ortsgerichtsgesetz	Betrag:				- €		- €
Gesamtsumme:						- €	- €

Legende
 nicht auszufüllende Felder (automatische Befüllung)
 Keine Eintragungen notwendig
 Vom Ortsgericht auszufüllen

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird festgestellt.

Die o.s. Angaben wurden geprüft und stimmen mit den Angaben in dem vorliegenden Tagebuch/den vorliegenden Tagebüchern überein.

Ort, Datum, Unterschrift Ortsgerichtsvorsteher*in

Ort, Datum, Unterschrift Ortsgerichtsschöffe*in

Informationen zum Abrechnungsschein Ortsgerichte

- Bei den Gebühren und Auslagen der Ortsgerichte nach §§ 20, 21 Ortsgerichtsgesetz handelt es sich um Einnahmen bzw. Erträge, die dem Land Hessen zuzuordnen sind.
- Der Abrechnungsschein enthält *alle* Gebühren der Ortsgerichte nach der Ortsgerichtsgebührenordnung.
- Da es nach dem Gebührenverzeichnis sowohl feste Gebührensätze als auch Gebühren gibt, die errechnet werden müssen, gibt es im Abrechnungsschein zwei verschiedene Spalten für die Gebühren. Beide Spalten ausfüllen bei einer Gebühr ist nicht möglich!
- Der Abrechnungsschein wurde so erstellt, dass durch die Eintragungen in den Spalten "Anzahl der Dienstgeschäfte", "Gebühren in Euro" und "Im Auftrag hessischer Gerichte abgerechnete Anzahl Dienstgeschäfte oder Gebühr in Euro" automatisch die Gebührenhöhe und die Höhe der nach § 2b UStG steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen samt enthaltener Umsatzsteuer errechnet werden.
- Eintragungen sind bitte nur in den **gelben** Zellen vorzunehmen. Alle anderen Zellen wurden geschützt.
- Die grauen Felder nicht befüllen!
- Bitte im Abrechnungsschein **immer** die Werte **des gesamten Jahres zum Stichtag 15. Dezember** eintragen!
- Werden nach dem 15. Dezember weitere Zahlungen angenommen, ist ein ergänzender Abrechnungsschein für die Werte des **Zeitraums 16. bis 31. Dezember** auszufüllen.

Erläuterungen des einzelnen Spalten im Abrechnungsschein Ortsgerichte:

Bezeichnung der Spalte im Abrechnungsschein		Erläuterung der Eintragungen
Nr. Gebührenverzeichnis		Laufende Nr. aus dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Ortsgerichte und Hinweis, ob diese Gebühr nach § 2b UStG steuerpflichtig ist
Leistungsbeschreibung		Gebührenbeschreibung aus dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Ortsgerichte
Gebühr		Höhe der Gebühr aus dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Ortsgerichte
Anzahl der Dienstgeschäfte	Eintragung notwendig!	Hier muss die Anzahl der getätigten Geschäfte für die festen Gebührensätze eingetragen werden (z. B. Gebühr Nr. 1 Beglaubigungen: 6 Stück).
Gebühren in Euro	Eintragung notwendig!	Hier muss der Betrag der getätigten Geschäfte für die zu errechnenden Gebührensätze eingetragen werden (z.B. Gebühr Nr. 12 Schätzung über 100.000 €: 124 € Gebühr Nr. 6 besondere Schwierigkeit: 18 €).
Gebühren und Auslagen gesamt		Hier wird die gesamte Gebühren- und Auslagenhöhe automatisch errechnet.
Im Auftrag hessischer Gerichte abgerechnete Anzahl Dienstgeschäfte oder Gebühr in Euro	Eintragung notwendig!	Hier muss die Anzahl der getätigten Geschäfte bzw. die Höhe der errechneten Gebühr für Leistungen, die an ein hessisches Gericht erbracht werden (z.B. Nachlasssicherung), eingetragen werden. Sterbefallsanzeigen werden automatisch übernommen. Diese Tätigkeiten werden durch die Ortsgerichte mit dem jeweiligen Gericht direkt abgerechnet und müssen gesondert erfasst werden. Besonders wichtig ist dies bei steuerpflichtigen Leistungen der Ortsgerichte nach § 2b UStG an hessische Gerichte. In diesen Fällen entfällt eine Steuerpflicht.
Gebühren gesamt - ohne Leistung an Gerichte		Hier wird die gesamte Gebührenhöhe an Dritte automatisch errechnet. Die Tätigkeiten für hessische Gerichte werden automatisch abgezogen.

Muster 4

Ortsgericht

Verzeichnis der Gebühren und Auslagen, die nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes von der Staatskasse zu verauslagen sind für das _____ Vierteljahr _____

Lfd. Nr.	Nr. des Tagebuchs	Bezeichnung der Angelegenheit und Angabe des Gerichts	Tag, Ort und Art der Erledigung	Entstanden sind				Bemerkungen
				Gebühren		Auslagen		
				Euro	Ct	Euro	Ct	
1	2	3	4	5	6	7		

Die Übereinstimmung mit dem Tagebuch wird bescheinigt.

_____ , den _____

Ortsgerichtsvorsteher/ In

Muster 5

Ortsgericht

Tagebuch-Nr.

Nummer des Sterberegisters/Ort des den Tod registrierenden Standesamtes

HESSEN



Amtsgericht

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

PLZ einfügen Ort einfügen, Datum einfügen

Sterbefallsanzeige

I. Die/Der Verstorbene:

Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen (Kufnamen unterstreichen)		

geboren am	in	Staatsangehörigkeit
_____	_____	_____
Stand oder Beruf		

Letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort (vollständige Anschrift)		

Letzte Meldedresse, wenn abweichend vom letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort (vollständige Anschrift)		

verstorben am	in	
_____	_____	

1. Familienstand der/des Verstorbenen:

- ledig verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden rechtskräftig aufgehobene Lebenspartnerschaft
 getrennt lebend verwitwet Lebenspartner(in) vorverstorben

2. War die/der Verstorbene Ortsgerichtsmittglied, Schöffin/Schöffe oder Schiedsperson?

- Nein Ja, bei dem _____

3. Liegt ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrag vor? Wann und vor welcher Stelle wurde er geschlossen?

- Nein Ja, geschlossen am _____ vor _____ nicht bekannt

4. Hat bei einer vor dem 22.06.1957 geschlossenen Ehe die/der Verstorbene oder deren/dessen Ehegattin/-gatte auf Grund des Art. 8 Absch. 1 Nr. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes dem Amtsgericht gegenüber erklärt, dass für die Ehe Gütertrennung gelten soll?

Nein Ja, erklärt gegenüber dem Amtsgericht nicht bekannt

II. Die Ehegattin/Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner(in) der/des Verstorbenen:

(War die/der Verstorbene mehrmals verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbunden, so sind alle Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner(innen) anzugeben.)

1. Überlebende(r) Ehegattin/-gatte oder eingetragene(r) Lebenspartner(in):

Name, Vornamen (Nachnamen unterstreichen)		
Geburtsname und Namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften		
geboren am	in	Standesamt
Stand oder Beruf	Staatsangehörigkeit	
Wohnort (vollständige Anschrift)		
Bei sogenannten Sammelnamen: Familienname, Vorname des Vaters und der Mutter		
Datum und Ort der Eheschließung oder Eintragung der Lebenspartnerschaft		

2. Vorverstorbene(r) Ehegattin/-gatte oder eingetragene(r) Lebenspartner(in):

Name, ggf. Geburtsname, Vornamen (Nachnamen unterstreichen)	
Letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort (vollständige Anschrift)	
Datum und Ort der Eheschließung oder Eintragung der Lebenspartnerschaft	
verstorben am	in

3. Geschiedene(r) Ehegattin/-gatte oder eingetragene(r) Lebenspartner(in) nach rechtskräftig aufgehobener Lebenspartnerschaft:

Name, ggf. Geburtsname, Vornamen (Nachnamen unterstreichen)
Wohnort (vollständige Anschrift)

Datum und Ort der Eheschließung oder Eintragung der Lebenspartnerschaft <input type="text"/>
Datum und Ort der Ehescheidung oder rechtskräftigen Aufhebung der Lebenspartnerschaft <input type="text"/>

III. Die gesetzlichen Erben (außer der/dem Ehegattin/-gatten oder Lebenspartner(in)):

(Anzugeben sind Familienname, Vorname/n, weicht der Familienname von dem Geburtsnamen ab, ist auch der Geburtsname anzugeben, Geburtsort, Wohnort mit vollständiger Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Verstorbenen.)

1. Erben

(Anzugeben ist das Geburtsdatum der Kinder, Kinder, die verschiedenen Ehen entstammen, sind nach Ehe getrennt aufzuführen. Verstorbene Kinder und Enkel sind nur aufzuführen, wenn ihre Abkömmlinge gesetzliche Erben sind. Todestag und Sterbeort dieser vorverstorbenen Kinder sind anzugeben.)

Familienname, Vorname/n, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum/-ort	Wohnort (vollständige Anschrift)	ggf. Todestag und Sterbeort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Wenn keine Erben unter 1. vorhanden sind:

(Eltern, Geschwister, Abkömmlinge verstorbener Geschwister der/s Verstorbenen.)

Verwandtschaftsverhältnis	Familienname, Vorname/n, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum/ -ort	Wohnort (vollständige Anschrift)	ggf. Todestag und Sterbeort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3. Wenn keine Erben unter 1. und 2. vorhanden sind:

(Großeltern, Geschwister der Eltern der/s Verstorbenen, Abkömmlinge verstorbener Geschwister der Eltern der/s Verstorbenen. Wenn die/der Ehegattin/-gatte oder eingetragene Lebenspartner(in) der/s Verstorbenen noch lebt, ist hier nur die Frage nach den Großeltern zu beantworten.)

Verwandtschaftsverhältnis	Familienname, Vorname/n, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum/ -ort	Wohnort (vollständige Anschrift)	ggf. Todestag und Sterbeort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

4. Wenn keine Erben unter 1. bis 3. vorhanden sind und die/der Ehegattin/-gatte oder eingetragene Lebenspartner(in) der/des Verstorbenen nicht mehr lebt:
(Urgroßeltern, Geschwister der Großeltern der/des Verstorbenen, Abkömmlinge verstorbener Geschwister der Großeltern der/des Verstorbenen.)

Verwandtschaftsverhältnis	Familienname, Vorname/n, ggf. Geburtsnamen	Geburtsdatum/-ort	Wohnort (vollständige Anschrift)	ggf. Todeslag und Sterbeort

IV. Der Nachlass:

A) Allgemeine Angaben über die Vermögensverhältnisse:

1. Sind leicht verderbliche Sachen vorhanden?

(Einzelheiten sind nur anzugeben, wenn Nachlassicherung notwendig ist.)

Nein Ja, und zwar

2. Wer ist im Besitz des Nachlasses?

3. Welchen ungefähren Wert hat der Nachlass ohne Abzug der Verbindlichkeiten?

(grob geschätzt)

4. Ist der Nachlass voraussichtlich verschuldet?

- Nein Ja, Begründung:

5. Sonstiges:

B) Besondere Angaben für das Grundbuchamt:

Hat die/der Verstorbene Grundstücke hinterlassen?

- Nein Ja, in der/den Gemarkung(en)

C) Besondere Angaben für das Familien- oder Betreuungsgericht:

1. Stand die/der Verstorbene unter Betreuung, Vormundschaft oder Pflegschaft?

- Nein Ja

Vor- und Familienname des Betreuers, Vormundes oder Pflegers

Amtsgericht, bei dem die Betreuung, Vormundschaft oder Pflegschaft geführt wird; Aktenzeichen des Amtsgerichts

2. Steht die/der überlebende Ehegattin/-gatte oder eingetragene Lebenspartner(in) unter Betreuung, Vormundschaft oder Pflegschaft?

- Nein Ja

Vor- und Familienname des Betreuers, Vormundes oder Pflegers

Amtsgericht, bei dem die Betreuung, Vormundschaft oder Pflegschaft geführt wird; Aktenzeichen des Amtsgerichts

3. Welche der unter III. aufgeführten Personen stehen unter Betreuung, Vormundschaft oder Pflegschaft?

- Keine

4. Kann die/der überlebende Ehegattin/-gatte oder eingetragene Lebenspartner(in) das Sorgerecht ausüben? (nur beantworten, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind)

Nein Ja

5. War die/der Verstorbene Betreuer, Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand?

Nein Ja

Vor- und Familienname, Wohnort der/des Betreuten, Mündels, Pflegebefohlenen, Beistandsbedürftigen

Amtsgericht, bei dem die Betreuung, Vormundschaft oder Pflegschaft geführt wird; Aktenzeichen des Amtsgerichts

Besondere Gründe, die ein Einschreiten des Familien- oder Betreuungsgerichts notwendig machen

D) Besondere Angaben für das Registergericht:

Name und Niederlassung der im Handelsregister eingetragenen Firma, deren Inhaber(in) oder Teilhaber(in) die/der Verstorbene war.

E) Besondere Angaben für das Nachlassgericht:

1. Ist eine Verfügung von Todes wegen, Testament oder Erbvertrag vorhanden?

Nein Ja, verwahrt bei _____

2. Ist Nachlasssicherung vom Ortsgericht durchgeführt?

Nein Ja, getroffene Maßnahmen _____

Besondere Gründe, die ein Einschreiten des Nachlassgerichts notwendig machen

V. Bemerkungen:

A) Wer hat Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der/des Verstorbenen erteilt?

Vor- und Familienname, Anschrift

B) In welchem Verhältnis stand die Auskunftsperson zu der/dem Verstorbenen?

C) Sonstiges:

(Ortsgerichtsvorsteherin)



GebO _____
Gebühr _____ EUR
Auslagen _____ EUR
Kosten (gesamt) _____ EUR

Rechtspflegerprüfung 2022

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2022

An der Rechtspflegerprüfung im Jahr 2022 haben insgesamt 77 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen, davon aus

Hessen	Thüringen
40 Rechtspflegeranwärterinnen	13 Rechtspflegeranwärterinnen
18 Rechtspflegeranwärter	2 Rechtspflegeranwärter
2 Aufstiegsbeamtinnen	./.
1 Aufstiegsbeamter	1 Aufstiegsbeamter
Gesamt: 61	Gesamt: 16

66 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden. Insgesamt 11 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden - 5 Anwärterinnen und 3 Anwärter aus Hessen und 2 Anwärterinnen und 1 Anwärter aus Thüringen.

Die Ergebnisse stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Note	Gesamt		Hessen		Thüringen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Sehr gut	0	0	0	0	0	0
Gut	6	7,79	5	8,20	1	6,25
Befriedigend	41	53,25	34	55,74	7	43,75
Ausreichend	19	24,68	14	22,95	5	31,25
Nicht bestanden	11	14,28	8	13,11	3	18,75
Summe	77	100,00	61	100,00	16	100,00

VERÖFFENTLICHUNG DER NOTARKAMMERN

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 23. November 2022 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2023

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

2.279,00 €

Dieser setzt sich aus dem

Beitrag zur Notarkammer Kassel, dem Beitrag zur Bundesnotarkammer, dem Beitrag zum Notarinstitut, dem Beitrag zur Konferenz der Notarkammern des Anwaltsnotariats, der Prämie zur Gruppenanschlussversicherung, der Prämie zur Vertrauensschadenversicherung, dem Beitrag zum Notarversicherungsfonds sowie dem Beitrag zur DNotZ zusammen.

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2023 fällig.

§ 2

Jede(r) im Vorjahr neu bestellte Notar(in) ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Einmalbetrag von 767,00 € zu zahlen, der dem Notarversicherungsfonds zugeführt wird.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kam-

mermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2023) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer (395,00 €) anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

§ 4

Die Notarkammer Kassel erhebt als Aufwendersersatz von jedem Kammermitglied, dessen geordneten und verwahrungsfähigen Akten und Verzeichnisse sie gemäß § 51 Abs. 1 BNotO in Verwahrung in ihr Urkundenarchiv übernimmt, pro laufenden Meter Archivgut 10,29 € sowie für die Abholung aus der Geschäftsstelle 702,10 €

Die Notarkammer Kassel erhebt als Aufwendersersatz von jedem Kammermitglied, das geordnete und verwahrungsfähige Akten und Verzeichnisse ehemaliger Kammermitglieder, die sich in Verwahrung des Kammermitglieds befinden, in die Verwahrung der Notarkammer Kassel in ihr Urkundenarchiv abgibt, pro laufenden Meter Archivgut 10,29 € sowie für die Abholung aus der Geschäftsstelle 702,10 €. Fällt die Abholung mit einer Abholung gem. Absatz 1 zusammen, fällt die Gebühr für die Abholung nur einmal an.

Die Erhebung des Aufwendersersatzes wird durch das Ausscheiden der Kammermitgliedes aus dem Amt nicht berührt.

§ 5

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

(Dr. Ricke)
Präsident

Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2023

I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2023 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf **€ 2.700,-** festgelegt.
Er ist bis zum 30. April 2023 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5 % erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten den Beitrag zeiteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt. (Geleistete Umsatzsteuer von im Kammerbeitrag miterhobenen Beitragsanteil für das DNotl wird nicht zurückgezahlt).
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2023 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2021 unter € 30.000,- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01.07.2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarversicherungsfonds in Höhe von € 767,- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 3.000,- festsetzen.
- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen die-

ses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 3.000,- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2023, beschlossen durch die Kammerversammlung am 23. November 2022, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 24.11.2022

gez. Dr. Oliver Habighorst

(Dr. Oliver Habighorst)
Präsident
LS

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurde

zur Ministerialdirigentin: Leitende Ministerialrätin Annell Zubrod
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zur Vizepräsidentin des
Oberlandesgerichts: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Ruth Römer in Frankfurt am Main

zur Richterin am Oberlandesge-
richt: Richterin am Landgericht Isabel Rojahn

zur Oberamtsrätin: - Amtsrätin Sandy Budde
- Amtsrätin Angelika von Wilcke

zur Amtsrätin: - Justizamtfrau Andrea Spohr
- Justizamtfrau Franziska Schlitt
zurzeit abgeordnet an das Studienzentrum
der Finanzverwaltung und Justiz

zum Amtsrat: - Justizamtmann Mathias Räuber
- Justizamtmann Gregor Kaufmann

zur Justizamtfrau: - Justizoberinspektorin Michelle Sannert
- Justizoberinspektorin Vanessa Moor
zurzeit abgeordnet an das Studienzentrum
der Finanzverwaltung und Justiz

zum Justizamtmann: - Justizoberinspektor Marc Zimmermann
- Justizoberinspektor Roland von Aschoff,
zurzeit abgeordnet an das Studienzentrum
der Finanzverwaltung und Justiz

zum Justizoberinspektor: Amtsinspektor Volker Romann

zur Justizinspektorin:	<ul style="list-style-type: none"> - Lena Kaiser - Jana Schmidt - Steffi Wiedemann-Kliebisch <p>zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Kassel</p> <p>alle unter gleichzeitiger Berufung in das Be- amtenverhältnis auf Probe</p>
zum Justizinspektor:	<ul style="list-style-type: none"> - Kai Hammann - Gionatan Borrello - Stephen Marx - Philipp Hamann - Sascha Dimmer <p>zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Groß-Gerau</p> <p>alle unter gleichzeitiger Berufung in das Be- amtenverhältnis auf Probe</p>
zur Amtsinspektorin mit Amtszulage:	Amtsinspektorin Sandra von Berg
zum Amtsinspektor mit Amtszulage:	Amtsinspektor Hermann Kampe
zur Justizhauptsekretärin:	<ul style="list-style-type: none"> - Justizobersekretärin Saskia Kober - Justizobersekretärin Anetta Müller
zur Justizobersekretärin:	<ul style="list-style-type: none"> - Justizsekretärin Vanessa Becker - Justizsekretärin Jasmin Jökel
zum Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst:	Erster Justizhauptwachtmeister Udo Michaelis
Berufen wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:	<ul style="list-style-type: none"> - Justizsekretärin Vanessa Becker - Justizsekretärin Jasmin Jökel
Versetzt wurde von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Amts- gericht Dieburg:	Justizinspektorin Patricia Blitz
von dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Amts- gericht Königstein im Taunus:	Justizinspektorin Anna Sophie Geißler

von dem Oberlandesgericht
Frankfurt am Main an das Land-
gericht Frankfurt am Main:

Justizinspektor Joshua Östreich

von dem Oberlandesgericht
Frankfurt am Main an das Amts-
gericht Rüsselsheim:

Justizinspektor Lukas Öhl

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Richterin am Oberlandesgericht
Christa Theis in Frankfurt am Main
- Justizamtfrau Marianne Müller
- Amtsrat Frank Walter
- Hauptsekretär Rudolf Böhm

Generalstaatsanwaltschaft

Ernannt wurde

zum Justizoberinspektor:

Justizinspektor Dominik Bogena

zur Justizinspektorin:

- Rebekka Weber
- Anna Scherer
- Lara Schalk zurzeit abgeordnet an die
Staatsanwaltschaft Gießen
- Milena Schinke zurzeit abgeordnet an die
Staatsanwaltschaft Hanau
- Tia-Louiza Solbach zurzeit abgeordnet an
die Staatsanwaltschaft Marburg
alle unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe

zum Justizinspektor:

Maximilian Bender
unter gleichzeitiger Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Probe

zur Justizobersekretärin:

- Justizsekretärin Denice Lüddecke
- Justizsekretärin Larissa Zufall

zum Justizsekretär:

Thomas Ludwig
unter gleichzeitiger Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

- Justizsekretärin Evangelia Kyridou
- Justizsekretärin Denice Lüddecke
- Justizsekretärin Larissa Zufall

Landgerichte

Ernannt wurde

zum Präsidenten des Landgerichts:	Vizepräsident des Amtsgerichts Frank Richter in Hanau
zur Richterin am Landgericht:	<ul style="list-style-type: none">- Richterin auf Probe Hannah Maria Dreker in Wiesbaden- Richterin auf Probe Marie-Luise Rauschenberg in Kassel beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit
zur Regierungsoberrätin:	<ul style="list-style-type: none">- Regierungsrätin Christina Langer in Hanau- Regierungsrätin Cornelia Kozlowski in Kassel
zum Regierungsoberrat:	<ul style="list-style-type: none">- Regierungsrat Andreas Lang in Darmstadt- Regierungsrat Hubert Kasseckert in Fulda
zur Amträtin:	Amtfrau Ulla Ehlig in Limburg an der Lahn
zur Justizamtfrau:	Justizoberinspektorin Bettina Teuber in Hanau
zum Justizamtmann:	Justizoberinspektor Kai Rössel in Frankfurt am Main
zur Amtfrau:	Oberinspektorin (Bewährungshelferin) Lilianan Perricone in Frankfurt am Main
zum Amtmann:	<ul style="list-style-type: none">- Oberinspektor (Bewährungshelfer) Robert Hanuschek in Frankfurt am Main- Oberinspektor (Bewährungshelfer) Andy Arndt in Marburg
zur Justizoberinspektorin:	Justizinspektorin Franziska Sterr in Frankfurt am Main
zum Justizoberinspektor:	Justizinspektor Benjamin Meyer in Darmstadt
zum Oberinspektor:	Inspektor Daniel Boie Luck in Kassel
zur Inspektorin:	<ul style="list-style-type: none">- Angestellte Bewährungshelferin Vanessa Kraft in Darmstadt- Angestellte Bewährungshelferin Carmen Gensler in Fulda

	alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
zur Justizinspektorin:	Leona Bartz in Darmstadt unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
zum Justizinspektor:	Jan Luca Schmidt-Temme in Wiesbaden unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
zum Amtsinspektor:	Justizhauptsekretär Jörg Kränkel in Darmstadt
zur Justizhauptsekretärin:	Justizobersekretärin Lilli Bolz in Wiesbaden
zum Justizhauptsekretär:	Justizobersekretär Martin Molter in Gießen
zur Justizobersekretärin:	Justizsekretärin Johanna Beer in Kassel
zum Justizobersekretär:	Justizsekretär Steffen Arndt in Wiesbaden
zur Justizsekretärin:	<ul style="list-style-type: none"> - Sirine Ben Saad in Darmstadt - Marie-Sophie Anja Hüther in Frankfurt am Main - Vanessa Schmauch in Frankfurt am Main - Denise Pfannkuche in Hanau alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
zum Justizsekretär:	Elric Lessnau in Darmstadt unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
zur Ersten Justizhauptwachtmeisterin:	<ul style="list-style-type: none"> - Justizhauptwachtmeisterin Marina Budimir in Frankfurt am Main - Justizhauptwachtmeisterin Jasmin Schröder in Frankfurt am Main
zum Ersten Justizhauptwachtmeister:	<ul style="list-style-type: none"> - Justizhauptwachtmeister Toni Procacciante in Frankfurt am Main - Justizhauptwachtmeister Salvatore Giampapa in Frankfurt am Main - Justizhauptwachtmeister André Schmidt in Frankfurt am Main - Justizhauptwachtmeister Markus Matussek in Frankfurt am Main - Justizhauptwachtmeister Maximilian Weinel in Frankfurt am Main

- Justizhauptwachmeister Felix Feuerstein
in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister Henrik Aubry
in Marburg

zur Justizhauptwachmeisterin: Justizhelferin Tabea Deist
in Frankfurt am Main

zum Justizhauptwachmeister: Justizhelfer Faryan Asghede
in Frankfurt am Main

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

- Inspektor (Bewährungshelfer)
Christoph Reuling in Darmstadt
- Justizinspektor Fabian Fink in Darmstadt
- Justizhauptwachmeisterin Melanie Steidl
in Kassel
- Justizhauptwachmeisterin Marina Budimir
in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister
Salvatore Giampapa in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister
Maximilian Weinel in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister André Schmidt
in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister Felix Feuerstein
in Frankfurt am Main

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Oberamtsrat (Bewährungshelfer)
Holger Scharf in Gießen
- Amtsrätin (Bewährungshelferin)
Dorothe Ness in Gießen
- Amtsrätin (Bewährungshelferin)
Christina Reith in Kassel
- Amtmann (Bewährungshelfer)
Georg von Ganski in Wiesbaden
- Obersekretär im Justizwachmeisterdienst
Volker Dittrich in Kassel
- Erster Justizhauptwachmeister
Heiko Jährling in Darmstadt
- Erster Justizhauptwachmeister
Gerhard Schneider in Frankfurt am Main

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zum Regierungsobererrat:

Regierungsrat Heiko Raschke
in Frankfurt am Main

- zum Amtsrat: Justizamtmann René Hüllermeier
in Darmstadt
- zur Justizoberinspektorin: - Justizinspektorin Annika Krenik
in Marburg
- Justizinspektorin Hannah Lauer
in Marburg
- zur Oberinspektorin: - Inspektorin (Gerichtshelferin)
Carolin Krause in Kassel
- Inspektorin (Gerichtshelferin)
Luiza Barbara Spahn in Frankfurt am Main
- zur Justizinspektorin: - Paula Wipperfürth in Darmstadt
- Joelle Schumann in Darmstadt
- Laura Steinbrecher in Darmstadt
alle unter gleichzeitiger Berufung in das Be-
amtenverhältnis auf Probe
- zum Inspektor: Gerichtshelfer Markus Gröteke in Kassel
unter gleichzeitiger Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Probe
- zur Justizhauptsekretärin: - Justizobersekretärin
Sandra Jordan-Wilhelmin Kassel
- Justizobersekretärin Kathrin Hofmeyer
in Marburg
- Justizobersekretärin Nicole Friedel
in Wiesbaden
- Justizobersekretärin Daniela Wintermeyer
in Wiesbaden
- zur Justizsekretärin: - Aliyah Öztig in Darmstadt
- Mikka Ribbe in Darmstadt
- Laura Look in Frankfurt am Main
- Antonia Holl in Hanau
alle unter gleichzeitiger Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Justizsekretär: - Timo Hinthe in Darmstadt
- Max Müller in Frankfurt am Main
- Leon Glosemeyer in Wiesbaden
Alle unter gleichzeitiger Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Obersekretär im
Justizwachtmeisterdienst: Thorsten Kleinert in Kassel
- zum Justizhauptwachtmeister: - Justizhelfer Christian Schneider
in Frankfurt am Main

- Justizhelfer Steffen Schaffert
in Frankfurt am Main
- Justizhelfer Felix Balsler in Gießen

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

- Justizinspektorin Luisa Günther
in Darmstadt
- Justizinspektorin Ariadne Tiropoulos
in Frankfurt am Main
- Inspektorin (Gerichtshelferin)
Kisha Tamara Stubenhöfer in Marburg
- Justizsekretärin Jaqueline Burghardt
in Darmstadt
- Justizsekretärin Wendy Borrs in Fulda
- Justizsekretär Lars Ebert
Staatsanwaltschaft Marburg
- Justizsekretärin Julia Bauer in Wiesbaden
- Justizsekretärin Gina-Maria Moos
in Wiesbaden

Versetzt wurde

von der Staatsanwaltschaft
Marburg an das
Landgericht Marburg:

Oberinspektorin Cornelia Roth

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Staatsanwältin Ursula Werner
in Kassel
- Amtmann (Gerichtshelfer)
Wolfgang Rediske in Gießen
- Justizhauptsekretär Jürgen Pietschker
in Wiesbaden

Amtsanwaltschaften

Ernannt wurde

zur Amtsanwältin bei der
Amtsanwaltschaft
Frankfurt am Main
und an diese versetzt:

Amtsanwältin (b) Desiree Breitner
in Frankfurt am Main

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärin Christiane Tretter

zur Justizsekretärin:

Marie Dawedeit
unter gleichzeitiger Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Justizsekretär:

Robin Habermann
unter gleichzeitiger Berufung in

das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Ersten

Justizhauptwachtmeister:

Justizhauptwachtmeister Norman Leschhorn
in Frankfurt am Main

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

Justizhauptwachtmeister Norman Leschhorn
in Frankfurt am Main

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zur Direktorin des Amtsgerichts:

Vorsitzende Richterin am Landgericht
Clementine Englert in Hanau

zum Direktor des Amtsgerichts:

Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Christian Springmann in Melsungen

zum Richter am Amtsgericht:

- Richter auf Probe Felix Leutner
in Frankfurt am Main
- Richter auf Probe Konrad Velten
in Wetzlar

beide unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit

zur Oberamtsrätin:

- Amtsrätin Klaudia Middendorf-York
in Friedberg (Hessen)
- Amtsrätin Carmen Eßinger in Groß-Gerau
- Amtsrätin Silvia Leister in Rüsselsheim

zur Justizamtfrau:

Justizoberinspektorin Jasmin Scholz
in Offenbach am Main

zur Justizoberinspektorin:

Justizinspektorin Veronika Schel in Hünfeld

zum Justizoberinspektor:

Justizinspektor Timo Wallesch in Melsungen

zur Justizinspektorin:

Justizobersekretärin Charline Hönsch in
Wiesbaden

zur Justizinspektorin:

- Catherine Hoffmann
in Bad Homburg v. d. Höhe
- Julia Süßenberger in Darmstadt
- Elena Helbing in Frankfurt am Main
- Lena Seitz in Frankfurt am Main
- Katrin Wachendörfer in Frankfurt am Main
- Polina Dubinitski in Frankfurt am Main
- Katrin Rudolph in Frankfurt am Main

- Anna Krimmel in Frankfurt am Main
 - Marlene Hofmann in Frankfurt am Main
 - Debora Hecht in Frankfurt am Main
 - Vanessa Wünsch in Frankfurt am Main
 - Sina Yagci in Frankfurt am Main
 - Julia Schmidt in Lampertheim
 - Tabea Salewski in Michelstadt
 - Alicia Kohlhepp in Offenbach am Main
 - Saraf Rammah-Slavik
in Offenbach am Main
 - Tabea Koch in Offenbach am Main
 - Celina Engfer in Rüdesheim am Rhein
 - Sabika Bach in Wiesbaden
 - Dana-Celine Schebsdat in Wiesbaden
 - Jennifer Bergmann in Wiesbaden
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe

zum Justizinspektor:

Obergerichtsvollzieher Detlef Martin
in Rüsselsheim

zum Justizinspektor:

- Jan Blume in Groß-Gerau
 - Gerrit Brhel in Offenbach am Main
 - Mike Weigand in Offenbach am Main
 - Philipp Raasch in Weilburg
 - Yannick Hauptmann in Wiesbaden
zurzeit abgeordnet an das Hessische Mi-
nisterium der Justiz
 - Tobias Rudig in Wiesbaden
zurzeit abgeordnet an das Hessische Mi-
nisterium der Justiz
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe

zum Obergerichtsvollzieher
mit Amtszulage:

- Obergerichtsvollzieher Benjamin Brehm
in Darmstadt
- Obergerichtsvollzieher Frank Schäfer
in Darmstadt

zum Obergerichtsvollzieher:

- Gerichtsvollzieher Erik Schilling
in Darmstadt
- Gerichtsvollzieher Markus Ramge
in Darmstadt
- Gerichtsvollzieher Andreas Schierenberg
in Kassel
- Gerichtsvollzieher Torsten Olbrich
in Wetzlar

zur Gerichtsvollzieherin:

- Justizsekretärin Beate Steinborn
in Darmstadt

- Justizobersekretärin Selda Gashi
in Dieburg
 - Justizsekretärin Maria Pfeiffer
in Eschwege
 - Justizobersekretärin Yasemin Stephan
in Frankfurt am Main
- zum Gerichtsvollzieher:
- Justizhauptsekretär Oliver Herr
in Büdingen
 - Justizobersekretär Sebastian Nöthen
in Frankfurt am Main
- zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage:
- Amtsinspektorin Elke Stoll-Gorr
in Friedberg (Hessen)
- zur Amtsinspektorin:
- Justizhauptsekretärin Annette Keßler
in Bensheim
 - Justizhauptsekretärin Kerstin Gohlke
in Büdingen
 - Justizhauptsekretärin Christina Pormetter
in Offenbach am Main
- zur Justizhauptsekretärin:
- Justizobersekretärin Mara Frank
in Darmstadt
 - Justizobersekretärin Sonja Scheuermann
in Darmstadt
 - Justizobersekretärin Anita Krug
in Gelnhausen
 - Justizobersekretärin Nadine Melzbach
in Limburg a. d. Lahn
 - Justizobersekretärin Kim Wormsbächer
in Marburg
- zum Justizhauptsekretär:
- Justizobersekretär Pierre Reichmann
in Offenbach am Main
- zur Justizobersekretärin:
- Justizsekretärin Sarah Herold
in Frankfurt am Main
 - Justizsekretärin Kathleen Kuhl
in Frankfurt am Main
 - Justizsekretärin Melanie Schmidt
in Frankfurt am Main
 - Justizsekretärin Alexandra Siwolapow
in Frankfurt am Main
- zur Justizsekretärin:
- Shannon Kay Delong in Büdingen
 - Nina Bruhn in Frankfurt am Main
 - Benita Engfer in Frankfurt am Main
 - Nina Spies in Frankfurt am Main
 - Taleh Tahir in Frankfurt am Main

- Elisa zum Egen in Hanau
 - Nina Blumör in Offenbach am Main
 - Melanie Oberdörfer
in Rüdesheim am Rhein
 - Tina Biehl in Schwalmstadt
 - Lisa Cromm in Weilburg
 - Lisa Bartel in Wiesbaden
 - Jennifer Drachenberg in Wiesbaden
 - Melanie Neger in Wiesbaden
- alle unter gleichzeitiger Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Justizsekretär:
- Ricardo Cyffka in Bad Schwalbach
 - Dominik Eckert in Frankfurt am Main
 - Jordan Hood in Frankfurt am Main
 - Jannik Nemluvil in Frankfurt am Main
- alle unter gleichzeitiger Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Hauptsekretär im
Justizwachmeisterdienst:
- Obersekretär im Justizwachmeisterdienst
Norbert Rauthe in Kassel
- zum Obersekretär im
Justizwachmeisterdienst:
- Erster Justizhauptwachmeister Benjamin
Frankenstein in Darmstadt
- zum Ersten
Justizhauptwachmeister:
- Justizhauptwachmeister Jochen Metzen
in Darmstadt
 - Justizhauptwachmeister Jasmin Harbas
in Frankfurt am Main
 - Justizhauptwachmeister Marcel Umbach
in Kassel
- zur Justizhauptwachmeisterin:
- Justizhelferin Carina Saraiva da Silva Thull
in Rüsselsheim
- zum Justizhauptwachmeister:
- Justizhelfer Nino Ciocca
in Bad Schwalbach
 - Justizhelfer Torsten Krippner in Bensheim
 - Justizhelfer Hakan Canakci
in Frankfurt am Main
 - Justizhelfer Georgios Kolonas
in Frankfurt am Main
 - Justizhelfer Christoph Heuser in Marburg

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

- Justizinspektorin Adrienne Hadrbolec
in Büdingen
- Justizinspektorin Michelle Schüßler
in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Stefanie Seng
in Groß-Gerau
- Justizinspektorin Mareike Pfeffer
in Offenbach am Main
- Justizinspektorin Anna-Lena Neidert
in Offenbach am Main
- Justizinspektorin Celine Dorow
in Offenbach am Main
- Justizinspektorin Johanna Heinrich
in Wiesbaden
- Justizinspektorin Sina Heinrich
in Wiesbaden
- Justizsekretärin Pauline Auth
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Isabell Giebeler
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Sarah Herold
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Selina Jung
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Madelaine Lüttges
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Lisa Marie Schmidt
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Mareike Schmidt
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Lisa-Sofie Haas
in Gießen
- Justizsekretärin Julia Stanzel in Gießen
- Justizsekretärin
Selina-Shereen Hasenhauer
in Rüsselsheim
- Justizsekretärin Angelina Konrad
in Wetzlar
- Justizsekretär Markus Schäfer in
Königstein im Taunus
- Justizhauptwachtmeisterin
Stefanie Kalbhenn in Langen (Hessen)
- Justizhauptwachtmeister Jasmin Harbas
in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachtmeister
Joshua Polhemus in Kassel

Versetzt wurde

von dem Amtsgericht
Offenbach am Main

an das Amtsgericht Wetzlar:

Justizinspektorin Christine Hofmann

von dem Amtsgericht
Wiesbaden an das Hessische
Ministerium der Justiz:

Justizinspektorin Louisa Möbus

von dem Amtsgericht
Wiesbaden an das
Amtsgericht Celle:

Justizinspektorin Natalie Meier

von dem Amtsgericht
Wiesbaden an das Hessische
Ministerium der Justiz:

Justizinspektor Sebastian Weichbrodt

von dem Amtsgericht
Wiesbaden an das Hessische
Ministerium der Justiz:

Justizinspektor Hendrik Hagenah

von dem Amtsgericht
Wiesbaden an das Hessische
Ministerium der Justiz:

Justizinspektor Angelo Galasso

von dem Amtsgericht
Groß-Gerau an das Amtsgericht
Frankfurt am Main:

beauftragte Gerichtsvollzieherin
Natascha Seyfarth

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Amtsrätin Petra Krämer-Schoppe
in Hanau
- Amtsrätin Stefani Arnold in Seligenstadt
- Justizamtmann Stefan Ye-Löhr
In Wiesbaden
- Obergerichtsvollzieher Dieter Rühl
in Alsfeld
- Amtsinspektorin Astrid Wendel
in Bad Hersfeld
- Amtsinspektorin Inge Stein in Darmstadt
- Amtsinspektorin Marie Semmler
in Gelnhausen
- Amtsinspektorin Petra Stecking
in Königstein im Taunus
- Justizvollstreckungshauptsekretär
Karl-Heinz Harald Nehm
in Frankfurt am Main
- Obersekretär im Justizwachmeisterdienst
Hans Kreuzer in Darmstadt

- Erste Justizhauptwachtmeisterin Ilse Ruckel in Frankfurt am Main
 - Erster Justizhauptwachtmeister Kevin Southworth in Michelstadt
- wegen Entlassung:
- Justizinspektorin Jasmina Lötzerich in Frankfurt am Main
 - Justizinspektor Nick Fischer in Frankfurt am Main
 - Justizsekretärin Emilia Izgin in Hanau
 - Justizhauptwachtmeister Joshua Polhemus in Kassel

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde

zum Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof:

- Richter am Verwaltungsgericht Dr. Christian Baudewin
- Richter am Verwaltungsgericht Benjamin Renner

zur Justizinspektorin:

Valeria Dickhaut in Kassel

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht:

- Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Kirsten Siems-Christmann in Frankfurt am Main
- Richterin am Verwaltungsgericht Carina Venter in Frankfurt am Main

zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht:

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Stefan Bitter in Frankfurt am Main

zur Richterin am Verwaltungsgericht:

Richterin auf Probe Mareike Seibert in Darmstadt unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht Jürgen Griebeling in Frankfurt am Main

Anwaltsgerichte

Rechtsanwalt Kay-Dirk Ludwig wurde unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-
verhältnis für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 zum ehrenamt-
lichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kas-
sel ernannt.

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zum Notar:

- Rechtsanwalt Jürgen Stefan Bartosch
mit dem Amtssitz in Bad Arolsen,
- Rechtsanwalt
Boris Alexander Strauch-Rötting
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
- Rechtsanwalt André Seipel
mit dem Amtssitz in Hofheim am Taunus,
- Rechtsanwalt Fabian Kellersmann
mit dem Amtssitz in Schwalbach am
Taunus,
- Rechtsanwalt Jens Bornemann
mit dem Amtssitz in Wiesbaden

Ausgeschieden ist

auf eigenen Antrag:

- Notar Klaus Humburg, Kassel,
mit Ablauf des 31.12.2022,
- Notar Michael Menzel, Groß-Rohrheim,
mit Ablauf des 31.12.2022,
- Notar Thomas Post, Darmstadt,
mit Ablauf des 31.12.2022,
- Notar Volkhard Ferchland, Biedenkopf,
mit Ablauf des 31.03.2023

aufgrund des Erreichens der
Altersgrenze:

Notar Hubertus Kestler, Frankfurt am Main,
mit Ablauf des 31.10.2022

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Darmstadt
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
3. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
4. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Fulda
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
5. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Gießen
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
6. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Hanau
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

7. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
8. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
9. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Limburg an der Lahn
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
10. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Marburg
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
11. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Wiesbaden
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
12. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Rüdesheim am Rhein (R 2)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.
13. eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors oder einen Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors (R 2)
bei dem Amtsgericht Dieburg
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

14. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Ziffer 2.7.) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

15. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 3)
beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
16. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2)
bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.2.) auszurichten.
17. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2)
bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.2.) auszurichten.
18. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2)
bei dem Verwaltungsgericht Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
19. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2)
bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

20. eine Richterin am Sozialgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter am Sozialgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors (R 2)
bei dem Sozialgericht Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.
21. eine Richterin am Sozialgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Sozialgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2)
bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1, Nr. 2.1) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbezügen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEIS

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2023 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 20. Februar 2023 in 53. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) die Fundstellen der am 1. Januar 2023 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2022 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2023 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kundenservice, Heddesdorfer Straße 31a, 56564 Neuwied, Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com, zu richten.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Ministerialdirigentin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Kaufmann Tel. (0611) 32 14 26 01, Fax (0611) 32 14 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden. **Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 1,07 €. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de). Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.